<36607872440018

<36607872440018

Bayer. Staatsbibliothek

Liturg. 1245
m
Theol. Protestant.
Liturg.

Versuch
einer
protestantischen
Kirchenordnung
nach den
Bedürfnissen unsrer Zeit

von

J. Ch. Spiefs,

reformirtem Prediger zu Duisburg.

Duisburg und Essen,

bei Bädeker und Comp., Universitätsbuchhandlung.

1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Χριςὸς ἠγάπησε την ἐκκλησίαν, και ἑαυτὸν παρέδωκεν ὑπὲρ αὐτῆς, ἵνα αὐτὴν ἁγιάσῃ, καθαρίσας τῷ λουτρῷ τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι, ἵνα παραςήσῃ αὐτὴν ἑαυτῷ ἔνδοξον, τὴν ἐκκλησίαν μη ἔχουσαν σπῖλον, ἢ ῥυτίδα, ἤ τι τῶν τοιούτων, ἀλλ' ἵνα ᾖ ἁγία και ἄμωμος.

Ephes. V, 25—27.

Vorrede.

Die erste Veranlassung zur Entstehung des gegenwärtigen Versuches gab ein Rescript der Königl. Preussischen Kammer zu Hamm vom 23sten August 1805, wodurch der Präses der Clevischen reformirten Synode beauftragt wurde, zum Behufe einer neuen, der gegenwärtigen Zeit angemessenen Kirchenordnung, Vorschläge und Gutachten einzureichen.

Da es zugleich dem Präses freigegeben wurde, auch andre Prediger der Synode zu diesem Geschäfte zuzuziehen, gelangte durch dessen Zutrauen der Auftrag auch an mich; und ich nahm ihn pflichtmäſsig an. Zwar konnte es mich nach meiner in diesem Versuche selbst weiter ausgeführten Ueberzeugung nicht erfreuen, daſs eine Staatsbehörde die Absicht hatte, auf bloſses Gutachten einzelner Prediger, der Kirche eine neue Kirchenordnung zu geben; ich konnte aus mehreren Gründen von dem

ganzen Projecte nichts Gutes, und am wenigsten das erwarten, daſs mein Gutachten in Betrachtung kommen würde; allein ganz still und thatlos einer solchen wichtigen Veränderung zuzusehen, und nicht wenigstens, wenn man insonderheit dazu aufgefordert wird, mit aller Freimüthigkeit seine Meinung zu sagen, das schien mir, und wohl nicht mit Unrecht, eben so schimpflich als unverantwortlich. Ich widmete also die Nebenstunden des vorjährigen Winters einem Geschäfte, dem ich im Fortgange immer mehr Geschmack abgewann, und so entstand der Text dieser Schrift in der freilich nicht empfehlenden, aber, wie es mir schien, für den Zweck am besten passenden Form eines Gesetzbuches.

Ohnstreitig würde diese Arbeit weit besser ausgefallen seyn, wenn ich derselben ein gründlicheres Studium des Kirchenrechtes hätte vorangehen lassen; und gut wäre es gewiſs auch gewesen, wenn ich mehrere Schriften über kirchliche Verbesserungen zu Rathe gezogen hätte. Allein für ersteres fehlte es mir an Zeit, und für letzteres an der Ueberzeugung, ob mir die Vorarbeiten Anderer auch in Verhältniſs mit den Kosten ihrer Anschaffung so sehr viel helfen könnten. Eignes Nachdenken, dachte

ich, und eigne Erfahrungen würden mich doch immer meinem Zwecke sicherer entgegen führen, als die Vorschläge von Fremden gethan, welche meistens auf andere Verhältnisse berechnet und dem vaterländischen Charakter minder anpassend sind. Dagegen hielt ich mich so nahe als möglich an unsrer bisherigen Verfassung, und nahm, so viel es meine Ueberzeugung zuliefs, vornemlich auch Rücksicht auf das Preussische Landrecht. Dafür, und dafs ich letzteres hier und da selbst wörtlich aufgenommen habe, hoffe ich nicht Tadel, sondern in Hinsicht auf die speciellen Zwecke, dem meine Schrift zunächst bestimmt war, vielmehr Beifall zu erhalten.

Meine Arbeit war vollendet, als das Herzogthum Cleve an unsern gegenwärtigen Landesherrn abgetreten wurde. Der nächste Zweck derselben fiel also weg, und sie wurde vorläufig als überflüssig bei Seite gelegt.

Indessen währte es nach der eingetretenen Regierungsveränderung nicht lange, als von neuem von einer gründlichen Revision und Verbesserung des Schul- und Kirchenwesens, welche die Regierung beabsichtige, sehr bestimmt und zuversichtlich geredet wurde. Diese Aussicht bewog mich dann, meine Vorschläge mit wenigen

Veränderungen, aber etwas ausführlicher, für das Publikum, und zwar zunächst für das vaterländische zu bearbeiten, und sie mit Anmerkungen zu begleiten, um mich über die Gründe, die mich bei meinen Vorschlägen geleitet hatten, weiter zu erklären.

Bis jetzt ist nun zwar mit der Revision des Kirchenwesens, soviel mir bekannt ist, der Anfang noch nicht gemacht worden. Wahrscheinlich hat der Ausbruch des Krieges dieses, wie manches andre Werk des Friedens, zurück gesetzt; aber sicher können wir es von der scharfsichtigen Vorsorge und Thätigkeit unsrer Regierung erwarten, daſs sie, sobald es die Zeitumstände erlauben, das protestantische Kirchenwesen einer gründlichen Revision unterwerfen, und ernstlich darauf bedacht seyn wird, vieles, was in unsrer bisherigen Verfassung unbestimmt war, genau zu bestimmen und manchen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen.

Für dieses Geschäft hoffe ich dann durch die Herausgabe des gegenwärtigen Versuches vorzuarbeiten, und darum wage ich dieselbe auf Anrathen sachkundiger Freunde. Daſs unsre Regierung, wenn sie die Verbesserung unsers Kirchenwesens einmal in Anregung bringt, weder gleichgültige noch eigensinnige Gegner ihrer guten Ab-

sicht, sondern an den Protestanten zum wahren Guten lenksame aber zugleich warme und thätige Anhänger ihres Kirchenvereins finden möge; dieses wünschte ich zunächst durch die Herausgabe meines Versuches zu befördern. Ich bemühe mich darum, sachkundigen Beurtheilern meine Ansicht von dem unhaltbaren Zustande der protestantischen Kirche überhaupt und den besonderen Mängeln unsrer Verfassung unverholen mitzutheilen, das Bessere, was meiner Meinung nach wenigstens zu wünschen wäre, wenn es auch unausführbar seyn sollte, aufzustellen, und beiläufig auch bemerklich zu machen, wie die Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens auf rechtlichem Wege und mit Erfolg geschehen könne.

Während sich der Abdruck das Werks durch mancherlei Umstände in die Länge zog, erschien zu Düsseldorff bei Schreiner ein ähnlicher *Versuch, eine zweckmässige Verfassung für den protestantischen Predigerstand zu entwerfen*; und ich fürchtete, dieser möchte den meinigen überflüssig machen. Das ist indessen nicht der Fall. Der aufmerksame Leser wird bald finden, dafs ich zwar nicht minder, als der anonyme Verfasser, auf die von ihm gerügten Mängel des vaterländischen Kirchenwesens

Rücksicht nehme; aber mit meinen Vorschlägen zur Verbesserung desselben von ganz andern Principien ausgehe, das Verhältnifs der Kirche zum Staate anders aufstelle, und gerade in den von ihm vornemlich gepriesenen Mitteln, wodurch die Kirche zu einer Zwangsanstalt in den Händen der ausübenden Staatsgewalt herabsinkt, eine Kraft, die mehr zum Ruin als zum Bau der protestantischen Kirche wirken möchte, gewahr werde. Ueberhaupt ist nach meiner Ansicht die Kirche auch etwas mehr, als eine blosse Lehranstalt, sollte es wenigstens seyn, wenn sie gleich freilich bei den Protestanten leider bis jetzt nicht viel mehr gewesen ist.

Ich überlasse es nun jedem Leser nach seiner Fassungskraft zu entscheiden, welche Ansicht ihm einleuchtet; und bin weit entfernt, die meinige für untrüglich auszugeben. Auch könnte ich mich über die Unvollkommenheiten meiner Arbeit, da sie vollendet vor mir liegt, in einen wsitläufigen Tadel ausbreiten. Dafs die Form eines Gesetzbuches, in welcher der Text abgefafst ist, eine widrige, steife und anmassende Gestalt hat, dafs ich mir dagegen in den Anmerkungen manche überflüssige Herzenserleichterung, bald mit redseliger Gemüthlichkeit und bald mit humoristischen

Sprüngen erlaubt habe; dafs daneben in Sprache, Styl und Rechtschreibung viele und mitunter häfsliche Nachlässigkeiten untergelaufen sind; dafs endlich auch meine Handschrift noch zu einer Menge Druckfehler, die wie Sprachfehler aussehen, Gelegenheit gegeben, und des Correctors Nachsicht diese stehen gelassen hat; das weifs ich leider alles, aber dadurch wird nichts übles, was einmal da ist, besser. Ich bitte also um Nachsicht und Entschuldigung, weil die Schriftstellerei auch eine Geschicklichkeit ist, die man erst durch Uebung erwerben mufs; und dieses mein erster Versuch ist.

Und ohnerachtet der mir bekannten, und gewifs noch mehrerer mir unbekannten Gebrechen meines Versuches lege ich denselben dem Publikum nicht ohne eine Hoffnung vor, die mein Herz sehr angelegentlich beschäftiget; die ich aber nur in folgenden Wünschen ausdrücke.

Sollten zuvörderst Staatsbeamten, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, und zur Verbesserung desselben allerdings die erste Hand bieten müssen, diesen Versuch einiger Aufmerksamkeit würdigen; so wünschte ich, sie gewönnen dadurch die Ueberzeugnng, dafs man zum Besten der Kirche, wenn man den letzten Zweck des Kirchen-

vereins, die sittliche und religiöse Veredlung ihrer Mitglieder, im Auge hat, durch blosse Vorkehrungen der ausübenden Staatsgewalt, so gut und zweckmässig diese auch an sich seyn mögen, sehr wenig ausrichten könne, dafs hierzu nothwendig die freye Zustimmung und selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche die Kirche bilden, erfodert werde; dafs es insbesondere Bedürfnifs unseres Zeitalters sey, den geistlichen Stand vor so vielen, die ihn geringe schätzen, emporzuheben, ihm durch mehr Achtung auch mehr Einflufs zu verschaffen, und dafs man darum vornemlich Ermunterung aber nicht knechtischen Zwang gebrauchen müsse, um ihn für eine sorgfältige Amtsführung zu gewinnen; dafs man überhaupt die Kirche, als den Vorhof des Reiches Gottes, welches ein Reich der Freyheit ist, ansehen, und von Seiten des Staates sie so behandeln, sie bei der Verfassung, die sie sich mit Genehmigung der Regierung selbst giebt, nachdrücklich schützen, und die hierzu nothwendige Ober-Aufsicht über dieselbe strenge führen, sie aber nicht durch unmittelbare Ausübung des Kirchenregimentes in eine blosse Staatsanstalt verwandeln müsse. Bei solchen Grundsätzen ist es dann auch dem vernünftigen Protestanten ganz gleich, ob sein Lan-

desherr und die Gehülfen seiner Regierung selbst Protestanten, oder ob sie Katholiken sind.

Demnächst wünschte ich, dafs bis zu einer dereinstigen Verbesserung des Kirchenwesens, doch vorab angehende Prediger in dem gegenwärtigen Versuche eine concentrirte Uebersicht ihres Amtes nnd einige nützliche Anleitung finden möchten, wie sie alle Geschäfte desselben nach ihrer Würde und Wichtigkeit und mit steter Hinsicht auf den Zweck des Kirchenvereins richtig beurtheilen müfsten, und wie sie dieselben auch ohne eigenmächtige Aufhebung der bisherigen Ordnung, in den Schranken ihrer Befugnisse hier und da doch zweckmässiger, als es bisher geschah, anständiger und mit besserem Erfolge verrichten könnten.

Möchten sich endlich viele denkende Protestanten unter Reformirten und Lutheranern durch das Lesen dieses Versuches überzeugen, dafs ohnerachtet der etwa noch übrigen Verschiedenheit in einzelnen Meinungen zwischen beiden Partheien, diese gar kein Hindernifs ihrer Vereinigung zu einer Landeskirche sind, dafs sie ohnerachtet derselben, was in mehr als einer Hinsicht doch sehr erwünscht wäre, *ein* Ganzes, *eine*, denselben Gesetzen und demselben Vorstande unterworfene Gesellschaft im Staate bil-

den könnten. Mehr aber noch, als dieses, wünschte ich, daſs viele meiner Leser zur ernstlichen Einsicht gelangten, wie miſslich es *über*haupt mit der protestantischen Kirche in unsern Tagen steht, daſs sie durch ausgelassene Freydenkerey und Willkühr in der öffentlichen Lehre, durch Sektengeist und Indifferentismus in ihren Grundfesten untergraben, den baldigen Einsturz drohet, wenn ihr nicht eine mächtige Hand zu Hülfe kommt. Wir müssen wahrlich einmal aufhören zu protestiren und ernstlich anfangen, uns von neuem zu constituiren. Wir müssen uns, wenn das möglich ist, wieder zu einem gemeinschaftlichen evangelisch-christlichen Glaubensbekenntnisse, welches der ungeheuchelte Ausdruck unsres übereinstimmenden Religionsglaubens ist, vereinigen und auf dieses neue Fundament sicher und haltbar die Kirche gr*ün*den. Bei Abfassung der neuen Kirchenordnung müssen wir dann darauf bedacht seyn, daſs alle Einrichtungen und Handlungen in der Kirche dem Inhalt und Geist der Kirchenlehre genau angemessen werden, daſs alles, was in der Kirche zu sehen und zu hören ist, den eigenthümlichen Charakter eines bestimmten Religionsglaubens treffend, sinnreich und herzerhebend ausspricht. Wir müssen, zurückkehrend von den Extremen,

wohin uns der Zeitgeist verschlagen hat, der katholischen Kirchenverfassung uns in den Stücken wenigstens wieder nähern, dafs wir neben den Geboten der christlichen Sittenlehre, als den nothwendigen Bedingungen der Tugend und Seligkeit, auch die Gültigkeit bestimmter ascetischer Kirchengebote, als gleich nothwendiger Bedingungen zur Erhaltung der Kirchengemeinschaft anerkennen; dafs wir uns von neuem einer strengen Kirchenzucht unterwerfen; und vornemlich auch nicht blos den letzten Zweck des Kirchenvereins, die sittliche und religiöse Veredlung, mit oberflächlichem Vornehmthun im Munde führen, sondern auch dem nächsten Zwecke, dem Glaubensbekenntnisse, durch That und Handlung wieder mehr Werth zugestehen, und dasselbe, wie es in der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes Statt findet, durch erhöhete Feyerlichkeit in Aufnahme zu bringen suchen.

Entweder, das ist meine unverholene Meinung, entweder eine solche Fundamentalverbesserung des protestantischen Kirchenwesens; oder man lasse das alte Gebäude ganz ruhig, sonst möchten die kindischen Bemühungen, es in ausserwesentlichen Theilen auszubessern, das Fundament vollends losarbeiten und den Einsturz beschleunigen.

In dieser allerdings traurigen Ansicht des protestantischen Kirchenwesens bin ich durch die Recension von »*Reinholds* Ideen über das Aeussere der evangelischen Gottesverehrung« (*siehe Jen. Lit.-Zeitung das März-Stück dieses Jahres*) noch um vieles bestärkt worden; und hätte ich dieselbe früher gelesen, würde ich in meiner Schrift gewiſs nicht von einer protestantischen, sondern evangelischen Kirche geredet haben. Das ist nun zu spät; aber noch zu rechter Zeit ersehe ich zum Voraus aus dieser Recension, auf wie vielen Widerspruch man sich bei Herausgabe einer Schrift, wie die gegenwärtige ist, gefaſst halten muſs, und daſs man es, auch wenn man leistet, was ich nicht leisten konnte, doch mit Catholiken und Protestanten, mit Philosophen und mit Dichtern gar sehr verderben kann.

Nun es sey darum: nicht um Zustimmung im Urtheil, aber um das Zutrauen einer redlichen guten Absicht bei allem, was diese Schrift enthält, bittet jeden Leser und Beurtheiler derselben

der Verfasser.

Duisburg im May 1807.

Uebersicht.

Cap. I. Von der protestantischen Landeskirche überhaupt und ihrer Abtheilung. §. 1. — 17.

Cap. II. Von der Regierung der protestantischen Kirche. §. 18 — 52.

Abschnitt 1. Von den Gemeine-Vorständen oder Consistorien. §. 19 — 26.

Abschnitt 2. Von dem landeskirchen Vorstande oder der Synode. §. 27 — 48.

Abschnitt 3. Von dem Staats-Kirchen-Rathe oder Ober-Consistorium. §. 49 — 52.

Cap. III. Von Verwaltung des Kirchen-Vermögens. §. 53 — 103.

Abschnitt 1. Von Verwaltung des Kirchen-Vermögens einzelner Gemeinen. §. 55 — 63.

Abschnitt 2. Von Verwaltung des Wittwen- und Waisen-Vermögens der Kirchendiener. §. 64 — 73.

Abschnitt 3. Von Verwaltung des Synodal-Vermögens. §. 74 — 86.

Abschnitt 4. Von Verwaltung der Verbesserungs-Casse. §. 87 — 92.

Abschnitt 5. Von Verwaltung der Stipendien. §. 93 — 103.

Cap. IV. Von den zur Bedienung der protestantischen Kirche gehörigen Amtsgeschäften. §. 104 — 239.

Abschnitt 1. Von Haltung der öffentlichen Gottesdienstlichen und erbaulichen Versammlungen. §. 105 — 119.

Abschnitt 2. Von der kirchlichen Jugendbildung und Confirmation. §. 120 — 138.

Abschnitt 3. Von der Feyer der Sakramente. §. 139—166.

Abtheilung 1. Von der Taufe. §. 140—153.

Abtheilung 2. Von dem Abendmahle. §. 154—166.

Abschnitt 4. Von der Einsegnung der Ehen. §. 167—180.

Abschnitt 5. Von der Leichenfeyer. §. 181 — 188.

Abschnitt 6. Von der Special - Seelsorge. §. 189—200.

Abschnitt 7. Von Ausübung der Kirchenzucht. §. 201 — 228.

Abschnitt 8. Von Führung der Kirchenbücher. §. 229 — 239.

Cap. V. Von den Beamten und Dienern der protestantischen Kirche. §. 240 — 543.

Abschnitt 1. Von dem Pfarramte. §. 244 — 439.

Abtheilung 1. Von der Fähigkeit zum Pfarramte. §. 246 — 270.

Abtheilung 2. Von der Ordnung bei Besetzung und Erledigung der Pfarrstellen. §. 271 — 327.

Abtheilung 3. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Pfarramtes. §. 328 — 343.

Abtheilung 4. Von der standesmäſsigen Versorgung der Pfarrer. §. 344 — 370.

Abtheilung 5. Von Bestrafung der Pfarrer. §. 371 — 414.

Abtheilung 6. Von Ermunterung der Pfarrer. §. 415 — 439.

Abschnitt 2. Von den Pfarrgehülfen oder Vicarien. §. 440 — 477.

Abschnitt 3. Von den Aeltesten oder Vorstehern. §. 478 — 503.

Abschnitt 4. Von den Kirchen - Rendanten oder Kirchmeistern. §. 504 — 521.

Abschnitt 5. Von den Unterbedienten der Kirche. §. 522 — 543.

Druckfehler,

welche den Sinn entstellen.

Seite 24.	Zeile 9.	v. unten,	anstatt	führte, lies: führt
— 26.	— 12.	——	——	ein, lies: einem
— 51.	— 16.	——	——	desselben, lies: dasselbe
— 61.	— 1.	v. oben,	anstatt	kommt, lies: kann
— 72.	— 11.	——	——	§. 6. lies: §. 69.
— 112.	— 8.	——	——	aus mit, lies: mit den
— 113.	— 2.	——	——	jeder aus seiner, lies: jede aus ihrer
— 121.	— 6.	——	——	die, lies: der
— 122.	— 5.	v. unten,	——	einen, lies: immer
— 125.	— 6.	——	——	rufend, lies: treffend
— 145.	— 1.	v. oben,	——	nicht, lies: nicht so
— 151.	— 6.	v. unten,	——	Beschwigtigung, lies: Bewichtigung
— 151.	— 3.	v. oben,	——	Forderungen, lies: Forderung
— 166.	— 14.	——	——	sie, lies: ihn
— 171.	— 8.	——	——	nihil et linea, lies: nihil
— 171.	— 13.	——	——	hatte, lies: halte
— 175.	— 17.	v. unten,	——	die, lies: der
— 175.	— 11.	——	——	derselben, lies: dieselbe
— 178.	— 21.	——	——	die, lies: der
— 181.	— 14.	——	——	dazu, lies: dann
— 181.	— 13.	——	——	fürchtete, lies: fürchtet
— 183.	— 14.	v. oben,	——	ihm, lies: als
— 183.	— 10.	v. unten,	——	ist sie, lies: sie ist
— 193.	— 6.	v. oben	——	ein, lies: einem

Seite 201.	Zeile 1. v. unten,	anstatt	Bestimmungen, lies: Bestimmung
— 206.	— 3. v. oben,	—	diese, lies: dessen
— 233.	— 3. v. unten,	—	erkannte, lies: erkennt
— 245.	— 10. —	—	auch anderweitiger, lies: auf anderweitige
— 298.	— 14. —	—	§. 248. lies: 241.
— 300.	— 10. —	—	besitzet — besitzen
— 314.	— 13. —	—	die, lies: als
— 321.	— 3. v. oben,	—	dem, lies: die
— 321.	— 4. —	—	dessen — deren
— 342.	— 11. v. unten,	—	zuzusehen, lies: zuzusetzen
— 341.	— 8. v. oben,	—	noch, lies: nach
— 380.	— 3. v. unten,	—	er, lies: so
— 382.	— 7. v. oben,	—	sie hier, lies: jene
— 383.	— 11. —	—	und, lies: um
— 397.	— 11. —	—	können, lies: könne
— 399.	— 6. v. unten,	—	dadurch — deshalb
— 400.	— 5. v. oben,	—	dazu, lies: daran
— 401.	— 3. v. unten,	—	darin — drei
— 411.	— 12. v. oben,	—	voraussehen, lies: voraussetzen
— 417.	— 2. v. unten,	—	Wochen, lies: Jahren
— V.	— 14. v. oben,	—	die Zwecke, lies: den Zweck

CAPITEL I.

Von der protestantischen Landeskirche überhaupt und ihrer Abtheilung.

§. 1. Die Christen, welche vermöge ihres übereinstimmenden Religionsglaubens nach dem protestantischen Lehrbegriffe fähig sind, die Handlungen des äusseren Gottesdienstes auf gleichförmige Weise zu verrichten, bilden die *protestantische Kirche im weitesten Sinne.*

§. 2. Nach dem protestantischen Lehrbegriffe ist es nicht nothwendig, daſs alle Anhänger desselben *eine* durch gleiche Gesetze und einen gemeinschaftlichen Vorstand verbundene Gesellschaft ausmachen; ob sie gleich dazu fähig sind. Die Protestanten desselben Staates sind aber billig zu einem solchen Ganzen vereiniget, welches *die protestantische Landeskirche* heiſst.

Durch solche Vereinigung der protestantischen Gemeinen eines Staates zu einer zusammengesetzten, derselben Kirchenordnung und einem allgemeinen

Vorstande unterworfenen Landeskirche wird die Ausübung des Kirchenregimentes vereinfacht und besonders die Oberaufsicht des Staates über die Kirche erleichtert. Warum sollte sie auch nicht Statt finden? Zur Zeit der Reformation vermied man aus guten Gründen grofseZusammensetzungen; man suchte absichtlich die protestantischen Gemeinen in kleineren Abtheilungen von einander getrennt und unabhängig zu halten und ihnen nicht eine gleichförmige, sondern, so viel es in ausserwesentlichen Stücken geschehen konnte, verschiedene Einrichtung zu geben. Dadurch wollte man das zu besorgende Wiederaufleben hierarchischer Anmafsungen unmöglich machen. Heut zu Tage hat man aber wahrlich innerhalb der protestantischen Kirche keine hierarchischen Anmafsungen zu besorgen, wohl aber eher von dem täglich zunehmenden Unvermögen der Kirche und dem Indifferentismus ihrer Mitglieder den völligen Ruin derselben zu befürchten. Je mehrere Protestanten sich also gegenwärtig, durch ihre bürgerlichen Verhältnisse dazu berechtiget, zu einem grofsen Ganzen vereinigen können; desto besser. Desto angesehener wird ihre Kirche in den Augen anderer Religionsverwandten, und desto mächtiger, ihre Gerechtsame zu vertheidigen; desto zahlreicher sind bei aufgeregtem Gemeingeiste die Mittel zur Unterstützung dürftiger Gemeinen, und desto wirksamer ist der Einflufs des in der Kirche herrschenden Geistes auf jedes einzelne Mitglied derselben. Dafs dieses ein guter Geist sey, dafür mufs dann freylich um destomehr gesorgt werden, je gröfser das Gemeinwesen ist, das er beherrschet; einen bösen sollte man aber ohnehin auch in dem kleinsten Gemeinwesen nicht dulden.

§. 3. ***Der Zweck des Kirchenvereins*** **ist zunächst die gemeinschaftliche Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, und somit die Erhaltung,**

Fortpflanzung und Beförderung des gemeinschaftlichen Religionsglaubens, samt der demselben entsprechenden Gesinnung und Handlungsweise.

§. 4. *Die Mittel*, welche vernünftiger Weise allein zur Erreichung dieses Zweckes gebraucht werden können, sind Belehrung, die Macht des Beispiels und sittliche Zurechtweisung. Die protestantische Kirche entsagt also dem Gebrauche aller äussern Zwangsmittel, und der Beitritt zu derselben, wie der Austritt aus derselben, bleibt der Freiheit eines jeden überlassen.

Ob es übrigens der Staat zulässig finden kann, auch solche Bürger zu dulden, die sich zu keiner Kirchenparthei bekennen, und ihnen gleiche Rechte mit andern einzuräumen; das ist eine andre Frage. Deren Entscheidung gehöret aber nicht hierhin, sondern vor das Forum der Staatsmänner.

§. 5. *Ein Mitglied der Kirche* zu sein, dazu wird aber erfordert, daſs man die Taufe empfangen habe, und nach erhaltenem Unterrichte und abgelegtem Glaubensbekenntnisse in einer zur protestantischen Kirche gehörigen Gemeine confirmirt worden sey; wie auch ein seitdem geführter Wandel der Art, welcher keine Ausschlieſsung aus der Kirche begründet.

Siehe Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland §. 74.

§. 6. *Ausländer*, welche sich im Lande aufhalten und zu Mitgliedern der Landeskirche aufgenommen werden wollen, müssen durch glaubwürdige Zeugnisse von den Vorständen der ausländischen protestantischen Gemeinen, worin sie sich bisher aufhielten, den Besitz obiger Erfordernisse nachweisen.

§. 7. Nur diejenigen, welche vermittelst der Confirmation innerhalb der Landeskirche, oder Einreichung des §. 6. gedachten Zeugnisses als Mitglieder der protestantischen Landeskirche aufgenommen wurden, können auf die Vortheile des Kirchenvereins Ansprüche machen; sind aber auch dagegen verpflichtet, an den Lasten desselben Antheil zu nehmen, und sich der Kirchenordnung gemäſs zu verhalten.

Siehe *A. Preuſs.* Gesetzb. Th. II. Titel 11. §. 108—110.

§. 8. Ein Mitglied der Landeskirche bleibt man, so lange man im Lande wohnet, und nicht entweder seinen freiwilligen Austritt aus der protestantischen Kirche dem Vorstande der Landeskirche öffentlich anzeigt, oder von diesem aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wird.

§. 9. Ein Mitglied der Landeskirche, welches ins Ausland ziehet, kann auf sein Verlangen ein gleiches Zeugniſs, wie zur Aufnahme in die Landeskirche erfordert wird, erhalten; jedoch muſs

dieses Verlangen der Gemeine öffentlich bekannt gemacht werden: und wenn innerhalb 8 Tagen keine Anzeige erfolgt, um dessentwillen der Abziehende des verlangten Zeugnisses unwürdig wäre; wird dasselbe von dem Vorstande der Gemeine ausgefertiget.

§. 10. Die Landeskirche besteht aus einzelnen von einander unabhängigen Gesellschaften, welche, vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der erforderlichen Kirchengüter und Diener, ihren eignen gemeinschaftlichen Gottesdienst haben, und *Gemeinen* heifsen.

Es versteht sich, dafs dieses nur allgemeine Regel ist, und das Verhältnifs der Mutter- und Tochterkirchen, wie es in den besonderen Gerechtsamen einzelner Gemeinen begründet ist, dabei unverletzt bleiben kann.

§. 11. Jede Gemeine ist auf einen bestimmten Landes-District eingeschränkt, und die Mitglieder der Landeskirche überhaupt sind insbesondere Mitglieder der Gemeine, in deren District sie wohnen.

Siehe Allgem. Gesetzbuch für die Preufsische Staaten Th. 2. Tit. 11. Abschnitt 5. Exemtionen von dieser allgemeinen Regel können nach meinem Ermessen nur für Militairpersonen, welche in ihren Standtquartieren keinen festen Aufenthalt haben, Statt finden. Wenn übrigens vom Pfarrzwange in der protestantischen Kirche die Rede ist, so läfst sich derselbe nur in Hinsicht darauf, dafs sich jeder von der Kirchengemeinschaft nach Belieben lossagen kann, und

mit der Einschränkung, dafs er nur über Protestanten, welche sich freiwillig zur Landeskirche bekennen, ausgeübt wird, vertheidigen. Dafs in gewissen Fällen von Catholiken *Jura stolæ* an protestantische Kirchen bezahlt werden müssen, ist unschicklich, so gerecht es auch nach der Verfassung seyn mag; denn ein Catholik kann nach seiner etwaigen Ansicht der protestantischen Kirche sich für verpflichtet halten, den Untergang der protestantischen Kirche zu wünschen, zu deren Unterhaltung er also noch selbst beitragen soll. — Dafs aber den Catholiken sogar Amtshandlungen von der protestantischen Kirche aufgedrungen werden, denen sie nach ihrer Ueberzeugung keinen Werth beilegen können, wenn sie ihnen nicht wirklich schädlich dünken: das ist empörend. In einem reformirten Lande, das heifst in einem Lande, dessen Landesherr sich reformirt nennt, wurde neulich in einer Stadt, wo übrigens die Catholiken öffentlichen Gottesdienst, jedoch keine Parochialrechte haben, das Kind katholischer Eltern, ohngeachtet aller Bitten um die Erlaubnifs, es vom katholischen Priester taufen zu lassen, von dem reformirten Pfarrer getauft. Die Mutter floh mit blutendem Herzen über das vermeintliche Unheil ihres Kindes vor der Handlung, den Vater hielt mit erbittertem Herzen über diesen Gewissenszwang nur das Zureden seiner protestantischen Freunde und Achtung der Convenienz gegenwärtig — und der Lehrer der Gottesverehrung im Geiste und in der Wahrheit warf sich weg, eine höchst zweckwidrige Ceremonie zu handhaben. Solche Verirrungen sollte man der protestantischen Kirche nicht nachsagen dürfen.

§. 12. Ein Mitglied der Landeskirche hat nur an den Vortheilen und Lasten des Kirchenvereins, welche die Gemeine, zu der es gehöret, angehen, unmittelbaren Antheil.

§. 13. Wer sich aus der Gemeine, wo er confirmirt worden ist, auf längere Zeit als 6 Monate wegbegiebt, hat sich mit einem Kirchenzeugnisse nach §. 9. zu versehen. Durch Einreichung desselben bey dem Vorstande der Gemeine seines neuen Aufenthaltes, wird er ein Mitglied derselben, und bey nachherigem Abzuge wird ihm unter den §. 9. erwähnten Bedingungen sein Zeugnifs mit dem Zusatze wiedergegeben, dafs es bis zum Tage der Rückgabe in seiner Kraft bleibe.

§. 14. *Die Zahl der Gemeinen*, aus welchen die Landeskirche bestehet, hängt zunächst von den bestehenden Fundationen und darauf sich gründenden Gerechtsamen ab, sie ist aber nicht unabänderlich. Nach veränderten Umständen können mehrere Gemeinen in eine vereiniget, oder einzelne in mehrere vertheilt werden; jedoch kann beydes so wie jede wesentliche Veränderung in der Verfassung einer Gemeine in der Regel nur nach freiwilliger Uebereinkunft der dabei interessirten Gemeinsglieder mit Genehmigung des Landes-Kirchen-Vorstandes und der Regierung geschehen.

Siehe Allg. Preufs. Gesetzb. Th. II. Tit. 11. §. 111.

§. 15. Wenn jedoch eine Gemeine völlig unvermögend geworden ist, die Kosten ihres eignen Gottesdienstes zu bestreiten; so kann dieselbe auch ohne ihre Einwilligung von dem Vorstande der

Landeskirche mit Genehmigung der Regierung zu einer andern Gemeine geschlagen werden.

Siehe A. P. G. Thl. II. Tit. 11. § 164.

§. 16. Die Errichtung einer neuen Gemeine kann nur verstattet werden, wenn die darum Nachsuchenden, ausser den Gründen für die Nothwendigkeit der Sache, auch zugleich nachweisen können, wie der Bau und die Unterhaltung der Kirche samt den für den Gottesdienst erforderlichen Kosten ohne ihren und ihrer Nachfolger Ruin bestritten werden könne.

Ebendas. §. 177.

§. 17. *Die allgemeinen* bey Vertheilung einer Landeskirche in Gemeinen zu beobachtenden *Grundsätze* sind übrigens folgende:

1) Es können zwar in volkreichen Gegenden gröſsere Gemeinen Statt finden, welche mehrere Prediger und Kirchen haben; indessen sind mehrere kleine von einander abgesonderte Gemeinen, deren jede nur eines Predigers zu ihrer Bedienung bedarf, vorzuziehen. *)

2) Wenn eine zahlreiche von mehreren Predigern bediente Gemeine nur Eine Kirche zu ihrem Gebrauche hat, so kann sie nicht in mehrere Gemeinen getheilt werden; die städtischen Gemeinen aber, welche mehrere Kirchen haben, werden am füglichsten in eben so viele einzelne Gemeinen vertheilet.

3) Für eine Gemeine, die von Einem Prediger bedient wird, ist die mittlere Zahl von 1000 Gemeinsgliedern, welche im Bezirke einer Quadratstunde wohnen, anzunehmen.

4) Eine gröſsere Entfernung von der Kirche, so wie die gröſsere Seelenzahl erfordert mehrere Prediger, und macht in gleichem Maaſse die Theilung in mehrere für sich bestehende Gemeinen wünschenswürdig.

5) Auch einer Anzahl von 500 Seelen ist unter den §. 16. erwähnten Bedingungen die Errichtung einer eignen Gemeine zu gestatten, wenn selbige über eine Stunde von der Kirche der nächsten Gemeine entfernt wohnen.

*) Das strengere Collegial-Verhältniſs, wo von Mehreren ganz dieselben Geschäfte abwechselnd betrieben werden, hat anerkannt seine groſsen Schwierigkeiten in allen Aemtern. Die Glieder eines Collegiums sollten sich lieber in die verschiedenen Arten der Geschäfte theilen. Jeder hätte dann sein Departement, er allein in den Angelegenheiten desselben das *Votum decisivum*, die Collegen nur ein *Votum consultativum*. Dann bearbeitete jeder sein Fach nach voller Ueberzeugung und mit ungleich gröſserem Geschick, weil er sich dem Studium desselben vorzugsweise widmen könnte; auch mit gröſserem Eifer, da er allein von dem Erfolge Lob oder Tadel ärndtet, und der höheren Behörde Rechenschaft geben muſs. Solches Collegial-Verhältniſs läſst sich indessen wohl am wenigsten unter Predigern einführen. Welche Nachtheile hat aber nun das Strengere, vornehmlich im Predigtamte, wo das Arbeiten nach Einer Form weniger dem Zwecke genügt, wenn es nicht zugleich in Einem Geiste geschieht, als in jedem andern Amte?

Männer von gleichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten, auch gleich redlichem Charakter, sind darum nicht gleich in ihren Ansichten von der besten Art der Amtsführung; dem einen scheint überflüſsig, was dem andern nothwendig dünkt; dieser hält das für dienlich, was jenem zweckwidrig vorkommt; und was ist die Folge davon? Vielleicht richtet sich der eine nach dem andern, was sich in wichtigern Punkten nicht einmal erwarten läſst; aber wenn auch — was im Predigtamt vornehmlich nicht aus Glauben geschieht, ist Sünde; wenigstens bleibt es in der Regel fruchtlos. Gehen aber die Collegen jeder seinen eignen Gang, so ist es noch lange nicht genug, daſs das in Friede und Freundschaft und mit der sorgfältigsten wechselseitigen Schonung geschieht; obgleich auch dieses nicht so leicht zu erwarten ist. Die Verschiedenheit im Geiste der beiderseitigen Amtsführung bleibt doch nicht unbemerkt, und reitzt die Gemeine zum geschärften Urtheil über die Prediger, welches dem Ansehan derselben im Ganzen immer nachtheilig wird, denn in dem Stück, worin Jemand dem einen Prediger Beifall giebt, kann derselbe nicht umhin, den andern zu tadeln. Niemand kann zweien Herren dienen etc. Nun denke man erst einmal die nicht seltenen Fälle, da Prediger von einem ganz verschiedenen Maaſs der Talente und wesentlich entgegengesetzter Ueberzeugung neben einander gejocht sind, da einer sein Amt vernachläſsiget, und die andern, wenn sie Früchte ihres Amtes sehen wollen, für diesen arbeiten müssen; da vielleicht keiner der Collegen von regerem Eifer für sein Amt beseelt ist, jeder sich also zum Behuf seiner eignen Bequemlichkeit auf das Dasein seiner Collegen beruft, wenn ihm das Gewissen über seine Unterlassungssünden Vorwürfe macht — da endlich kleinliche wo nicht wahrhaft schändliche Leidenschaften einander vorsätzlich entgegenarbeiten. Genug — *beatus qui solus*, sagt man im Sprichworte von den Predigern; deren Wünsche sollen indaſs hier

nicht einmal in Betracht kommen. — Das Wohl einer Gemeine erfordert aber wo möglich *einen* Prediger. Wenn man die Wirksamkeit des Predigtamtes nicht nach der Menge der Gänge, Handthierungen und leeren Reden, sondern nach höheren Principien beurtheilt, so ist es leicht einzusehen, daſs ein mittelmäſsig guter Prediger einer Gemeine allein mehr nützen kann, als mehrere neben einander, wenn sie nicht ausgezeichnet gut sind.

CAPITEL II.

Von der Regierung der protestant. Kirche.

§. 18. Da nach protestantischen Grundsätzen die Kirche eine freywillige collegialische Verbindung ihrer Mitglieder, jedoch zugleich eine dem Staate untergeordnete Gesellschaft ist; so wird das Kirchenregiment mit Recht durch freigewählte Repräsentanten derselben unter der Oberaufsicht der Landesregierung ausgeübt: und zwar über die einzelnen Gemeinen durch einen *Gemeine-Vorstand, oder ein Consistorium*; über die Landeskirche überhaupt durch den *allgemeinen Landes-Kirchen-Vorstand, oder die Synode;* und Namens

des Staates von einem *Staats-Kirchenrath oder Oberconsistorium.*

Wenn sich der Landesherr auch allein das Kirchen-Regiment über die protestantische Kirche zueignen könnte, welches jedoch nach den Grundsätzen eines gereinigten Kirchenrechtes dem protestantischen Landesherrn eben so wenig als dem katholischen zukommt; so bliebe es immer sehr zweckwidrig, das repräsentative Kirchenregiment, da, wo es bestehet, abzuschaffen. Die Nachtheile der republikanischen Regierungsform finden nur da Statt, wo die Angelegenheiten des Gemeinwesens mit leidenschaftlichem Interesse, mit erhitztem Partheygeiste getrieben werden. Die protestantische Kirche ist aber heut zu Tage vor dieser sthenischen Krankheit gesichert, denn sie laborirt an dem entgegengesetzten Uebel, der völligen Asthenie des Indifferentismus ihrer mehrsten Mitglieder. Zum nächsten Beweise dient die unbegreifliche Indolenz, womit die Ankündigung der im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark voriges Jahr von dem Oberconsistorium zu Hamm projectirten Veränderung der Kirchenordnung aufgenommen wurde. Vor hundert Jahren hätte eine solche Nachricht die gesammte Kirche im höchsten Grade gespannt, und jetzt fand man es nicht einmal der Mühe werth, in Hinsicht auf dieses Project gemeinschaftliche Maafsregeln zu ergreifen und erwartete die Bulle so willenlos, als ob sie von Maria maggiore in Rom unter dem Fischerring gegeben würde. Was helfen denn aber bei solcher Gleichgültigkeit gegen das Kirchenwesen die vortreflichsten Einrichtungen und Anordnungen von Seiten des Staates? Man kann ja doch die Leute nicht zwingen, davon Gebrauch zu machen, wenn sie keine Neigung dazu haben. Eine Regierung also, die es der Mühe werth achtet, dem protestantischen Kirchenwesen mehr Kraft uud Wirksamkeit auf die Gemüther der Menschen zu verschaffen, sollte

darauf bedacht seyn, den Gliedern der Kirche lieber noch mehr Antheil am Kirchenregimente, so fern es ohne Schaden geschehen kann, einzuräumen. Die Menschen regieren nun einmal von Natur alle gern und interessiren sich in der Regel für eine Sache desto lebhafter, jemehr sie darin mitzusprechen haben.

I. Abschnitt.

Von den Gemeine-Vorständen oder Consistorien.

§. 19. Jede einzelne Gemeine hat zur Regierung ihrer inneren Angelegenheiten einen *Gemeine-Vorstand oder ein Consistorium*, welches nach Maafsgabe der Zahl ihrer Mitglieder aus einer von denselben aus ihrer Mitte zu erwählenden Anzahl von *Aeltesten* bestehet. Für ohngefähr 50 Haushaltungen wird ein Aeltester erfordert.

§. 20. Die Aeltesten werden von allen zur Gemeine gehörigen Hausvätern aus drei von dem stehenden Consistorium für jede zu erledigende Stelle vorgeschlagenen Gemeinsgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Wenn das Consistorium die Gemeine repräsentiren soll, so müssen dessen Mitglieder auch wirklich von der gesammten Gemeine erwählt werden. Die Erfahrung lehrt die Folgen, welche daraus entstehen, wenn das

Consistorium durch eigne Wahl die Stellen seiner abgehenden Glieder ersetzt. In mancher Gemeine hat sich allmählig eine Parthei, die vielleicht jetzt gar nicht mehr die Mehrheit der Gemeine ausmacht, im Consistorium einmal festgesetzt. Diese wählt fortgehend Aeltesten von derselben Farbe, und die Handlungen des Consistoriums tragen das Gepräge einer vom herrschenden Geiste ganz verschiedne Denkart. Ob diese Denkart in den meisten Fällen dem herrschenden Geiste der Mehrheit vorzuziehen sey, das darf hier nicht in Betracht kommen, wenn einmal das Consistorium die Gemeine, *wie sie ist*, repräsentiren und die Kirche nicht eine Zwangsanstalt seyn soll. Ueberdem bewirkt auch eine solche Verschiedenheit unvermeidlich eine immer gröſsere Gleichgültigkeit gegen das Kirchenwesen und stillschweigende Absonderung mehrerer Mitglieder.

§. 21. Die Aeltesten bleiben in der Regel zwei Jahre im eigentlichen Amte, so daſs jährlich eine Hälfte des Kirchenvorstandes neu gewählt wird. Jedoch bilden alle Gemeinsglieder, welche einmal das Amt eines Aeltesten bekleidet haben, mit dem im Amte stehenden Consistorium *den groſsen Kirchenrath der Gemeine*, welcher an wichtigeren Verhandlungen zu gleichen Rechten mit dem stehenden Consistorium Antheil nimmt, wenn dieses den Zutritt desselben für nöthig erachtet und auffordert.

§. 22. Der Prediger ist bleibender *Präses des Kirchenvorstandes seiuer Gemeine*, und wo mehrere Prediger bei einer Gemeine stehen, wechseln diese jährlich im Präsidium. Bei entstehender

Prediger - Vacanz erwählt aber das Consistorium für die Zeit einen Präses aus seiner Mitte.

§. 23. Die Consistorien halten in der Regel am ersten Sonntage jedes Monates in der Kirche oder im Predigerhause nach Endigung der letzten gottesdienstlichen Versammlung ihre *Sitzungen*. Der Präses kann jedoch auch nach Gutbefinden zu ausserordentlichen Sitzungen berufen.

§. 24. *Die Entscheidungen der Consistorien* geschehen durch Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl hat der Präses ausser seinem als Aeltester gegebenen Votum noch ein zweites entscheidendes Votum.

§. 25. *Die Verhandlungen der Consistorien* werden von dem Präses in ein dazu verfertigtes Buch protocollirt. Dieses Buch mit den der Kirche gehörigen Schriften und dem Kirchensiegel der Gemeine, womit die vom Consistorium auszufertigenden Zeugnisse beglaubigt werden, wird unter Verantwortlichkeit des jedesmahligen Präses in dem Kirchen - Archive der Gemeinea ufbewahrt.

§. 26. Das Kirchenregiment, welches von den Consistorien ausgeübt wird, besteht in folgenden Stücken:

1) Die Aeltesten führen die Aufsicht über den Wandel aller Gemeinsglieder; zu welchem Behufe die Gemeine in Districte abgetheilt, und jedem

Aeltesten einer derselben zur besondern Aufsicht übergeben ist. Sie ertheilen den ihnen Anvertrauten nach Befinden brüderliche Ermahnungen, zeigen die vorgefallenen öffentlichen Aergernisse, welche eine Kirchenzucht erfordern, im Consistorium an, und üben diese aus nach den Vorschriften der Kirchenordnung.

2) Das Consistorium entscheidet über die Aufnahme der Confirmanden, welche vom Prediger vorgestellt werden, und in seinem Namen werden demnächst die kirchlichen Zeugnisse, Tauf- Trau- und Todtenscheine von dem Präses ausgefertiget.

3) Es erwählt die unteren Kirchendiener der Gemeine, und führt überhaupt eine specielle Aufsicht über alle Kirchendiener, um bei vorfallenden Contraventionen in der Amtsführung, eine gütliche Beseitigung zu versuchen, und im Falle diese nicht gelingt, bei der Synode deshalb Klage zu führen. Bei gröberen Vergehungen hat das Consistorium auch die Macht, die Kirchendiener, selbst die Prediger der Gemeine, vorläufig zu suspendiren; jedoch ist es für den Mißbrauch dieser Gewalt nach der Entscheidung der Synode dem Beleidigten Genugthuung und Schadenersatz aus dem Eigenthum seiner Mitglieder zu geben schuldig.

4) Dem Consistorium kömmt die Verwaltung der Kirchengüter nach dem von dem Ober-Consistorium vorgeschriebenen Etat zu. Demnach hat der Kirchenrendant der Gemeine vor demselben die Rechnung abzulegen, welche von ihm an das Ober-Consistorium zur Revision gesendet wer-

den. Das Consistorium berichtet über ausserordentliche Bedürfnisse der Gemeine, sofern sie aus dem eigenen Kirchenfond derselben bestritten werden können, unmittelbar an das Ober-Consistorium, und führt nach erfolgter Genehmigung desselben, was zur Abstellung jener nöthig ist, aus, hat also die Direction und die Aufsicht über kirchliche Bauten und Reparaturen. a)

5) Alle Gerechtsame der Gemeine hat das Consistorium zu vertheidigen, die etwaigen Eingriffe in dieselbe dem Ober-Consistorium zu berichten und mit Genehmigung desselben die dazu erforderlichen Processe zu führen. b)

6) Bei vorfallenden Streitigkeiten unter Gemeinsgliedern über kirchliche Angelegenheiten hat endlich das Consistorium die erste Schiedsrichterliche Entscheidung, bei welcher sich die betheiligten Partheien zwar keinesweges begnügen müssen, welche aber doch nicht übergangen werden darf, bevor die Sache bey der Synode anhängig gemacht werden kann. c)

a) Was solche Bedürfnisse einer Gemeine angeht, zu deren Abhelfung eine Unterstützung aus der allgemeinen Landeskirchenkasse erfordert wird, so hat das Consistorium deshalb bey der Synode anzuhalten, welcher die Verwaltung der allgemeinen Kirchengüter zukommt.

b) S. A. P. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 650. seq.

c) Die Absicht ist unverkennbar, Streitigkeiten, welche in keinem Falle zur Erbauung der Kirche dienen können, so viel möglich in der Stille abzuthun. Was vom Friedensgericht der Gemeine selbst ausgeglichen

werden kann, soll nicht zur Kenntnifs der Landeskirche kommen und was diese in ihrer Mitte ausgleichen kann, bedarf keiner Entscheidung von Seiten des Staates. Was übrigens vom Kirchenregimente der Consistorien gesagt ist, gilt, wie es sich versteht, nur als allgemeine Regel. Die Patronatrechte über einzelne Gemeinen begründen in mancher Hinsicht Ausnahmen von derselben.

II. Abschnitt.

Vom Landeskirchen-Vorstande oder der Synode.

§. 27. Alle bei der Landeskirche angestellten Prediger oder Pfarrer bilden zusammen den Vorstand der Landeskirche oder die Synode, als Repräsentanten ihrer respectiven Gemeinen.

Dafs auch Aeltesten von den Gemeinen zu Synodalversammlungen deputirt werden, und zu gleichen Rechten mit den Predigern an den Verhandlungen Theil nehmen, ist heut zu Tage wo nicht zweckwidrig, doch zwecklos. In den ersten Zeiten nach der Reformation, als die Protestanten Ursache hatten, wegen der evangelischen Reinheit der Grundsätze ihrer aus dem Pabstthume übergegangnen Geistlichen mifstrauisch, und überhaupt auf die kirchliche Freiheit im Kampfe mit der Hierarchie eifersüchtig zu seyn; da war für eine solche Einrichtung hinreichender Grund vorhanden. Die Geistlichen hatten noch zu viel Macht und Ansehen. Heut zu Tage ist aber das zur fruchtbaren Amtsführung erforderliche Ansehen der

Geistlichen durch die Anmafsungen der Gemeinsglieder eher zu sehr beschränket. Wie abhängig ist in gewissen Ländern mancher Prediger einer Landgemeine von dem Urtheile eines einzigen unwissenden Gemeinsgliedes, wenn dieses neben einen angesehenen Bauernhof und einer hinreichenden Portion Herrschsucht noch den erforderlichen Ruf einer besonderen Erweckung hat, und wie sichtbar zeigt sich der Einflufs solcher Abhängigkeit selbst in der Art, wie die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten von einer Synode betrieben werden? Gewifs würden längst die Synodalversammlungen mehr Gutes hervorgebracht haben, wenn nicht die Prediger von jeher vornehmlich durch die Anwesenheit der Aeltesten, die so leicht etwas mifsverstehen — und das Unbegriffene in der Regel schnell als eine gefährliche Neuerung verschreien, gehindert worden wären, gute Vorschläge zu thun. Es ist nicht blos Mangel an edler Freimüthigkeit, wenn man da lieber schweigt, als seinen Ruf Preis giebt — die edelste Sorge für eine fruchtbare Amtsführung gebietet dem Prediger alle, auch ungegründete üble Nachrede zu vermeiden. Wagt aber auch unter solchen Umständen ein Prediger nun und dann einen guten Vorschlag, und er klinget befremdend: so ist es meistens genug, dafs e i n Aeltester seine Stimme dagegen erhebet. Ihm stimmen in der Regel schon darum, weil er ein Aeltester ist, die andern bei — und sowohl für die bequemen als ängstlichen Prediger ist dieses der vollkommenste Entscheidungsgrund, die Sache *beim Alten zu lassen.* Man könnte es freilich mit etwas Klugheit in den mehrsten Fällen so einrichten, dafs gutmüthige Aeltesten zu Synodal-Versammlungen deputirt würden, aber warum soll denn wieder die Kirche deren überflüssiges Jawort mit schweren Kosten bezahlen? Zudem ist es endlich höchst unschicklich, dafs an die Censur des Predigers, wenn sie auf den Synodal-Vorsammlungen vorgenommen werden mufs — die Aeltesten fremder Gemeinen Antheil

nehmen. Ja eben das Gefühl dieser Unschicklichkeit ist vielleicht vornehmlich Schuld daran, daſs man in neueren Zeiten auf Synoden die Censur zum Schaden des Predigtamtes beinahe ganz vernachlässiget hat.

§. 28. Die Synode ist in Classen abgetheilt, deren jede etwa zwölf Prediger der nächst gelegenen Gemeinen enthält.

Nicht nach der Zahl der Gemeinen, sondern der bei denselben angestellten Prediger müssen die Classen abgetheilt werden, und einer Gemeine, die mehrere Prediger hat, gebührt nach Maaſsgabe derselben auch mehr Antheil an dem allgemeinen Kirchenregiment, weil man die Zahl der Prediger in der Regel als den Maaſsstab von der Gröſse und Bedeutenheit der Gemeine annehmen kann.

§. 29. Die Classen versammeln sich alle drei Jahre am Wohnorte des bisherigen Präses in der zweiten Woche nach Pfingsten; und kein zur Classe gehöriger Prediger darf ohne die wichtigsten Gründe von der Versammlung zurückbleiben.

Nur Krankheit und solche Umstände, welche die Erscheinung unmöglich, oder zur Mitwirkung bei den Geschäften unfähig machen, sollten das Ausbleiben entschuldigen. Amtsgeschäfte des Predigers, welche in der Woche einfallen, sind nicht so dringender Art, daſs sie eine Abwesenheit von einem oder anderthalb Tagen unmöglich machen; es sey denn, daſs die Observanz, eine Taufhandlung oder ein öffentliches Leichenbegängniſs gerade an dem von den Interessenten willkührlich gewählten Tage vorzunehmen, für eine unveränderliche Regel und die Befolgung derselben wichtiger gehalten wird, als die Verhandlung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten.

§. 30. Wer ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, worüber die Classe zu entscheiden hat, von der Versammlung derselben wegbleibt, bezahlt eine Geldstrafe an die Wittwen- und Waisencasse der Kirche.

§. 31. Die versammelte Classe wählt jedesmal aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Präses Classis für die bevorstehenden 3 Jahre, und diese Wahl ist in so fern ganz frei, daſs der abgehende Präses wieder gewählt werden kann. Jedoch nur solche Prediger, welche schon 3 Jahre im Amte gestanden haben, können zum Präsidium gelangen.

§. 32. Vor der Wahl des Präses wird Umfrage gehalten, ob einer der Anwesenden zur Uebernahme des Präsidiums durch gewisse Hindernisse abgehalten werde, wie auch, ob einer der Censur anheimfällig scheine. Erfolgt eine Anzeige der Art, so muſs die Sache untersucht werden, und nur der Angeklagte, welcher durch Stimmenmehrheit für unschuldig erklärt wird, nicht aber ein Prediger, dessen Betragen und Amtsführung die Censur wirklich erhält, kann zum Präses erwählt werden. So ist andererseits aber auch nur der sich Weigernde, dessen Entschuldigungsgründe für hinreichend erkannt werden, von der Präses-Wahl auszuschlieſsen.

Lächerlich sind die willkührlichen Beschränkungen der Wahl eines Präses, wie z. B. daſs der Abgehende nicht

von neuem gewählt werden dürfe, das Präsidium möglichst in der Reihe herum gehen solle und so weiter. Wenn sich der abgehende Präses durch Geschick und redlichen Eifer das Zutrauen seiner Amtsbrüder erworben hat, so ist ja Niemand von neuem zum Präsidium tauglicher und desselben würdiger, als er. Billig ist es aber, daſs sich ein Prediger erst einige Jahre mit seinem Amte und dem Geschäftsgange beim Kirchenwesen bekannt gemacht habe, ehe er zum Präsidium gelangt, und wer Censurfähig ist, hat durchaus keine Ansprüche auf ein Amt, dessen Uebergabe stets als ein Beweis der Achtung und des Zutrauens der Wählenden verehrt werden müſste.

§. 33. Nach geschehener Erwählung des Präses findet von keiner Seite eine Einrede gegen dieselbe Statt.

Es zeugt auch von groſser Gleichgültigkeit gegen das Kirchenwesen, wenn Prediger, die zur Führung des Präsidiums wohl geschickt genug sind, sich davon los zu machen suchen; also die damit verbundene Mühe mehr scheuen, als sie das ehrenvolle Zutrauen ihrer Brüder und die Gelegenheit Gutes zu stiften, werthschätzen.

§. 34. Der neuerwählte Präses ernennet sich sogleich aus den Anwesenden mit Ausschluſs derer, welche von der Wahl des Präses nach §. 32. ausgeschieden waren, einen Amtsgehülfen oder Assesor und beide bilden das Moderamen der Classe.

Daſs sich der Präses seinen Amtsgehülfen selbst wählt, ist am schicklichsten, weil es zu hoffen ist, daſs er sich alsdann den erwählen wird, von dem er die beste Hülfe, deren er gerade bedarf, erwarten kann,

und somit ein vorzüglich gutes Vernehmen unter den Moderatoren Statt finden könne. Das Amt des Präses gewinnt auch dadurch an Ansehen, und wer das Zutrauen, daſs er sich einen tauglichen Amtsgehülfen erwählen werde, nicht verdient, sollte noch weniger selbst zum Präses erwählt werden.

§. 35. Die Moderatoren der gesammten Classen bilden während der 3 Jahre ihrer Amtsführung den engeren Ausſchuſs der Synode, oder den *Synodal-Convent.*

§. 36. Der *Synodal-Convent* versammelt sich gleichfalls alle drei Jahre, vier Wochen nach Haltung der Classical-Versammlungen, in dem Wohnorte des bisherigen Präses der Synode — und von der Verpflichtung, bei dieser Versammlung zu erscheinen, gilt dasselbe, was §. 29. u. 30. von den Classical-Versammlungen gesagt ist.

§. 37. Der versammelte Synodal-Convent wählt aus seiner Mitte ganz frei durch Stimmenmehrheit einen Synodal-Präses, welcher die 3 Jahre hindurch bis zur nächsten Synodal-Versammlung im Amte bleibt, und derselben alsdann auch wieder beiwohnt, wenn er gleich nicht von neuem in das Moderamen seiner Classe gelangt ist. Nur in dem Falle aber, daſs dieses geschehen ist, kann er wieder zum Synodal-Präses erwählt werden.

Die §. 32. erwähnten Beschränkungen der Wahl eines Classical-Präses, finden bei der Wahl eines Synodal-Präses nicht Statt, weil von den vier Wochen vor-

her erwählten Moderatoren der Classe, welche den Synodal-Convent bilden, ohnehin unterstellt werden kann, dafs sie nicht der Censur verfällig sind und eben sowohl, dafs sie zur Uebernahme des Synodal-Präsidiums nicht minder, als zu dem bereits übernommenen Amt eines Moderatoren der Classe tüchtig sind.

§. 38. Der neuerwählte Synodal-Präses ernennt sich sogleich einen Amtsgehülfen oder Synodal-Assessor, und beide bilden das Moderamen der Synode.

Ausser den in der Anmerkung zu §. 34. angeführten Gründen für die Ernennung des Assessors durch den Präses hat diese vor der freien Erwählung desselben noch den besondern Vorzug bei der Synode, dafs alsdann der Präses darauf Rücksicht nehmen kann, dafs der Assessor nicht zu weit von ihm entfernt wohne. Eben darum ist aber das Gesetz ganz zweckwidrig, dafs die Moderatoren der Synode nothwendig aus verschiedenen Classen erwählt werden sollen.

§. 39. Das Kirchenregiment, welches die Synode ausübt, besteht in folgendem:

1) sie führte die höhere Aufsicht über alle Gemeinen der Landeskirche und die Amtsführung der Consistorien. Zu diesem Behufe halten die Moderatoren der Classen jährlich zwischen Ostern und Pfingsten in ihrem Sprengel die Kirchenvisitation, wobei sie die Consistorien nicht allein zur Ausübung ihrer Pflichten ermahnen, und obwaltende Contraventionen geringerer Art gütlich beseitigen; sondern überhaupt von dem Zustande

der Gemeinen ein genaues Protocoll abfassen, und was sie nicht beseitigen können, dem Präses der Synode melden. Dieser macht einen wiederholten Versuch, die Contravenienten durch moralische Mittel zu ihrer Pflicht zurück zu führen, und wenn dieser mifsglückt, zeigt er die Widerspenstigen, so wie alle gröbere Contravenienten dem Synodalkonvent an, welcher das Urtheil über die Art ihrer Bestrafung durch Geldbufse an die Wittwencasse, Suspension oder Entsetzung vom Amte über sie ausspricht. Auch die Excommunication unwürdiger Glieder der Kirche wird nach den von den Consistorien der Gemeine, wozu sie gehören, eingeschickten Acten von dem Synodalkonvent entschieden. a)

2) Die Synode führt insbesondere die Aufsicht über das Predigtamt in der Ordnung. Die Studenten werden von einer Classe examinirt und von derselben in die Zahl der wahlfähigen Candidaten des Predigtamts, so wie nachher durch die Ordination zu Mitgliedern des geistlichen Standes aufgenommen. Ueber die Predigerwahlen haben die Moderatoren der Classe, in denen solche vorfallen, die Direction; sie führen den Prediger nachmals bei der Gemeine ein und bei Vacanzen haben sie für die Bedienung der Gemeine Sorge zu tragen. Nach der Entscheidung der Classe empfangen die darunter gehörigen Prediger von dem Präses derselben die erforderliche Censur, und nach den Entscheidungen des Conventes werden solche, die sich gröberer Vergehungen oder der Wider-

spenstigkeit gegen die Zurechtweisung der Classe schuldig gemacht haben, in Geldstrafe verurtheilt, oder auf gewisse Zeit, die jedoch nicht über ein Jahr geht, von ihrem Amte suspendirt — oder desselben gänzlich entsetzt.

3) Unter der Direction der Synode stehen die Landeskirchencassen. Dürftige Gemeinen, die aus der Unterstützungs- und Verbesserungs-Casse Zuschüsse verlangen, haben ihr Bedürfniſs der Classe zu melden. Diese trägt bei dem Convent auf die erforderliche Unterstützung an, und dieser entscheidet darüber. In gleicher Ordnung werden den Wittwen und Waisen der Kirchendiener von dem Convent die Pensionen und den Theologie-Studirenden die Stipendien bewilliget.

4) Von der Synode werden der Landeskirche auf folgende Weise allgemeine Gesetze gegeben, und bestehende Gesetze abgeändert und abgeschafft. An die Classe ergeht der erste Vorschlag zu ein Gesetz und wenn diese ihn genehmiget, wird er dem Convent vorgetragen. Der vom Convent genehmigte Vorschlag wird hiernächst wieder den übrigen Classen zum Beitritte vorgelegt: und ist ein Vorschlag auf solche Weise von der Stimmenmehrheit aller Classen angenommen; so wird er wieder in jeder Classe den einzelnen Gemeinen derselben vorgelegt — und wenn endlich in allen zur Landeskirche gehörigen Consistorien die Stimmenmehrheit für die Annahme entschieden hat, so wird vom Präses der Synode die Ratification

des Ober-Consistoriums eingeholt, wodurch der Vorschlag gesetzliche Kraft erhält. b)

5) Die Synode vertheidiget die allgemeinen Gerechtsame der Kirche und führt die zu dem Ende erforderlichen Processe, unterstützt auch auf Ersuchen die Consistorien durch Intercession in der Vertheidigung der Rechte ihrer Gemeinen.

6) Streitigkeiten über kirchliche Angelegenheiten zwischen den Gliedern einer Gemeine, welche das Consistorium derselben nicht ausgleichen konnte, oder Streitigkeiten der Art zwischen verschiedenen Gemeinen und ihren Mitgliedern, müssen erst einer Classe oder dem Synodalconvent zum Versuch eines gütlichen Vergleiches vorgetragen, und deren Urtheil vernommen werden, ehe sie bei dem Ober-Consistorium anhängig gemacht werden. Auch wird bei erfolgender Klage der Bericht über den Vergleichsversuch an dasselbe abgestattet.

a) Die Macht zu excommuniciren im strengeren Sinne, da ein Mitglied der Kirche nicht blos auf einige Zeit von dem Mitgenusse des Abendmahls durch den Kirchenvorstand der Gemeine zurückgewiesen, sondern bis zur Besserung aus der Kirchengemeinschaft öffentlich und gänzlich ausgeschlossen wird, kann eben darum nicht einem Gemeinevorstand zukommen, weil der Excommunicirte nicht allein der kirchlichen Gerechtsame an seine Gemeine, sondern an die Landeskirche überhaupt verlustig geht. Dem Vorstand derselben Gemeine aber, welche durch ein unwürdiges Mitglied geärgert und beschimpft wurde, kann die Excommunication am wenigsten gestattet werden, weil er als Repräsentant der Gemeine zu betrachten ist; diese also

in einer Sache zugleich Parthei und Richter wäre — und wirklich die Entrüstung über einen Wiederspenstigen, der manche an ihn gewandte Bemühungen vereitelt hat, leicht zu weit führen kann. Den einzelnen Gemeinen mag eher das Recht, den Excommunicirten wieder aufzunehmen, zugestanden werden.

b) Dieses Verfahren scheint unnöthiger Weise weitschweifig und kleinlich zu seyn, allein nach dem strengen Begriff der Kirche als einer ganz freiwilligen und anderer Seits doch durch den Religionsglauben in ihrer Art genau bestimmten Vereinigung kann eigentlich kein Gesetz in der Kirche anders, als durch völlige Uebereinstimmung aller ihrer Mitglieder entstehen. Siehe *Schnaubert Kirchenrecht* §. 96. u. 97. Was will man auch thun, wenn ein Theil derselben ein neues Gesetz, das von der Mehrheit angenommen wurde, nicht annehmen will? Zwang fällt einmal in der protestantischen Kirche durchaus weg. Man müfste also den Opponenten wenigstens die Freiheit lassen, sich von der Kirche zu trennen, und nach ihrer Ueberzeugung eine besondere Kirchengemeinschaft zu errichten, man müfste ihnen ihr Antheil an den Kirchengütern herausgeben, und sie in jeder Hinsicht für den Verlust ihrer kirchlichen Gerechtsame und Vortheile entschädigen u. s. w. Solches Verfahren, das ist leicht einzusehen, würde in fortgehender Trennung zum Umsturz der protestantischen Kirche überhaupt führen; und schon in seinen Anfängen wäre es höchst schädlich und durchaus unzuläfsig. Sollen also in der protestantischen Kirche Gesetze gegeben und bestehende verändert werden, soll überhaupt unsre kirchliche Verfassung auf rechtmäfsige Weise verbessert und veredelt werden; so mufs es allmählig geschehen, so mufs man sich vornehmlich vorab bemühen, die Mitglieder der Kirche für die Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit der vorgeschlagenen Verbesserung zu gewinnen, und den Erfolg dieser Be-

mühungen in Ruhe abwarten. So lange die Glieder der Kirche noch nicht im Stande sind, das Wohlthätige einer an sich noch so erwünschten Veränderung einzusehen, so lange sind sie auch noch nicht im Stande, das bessere Neue, wenn es würklich eingeführt würde, gehörig zu benutzen; und so lange ist das bessere Neue dann auch für solche noch nicht wohlthätig. Diese Bemerkung soll übrigens nicht so viel heifsen: Man lasse alles beim Alten, denn das will gewifs der nicht, der einen Versuch einer neuen Kirchenordnung schreibt. Allein das will er, man soll seine Arbeit nicht für zwecklos ausgeben, wenn seine Vorschläge auch nicht so bald ausgeführt werden. Wollte Gott, dafs bei seinen Lebzeiten nur die Ideen des Besseren mehr in Umlauf gebracht und lebhafte Wünsche darnach durch seine Arbeit geweckt werden könnten. Würdigten nur die protestantischen Geistlichen und andre, welche für die Verbesserung des Kirchenwesens zunächst wirken sollen und können, durch diese Vorschläge gereitzt, den Gegenstand derselben von neuem einer solchen Aufmerksamkeit, dafs sie es demnächst der Mühe werth fänden, ihre Ideen darüber weiter mit einem lebhafteren Interesse auszutauschen und wechselseitig zu berichtigen, so wird der Verfasser dieser Schrift glauben, in unsern Tagen der kirchlichen Lethargie genug gewirkt zu haben, mit dem Erfolge seiner Bemühungen wird er sehr zufrieden seyn, und am zufriedensten, wenn man auf solche Weise nach Verlauf mehrerer Jahre so viel Gutes in diesem Gebiete kennen gelernt hat, dafs man seine Arbeit gänzlich übersehen kann.

§. 40. Die ordentlichen Versammlungen der Classen, so wie des Synodalconventes §. 29. u. 36. werden gehalten:

1) um auf denselben den Moderatoren der vergangenen 5 Jahre von ihrer Amtsführung Bericht

und Rechenschaft abzunehmen und neue Moderatoren nach §. 31. und 37. zu erwählen.

2) Ueber Vorschläge zu neuen Gesetzen nach §. 39. 4) gemeinschaftlich zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen.

3) Die Rechnungen der allgemeinen Landeskirchen-Cassen dem Rendanten derselben abzunehmen.

4) Obwaltende Streitigkeiten nach §. 39. 6) welche von den Moderatoren nicht ausgeglichen werden konnten, nach gemeinschaftlich gefälltem Urtheile zu schlichten.

5) Ueber ärgerliche Prediger die Censur auszuüben — und zugleich

6) durch die Haltung eines öffentlichen Gottesdienstes, und brüderliche Mittheilung gesammelter Einsichten und Erfahrungen auch etwaiger Zweifel und Schwierigkeiten einander zur fruchtbareren Amtsführung wechselseitig zu belehren, zu ermuntern und zu stärken.

In dem besonderen Abschnitte von den Ermunterungsmitteln zur besseren Amtsführung der Prediger wird weiter unten die Art und Weise, wie die Classical- und Synodal-Verbindung und insbesondere die dazu gehörige Versammlungen zu solchem Zwecke benutzt werden können, weiter ausgeführt werden.

§. 41. In Ansehung solcher von einer Classe oder dem Synodalconvent zu fassenden Beschlüsse, welche keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Versammlung erlauben, steht es dem respec-

tiven Präses frei, entweder auf seine Verantwortung nach eigner Einsicht, oder gemeinschaftlich mit seinem Assessor einen vorläufigen Beschluſs zu fassen und auszuführen. Solche Beschlüsse müssen aber nachgehends von der Classe oder dem Synodalconvent wieder *annullirt* werden können. In wichtigeren Vorfällen ist der Präses gehalten, das Urtheil der Classe, oder des Synodalconventes entweder vermittelst eines Rundschreibens schriftlich einzuholen und nach der Stimmenmehrheit den Beschluſs zu fassen, oder nach Erforderniſs der Umstände eine ausserordentliche Versammlung zu berufen.

§. 42. Die zu fassenden Beschlüsse hat allein der Präses vorzuschlagen und den übrigen Mitgliedern kommt es blos zu, den Vorschlag ohne weitere Modification entweder anzunehmen oder zu verwerfen.

Um ausschweifende Debatten zu vermeiden, ist diese nähere Festsetzung über die Art des Abstimmens durchaus nöthig. Es versteht sich dabei von selbst, daſs ein Collegium von Amtsbrüdern erst brüderlich berathschlagt, ehe der Präses seinen Vorschlag thut, und dieser denselben nach den ihm mitgetheilten und einleuchtenden Ansichten modificirt. Das Abstimmen selbst muſs aber einfach in Ja und Nein bestehen; sonst ist keine Entscheidung zu Stande zu bringen; und nicht einmal ein bestimmter Vorschlag zu einem Beschlusse, wenn das Recht, denselben zu thun, nicht allein dem Präses übertragen ist.

§. 43. Die Beschlüsse einer Classe, so wie des Synodal-Conventes werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaſst: und bei gleicher Stimmenzahl hat der Präses ausser seinem zuerst gegebenen Votum noch ein zweites entscheidendes Votum.

§. 44. Das Votiren geschieht in der Regel öffentlich und mündlich, und nur, wenn es der Präses, um Animosität zu vermeiden, nöthig findet, heimlich vermittelst eines Scrutiniums. Der Präses macht den Anfang, ihm folgt der Assessor und dann stimmen die übrigen Mitglieder nach dem Alter ihrer Amtsführung.

§. 45. Ueber alle Verhandlungen der Classen wird von den Moderatoren derselben, so wie von den Moderatoren des Synodal-Conventes über dessen Verhandlungen ein genaües Protocoll abgefaſst — und die Acten jeder Classe werden allen zu derselben gehörigen Gemeinen, die Acten des Synodal-Conventes aber allen Gemeinen der Landeskirche zur Einsicht und Abschrift mitgetheilt.

§. 46. Jede Classe, so wie auch der Synodal-Convent hat ein eignes Siegel, und zur Aufbewahrung der Protocolle und Schriften, welche den Moderatoren zur Hand seyn müssen, ein portatives Archiv, welches beides in Verwahrung des jedesmahligen Präses ist. Bei dem Amtswechsel wird das Archiv jedesmal nach dem darüber be-

stehenden Inventarium von der versammelten Classe oder dem Synodal-Convent revidirt und dem neuen Präses von dem abgehenden übergeben.

§. 47. Ausserdem hat die Landeskirche ein *Archiv* bei dem Ober-Consistorium, in welchem die Urkunden derselben, die Obligationen der allgemeinen Kirchencassen und sonstige die kirchliche Regierung betreffende Schriften, deren die Moderatoren in der Regel zu ihrer Amtsführung nicht bedürfen, sicher verwahrt werden. Das Inventarium dieses Archivs befindet sich in dem portativen Archiv des Synodal-Conventes, die Moderatoren der Synode haben allein das Recht, die darin befindlichen Schriften zur Einsicht zu fordern, und der Archivarius ist gehalten, ihnen das Verlangte gegen einen Empfangsschein, sicher zuzuschicken.

§. 48. Wenn das Präsidium bei einer Classe oder dem Synodalconvent ausser der gewöhnlichen Zeit durch den Todt oder Amtsveränderungen des Präses erlediget wird; so tritt der Assessor unmittelbar in dasselbe ein, und ernennt einen neuen Assessor. So ernennen gleichfalls die Präsides neue Assessoren, wenn das Assesorat erledigt wird.

III. Abschnitt.

Von dem Staats-Kirchen-Rathe oder Ober-Consistorium.

§. 49. Der Staat führt die Ober-Aufsicht über die protestantische Landeskirche überhaupt, und jede einzelne Gemeine derselben insbesondre vermittelst des *Staats-Kirchenrathes oder Ober-Consistoriums.*

§. 50. Das Ober-Consistorium besteht aus einer gewissen Anzahl von *Consistorial-Räthen*, so viele derselben nach Maaſsgabe der Menge der Geschäfte erforderlich sind. Die Zahl derselben, ihre Ernennung und die Zeit ihrer Amtsführung hängt von dem Willen des Regenten ab, und das Ober-Consistorium ist überhaupt nicht als ein zur Kirche gehöriges Collegium, sondern als eine über die Kirche gesetzte Staatsbehörde zu betrachten.

Es hängt demnach auch blos von dem Gutfinden des Regenten ab, demselben Staatskirchen-Rath, welcher über die protestantische Kirche gesetzt ist, die Ober-Aufsicht über andre kirchliche Anstalten, welche im Staate existiren, zu übergeben, und ihn überhaupt mit andern zur Landesregierung gehörigen Collegien nach Gutfinden zu vereinigen. Ob aber eine Domainen-Kammer das schicklichste dieser Collegien ist, das

ist eine andre Frage. Diese hat zwar den Beutel und trägt, was gegeben wird; allein die gute Verwaltung der Kirchengüter ist doch noch lange nicht der wichtigste und noch weniger der einzige Gegenstand des Kirchenregimentes.

§. 51. Zum Staats-Kirchenrathe der protestantischen Kirche gehören ausser den übrigen weltlichen Consistorial-Räthen wenigstens zwei *geistliche Räthe*, welche aus der Mitte der zur protestantischen Landeskirche gehörigen Prediger zu diesen Stellen ernannt werden, und durch ihre Ernennung aufhören, mit der Kirche in andrer Verbindung zu stehen, als blos der allgemeinen Verbindung, daſs sie Mitglieder derselben bleiben.

Es bedarf keines Beweises, daſs das Ober-Consistorium zur gehörigen Relation über die meisten, demselben zur Entscheidung vorzulegenden Puncte eines Mannes bedarf, der bei Beurtheilung des Kirchenwesens von protestantischen Grundsätzen ausgehet, und neben einer gehörigen Bekanntschaft mit der praktischen Theologie möglichst auch mit den Gerechtsamen und Bedürfnissen der Landeskirche und aller einzelnen Gemeinen bekannt ist. Daſs ein solcher, um sein Amt als Diener des Staates und Ober-Aufseher über die gesammte Kirche ganz unbefangen führen zu können, nicht zugleich Prediger einer besondern Gemeine und Mitglied der Synode, ja nicht einmal wohl Mitglied des Vorstandes der Gemeine, wozu er als protestantischer Christ gehöret, seyn dürfe; das ist ebenfalls einleuchtend. Aber zwei geistliche Räthe müssen auch nothwendig bei einem Ober-Consistorium angestellt werden, damit das Collegium, besonders wenn die übrigen Räthe mit dem Inneren des protestantischen Kirchenwesens weniger bekannt,

oder wohl gar von einer andern Religionsparthei sind, nicht blos nach dem einseitigen Vorschlag eines Referenten entscheiden müssen, sondern in wichtigen und zweiseitigen Fällen auch die entgegengesetzte Meinungen sachkundiger Männer hören können Ein geistlicher Rath, in der Mitte der Kriegs- und Domainen-Räthe, welche nach der Natur ihres Amtes nichts anders, als sehr weltliche Räthe seyn können, ist als ein protestantischer Bischoff zu betrachten; und wenn er herrschsüchtig ist, die Kirche aber gleichgültig, und die Regierung geneigt, ihre Gewalt über die Kirche auszudehnen, wehe dann der Freiheit der protestantischen Kirche in einem solchen Lande! Ein Glück ist es, wenn ein auf die Weise organisirtes Ober-Consistorium nur ein Provinzial-Collegium ist, dann können doch die Bullen, welche der Herr Consistorial-Rath Namens desselben ergehen läſst, zuweilen durch höhere Verfügungen wieder annullirt werden.

§. 52. Die *Ober-Aufsicht*, welche das Ober-Consistorium über die Kirche ausübt, besteht in folgenden Stücken:

1) Es ertheilt der Kirche die Freiheiten, welche sie als eine *öffentliche Anstalt* genieſset, beschränket dieselben und hebet sie auf, je nachdem es die höheren Staatszwecke erfordern. a)

2) Es ertheilet den von der Kirche angenommenen Gesetzesvorschlägen, so wie überhaupt den Beschlüssen der Synode durch die Ratification gesetzliche Kraft; und besorget die Ausführung derselben. Es verwirft und annullirt dagegen die Vorschläge und Beschlüsse der Synode, welche höheren Staatszwecken zuwider sind, unmittelbar

selbst, und solche, welche zwar nur die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen, und mit der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates also in keiner Beziehung stehen, dem Wohl der Kirche selbst aber zuwider scheinen, verweiſst das Ober-Consistorium an eine protestantische Universität, um nach der Entscheidung der vereinigten theologischen und juristischen Fakultät auf derselben, die Vorschläge und Beschlüsse der Synode zu bestätigen oder zu verwerfen. b)

3) Es handhabt überhaupt die Kirchenordnung durch Ausführung der von der Synode über die Contravenienten gefällten Strafurtheile. Es werden aber auch die Visitationsprotokolle, so wie alle Akten der Classical- und Synodal-Verhandlungen an dasselbe zur Revision eingesendet, und es hat die Macht, das Moderamen einer Classe, welches seine Pflicht verabsäumt, so wie auch den gesammten Synodal-Convent, der wichtige und fortdauernde Contraventionen zu bestrafen vernachläſsigte, abzusetzen und den respectiven Classen, so wie im letzten Falle der gesammten Synode, die Wahl anderer Moderatoren anzubefehlen. c)

4) Es schützt die Kirche im Besitz ihres Eigenthums und ihrer Gerechtsame. Zu dem Ende verwalten die Consistorien der Gemeinen das Kirchengut derselben nach dem vom Ober-Consistorium genehmigten Etat; sie sind gehalten, für ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben die besondere Erlaubniſs desselben nachzusuchen und die Kirchenrechnungen an dasselbe zur Revision ein-

zusenden. Auf gleiche Weise ist die Synode in Verwaltung der allgemeinen Kirchencassen von dem Ober-Consistorium abhängig. d)

5) Es hat die entscheidende Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten zwischen den Gliedern einzelner Gemeinen welche deren Vorstand, und zwischen verschiedenen Gemeinen oder deren Glieder, welche die Classe und Synode nicht ausgleichen konnten, so wie auch zwischen der Synode und einzelnen Gemeinen oder Kirchendienern.

a) Hierhin gehört die Erlaubnifs, neue Kirchen zu bauen und überhaupt in der äusseren Verfassung der Gemeinen Abänderungen zu treffen, desgleichen die Erlaubnifs zu allen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, welche ausser dem Bezirke der der Kirche gehörigen Gebäude hinausgehen. Ueber den Gebrauch der Glocken, über öffentliche Leichenbegängnisse, das öffentliche Erscheinen der Kirchendiener in den Abzeichen ihres Standes, die Haltung der Classical- und Synodal-Versammlungen u. s. w., hat ohnstreitig der Staat freie Macht, zwar nicht zu gebieten, aber zu erlauben oder zu verbieten, was er gut findet. Die Gewissensfreiheit ist von der Macht, öffentliche Handlungen zu verrichten, ganz unabhängig; und so wenig jene von weltlicher Gewalt kann oder darf beeinträgtiget werden, so mufs diese jederzeit als eine vom Staate ertheilte Erlaubnifs mit dankbarer Unterwürfigkeit verehrt werden. Siehe *Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts* §. 3. 4. 16 u. 17.

b) Dafs das Recht Kirchengesetze zu geben nicht dem Staate sondern der Kirche selbst zukommt, ist dem, der den Begriff der Kirche gehörig gefafst hat, eben so einleuchtend, als dafs die Kirche aufhört eine Kir-

che zu seyn, wenn sie selbst ihre Gesetze durch Gewaltshandlungen geltend zu machen sucht. Ein Gemeinwesen kann indessen nicht ohne Unterwerfung des Einzelnen unter die bestehenden Gesetze desselben gedacht werden, und insofern müssen also auch Kirchengesetze eine zwingende Kraft haben. Hier muſs daher der Staat als Beschützer der Kirche in die Mitte treten, und, indem er auf der einen Seite jedem Bürger frei stellt, wie lange er zu der protestantischen Kirche gehören will; zwingt er den, der sich zu derselben bekennt, so lange auch den Kirchengesetzen zu gehorchen. Hieraus folgt dann, daſs der Staat auch vernünftiger Weise die Gesetze, welche er in der Folge handhaben soll, vorerst billigen und bestätigen müsse, und sie ohne dieses keine gesetzliche Kraft haben können. In wie fern aber dem Staate das Recht zukommt, den Gesetzen, welche sich die Kirche auf rechtmäſsigem Wege gegeben hat, die Bestätigung zu versagen, das ist eine andre Frage. Vermöge des Majestätsrechtes über die Kirche ist der Regent allerdings befugt, alles, was in der Kirche dem Staate nachtheilig seyn kann, zu verbieten und wegzuschaffen, und wo dieser Grund also obwaltet, und von dem Ober-Consistorium als Motiv angeführt werden kann; da ist kein Zweifel, daſs dasselbe unmittelbar selbst die Gesetze und Beschlüsse der Synode verwerfen kann. Ausserdem möchte es aber mit der einmal vom Staate geschehenen Aufnahme einer Kirche streiten, wenn sich derselbe nachmals weigern wollte, nach den Privat-Einsichten der Regierenden, die vielleicht nicht einmal zu dieser Kirche gehören, den Gesetzen, welche die Kirche als nützlich und nöthig für den Zweck ihrer Vereinigung erachtet, auch wenn sie in Hinsicht auf das Wohl des Staates unschädlich sind, die Bestätigung zu ertheilen. Um also hier jeden Schein von Despotismus zu vermeiden, und den sichersten Weg der Billigkeit einzuschlagen, ist es ohnstreitig am

besten, dafs das Ober-Consistorium einer dritten unpartheiischen schiedsrichterlichen Behörde zwischen Staat und Kirche die Entscheidung überläfst, und dazu ist die vereinigte Theologische und Juristen-Facultät der Landes-Universität vornemlich geeignet.

c) Die Bestrafung der Prediger und andrer Kirchendiener, welche durch gröbere Vergehungen oder mit fortgehender Widersetzlichkeit gegen die moralischen Besserungsmittel, der Kirchenordnung zuwider handeln, ist gleichfalls ein schwieriger Punkt in der Ausübung des Kirchenregimentes. Dafs die Bestätigung und Ausführung des über sie gefällten Strafurtheils, sofern gewaltsamer Zwang dazu nöthig ist, der Staatsbehörde zukommt, das leidet keinen Zweifel. Wäre es aber überhaupt auch nicht rechtlicher, wenn der Vorstand der Kirche blos die Contraventionen dem Consistorium mit einem beigefügten Gutachten denuncirte, und dieses das Strafurtheil fällte? So scheints allerdings; genauer erwogen ist es aber dennoch nicht wohl zulässig. Das Ober-Consistorium ist einmal nicht als das die Kirche regierende Collegium, sondern als eine Staatsbehörde zur Beschützung und Ober-Aufsicht über die Kirche zu betrachten. Als solches kann ihm das Recht zugestanden werden, die von der Kirche gewählten Repräsentanten, welche in Regierung derselben ihre Pflicht vernachlässigen, abzusetzen, und der Synode die Wahl andrer Moderatoren anzubefehlen. So wenig aber dem Staate gettattet werden kann, aus eigner Macht ein Regierungs-Collegium der Kirche vorzusetzen; so viel weniger kann es der Ssaatsbehörde verstattet werden, einzelne Handlungen des Kirchenregimentes selbst auszuüben, und dazu gehört doch auch die Bestimmung der Strafbarkeit eines Kirchendieners. Hierüber gerecht zu urtheilen, dazu ist überdem der Vorstand der Kirche vor jeder andern Behörde im Stande man mufs ihm wenigstens zu-

trauen, daſs er die Wichtigkeit der Vergehungen im Verhältnisse mit den Zwecken der Kirche am genauesten zu bestimmen wisse. Er wird freilich nicht gelinder urtheilen als eine Staatsbehörde, wenn er des ihm anvertrauten Kirchenregiments würdig ist; allein die Kirche fordert auch in jeder Hinsicht von ihren Dienern mit Recht noch mehr Eifer und genauere Treue, als der Staat. Urtheilt er aber strenger, als jene würde gethan haben, so ist dagegen mit Recht nichts einzuwenden; und der Kirche kann die Macht, die für ihre Zwecke untauglichen und der Erreichung derselben hinderlichen Diener nach dem Ermessen ihrer Repräsentanten abzusetzen, nicht bestritten werden. Ist aber das, so kann ihr die Macht, eine minder strenge Strafe über sie zu verfügen, noch weniger bestritten werden. Hierbei ist indeſs immer zu bemerken, die Kirche straft nur durch eine Geldbuſse an die Verbesserungs-Casse oder durch Suspension, höchstens durch Entsetzung vom Amte; und wer dem Amte selbst entsagt, entgehet dadurch jeder Strafgewalt der Kirche. Wenn ein Kirchendiener also ein Verbrechen begangen hat, welches schon nach den Allgemeinen Landesgesetzen Strafe verdient, so gehört die Entscheidung darüber lediglich vor das Forum des Staates, und die Kirche verfügt nur Suspension und Entsetzung vom Amte, nach Erforderniſs der Umstände. Auch wenn ein Kirchendiener sich durch Veruntreuung der ihm anvertrauten Kirchengüter vergangen hat, so hat die Kirche selbst über dessen Bestrafung nicht zu entscheiden; sondern die betheiligte Gemeine hat ihre Klage gegen denselben bei dem Ober-Consistorium anzubringen, und ausserdem, daſs ihn die Synode seines Amtes entsetzt, das weitere Urtheil vom Ober-Consistorium zu erwarten.

d) Wenn der Staat die Kirche beim Besitze ihrer Güter und Gerechtsame schützen soll, wenn es ihm nach A. P. L. R. 2ter Thl. 11ter Tit. §. 163. zukommt, dafür zu sorgen, daſs nützliche kirchliche Anstalten

aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen; so kann dem Staate auch das Recht nicht bestritten werden, über die Verwaltung der Kirchengüter die Ober-Aufsicht zu führen. Ob ihm denn gleich die eigne Disposition darüber nicht zugestanden werden kann, so kann auch andererseits den Vorständen der Gemeine und dem Vorstande der Landeskirche die Disposition über die ihrer Verwaltung anvertrauten Güter nur nach einer vom Ober-Consistorium ertheilten Genehmigung verstattet werden. Diese Abhängigkeit dient, nicht allein gewissenlose Veruntreuung, welche wohl selten vorfällt, sondern auch unbedachtsame willkührliche Verschleuderung des Kirchenvermögens, welche gleich nachtheilig und ohne Ober-Aufsicht nicht so selten ist, zu verhindern. Manche Gemeinen in Ländern, wo diese Ober-Aufsicht bisher nicht gehörig ausgeübt wurde, würden jetzt in besserem Zustande seyn, wenn sie unter der strengen Aufsicht gestanden hätten, unter welcher die Kirche seit langer Zeit in den preufsischen Provinzen stand; und mit grofsem Unrecht ist diese oft getadelt worden. Dafs aber im Preufsischen die Kirche, die im Ganzen wie im Einzelnen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kaum das Nothwendigste, und meistens nicht ohne freiwillige Beyträge der Gemeinsglieder aufbringen kann, für die Revision ihrer Rechnungen an die Kriegs- und Domainen-Kammer Gebühren bezahlen mufs, das kann wohl schwerlich gründlicher vertheidiget werden, als das Schutzgeld, welches die Juden bezahlen.

Da endlich die Sorge für die Erhaltung und zweckmäfsige Verwendung der Kirchengüter nicht so sehr ein Stück des Kirchenregimentes ist, als sie vielmehr zur Beschützung der Kirche gehöret, so hat die Synode keinen Grund, über die Verwaltung des Kirchengutes der einzelnen Gemeinen eine Aufsicht zu führen, sondern die Consistorien derselben sind mit Recht in diesem Stücke unmittelbar von dem Ober-Consistorium abhängig, und so auch die Synode selbst in Ansehung

der Verwaltung der ihr untergebenen allgemeinen Landes-Kirchen-Cassen.

Schlufsanmerkung
über die Regierung der Kirche.

Es läſst sich vermuthen, daſs es manchem unter den Lesern, die dem geistlichen Stande abgeneigt sind, miſsfällig, wo nicht gar anstöſsig wird gewesen seyn, in obigen Vorschlägen den Predigern der Landeskirche die Regierung derselben übertragen zu sehen. Die Beweggründe, welche den Verfasser dabei leiteten, müssen also nachgewiesen werden, damit er wenigstens von dem Verdachte hierarchischer Anmaſsungen frei bleibt. Vorab wird als anerkannt vorausgesetzt, daſs die Ausübung der Kirchengewalt nach protestantischen Grundsätzen keinesweges zum Predigtamte wesentlich und nothwendig gehöre, sondern auch durch Repräsentanten der Kirche, die nicht zum geistlichen Stande gehören, geschehen könne; und diesen alsdann die Prediger, als Diener der Kirche, in ihren Amtsverrichtungen untergeordnet sind. Ebenso anerkannt wahr ist es jedoch auch, daſs nach protestantischen Grundsätzen die Geistlichen die Kirche repräsentiren, und als Repräsentanten derselben die Kirchengewalt ausüben können, wie dieses dann wirklich in solchen Ländern, wo die Synodal-Verfassung bestehet, bisher der Fall war. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daſs in den mehrsten deutschen Ländern die Kirchengewalt durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung an den protestantischen Landesherrn übergegangen ist, und in solchen Ländern also die Kirche ganz rechtmäſsig durch ein vom Landesherrn gesetztes Consistorium regiert wird. Dagegen ist wieder die Behauptung nicht zu kühn, daſs es unrechtmäſsiger Despotismus seyn würde, wenn der Landesherr ohne freie Einwilligung der Kirche

die Kirchengewalt an sich ziehen und die Synodal-Verfassung eigenmächtig in eine Consistorial-Verfassung umändern wollte. Was jedoch nach Kirchenrechtlichen Grundsätzen hier und da, so und anders Rechtens ist, das kommt bei allgemeinen idealischen Vorschlägen, wie die vorliegenden sind, nicht so sehr in Betrachtung, als was überhaupt vernünftig ist, und zum Heil und Wohl der Kirche dienet. Nach des Verfassers Ermessen ist es nun in unseren Tagen weit heilsamer für die protestantische Kirche, wenn sie von Repräsentanten, welche sie selbst wählet, regiert wird. Der Hauptgrund für diese Meinung ist in der Anmerkung zu §. 18. angeführt, und mag leicht die vielfachen Gründe, welche man allerdings für das Gegentheil anführen kann, überwiegen. — Eine andre Frage ist es nun freilich, warum gerade die Prediger die Repräsentanten der Landes-Kirche seyn sollen; aber auch dafür sprechen nach des Verfassers Einsicht folgende überwiegende Gründe:

1) So leicht und mit so wenigen Kosten für die Kirche lassen sich vorab nicht wohl andre dazu taugliche Personen finden. Die Geschäfte des Kirchenregimentes über die Landeskirche erfordern ungleich mehr Kenntnisse und Geschicklichkeiten, als die Geschäfte des Kirchenregimentes bei einer einzelnen Gemeine. Die Wahl der Aeltesten mag also immerhin ganz frei seyn, und ihre Amtsführung nur einige Jahre dauern; die Wahl der Vorsteher der Landeskirche ist dagegen auf den gelehrten Stand einzuschränken, und die Amtsführung derselben muſs, damit sie mit ihren erworbenen Kenntnissen und Geschicklichkeiten möglichst vielen Nutzen stiften, auf unbestimmte Zeit dauern. Man würde aber gewiſs ohne bedeutende Besoldung keinen Gelehrten zu diesen Kirchenämtern auf längere unbestimmte Zeit haben können; und somit ist es schon eine erwünschte Ersparniſs für die Kirche, wenn es einmal verordnet ist, daſs die Pre-

diger als solche, verbunden sind, das Amt eines Vorstehers der Landeskirche unentgeltlich zu verwalten. Ist dieses Amt einmal Kirchenordnungsmäſsig mit dem Predigtamte vereiniget, so erwählt die Gemeine, indem sie ihren Prediger wählt, zugleich ihren Repräsentanten im Landeskirchenvorstand; sie übt somit ihr Repräsentationsrecht aus, ohne daſs dazu die Kosten und Beschwerden besonderer Wahlen erfordert werden. Und wer es verdient, Prediger und Präses des Consistoriums einer Gemeine zu seyn, verdient es auch darum schon, vor jedem andern die Gemeine in der Landeskirche zu repräsentiren: oder man müſste von dem vereinigten Corps der Geistlichen hierarchische Anmaſsungen fürchten, welche aber heut zu Tage in der protestantischen Kirche schwerlich aufkommen könnten, wenn sie sich auch hier und da noch fänden.

2) Die Geschäfte des Kirchenregiments nach der Angabe §. 39. können bei gleicher Fähigkeit und gleich gutem Willen am zweckmäſsigsten von den Predigern und den von diesen selbstgewählten Moderatoren verrichtet werden.

a) Zur Aufsicht über die Gemeinen und die Amtsführung der Kirchendiener in denselben, welche durch die Visitation ausgeübt wird, ist zuvörderst ein Geistlicher durchaus nothwendig. Nur dieser weiſs die Amtsführung eines Predigers nicht blos nach der äusseren Form, sondern nach dem Geiste und innerem Gehalte gehörig zu beurtheilen. Ein geistlicher Consistorialrath ist aber zur Visitation auch schon nicht recht geeignet. Er steht mit dem Prediger, den er zu beurtheilen, zu loben oder zu tadeln hat, blos in dem Verhältnisse des Obern zum Untergebenen, in einer gewissen fremden Entfernung, welche ihm und dem Prediger leicht die Unbefangenheit raubt, die zu einer so speciellen Nachfrage nach dem Geringsten,

wie die Aufsicht über die Kirche deren bedarf, erfordert wird. Die gehäuften kleinlichen Nachfragen des Consistorialrathes scheinen eher Aeusserungen des anmaſsenden Miſstrauens, als Aeusserungen der theilnehmenden Vorsorge zu seyn; sein Tadel erbittert den Stolzen, vom Gleichgültigern wird er mit Geringschätzung und vom Zaghaften mit Schrecken aufgenommen, ohne leicht bei Einem reuige Selbsterkenntniſs hervorzubringen. So macht auch sein Lob mehr eitel, als daſs es ein verständiges frohes Selbstgefühl erzeuget. Wenn aber der Bruder rüget, welcher für diese Zeit nur durch die Wahl seiner Brüder zu ihrem Präses gesetzt ist, der bei seiner Rüge, da er bald vielleicht mit dem zu Rügenden in umgekehrtem Verhältniſsse stehet, keinen Vortheil suchen, keine eitle Herrschsucht zeigen, sondern nur lediglich seiner Pflicht Genüge leisten kann; so begegnen hier einander Herzlichkeit und Zutrauen, eine durch Brudersinn gemilderte Strenge und eine durch Selbstgefühl veredelte Unterwerfung. Den Gerügten wird es um so mehr schmerzen, daſs ihn ein Bruder rügte, aber darum wird sein Gewissen diesem doch auch um so mehr Recht geben müssen — und der, welcher Beifall erhält, wird sich dessen freuen, und dadurch ermuntert, aber nicht aufgeblasen und eitel werden. Man bemerke nur immer, daſs es bei der Regierung einer Kirche nicht genug ist, gesetzwidrige Handlungen zu verhindern, und gesetzmäſsige zu erzwingen; dazu sind allerdings die mächtigsten und höchststehenden Befehlshaber am tauglichsten. Allein in der Kirche soll durch die Aufsicht auch auf gute Gesinnung der Prediger, ohne welche ihre Amtsführung nicht taugen kann, hingearbeitet werden. Eignen Abscheu gegen das Schlechte aber, so wie herzliche Liebe zum Guten, kann am ersten ein geachteter aber zugleich mit liebevollem Zutrauen nahestehender Bruder einflöſsen. Wenn überdem die Moderatoren nach §. 52. Nro. 3. dem Ober-Consistorium wieder Rechenschaft von ih-

rer Aufsicht geben und für die Vernachlässigung ihrer Pflichten die schimpfliche Absetzung von ihrem Ehrenamte fürchten müssen, so werden sie auch nicht zu nachsichtig verfahren, wie es wohl sonst zu fürchten wäre.

b) Zu den Geschäften des Landes-Kirchen-Vorstandes gehört demnächst die besondre Aufsicht über die Besetzung des Predigtamtes. Wem sollte man aber auch die zweckmäſsige Prüfung der Candidaten eher zutrauen können, als dem gesamten Collegium der im Amte stehenden Prediger? Sind sie ihres Amts nicht alle ohne Unterschied unwürdig und der Absetzung werth, so muſs es doch in jeder Classe einige Männer geben, welche besser, als andre, auch als die gelehrtesten Professoren der Theologie zu beurtheilen wissen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten nicht eben zu einem gründlich gelehrten Theologen, denn davon ist hier gar nicht die Rede, sondern zu einem brauchbaren Prediger erfordert werden. Was demnächst die Ertheilung der geistlichen Würde durch die Ordination angehet; so kommt diese unbestritten dem Collegium derer, die selbige besitzen, zu. Die Direction der Predigerwahlen schickt sich ferner auch am besten für einen Prediger, der sie durch eine zweckmäſsige Kanzelrede einleiten und dadurch die Gemeine zum Ernste und zur Eintracht stimmen kann. Mag dann die Ortsobrigkeit als Polizeibehörde der Wahl beiwohnen, um äusserlich Ruhe und Ordnung zu halten; ein geistlicher Vorsitzer ist dabei nicht minder nothwendig, weil die Handlung nicht blos nach den Rechtspflichten der Wählenden, sondern auch den christlichen Pflichten gemäſs verrichtet werden muſs. Ein gleiches gilt nicht minder von der Einsetzung der Prediger, bei welcher die Gemeine und der antretende Lehrer nicht blos an ihr aus der Kirchenordnung entspringendes Verhältniſs der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen erinnert, sondern zugleich

zu einer aufrichtigen herzlichen und frommen Vereinigung ermuntert werden müssen. Endlich die Censur der Prediger und ihre Bestrafung wird, wenn sie von dem Collegium ihrer Amtsbrüder beschlossen wird, gerechter ausfallen, als sie sich von irgend einer andern Behörde erwarten läfst. Nicht zu hart, wenn sie bei dem Urtheile, das sie fällen, zuvor in ihren eignen Busen greifen; aber auch nicht gewissenlos nachsichtig, wenn sie ihr Amt ehren und sich also eines unwürdigen Amtsbruders schämen; und am wenigsten aus Irrthum ungerecht, wenn sie, wie man es ihnen doch zutrauen sollte, am besten zu beurtheilen wissen, was zu einer gesegneten Amtsführung erfordert wird, und in wie fern also ein Vergehen oder ein Mangel nicht zu verzeihen ist.

c) Zu den Geschäften der Synode gehört ferner die Administration der allgemeinen Landes-Kirchen-Cassen. Diesen ist es aber auch sehr zuträglich, dafs sie vom Collegium der Prediger verwaltet werden, wenn sie, wie man nicht anders voraussetzen kann, ihre mehrsten Einkünfte aus den in der Kirche zu haltenden Collecten beziehen müssen. Die Erfahrung lehrt es, wie wenig eine Collecte gewöhnlich aufbringt, wenn sie nicht der Gemeine von dem Prediger vorzüglich empfohlen wird.

Wenn man nun eingestehen mufs, dafs die Prediger die mehrste Macht haben, den allgemeinen Kirchen-Cassen Einkünfte zuzuwenden; so sollte man ihnen auch die Verwaltung derselben zugestehen: damit sie aus eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und guten Verwendung der Collecten, und mit desto herzlicherer Theilnahme dieselben empfehlen können. Vor jedem Mifsbrauche in der Verwaltung sichert ohne dieses die Oberaufsicht des Oberconsistoriums.

d) Auch die kirchliche Gesetzgebung ist nach obigem vornehmlich der Synode übergeben, indem diese zuerst die Vorschläge zu neuen Gesetzen anzunehmen und zu verwerfen hat.

Dafs aber auch dieses Befugnifs wieder den Predigern gegeben werde, dagegen ist nichts einzuwenden, vielmehr zu erwarten, dafs sie, was zur fortgehenden Verbesserung des Kirchenwesens erforderlich, und nach Zeit und Umständen ausführbar ist, am besten zu beurtheilen wissen. Wenn man überhaupt den Grundsatz festhält, dafs der Kirche in Ansehung ihrer innern Angesegenheiten keine Gesetze von fremder Hand aufgedrungen werden können, sondern durch freie Uebereinstimmung ihrer Glieder allein rechtmäfsig entstehen können, wie sollen denn Verbesserungen in dem Kirchenwesen möglich und wirklich gemacht werden? Ohnstreitig kann es nur in der Ordnung geschehen, dafs sich zuerst die Lehrer der Kirche über die vorzunehmende Verbesserung verstehen, die sodann ihren Einflufs bei ihren Gemeinen anwenden, um die übrigen Mitglieder der Kirche zur freiwilligen Annahme des Vorschlages zu bringen und endlich derselbe dem Staats-Kirchenrath zur Genehmigung vorgelegt wird.

c) Was weiter die Vertheidigung der Gerechtsame der Kirche angehet, so sind auch zu solchen Geschäften die Prediger in so fern wieder vor andern fähig, dafs sie die Wichtigkeit der Gerechtsame in Hinsicht auf den Zweck der Kirchenvereinigung am richtigsten beurtheilen können, und man ihnen auch eher, als andern Mitgliedern der Consistorien geschichtliche Kenntnisse, aus welchem die Gültigkeit der in Frage stehenden Gerechtsame erhellet, zutrauen darf. Wenn sie denn auch zur Führung der Processe und überhaupt zum Ordnungsmäfsigen Schriftwechsel mit dem Ober-Consistorium nicht die erforderlichen juristischen Geschicklichkeiten besiszen, so ist diesem Mangel leicht dadurch abzuhelfen, dafs der Synode ein Rechtsgelehrter als Consulent oder Syndicus beigegeben wird, welcher solche juristische Geschäfte betreibet.

f) Dafs endlich die Geistlichkeit selbst unter sich ein Friedensgericht bildet, von welchem die Streitigkeiten über kirchliche Angelegenheiten, in welche die Prediger gewöhnlich mit verwickelt sind, gütlich beigelegt werden, das ist gewifs auch sehr zweckmäfsig. Man ehre und achte die weltliche Obrigkeit, wie sie es verdienet, man entsage mit gebührender Bescheidenheit aller Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit — und erkenne sich mit Beseitigung aller hierarchischen Anmafsungen im ganzen Sinne des Wortes als Unterthan des Staates; so kommt es allerdings protestantischen Geistlichen zu. Aber wer den geistlichen Stand nicht ungerecht geringschätzen will, der bedenke zugleich, dafs der Geistliche als Repräsentant der Moralität und Religiosität zu betrachten ist, dafs man also vom Geistlichen einen höheren Grad von feiner gewissenhafter Gerechtigkeit und zugleich von Nachgiebigkeit, Grofsmuth und Friedfertigkeit mit Recht verlanget, dafs das Gegentheil dieser Eigenschaften am Geistlichen also weit gehässiger und anstöfsiger als an andern Staatsbürgern ist, dafs es also mit einem Worte nie fein stehet, wenn der Geistliche vor den Schranken des weltlichen Gerichtes erscheinet, am wenigsten wenn er durch die Aussprüche desselben als Beklagter verurtheilt oder als Kläger ab und zur Ruhe verwiesen wird.

3) Als letzter Grund für die vorgeschlagene Synodal-Verfassung ist endlich noch zu bedenken, dafs die Ausübung des Kirchenregiments, wenn sie den Predigern übergeben ist, auf diese und den im Predigtamte herrschenden Geist einen sehr wohlthätigen Einflufs hat. Wo alle Prediger in völlig collegialischer Gleichheit stehen, und der würdige Landprediger, ohne dafs er gerade dem abgeschliffenen Stadtprediger in Weltton und äusserlich angenehmem Aufzuge gleich kömmt, doch nicht minder als dieser in den Angelegenheiten der Kirche

seine Stimme hat; wo es jedem, der durch solide Kenntnisse und anerkannte Rechtschaffenheit Zutrauen einflöſset, nicht leicht fehlet, daſs er nicht einmal zu der Ehrenstelle eines Präses der Classe oder der Synode gelangete: da sind die Prediger im Durchschnitte besser, als in Ländern, wo die Kirche durch ein vom Regenten gesetztes Ober-Consistorium regiert wird. Sie bleiben einander mehr gleich, es herrscht mehr Nacheiferung und wechselseitige Rücksicht unter ihnen, und wenn diese auch nicht bewirket, daſs nun alle sehr gut werden, so sichert sie doch die Mehrheit vor allzu merklicher Verschlimmerung und erzeuget eine Mittelmäſsigkeit, welche für die Kirche im Ganzen weit erwünschter ist, als das glänzende Hervorragen Einzelner durch einen vorzüglichen Grad der gelehrten Ausbildung, während daſs die Mehrheit verbauert. Wo die Prediger das Recht haben, die Candidaten zu examiniren, da ist schon dieses Recht allein ein heilsamer Zwang, wodurch mancher Prediger ohne Neigung zu den Wissenschaften genöthiget wird, einige Bekanntschaft mit der Literatur beyzubehalten, um in den Fällen, da er einem Examen beywohnen oder wohl gar als Präses desselben dirigiren muſs, wenigstens mit einem anständigen Schein von wissenschaftlicher Bildung seine Rolle spielen zu können. Das ist freylich nicht viel, man sollte allerdings von allen Predigern mehr erwarten dürfen, als einen bloſsen Schein von Gelehrsamkeit, der noch dazu durch Zwang hervorgetrieben wird — allein was sollte man überhaupt nicht alles erwarten, und wie wenig ist dagegen überall von dem, was seyn sollte, in der Wirklichkeit zu finden? Aus diesem Gesichtspunkte beurtheile man denn auch die repräsentative Kirchenverfassung im Gegensatze der monarchischen. Was zum Beyspiel in dem Clevischen, Märkischen und Bergischen die bisher daselbst bestandene Synodal-Verfassung nicht geleistet hat, im Gegensatze dessen, was sie hätte leisten können und sollen; das ist frey-

lich einem Nachdenkenden ohne viele Mühe einleuchtend, allein bey weitem nicht das Wichtigste, was bei Beurtheilung derselben in Betracht kommen darf. Um die Vortheile und Nachtheile, welche der Kirche aus dieser Verfassung erwachsen sind, gehörig und unpartheiisch zu würdigen, denke man im Gegensatze der Wirklichkeit den Zustand, in welchem sich jezt die Kirche wahrscheinlich befinden würde, wenn sie eine entgegengesetzte monarchische Verfassung gehabt hätte. Diesen lernt man kennen, wenn man auf das Kirchenwesen in solchen Ländern hinsieht, wo wie z. B. in der Nassau, im Hessischen u. s. w. alle Kirchengewalt in den Händen des Landesherrn ist, und ohne Mitwirkung der Gemeinen und Prediger von dem Ober-Consistorium ausgeübt wird. Ist es da besser, als in jenen genannten westphälischen Provinzen, oder schlechter? — Nach des Verfassers Ansicht, schlechter. Da mag weniger falsche Religiosität herrschen, aber es herrscht auch weniger wahre daselbst; in der Aufklärung ist man da schneller vorangeschritten, allein auch im Indifferentismus. Die jüngeren Prediger mögen da, wegen der strengeren Prüfungen, denen die Candidaten etwa unterworfen sind, im Durchschnitte besser seyn; allein die Mehrsten gehen auch in wissenschaftlicher Bildung gerade um so viel weiter rückwärts, je länger sie in einer Landgemeine ihr Amt so ganz isolirt, ohne alle amtsbrüderliche Ermunterung und Wetteifer erzeugende Verbindung treiben. Einzelne Prediger giebt es in solchen Ländern, welche sich sehr vortheilhaft auszeichnen, und vielleicht die besten in jenen Ländern, wo eine rebublikanische Kirchenverfassung ist, übertreffen; allein solche schlechte, so tief in Bildung und Moralität Herabgesunkene giebt es auch daselbst, als in letztgenannten Ländern schwerlich ein Beispiel zu finden ist. Bei der monarchischen Kirchenverfassung sollte man sagen, hat ja die Absetzung am wenigsten Schwierigkeit! Allerdings — allein man geht doch

nicht leicht dazu über, vornemlich wo die Familie berücksichtiget wird. Man tadelt und drohet mündlich bei der Kirchenvisitation, man thut dasselbe in Schriften aus dem Ober-Consistorium, man straft auch wohl durch Suspension, Bufspredigten, Geldbufsen etc. allein dabei bleibts dann auch gewöhnlich; und ein schlechter niederträchtiger Prediger wird durch die Strafen, die man über ihn verfügt, noch schlechter und niederträchtiger. Durch Strenge von oben herab, welche freilich in der monarchischen Verfassung weit mehr als in der republikanischen zu Hause ist, wird mit einem Worte nur der Buchstabe des Gesetzes gehandhabt; allein nirgend genügt die Beobachtung des Buchstabens weniger als in der Kirche. Ohne einen lebendigen freien Geist, der alle Glieder derselben für die Zwecke ihrer Vereinigung beseelt, ist die Kirche eine nutzlose Anstalt, unwerth der Kosten, die darauf verwendet werden. Durch Strenge von Oben herab kann man allenfalls einen im Dienste exacten Soldaten bilden, aber keinen für sein Amt begeisterten Prediger; und was ist der Prediger ohne Begeisterung für sein Amt? Ein elender, allem gerechten Spotte preifsgegebener Figurant, denn ohne Begeisterung ist im Predigtamte der Zweck desselben durchaus nicht zu erreichen. Man wecke also vorab in der Kirche und vornemlich im Predigtamte Geist und Leben, das ist das erste Bedürfnifs, man richte diesen Geist auf das Wahre und Gute, das ist das zweite Bedürfnifs. Defshalb gebrauche man das Kirchenregiment als ein Mittel, um dadurch, indem man die Ausübung desselben den Gemeinen und namentlich den Geistlichen als deren Repräsentanten in die Hände giebt, Eifer und Theilnahme am Kirchenwesen hervorzubringen, und namentlich die Geistlichen sowohl selbst zur ernsteren Hochschätzung ihres Amtes anzuleiten, als ihnen destomehr Hochachtung ihres Amtes von Seiten anderer Stände zuzuführen. Daneben füh-

re aber der Staat die Oberaufsicht über die Kirche mit aller Strenge, um den in der Kirche und unter der Geistlichkeit lebenden Geist gehörig zu richten, und jeden Mifsbrauch der Kirchengewalt zu verhindern. So wird das so vielfältig falschgesteuerte Schiffchen zwischen den beiden gefährlichen Klippen des Fanatismus und Indifferentismus durchsegeln; wir werden, ohne Bild zu reden, eine freye protestantische Kirche behalten, ihren Mitgliedern wird man es aber doch ansehen, dafs sie Kinder des 18ten und 19ten Jahrhunderts sind; und die Geistlichen dieser Kirche werden eben so weit entfernt von hierarchischer Anmafsung, als knechtischer Kriecherei ihr Amt mit dem Selbstgefühl und dem Ansehen und Einflufs auf die Gemüther führen, den ihnen ein Jeder gönnet, welchem Religion und Kirche etwas mehr sind, als nutzlose durch Vorurtheil geheiligte aber dem allmähligen Verfall geweihete Ueberreste aus der Vorzeit.

CAPITEL III.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 53. Zur Bestreitung der Kosten des öffentlichen Gottesdienstes und der Unterhaltung der Kirchendiener soll jede einzelne Gemeine, und so auch die Landeskirche überhaupt zur Bestreitung der Kosten des Kirchenregiments, der Versorgung der Wittwen und Waisen der Kirchendiener, der Unterstützung dürftiger Gemeinen und armer Studenten der Theologie gewisse Gü-

ter an Gebäuden, liegenden Gründen oder Capitalien haben, welche mit andern Gerechtsamen, woraus der Kirche jährliche bestimmte Einkünfte zufliefsen, *das Kirchenvermögen* ausmachen.

§. 54. Der Erwerb und Gebrauch des Kirchenvermögens mufs genauen Vorschriften unterworfen seyn.

I. Abschnitt.

Von Verwaltung des Kirchenvermögens einzelner Gemeinen.

§. 55. Jede Gemeine bedarf 1) zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes einer Kirche mit den zum Gottesdienste erforderlichen Geräthschaften, 2) ein Wohnhaus für jeden bei derselben angestellten Prediger, und 3) die erforderlichen jährlichen Einkünfte für die Reparatur der Kirche mit ihren Geräthschaften, und der Predigerwohnungen, so wie die nöthigen Einkünfte für die Besoldung der Kirchendiener, für die Bestreitung sonstiger mit dem Gottesdienste verbundener Unkosten, und Bezahlung der auf dem Kirchenvermögen haftenden Lasten und Abgaben.

Dafs den Predigern eine Amtswohnung gegeben werde, ist darum nöthig, weil sich nicht jede Wohnung schon der Lage nach für ihr Amt schicket, und es

daher in volkreichen Städten einem Prediger schwer fallen könnte, eine seinem Amte angemessene Wohnung zu erhalten. Zumal da man von den wenigsten Predigern erwarten darf, daſs sie zum Ankauf eigner Häuser das erforderliche Vermögen haben, würde schon der zuweilen unvermeidliche Wechsel mit gemietheten Wohnungen für die Gemeine lästig seyn. Auf vielen Dörfern aber lieſse sich gar keine für die Prediger schickliche Wohnung finden, wenn nicht ein für denselben besonders erbautes Haus vorräthig wäre. Wo übrigens diese Schwierigkeiten nicht Statt finden, da ist es allerdings besser, den Predigern statt des üblichen Benifice einer freien Wohnung einen jährlichen Gehaltszuschuſs au baarem Gelde zu geben, weil die verschiedene Meinung über die nöthige Reparatur gar leicht unangenehme Verhältnisse zwischen ihnen und dem Vorstande erzeugen.

Man erwartet vielleicht in der Angabe der Güter, deren die Kirche bedarf, auch einen Kirchhof oder Begräbniſsplatz. Allein nach protestantischen Grundsätzen ist dieser gar kein Bedürfniſs der Kirche, indem der Protestant in Hinsicht auf die Erfordernisse seines Begräbnisses keine besonderen Glaubenslehren, sondern als moralisches Wesen nur den Wunsch hat, daſs sein Leichnam anständig beseitigt werde. Man überlasse also so lange dieser gerechte Wunsch berücksichtiget wird, das Begraben mit allen übrigen dazu gehörigen Bestimmungen der Polizei, deren Angelegenheit es ist. Ein allgemeiner Begräbniſsplatz für alle Religionspartheien ist auch, von moralischer Seite betrachtet, den besondern Kirchhöfen jeder einzelnen Confession vorzuziehen. — Das gleiche Schicksal des Menschen im Tode lehrt nicht allein Geringschätzung der Verschiedenheit im Stande, Vermögen und sinnlichen Vorzügen; es lehrt auch eine gewisse Geringschätzung der Verschiedenheit in Meinungen über Nebensachen. Der Friede wenigstens und die stille Ruhe, in welcher die Glieder der verschiedenen

Confessionen auf einem Kirchhofe zusammen schlafen, kann auf die Lebenden, welche die Gräber ihrer Verstorbenen besuchen, einen wohlthätigen Eindruck machen. Ueberhaupt erziehe man die Jugend zu Menschen und Bürgern ohne Unterschied der Religionsparthei in gemeinschaftlichen Volksschulen, man versorge die Armen ohne Unterschied der Religionsparthei aus einer gemeinschaftlichen Armenanstalt, man begrabe endlich die Todten ohne Unterschied der Religionsparthei auf demselben Kirchhofe; dann ist vorläufig für die Religionsvereinigung genug geschehen. Die Glieder der verschiedenen Religionspartheien werden dann ohnerachtet ihrer verschiedenen religiösen Begriffe durch Liebe und wechselseitiges Zutrauen vereiniget zusammen leben, und sie werden einander mehr nach der redlichen Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Pflichten, als nach der Annahme besonderer Glaubenslehren werthschätzen. Vielleicht ist das auch alle Religionsvereinigung, welche sich vernünftiger Weise erwarten läſst.

§. 56. Was eine Gemeine an ordentlichen Einkünften für die Gehälter der Kirchendiener, für Reparaturkosten der kirchlichen Gebäude und Geräthschaften und die Kosten des Gottesdienstes und sonstiger Ausgaben bedarf, dafür wird vom Ober-Consistorium ein *Minimum* festgesetzt, und für dessen völlige Herbeischaffung aus allen Kräften Sorge getragen.

Für jede Gemeine und jede Art ihres Bedürfnisses muſs, wie es sich von selbst versteht, ein besonderes Minimum festgesetzt werden. An einem Orte bedürfen die Kirchendiener zu ihrem nothdürftigen Bestehen mehr Gehalt als an einem andern, groſse und alte Gebäude erfordern jährlich mehr Reparaturkosten als

kleine und neuerrichtete; darnach mufs also das Minimum hier geringer und dort gröfser angeschlagen werden.

§. 57. Die Gemeinen haben aber die jährlichen ordentlichen Einkünfte, deren sie bedürfen: 1) aus den *Revenüen* ihres Kirchenvermögens an liegenden Gründen, Capitalien und Gerechtsamen, welche sie gegenwärtig besitzen, und zum alleinigen stiftungsmäfsigen Gebrauche auch fortan jede für sich behalten sollen und vermehren dürfen. 2) Von dem Gebrauche der Kirchensitze wird eine jährliche Miethe und von gewissen ausserordentlichen gottesdienstlichen Handlungen, als Taufen, Copulationen im Hause, öffentlichen Leichenbegängnissen u. dgl. wird eine bestimmte Abgabe an die Kirche entrichtet. 3) Wenn diese Einkünfte zur Bestreitung aller Bedürfnisse der Kirche nach dem festgesetzten Minimum nicht zureichen; so wird in der Gemeine an den Festtagen eine öffentliche Collecte für die Kirche gehalten, — und im Nothfalle 4) das *Deficit* auf die Gemeinsglieder nach der Steuerrolle ausgeschlagen.

§. 58. Zur Vergröfserung ihres Kirchenvermögens haben die Gemeinen 1) das Recht, Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche anzunehmen; jedoch müssen die Consistorien die Bestätigung derselben von dem Ober-Consistorium einholen.

2) In so fern die Einkünfte der Kirche einer Gemeine noch nicht das Minimum ihrer Bedürfnisse betragen, erhält dieselbe zur Verbesserung ihres Fonds Zuschüsse aus der allgemeinen Verbesserungscasse.

Dafs zur Annahme der Schenkungen und Vermächtnisse, die einer Kirche zufallen, die Bestätigung des Ober-Consistoriums eingeholt werden müsse; das ist heut zu Tage zwar nicht so sehr deshalb nöthig, um ausschweifende den Erben drückende Freigebigkeit gegen die Kirche dadurch zu beschränken; allein doch immer deshalb, weil zuweilen von dem Testator mit einer kleinen Stiftung zweckwidrige Forderungen ausbedungen werden, welche zu bewilligen die Kirche unter ihrer Würde halten sollte. — So wird z. B. in einer gewissen Stadt Freitags Mittags um 12 Uhr mit allen Glocken geläutet, weil, wie man sagt, in alten Zeiten eine gewisse Jungfer Freitag, deren Familie nun längst daselbst ausgestorben ist, der Kirche ein Grundstück mit dieser Bedingung vermacht hat, dafs so ihres Namens Gedächtnifs jede Woche in der ganzen Stadt aufgefrischt werden solle. Klüglich hat sie dabei festgesetzt, dafs das Vermächtnifs einer benachbarten Dorfkirche zufallen solle, sobald ihr Ehrengeläut in der Stadt dreimal unterblieben seyn würde. Dafs mau nun von beiden Seiten aufpafst, um der Jungfer Freitag und ihrem Wochentage die Gebühr zu leisten, das ist begreiflich; aber zugleich auch einzusehen, dafs sich die Kirche zu einer solchen Spielerey nicht hergeben sollte, und jenes Geläute jedesmal, wann es ertönt, den Ohren vernünftiger Menschen ein Aergernifs giebt.

§. 59. Ausserordentliche Bedürfnisse einer Kirche werden bestritten:

1) Durch Veräusseruug eines Theils des Kirchenvermögens, sofern die davon zu ziehenden Revenüen nicht für die ordentlichen Bedürfnisse nach dem festgesetzten Minimum erforderlich sind, und die Veräusserung vom Ober-Consistorium bewilliget wird. Wenn aber dazu nicht hinreichendes Vermögen vorhanden ist, wird

2) eine vom Ober - Consistorium bewilligte allgemeine Kirchencollecte in allen Gemeinen der Landeskirche gehalten — und im Nothfalle

3) eine ausserordentliche Unterstützung aus der Verbesserungscasse gegeben.

Ausserordentliche Bedürfnisse treten für die Kirche einer Gemeine nur ein, wenn durch Unglücksfälle ungewöhnliche Bauten und Anschaffungen nöthig gemacht werden; dafs ihr nicht ausserordentliche Abgaben zur Last fallen, dafür müfste der Staat Sorge tragen; für jene seltnen Fälle können dann leicht nach den gegebenen Vorschlägen ausserordentliche Hülfsmittel durch Collecten und Unterstützung aus der Verbesserungscasse geschafft werden. Wenn aber eine Kirche selbst so vermögend ist, dafs sie aus ihren Fonds mehr Einkünfte zieht, als das festgesetzte Minimum ihres gewöhnlichen Bedürfnisses beträgt; so sollte sie nicht fremde Hülfe suchen, sondern so viel von ihrem Vermögen veräussern oder auf dasselbe aufnehmen, als unbeschadet der für das Minimum ihres Bedürfnisses erforderlichen Einkünfte geschehen kann. Es versteht sich, dafs dadurch auch nicht das Recht eines Dritten geschmälert, also keinem im Amte stehenden Kirchendiener sein im Berufe zugesichertes Gehalt deshalb vermindert werden dürfe. Man nehme aber den Fall, dafs eine Gemeine 1200 Rthlr. Predigergehalt hat, wo das festgesetzte Mini-

mum nur 800 beträgt; so kommt und muſs die Kirche bei eintretendem ausserordentlichem Bedürfnisse, ehe sie fremde Hülfe suchte, zunächst auf ihr Vermögen ein Capital, das 400 Rthlr. jährliche Zinsen trägt, aufnehmen, um damit ihr ausserordentliches Bedürfniſs zu bestreiten. So lange dann der jetzt im Amte stehende Prediger bleibt; werden diese 400 Rthlr. Zinsen, die jährlich von der Kirche bezahlt werden müssen, nicht vom Predigergehalte abgehen, sondern zu dem ordentlichen Bedürfnisse der Kirche gezählt und nach den Angaben §. 57. aufgebracht; bei dem Amtsantritt eines neuen Predigers wird aber das Gehalt desselben auf das Minimum herabgesetzt. Fremde Hülfe muſs Niemand suchen, als wer zu arm ist, um sein nothwendiges Bedürfniſs selbst bestreiten zu können; das gilt auch von Kirchen, und wenn also eine Kirche nach einem Brande etwa mit Vorschützung ihres ausserordentlichen Bedürfnisses den Beutel andrer Leute stärker in Anspruch nimmt, als sie durch ihre wirkliche Armuth dazu genöthiget ist; so steht das so wenig fein, als wenn es einer thut, der für sich selbst collectirt.

§. 60. Die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Gemeine liegt dem Consistorium desselben ob, welches zunächst für die Erhaltung und mögliche Vergröſserung des Fonds für die Beitreibung der Einkünfte und die rechtmäſsige Verwendung derselben Sorge trägt, und dafür verantwortlich ist.

§. 61. Alle Einnahmen und Ausgaben der Kirche geschehen von einer gemeinschaftlichen Kirchencasse, welche, wo es das Vermögen der Kirche erlaubt, von einem vereideten und besoldeten Rendanten administrirt wird. Wo aber das Ver-

mögen einer Kirche die Unterhaltung eines besoldeten Rendanten nicht erlaubt, werden dessen Geschäfte von einem der Aeltesten, welcher Kirchmeister heifset, versehen; und erforderlichen Falls ist der Prediger verpflichtet, diesem bei Anfertigung der Rechnungen die nöthige Hülfe zu leisten.

Warum sollte man nicht alle Güter der Kirche, sie mögen nun zunächst für dieses oder jenes Bedürfnifs derselben bestimmt seyn, als Einen Fond betrachten und behandeln? Dadurch wird die Verwaltung vereinfacht — und die Gemeine ist ja doch eben sowohl Besitzer des eigentlichen Kirchenguts, wie der Pfarrgüter und anderer Zweige ihres allgemeinen Fonds. Daneben kann man denn doch auf die stiftungsmäfsige Verwendung jedes einzelnen Guts bedacht seyn, und soll auch, so viel es nur ohne wirklichen Schaden geschehen kann, jede Stiftung nur nach dem Willen des Stifters benutzen. In dem Falle freilich, wo auf einem Theile der Kirchengüter gewisse Verpflichtungen haften, die eine gemeinschaftliche Administration mit den übrigen nicht zulassen — müssen diese besonders verwaltet werden.

§. 62. Für die sichere Erhaltung und Nutzung des Kirchenvermögens wird auf folgende Weise Sorge getragen:

1) Die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften sind in der Brandcasse assecurirt.

2) Die Capitalien werden nur gegen gerichtliche Sicherheit ausgethan, und dazu jedesmal die Genehmigung des Ober-Consistorium eingeholt. Es soll aber kein überflüssiger Cassenvorrath rentlos liegen.

3) Käufe und Verkäufe, Verpfachtungen, die Führung der Processe und Schliefsung der Vergleiche, und überhaupt alle Handlungen, wodurch der Besitzstand der Kirche eine Veränderung von 50 Rthlr. erleiden kann, geschehen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Ober-Consistoriums.

4) Die Urkunden, welche den Besitzstand der Kirche erweisen, als Kauf- und Stiftungsbriefe, Obligationen u. s. w. werden im Kirchenarchiv unter doppeltem Beschlufs des Consistorial-Präses und eines Aeltesten verwahrt.

5) Von dem Vermögen der Kirche wird ein genaues Inventarium geführt, und dieses bei dem jährlichen Amtswechsel nach geschehener Nachweisung der vorhandenen Güter zur Decharge für die abgehenden Aeltesten, von den angehenden Aeltesten unterschrieben.

6) Der Rendant der Kirchencasse, so wie der Kirchmeister, leistet eine dem gewöhnlichen Bestande derselben angemessene Caution, und legt am Schlusse des Jahres vor dem Consistorium die Rechnung ab, welche von diesem an das Ober-Consistorium zur Revision eingesendet wird.

7) Jeden der Kirche durch Vernachlässigung dieser Vorschriften zuwachsenden Verlust, sind die Mitglieder des stehenden Consistoriums gemeinschaftlich zu ersetzen verpflichtet.

§. 63. Für die zweckmäfsige und gerechte Verwendung der kirchlichen Einkünfte wird auf nachfolgende Weise Sorge getragen.

1) Zunächst ist jede besondre Art der Einkünfte, dem Willen des Stifters gemäſs, genau für den von ihm bestimmten Zweck zu verwenden. Wenn aber eine Veränderung in der Verwendungsart gewisser Einkünfte zum Bestehen der Kirche nothwendig ist, so kann sie nach einem Beschlusse des groſsen Consistoriums mit Genehmigung des Ober-Consistorium vorgenommen werden.

2) Jede Ausgabe muſs in der Kirchenrechnung mit einem gültigen Zeugnisse, daſs sie geschehen, wie auch nach Erforderniſs, aus welchem Rechtsgrunde und daſs sie mit dem beabsichtigten Erfolge geschehen sey, belegt werden.

3) Für jeden Titel der gewöhnlichen Ausgaben ist ein Etat vom Ober-Consistorium vorgeschrieben, welcher ohne dessen besondre Genehmigung nicht darf überschritten werden; und für ausserordentliche Ausgaben, muſs dessen Bewilligung ebenfalls vorher eingeholt werden.

4) Die Ausgaben, welche der Rendant oder Kirchmeister ohne schriftliche Anweisung des Consistoriums gemacht hat, muſs er selbst, und diejenigen, welche das Consistorium Etatswidrig und ohne gehörige Vollmacht von Seiten des Ober-Consistoriums verfügt hat, müssen dessen Mitglieder der Kirche ersetzen.

Dieser Verbindlichkeit werden Consistorium und Rendant nach eingesandter Kirchenrechnung erst durch eine vom Ober-Consistorium erhaltene Decharge entlediget.

a) Es kann keine Frage seyn, daſs der Wille des Stifters zunächst die erste Vorschrift für die Verwendung der Stiftung seyn müsse, und wenn bei Stiftungen die Bedingung §. 58. 1. erfüllt und keine andere als eine vernünftige zweckmäſsige Stiftung angenommen wird; so kann es für die Kirche auch nicht leicht drückend werden, dem Willen des Stifters Genüge zu leisten. Mit den Zeiten können sich indessen die Bedürfnisse einer Kirche doch so ändern, daſs ein ehemals nöthiger Aufwand unnöthig wird, und dagegen andere Ausgaben, die man früher nicht hatte, unerläſslich nöthig werden. Wenn nun für diese keine hinreichenden Einkünfte vorhanden sind; sollte da der Vorstand der Kirche nicht das Recht haben, mit Bewilligung des Ober-Consistoriums eine Veränderung in der Verwendung der Einkünfte vorzunehmen, welche zum Bestehen der Kirche nothwendig ist? Wenn z. B. eine Kirche nicht einmal für das Minimum des Predigergehaltes gehörige Einkünfte, aber dagegen eine ansehnliche Stiftung für Lichter hätte; sollte man diese nicht dem Predigergehalt zuwenden dürfen, wenn zumal der Gottesdienst bei Lichte etwa längst abgeschafft und die Stiftung also dadurch überflüssig geworden wäre? Oder wenn umgekehrt bei einer Gemeine das Predigergehalt über Bedürfniſs groſs, aber nach den bestehenden Stiftungen keine hinreichende Einnahme zur nöthigsten Reparatur der Kirche vorhanden wäre; sollte man da nicht bei eintretendem Amtswechsel, wo alsdann Niemand verkürzt wird, einen Theil der Pfarreinkünfte der Kirche zuwenden können? — Ein noch so gut besoldeter Prediger kann ja doch der Gemeine ohne Kirche, nicht gehörig nützen. Das Recht der Kirche, eine Stiftung mit Genehmigung des Staates aus nöthigenden Gründen verändern zu dürfen, kann man daher als eine stillschweigende Bedingung bei jeder Stiftung ansehen. Willkührlich aber zu ändern in der Verwendung der Stiftungen, das ist freilich nicht rathsam, damit

nicht die ohnehin so tiefgesunkene Neigung zu kirchlichen Stiftungen ganz vernichtet wird.

b) So würde für die Ausgaben an Gehalt der Kirchendiener nur die Quittung des Empfängers mit einer Hinweisung auf den vorgeschriebenen Ausgabe-Etat als Beleg erfordert, für die Ausgaben für Reparaturkosten aber würde die Quittung des Empfängers, die Anweisung des Consistoriums zur Bezahlung mit Bezug auf den Etat oder die besondere Vollmacht; und daneben von dem Aeltesten, welchem die Aufsicht über die Reparatur aufgetragen war, ein Zeugnifs, dafs sie zweckmäfsig ausgeführt worden sey, erfordert.

Uebrigens siehe über Verwaltung der Kirchen- und Pfarrgüter Allgem. Preuss. Landrecht II. Thl. 11ter Titel. 4ter, 9ter und 10ter Abschnitt.

II. Abschnitt.

Von Verwaltung des Wittwen- und Waisen-Vermögens der Kirchendiener.

§. 64. Wenn die Kirche von ihren Dienern fordert, dafs sie ihre Kräfte mit uneigennützigem Eifer und ausschliefslich dem ihnen vertrauten Amte widmen sollen; so liegt es auch der Kirche ob, ausser dem lebenslänglichen standesmäfsigen Unterhalt ihrer Diener, den Wittwen und Waisen derselben eine Versorgung auszumitteln, wodurch diese vor Noth und erniedrigender Behandlung gesichert sind.

Nur für die Hinterlassenen solcher Diener, die sich ohne anderweitiges Gewerbe ausschliefslich ihrem Amte widmeten, läſst sich gehörig bestimmen, welche Versorgung ihnen von Seiten des Gemeinwesens, dem der Verstorbene diente, nach Bedürfniſs und Recht zukommt. Für die Wittwen und Waisen der Organisten, Küster und dgl., die ihren Dienst in der Regel nur als Nebengeschäft betreiben, kann die Kirche nicht wohl Sorge tragen, und überläſst die Versorgung derselben, im Fall des Bedürfnisses, am füglichsten der Armenanstalt des Ortes. So lange aber Schullehrer noch Kirchendiener sind und bleiben, muſs die Kirche für deren Hinterlassene nach denselben Grundsätzen, wie für Prediger-Wittwen sorgen. Bei Beantwortung der Frage: wer hat auf Wittwen- und Waisenversorgung von Seiten der Kirche Ansprüche und in wiefern hat man dieselben? ist überhaupt stets zu merken, daſs der nächste Zweck solcher Versorgung zwar dahin gehet, die Hinterbliebenen der Kirchendiener vor Noth und erniedrigender Behandlung zu sichern; der letzte Zweck der Kirche aber der ist, auf die Zusicherung einer solchen Versorgung die Forderung eines ausschliefsenden Amtseifers an ihre Diener gründen, und sich desselben versichern zu können. Nur in so fern als die Versorgung der Wittwen und Waisen zur Erreichung dieses Zweckes nöthig ist, und dieser wirklich dadurch erreicht wird, liegt derselbe der Kirche ob, und muſs darnach modifizirt werden.

§. 65. Eine jede einzelne Gemeine hat die Erlaubniſs, durch Stiftung und freiwillige Beiträge nach den in den Landesgesetzen enthaltenen Einschränkungen, *einen Wittwen- und Waisenfonds* für ihre Kirchendiener zu erwerben; und

bei der Verwaltung desselben ist von Seiten der höheren Behörde nur darauf zu sehen:

1) daſs der erworbene Fonds erhalten werde —

2) daſs die Einkünfte desselben, der Stiftung gemäſs, nur an die Hinterlassenen der Kirchendiener verwendet werden — und

3) den Wittwen und Waisen der Kirchendiener das wirklich geleistet werde, was diesen in ihrem Berufe zugesichert wurde.

Uebrigens bleibt die Verwaltung des einer Gemeine eigenthümlichen Wittwen- und Waisen-Fonds dem Gutfinden derselben überlassen.

Man wird in unsern Tagen nicht nöthig haben, den Stiftungseifer zu beschränken, wohl aber ihn zu wecken. Diesemnach ist es rathsam, jeder Gemeine in Verwendung dessen, was sie freiwillig aus ihrer Mitte zusammenbringt, auch möglichst freie Hand zu lassen, und die folgenden Grundsätze, nach welchen bei Verwaltung der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse verfahren wird, können einzelnen Gemeinen nicht ohne nachtheiligen Einfluſs auf den in derselben herrschenden Gemeinsinn aufgedrungen werden. Es ist blos durch Zureden dahin zu arbeiten, daſs sie dieselben freiwillig annehmen.

§. 66. In so fern einzelne Gemeinen die Wittwen und Waisen ihrer Kirchendiener nicht gehörig versorgen, liegt die Versorgung der Landeskirche ob, und wird aus der *allgemeinen Witt-*

wen- und Waisencasse der Landeskirche bewerkstelliget.

§. 67. Bei Einrichtung und Verwaltung der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse sind als oberste Grundsätze anzunehmen:

1) daſs die aus derselben zu reichende Versorgung nicht nach dem Ertrage gewisser bestehenden Einnahmen, sondern nach dem obwaltenden Bedürfnisse der Wittwen und Waisen zugemessen, und eine der erforderlichen Ausgabe angemessene Einnahme herbeigeschafft werden müsse. a)

2) Daſs die Casse ihre Einnahme so viel möglich aus Beiträgen der Kirchendiener selbst ziehen müsse, damit das Wittwen- und Waisengehalt nicht mit einem Allmosen verwechselt, sondern als eine rechtliche Rente, worauf die Hinterlassenen der Kirchendiener bestimmte Ansprüche haben, mit allem Selbstgefühl genossen werden könne. —

3) Daſs die Beiträge nach Maaſsgabe der reichlicheren Gehälter, welche die Kirchendiener beziehen, repartirt werden und für keinen drükkend seyn müssen. b)

a) Eine Anstalt kann durchaus nicht auf den Namen einer Versorgungsanstalt Anspruch machen, wenn sie nicht nach diesem Grundsatze handelt. Bisher gab man überhaupt in allen Armenanstalten was man hatte und wie viel man hatte, ohne sich

zu bekümmern, wie viel mit dem Gegebenen ausgerichtet wurde. Man stiftete nicht selten durch solche Unterstützung mehr Böses als Gutes, man versorgte wenigstens Niemand dadurch, man sicherte ihm, heifst das, kein Bestehen dadurch, womit dauernde physische und moralische Wohlfahrt verbunden seyn konnte. Dies geschieht nur, wenn man sich des Dürftigen genau nach dem Maafse seines Bedürfnisses annimmt. Diese richtigere Verfahrungsart, welche man heut zu Tage bei den Armenanstalten eingeführt hat, sollte also auch auf Wittwen- und Waisenversorgung angewendet werden. Nicht genug, dafs man, wie es bisher geschah, jährlich eine gewisse Summe Geldes zusammengeschafft und diese unter die Prediger-Wittwen einer Classe zu gleichen Theilen vertheilt, so dafs einer 20, 30 bis 60 Rthlr. zufallen. Damit ist nichts ausgerichtet. Die Wohlhabendern können eine solche Rente entbehren, und arme Wittwen können damit nicht gegen Noth und Niederträchtigkeit gesichert werden.

b) Wenn die Beiträge zur Wittwencasse den Kirchendienern drückend sind, so erreichen sie natürlich ihren Zweck nicht. Die Anstalt hat dann auf ihre Amtsführung mehr nachtheiligen als vortheilhaften Einflufs. Dagegen ist es aber auch einleuchtend, dafs es einem Edeldenkenden angenehm seyn müsse, den Seinigen eine solche Versorgung nach seinem Tode gesichert zu sehen, welche ihnen gar nicht kann vorgerückt werden, zu welcher, so viel es nur vermieden werden kann, keine fremde, am wenigsten erzwungene Beiträge nöthig waren.

§. 68. Die allgemeine Wittwen- und Waisen-Casse der Landeskirche hat folgende Einkünfte:

1) die Zinsen von den gegenwärtigen Wittwenfonds der Classen und Synoden, welche zusammen geschmolzen den Fonds derselben ausmachen.

2) Jeder Kirchendiener bezahlt beim ersten Antritte seines Amtes und bei folgender Versetzung an eine andere Stelle ein Zehntel seines zu genieſsenden jährlichen Gehaltes. a)

3) Bei seiner Verheirathung zahlt er für jedes Jahr, welches er älter ist, als seine Braut, einen Dukaten. b)

4) Wenn das Gehalt eines Kirchendieners nicht unter dem Minimum ist, bezahlt er von demselben jährlich einen ordentlichen Beitrag von höchstens 4 Procent. c)

5) Wenn diese Beiträge nicht hinreichen, die Ausgaben zu bestreiten, so wird im ganzen Bezirke der Landeskirche für die Wittwen- und Waisen-Casse eine öffentliche Kirchencollecte gehalten und was in Nothfällen

6) auch dann noch fehlet, wird nach der Matrikul auf das Kirchenvermögen der Gemeinen ausgeschlagen.

a) Wenn ein Kirchendiener ein Amt antritt, so ist diese Veränderung immer als eine Verbesserung seiner Lage anzusehen, auch selbst wenn das Amt zu den nicht einträglichen gehörte, und die Veränderung ist auf allen Fall ein Schritt, den er freiwillig thut. In solchen Umständen eine Abgabe von Jemand zu verlangen, die das gemeine Beste fordert, das ist weder unbillig

noch drückend, wenn auch die Abgabe etwas stark ist. Aber drückend ist jede leichte Abgabe, wenn sie von jemand gefordert wird, der sich auf seinem Posten nicht wohl fühlet, ihn gerne mit einem andern vertauschte, aber dazu keine Gelegenheit hat. Von Candidaten indessen schon bei ihrem Examen eine Abgabe an die Wittwencasse zu fodern, das ist unschicklich, weil es dahin steht, ob sie jemals in der Landeskirche befördert werden, und sie in der Regel das Ihrige selbst sehr nöthig haben.

b) Ist dieses einmal Gesetz, so ist um so weniger Unbilliges an der Abgabe, weil solches Mißverhältniß des Alters der Eheleute gerade die Hauptursache ist, welche der Wittwencasse die stäksten Ausgaben zuzieht. Und wenn durch dieses Gesetz die Heirath zwischen einem alten Manne und jungem Mädchen, die niemals, am wenigsten an einem Kirchendiener erbaulich ist, verhindert wird; desto besser.

c) Bisher zahlten die Prediger einer Classe einen jährlichen gleichen Beitrag an die Wittwencasse. Derjenige, welcher wegen seines dürftigen Gehaltes vielleicht gar nicht an Heirathen denken durfte, so viel, als der, welcher 1000 Rthlr. Gehalt ziehet. Das mag bei solchen Wittwencassen angehen, die mehr ein willkührliches Glücksspiel, als eine ernste Versorgungsanstalt seyn sollen. Diese aber müssen stets auf Verminderung der Ungleichheit zwischen Armen und Reichen, sofern diese Ungleichheit gefährlich und schädlich wird, abzielen; an Versorgungsanstalten muß also gegeben werden nach Vermögen, und der Arme muß nehmen und nicht geben.

§. 69. Das Bedürfniß der Hinterlassenen eines Kirchendieners, welches nach §. 67. bei Bestimmung des Wittwen- und Waisengehaltes zu-

erst in Betracht kommt, kann auf folgende Weise festgesetzt werden.

1) Eine Wittwe bedarf für ihre Person ein Viertel von dem Minimum des Gehaltes, welches für die Stelle ihres verstorbenen Mannes festgesetzt ist.

2) Eine Waise bedarf bei Lebzeiten der Mutter ein Achtel, nach deren Tod aber ein Sechstel desselben. a)

3) Die Söhne bedürfen der Versorgung in der Regel bis zum vollendeten 18ten, die Töchter bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre; nur Gebrechliche, welche zum eignen Broderwerb unfähig sind, bedürfen derselben Lebenslänglich. b)

4) Die Wittwe bedarf des Gehaltes Lebenslänglich, es sey denn, daſs sie in die zweite Ehe tritt, wodurch das Wittwen- und Waisengehalt für sie und ihre Kinder wegfällt.

a) Bei dieser Festsetzung wird davon ausgegangen, daſs eine Familie im Durchschnitte aus den Eltern und 4 Kindern besteht. Wenn diese mit dem Minimum des Gehaltes auskommen muſs, so wird dieses lediglich für gemeinschaftliche nothwendige Lebensbedürfnisse an Nahrung, Kleidung u. s. w. verwendet, und deren hat ein Kind im Kreise der elterlichen Familie im Durchschnitte halbsoviele, als eine erwachsene Person. Eine vaterlose und mutterlose Waise kann aber für die Kosten, wofür sie von den Eltern versorgt wurde, nirgends untergebracht werden. Man nehme dann z. E. das Minimum des festen Predigergehaltes bei einer Landgemeine auf 400 Rthlr.

an, so erhält die Wittwe des Predigers an einer solchen Stelle für ihre Person jährlich 100 Rthlr., für jedes unerzogene Kind 50 Rthlr., und für eine Vater- und Mutterlose Waise wird $66\frac{2}{3}$ Rthlr. gegeben. Das ist wenig, sehr wenig, nach der gewöhnlichen Lebensart einer Predigerfamilie, allein immer viel in Vergleich mit dem, was bisher geschah; wo sich eine Wittwe sammt 5 bis 6 Kindern mit derselben ärmlichen Unterstützung, welche eine einzelne Wittwe zog, begnügen mufste. Zudem ist zu bedenken, dafs es der Kirche nur obliegt, den Hinterlassenen ihrer Diener eine solche Versorgung zuzusichern, wodurch diese vor Noth und herabwürdigender Behandlung gesichert sind. Für luxuriöse, so wie für ausserordentlich eintretende Bedürfnisse hat die Kirche nicht zu sorgen. Letztere sind an die Armenanstalten des Orts zu verweisen, und von dieser zu beseitigen, und erstere sollen nirgends berücksichtiget werden. Nimmt man nun dazu, dafs in der Regel eine Wittwe mit ihren Kindern, namentlich den Töchtern, auch noch zu einigem Nebenerwerb fähig ist; so kann nach dem Minimum des Gehaltes, falls dieses nur richtig festgesetzt ist, das Bedürfnifs der Wittwen und Waisen mit ziemlicher Zuverlässigkeit bestimmt werden.

b) Im 18ten und 16ten Jahre sind freilich die Kinder eines Predigers gewöhnlich noch nicht zum vollständigen Broderwerb fähig, wenn sie den Stand der Eltern beibehalten wollen. Das ist indessen auch nicht nöthig. Gut, wenn sie es durch eignes Vermögen oder anderweitige Unterstützung thun können; die Kirche hat aber keine Verpflichtung, dafür zu sorgen. Wohlerzogene Töchter können aber nach Vollendung des 16ten Jahres in einer Condition wohl ihren nöthigen Unterhalt finden; und nicht weniger Söhne, welche mit 16 Jahren bei der Handlung oder einem Handwerke in die Lehre getreten sind, können, wenn

sie sich gut aufführten, nach Endigung ihres 18ten Jahres freie Station, oder den nöthigen Credit bis zum eignen Verdienste bei ihren Lehrherren finden. Für Predigersöhne endlich, welche vorzügliche Talente und Neigung zum Studiren haben, wird in diesem Alter vermittelst der Stipendien-Casse besonders gesorget.

§. 70. Die Hinterbliebenen eines Kirchendieners haben auf Gehalt aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse nur in so fern Anspruch, als ihr nach §. 6. festzusetzendes Bedürfniſs nicht durch anderweitige bestimmte Einkünfte gedeckt ist. Sie haben daher bei dem Gesuch um Wittwen-Gehalt auf Pflicht und Gewissen nicht allein die Zahl und das Alter der Familienglieder, sondern zugleich den Etat ihrer Einkünfte vom eignen Vermögen, von der Wittwencasse ihrer Gemeinen, oder aus anderweitigen Wittwencassen und Beneficien anzugeben. Nur das Deficit, welches nach Abzug dieser Einkünfte von dem Etat des Bedürfnisses übrig bleibt, wird aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse zugeschossen; so daſs nur solche Familien, welche gar keine anderweitige feste Einnahme haben, das *ganze* Wittwen- und Waisengehalt nach dem §. 69. festgesetzten Maaſsstabe ziehen, solche aber, deren Einkünfte dem Etat ihres Bedürfnisses gleich kommen, oder denselben übersteigen, gar kein Gehalt aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse ziehen können.

Dieses Verfahren ist den Grundsätzen gemäſs, welche aus dem eigentlichen Zweck einer Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt nach §. 64. nothwendig hervorgehen. Welchen Grund könnte man haben, den Hinterlassenen eines Kirchendieners aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse eine Unterstützung zu geben, wenn sie ohne diese vor Noth und erniedrigender Behandlung sicher sind, und die Einkünfte, welche der Casse rechtlich und ohne drückende Maaſsregeln zugewendet werden können, zur Versorgung wirklich bedürftiger Wittwen und Waisen ohnehin erforderlich sind? Man wird sagen, der wohlhabende Kirchendiener giebt doch nach §. 68. auch seine Beiträge zur Casse, allein diese Beiträge begründen nur Ansprüche von Seiten seiner Familie, wenn ihm das Recht darauf damals, als er die Beiträge leistete, als damit verbunden, zugestanden wurde. Es versteht sich, daſs die Gesetze, welche nach obigen Vorschlägen gegeben werden, wie alle Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben, daſs durch dieselben die Ansprüche, welche die gegenwärtig im Amte stehenden wohlhabenden Kirchendiener gleich den andern auf die jetzt bestehende Wittwencasse haben, nicht geschmälert werden dürfen; daſs solche Gesetze vielmehr erst an denen, welche nachher ins Amt treten, in Ausübung gebracht werden können. Wenn aber nun ein reicher Candidat bei seinem Amtsantritt weiſs, daſs er die §. 68. genannten Abgaben an die Wittwen- und Waisen-Casse zu bezahlen hat, ohne daſs darum die Seinigen in der Folge, so lange sie im Besitze ihres Vermögens bleiben, an diese Casse Ansprüche haben, und er tritt unter diesen Bedingungen freiwillig ins Amt; so ist die gesetzmäſsige Abgabe, die er ohne Vortheil für sich und die Seinigen, dem gemeinen Besten hingiebt, nicht unbillig. Eben so, wenn einem Kirchendiener während seiner Amtsführung durch eine reiche Heirath oder auf sonstige Weise Vermögen zufällt,

und er weiſs, daſs dadurch seine Ansprüche an die Wittwencasse aufhören, seine Verpflichtungen zu den gesetzmäſsigen Beiträgen aber bleiben, und er bleibt im Amte; so geschieht ihm auch kein Unrecht, wenn er von nun an blos giebt, ohne daſs die Seinigen in der Folge etwas erhalten. Was ferner die Wittwen aus den Wittwenfonds ihrer besonderen Gemeine etwa ziehen, kann die Landeskirche auch unbedenklich als ihr Eigenthum, wenigstens in so fern ansehen, daſs durch diese Unterstützung ihre Verpflichtung zur Versorgung der Wittwe aufgehoben oder verhältniſsmäſsig vermindert wird. Wenn endlich ein Prediger in eine sonstige Wittwencasse, wie zum Beispiel die Berliner Wittwencasse ist, einlegt, so thut er das freilich aus seinem Eigenthum, und darum hat auch die Kirche kein Recht, die Wittwe desselben in dem Genusse ihres daher zu beziehenden Wittwengehaltes, so groſs dasselbe auch seyn mag, nachgehends zu stören. Allein daneben besteht das Recht der Kirche, einer Wittwe nach Maaſsgabe dieses Gehaltes, den Betrag ihres Gehaltes aus der Kirchen-Wittwen-Casse zu verweigern oder zu vermindern; denn jenes fremde Gehalt ist allzeit als eine Einnahme von dem Vermögen der Wittwe zu betrachten. Freilich wird unter einer solchen Verfassung ein Kirchendiener nicht leicht Beweggründe genug haben, um in eine fremde Wittwencasse einzulegen; allein darum steht es ihm auch frei, dasselbe zu unterlassen, und die Kirche hat überhaupt keinen Schaden davon, wenn ihre Diener die Versorgung ihrer Familien blos in ihrer eigenen Mitte suchen.

§. 71. Wittwen, welche überführt werden, daſs sie ihre Einkünfte zu gering angegeben haben, entbehren den dritten Theil des ihnen rechtmäſsig zukommenden Gehaltes, bis der Schaden

welchen sie der Casse durch die falsche Angabe zugefügt haben, vierfältig ersetzt ist. Die Vormünder ersetzen diesen durch die falsche Angabe der Einkünfte ihrer Pupillen verursachten Schaden sogleich vierfältig aus ihrem eignen Vermögen.

§. 72. Die Veränderungen in dem Zustande einer Familie, welche aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse Gehalt ziehet, sowohl in Ansehung ihres Bedürfnisses, als ihrer Hülfsquellen, müssen sofort gemeldet werden, um darnach den Betrag des Gehaltes zu verändern. Wenn die Anzeige zum Schaden der Familie unterbleibt, so hat sich diese denselben zuzumessen, unterbleibt sie zum Schaden der Casse, so wird nach §. 71. verfahren.

§. 73. Die allgemeine Wittwen- und Waisen-Casse der Landeskirche wird an dem Orte, wo das Ober-Consistorium seinen Sitz hat, von einem besonders dazu bestellten Rendanten administriret. Die Erhebung der §. 68. sub Num. 2 — 6 benennten Einnahmen geschieht von dem Präses der Synode, und in deren Versammlung werden jedesmal die Wittwen- und Waisengehälter nach den §. 6 — 9 enthaltenen Vorschriften für die nächsten Jahre bewilliget. Die Auszahlungen geschehen bei der Casse vierteljährig und das Ober-Consistorium hat die Revision der Rechnungen.

Schlufsanmerkung.

Es fragt sich, in welchem Verhältnifs die vorgeschlagenen Einkünfte der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Casse mit den vorgeschlagenen Ausgaben derselben stehen, indem darauf zunächst die Ausführbarkeit der Vorschläge beruhet.

Bei einer gewissen Predigerclasse lehrt die Erfahrung Folgendes: Gegenwärtig sind in derselben drei einzelne Wittwen, und eine Wittwe mit 2 Gehaltsfähigen Kindern. Deren Bedürfnifs betrüge also nach dem §. 69. und in der Anmerkung angenommenen Etat 500 Rthlr. Diese Wittwen haben nach einem sehr mäfsigen Anschlage von ihrem eignen Vermögen wenigstens zusammen 100 Rthlr. Einkünfte; eine derselbe zieht von ihrer Gemeine ein Wittwengehalt von 100 Rthlr. und darüber; vielleicht ziehen auch mehrere der andern etwas, welches unbekannt ist. Wenn das fixe Predigergehalt der 17 zur Classe gehörigen Prediger mäfsig angeschlagen wird, so betragen doch 2 p*C*. davon ohngefähr 200 Rthlr., und aus dem Wittwenfonds der Classe und Synode beziehen die Wittwen 130 Rthlr. Die Berechnung ist also folgende:

Gesammtes Bedürfnifs der Wittwen		500 Rthlr.
Hiervon gehen ab:		
Einkünfte vom eignen Vermögen	100 Rth.	
Dito aus besondern Wittwencassen	100 Rth.	200 Rthlr.
Bleibt für die Cassa Bedürfnifs		300 Rthlr.
Hierzu hat der bereits bestehende Wittenfond	130	
Die ordentlichen Beiträge der Prediger a 2 p*C*.	200	330 Rthlr.
Bleibt also ein Plus von jährlich		30 Rthlr.

welches sammt den ausserordentlichen Einnahmen §. 68. Nro. 2 u. 3. zur Verbesserung des Fonds gebraucht werden könnte, so dafs man in Zeiten, wie die gegenwärtigen für besagte Classe sind, nicht ein-

mal zu Collecten, geschweige dann zu einem Matricular-Anschlag seine Zuflucht nehmen müſste.

III. Abschnitt.

Von Verwaltung des Synodal-Vermögens.

§. 74. Die Synode bedarf eines Vermögens zur Bestreitung der Unkosten, welche mit Ausübung der zum Kirchenregimente gehörigen allgemein nothwendigen Handlungen verbunden sind.

§. 75. Zu den allgemein nothwendigen Handlungen des Kirchenregimentes, deren Kosten aus dem Synodalvermögen bestritten werden, sind zu rechnen

1) die jährlichen Kirchenvisitationen. 2) Die Predigerwahlen und die Einsetzungen der Prediger. 3) Die Haltung der Classical- und Synodal-Versammlungen, und 4) die Führung der mit dem Kirchenregimente verbundenen Correspondenz.

Wenn man von dem Grundsatze ausgehet, daſs es recht sey, die Kosten des Kirchenregimentes nach dem Vermögen und nicht nach der Zahl der Gemeinen zu vertheilen; so wird man es auch für weit zweckmäſsiger halten, daſs alle mit der Kirchenvisitation verbundenen Unkosten nicht, wie es wohl zu geschehen pflegte, von den Gemeinen einzeln, sondern von

der Landeskirche überhaupt bestritten werden. Die Beiträge der einzelnen Gemeinen zu der Synodalcasse werden nemlich nach einer ihren Vermögensumständen angemessenen Martricular-Anschlage geleistet, mithin können den armen Gemeinen alsdann die Kosten der Kirchenvisitation nicht so sehr als den reicheren zur Last fallen. Um so mehr ist es aber dann zweckmäſsig, daſs die mit den Wahlen und Einsetzungen der Prediger verbundenen Kosten nicht von den einzelnen Gemeinen, wo solche vorfallen, sondern von der Landeskirche überhaupt bestritten werden. Es sind ja gerade die dürftigsten Gemeinen, deren Prediger am schlechtesten stehen, und also am ersten die Berufe nach andern Orten annehmen, wo solche Handlungen am öftersten verfallen. In einem Zeitraum von 50 Jahren haben solche Gemeinen, wenn sie jedesmal auf die Erwählung geschickter Candidaten bedacht sind, wohl 6 — 10 mahl Vacanzen und alle damit ohnehin verbundene Unannehmlichkeit, während wohlhabende Gemeinen, wo die Prediger in der Regel bis an ihren Tod verbleiben, in gleichem Zeitraume kaum eine, zwei, höchstens 3 oder 4 Vacanzen haben. Ist es nicht schon groſser Vortheil für diese reicheren Gemeinen, daſs sich ihre Prediger in den ärmeren Gemeinen vorab ausbilden, und diese dann ihnen die geschickteren Männer abtreten müssen? Ist es nicht wenigstens höchst billig, daſs die Kosten der Predigerwahlen und Einsetzungen aus dem gesammten Vermögen der Landeskirche bestritten, und somit die ärmeren Gemeinen in Bestreitung der Kosten, die gerade aus ihren dürftigeren Umständen so oft für sie und zum Besten der reicheren erwachsen, von diesen erleichtert werden?

Aus demselben Grundsatze, daſs man die Kosten des Kirchenregimentes nach dem Vermögen der Gemeinen möglichst gleichförmig vertheilen müsse, ergiebt sich nicht weniger die Nothwendigkeit, die Kosten für die Reise der Prediger nach dem Synodal-

und Classical-Versammlungen nicht von den einzelnen Gemeinen zu fordern, deren manche, wie es die Erfahrung lehret, dazu nicht ohne grofsen Nachtheil ihrer übrigen Bedürfnisse im Stande sind, und wieder andre mit dem Vorgeben ihres Unvermögens sich entschuldigen, wenn ihre Prediger nicht erscheinen mögen. Eben darum hat man auch im Clevischen bisher die Hausprediger auf gedachten Versammlungen auf gemeinschaftliche Kosten freigehalten.

§. 76. Die Prüfungen der Candidaten, so wie die ausserordentlichen, zur Beilegung besonderer Streitigkeiten in einzelnen Gemeinen erforderlichen Commissionen werden nicht zu den allgemein nothwendigen Handlungen des Kirchenregimentes gerechnet, noch die damit verbundenen Kosten aus dem Synodal-Vermögen bestritten. Für Erstere fallen die Kosten den zu prüfenden Candidaten und für Letztere derjenigen der betheiligten Partheien, welche verurtheilt wird, zur Last.

Wenn ein Candidat zur Aufbringung der Examinations-Kosten nach seiner Angabe zu unvermögend ist, kann ihm auch für dieses letzte Bedürfnifs aus der Stipendien-Casse eine Unterstützung gegeben werden. Man mufs aber in keinem Falle verlangen, dafs die Kirche diese Kosten tragen solle, denn diese hat nur Verbindlichkeiten gegen ihre bereits als würdig erkannten und angenommenen Diener. Eben so wenig ist es den Predigern zuzumuthen, dafs sie auf eigne Kosten die Reise nach einem Examen unternehmen sollen, wenigstens könnte man ihre Erscheinung alsdann nicht mit Strenge fodern, welches doch aus andern Gründen erforderlich ist.

Wenn in einer Gemeine zwischen dem Consistorium derselben und einem Mitgliede oder Kirchendiener eine Streitigkeit obwaltet, deren Ausgleichung eine Commission von Seiten der Moderatoren erfodert, und nach dem Urtheile derselben das Consistorium Unrecht hat; so mufs dieses die Unkosten der Commission bezahlen, nicht aber aus der Kirchencasse der Gemeine, sondern aus dem eignen Vermögen der Aeltesten.

§. 77. Für die aus dem Synodal-Vermögen zu bestreitenden Kosten ist von der Synode mit Genehmigung des Ober-Consistoriums alle 6 Jahre eine dem Preise der Dinge angemessene Taxe festzusetzen. Diese bestimmt, wie viel einem Prediger für die im Dienste der Synode gehabten Reisekosten von der Stunde, so wie für dergleichen gehabte Zehrungskosten vom Tage, und überdem wie viel den Moderatoren der Classen und der Synode für die übrigen mit ihrer Amtsführung verbundenen Unkosten an Schreibmaterialien, Copialien, Porto u. s. w. jährlich vergütet wird.

Somit ist den gerechten Klagen und zugleich dem grundlosen Geschrei über den mit Kirchenvisitation, Classical- und Synodal-Versammlungen, Predigerwahlen etc. verbundenen luxuriösen Aufwand mit einemmale ein Ende gemacht; welches den ehrliebenden Geistlichen sehr erwünscht seyn mufs. Wenn jeder, der im Dienste der Kirche reiset, seine bestimmte Vergütung erhält, so fallen alle Schmausereien Namens und auf Kosten der Kirche weg, und diese sind mit Recht ärgerlich. Auf den Zusammenkünften können darum die Prediger sich doch gemeinschaftlich bei ei-

ner brüderlichen Mahlzeit erfreuen, aber Niemand hat dann, wenn sie diese aus ihrem Eignen bezahlen, ein Recht, sich über den damit verbundenen Aufwand auszulassen. Der reichere Prediger kann sich zulegen, was er will, und der ärmere kann eingedenk seiner Familie daheim sich behelfen, und von seiner Vergütung etwas übrig behalten.

§. 78. Die Synode hat ihr Vermögen in den Gütern, Capitalien und Gerechtsamen, welche bisher namentlich zur Bestreitung der mit dem Kirchenregimente verbundenen Kosten gestiftet wurden; und sie hat das Recht, nach den in den Landesgesetzen enthaltenen Einschränkungen und unter der Bedingung §. 58. 1. ähnliche Stiftungen durch Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen.

Die Clevische reform. Synode hat in dem angegebenen Sinne noch kein Synodal-Vermögen, sondern ihre Synodal-Capitalien sind theils zur Unterstützung der Prediger-Wittwen der Synode, theils zur Unterstützung dürftiger Prediger und Schullehrer gestiftet; gehören also zum Fonds der Wittwen- und Waisen-Casse, wovon im vorigen Abschnitte gehandelt wurde und zum Fonds der Verbesserungs-Casse, wovon im folgenden Abschnitte die Rede seyn wird. Bisher wurden die Kosten des Kirchenregiments in genannter Synode blos durch Matricular-Beiträge der Gemeinen bestritten. Es ist aber ohnstreitig erwünscht, wenn für alle fortdauernde zum Kirchenwesen erforderlichen Ausgaben so viel möglich ein Fonds vorhanden ist.

§. 79. Die Einkünfte von dem Synodal-Vermögen fliefsen in die *Synodalcasse*, oder *allgemeine Landeskirchencasse*; aus welcher alle zum

Kirchenregimente erforderlichen Kosten bestritten werden.

§. 80. Die Synodalcasse hat ihre zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen *Einkünfte:*

1) aus dem von dem Synodalvermögen §. 78. zu ziehenden jährlichen Revenüen, oder

2) in sofern diese nicht zureichen aus den marticulmäſsigen Beiträgen der zur Landeskirche gehörigen Gemeinen.

Bisher hatte die Clevische Synode keine gemeinschaftliche Casse zur Bestreitung aller mit dem Kirchenregimente verbundener Unkosten; sondern die Classen waren in der Hinsicht ganz getrennt. Jede hatte ihre eigne Bursa, welche aus den in ihrer Mitte erhobenen Martricnlar-Beiträgen bestand, und aus dieser wurden die Unkosten dieser Classen, in sofern sie nicht von einzelnen Gemeinen getragen wurden, bestritten. Für die allgemeine Synodalkosten wurden nur von der gesammten Synode Beiträge zur Synodal-Bursa gegeben. Wenn indessen die Landeskirche ein Ganzes ausmachen soll, wenn es zweckmäſsig ist, die Unkosten des Kirchenregimentes nach dem Vermögen der Gemeinen möglichst gleichförmig zu vertheilen; so ist es ohnstreitig besser, wenn das gesammte Bedürfniſs der Kirche nach §. 75. auf alle zu derselben gehörigen Gemeinen nach einer unpartheyischen Matricul ausgeschlagen wird, in die Synodal-Casse zusammen flieſst, und aus dieser bestritten wird. Um so mehr können die dürftigen Gemeinen erleichtert werden; denn eine jede Classe hat nicht gerade nach Maaſsgabe der in derselben vorfallenden Unkosten, die das Kirchenregiment erfodert, auch reiche Gemeinen, von denen sie ihr Bedürfniſs ohne Druck ziehen kann. In welchem ungleichen Verhältnisse des Vermögens

steht nicht in der Regel die Classe, zu welches die Kirche der Hauptstadt oder einer vorzüglich reichen Handelsstadt gehöret, mit den übrigen Classen des Landes? Da ist es für das Wohl der gesammten Kirche gewifs erwünscht, ja nothwendig, dafs diese Classe zum Behuf des Kirchenregimentes mehr aufbringt, als sie selbst gerade bedarf, und die andern Classen erleichtert.

§. 81. Bei Entwerfung der *Matricul*, nach welcher die Beiträge an die Synodalcasse von den Kirchencassen der einzelnen Gemeinen geleistet werden, ist zu bemerken:

1) dafs keine Gemeine Beiträge liefert, deren Kirchencasse nicht im Ganzen so viele Einkünfte hat, als das nach §. 56. festgesetzte Minimum ihrer Bedürfnisse beträgt,

2) Diejenigen Gemeinen aber, deren Kirchencasse eine das Minimum übersteigende Einnahme hat, bezahlen von diesem Ueberschusse so viele Procente, als zur Deckung der Ausgaben der Synodal-Casse erforderlich sind.

3) Das Ober-Consistorium hat die Matricul anzufertigen, und nach Umständen zu verändern.

§. 82. Von dem Synodal-Präses werden die für die folgenden 3 Jahre der Synodal-Casse erforderlichen Matricular-Beiträge muthmafslich nach den Ausgaben der vorigen drei Jahre seiner Amtsführung, mit Rücksicht auf den etwaigen Bestand oder Vorschufs bestimmt, und nach der vor sich habenden Matricul ausgeschlagen,

Diese werden von den Präsides der Classen in den zu haltenden Classical-Versammlungen von den Repräsentanten der einzelnen Gemeinen eingenommen, und auf der Synodal-Versammlung zusammen gebracht.

§. 83. Auf der Synodal-Versammlung werden die zusammengebrachten Einkünfte der Synodal-Casse unter den Synodal-Präses und die übrigen Classical-Präsides nach ihrem für die bevorstehenden 3 Jahre ihrer Amtsführung muthmaſslichen Bedürfnisse vertheilt, um damit alle in der Synode überhaupt und jeder Classe insbesondre nach §. 75. und 77. vorkommenden Ausgaben zu bestreiten.

Es ist von den Moderatoren nicht zu verlangen, daſs sie die mit ihrer Amtsführung verbundenen zuweilen nicht unbedeutenden Unkosten bis zur Niederlegung ihres Amtes vorschieſsen sollen; darum ist es besser, daſs ihnen nach ihren muthmaſslichen Auslagen eine angemessene Summe in die Hände gegeben wird, über deren Verwendung sie nachmals Rechnung abzulegen haben.

§. 84. Auf den Classical-Versammlungen legt der abgehende Präses von Verwendung der in Händen gehabten Synodal-Gelder eine justificirte Rechnung vor der anwesenden Versammlung ab, und saldirt mit dem neuerwählten Präses durch Auszahlung des etwaigen Bestandes oder Empfang seines gehabten Vorschlusses.

§. 85. Auf der Versammlung des Synodal-Conventes werden die Rechnungen der einzelnen Classen mit der Synode saldirt, und zur Synodal-Rechnung zusammen getragen. Der abgehende Synodal-Präses legt diese vor dem versammelten Convente ab, und saldirt mit dem neuerwählten Präses, welcher sodann die Synodalcasse in Empfang nimmt, und nach §. 82 und 83 verfähret.

§. 86. Von dem abgegangenen Synodal-Präses wird die Synodalrechnung an das Ober-Consistorium zur Revision eingesendet.

Somit empfängt der abgehende Classical-Präses seine Decharge von dem Neuerwählten. Dieser hat die Richtigkeit der von ihm angenommenen und quittirten Rechnung bei der Synode zu verantworten; und wenn sie von derselben nicht angenommen wird, fällt der durch sein Versehen entstandene Defect ihm zur Last, ohne dafs an den abgegangenen Präses ein rechtlicher Recurs Statt findet. Darum mufs aber auch die Rechnungsablage nicht blos pro Forma, sondern mit Ernst geschehen, und es mufs nicht den angehenden Präses übel genommen werden, wenn er die Rechnung, deren Verantwortung er übernimmt, genau und strenge revidirt. Solche Revision würde indefs sehr ins Kleinliche und Unanständige fallen, wenn der Präses jede kleine Auslage, die er an Porto, Schreibmaterialien etc. gehabt hat, in der Rechnung einzeln aufführen und justificiren müfste. Darum ist es besser, für Administrations-Kosten den Präsides nach dem Vorschlage §. 77. eine bestimmte jährliche Vergütung festzusetzen.

Die neu antretenden Classical-Präsides empfangen hinwiederum für die von ihren Vorgängern übernomme-

nen Rechnungen ihre Decharge von dem abgehenden Synodalpräses, welcher nun deren Verantwortlichkeit übernimmt, und die Richtigkeit und Gültigkeit aller in der Synode zum Behufe des Kirchenregimentes geschehenen Ausgaben während seiner Amtsführung zunächst vor dem Synodal-Convent und zugleich vor dem Ober-Consistorium zu' verantworten hat. So kommt die nöthige Strenge und Einheit in die Administration, wodurch der Kirche unstreitig viel erspart werden kann, und jede höhere Behörde hat eine bestimmte einzelne Person, an welche sie sich wegen völliger Leistung dessen, was sie mit Recht fodert, halten kann.

IV. Abschnitt.

Von Verwaltung der Verbesserungs-Casse.

§. 87. Das Kirchenvermögen aller zur Landeskirche gehörigen einzelnen Gemeinen muſs allmählig im Laufe der Zeit bis dahin *verbessert* werden, daſs jede Gemeine ihre ordentlichen Ausgaben nach dem festgesetzten Minimum ihres Bedürfnisses, aus den festen Revenüen ihres Kirchenvermögens bestreiten kann.

Nach §. 57. werden für die laufenden Ausgaben einer Gemeine, sofern sie nicht durch feste Revenüen gedeckt sind, in der Mitte derselben Collecten gehalten, und das etwaige Deficit wird im Nothfalle auf die Gemeinsglieder nach der Steuerrolle ausgeschlagen. Diese letzte Maaſsregel wird man nicht zu hart fin-

den, wenn man bedenkt, dafs die Ausgaben einer Kirche bis zum festgesetzten Minimum unerläfslich nothwendig sind. Wer sich also zu der Kirche hält und an den Vortheilen des Kirchenvereins Antheil nimmt, kann sich auf keine Weise der Verpflichtung entschlagen, auch nach seinem Vermögen für die nothdürftige Erhaltung der Kirche beizutragen. Dagegen ist es aber auch einleuchtend, dafs diese Maafsregel, so wie nicht weniger die Collecte, deren Ertrag immer ungewifs bleibt, nur als ein Nothbehelf zu betrachten ist; und dafs man das Bestehen der Kirche, deren Wichtigkeit nicht mit der Wohlhabenheit und Freigebigkeit ihrer Mitglieder steigt und fällt, von dieser, soviel möglich, unabhängig machen mufs. Man verlange also auf der einen Seite für die laufenden ordentlichen Ausgaben der Kirche keine fremde Unterstützung; aber auf der andern Seite sei die gesammte Landeskirche darauf bedacht, den Fonds der dürftigen Gemeinen allmählig so weit zu verbessern, dafs aus dessen Revenüen allein die nothwendigsten Bedürfnisse der Kirche bestritten werden können.

§. 88. Die Sorge für die nöthige Verbesserung des Kirchenvermögens der Gemeinen liegt, in so fern sie nicht durch freiwillige Geschenke und Vermächtnisse bewerkstelliget wird, dem Vorstande der Landeskirche ob, und wird von diesem aus *der allgemeinen Verbesserungs-Casse der Kirche* bestritten.

Siehe §. 58. oben.

§. 89. Die allgemeine Verbesserungs-Casse hat *ihre Einkünfte* aus nachfolgenden Quellen:

1) Sie besitzt und erwirbt durch Vermächtnisse und Schenkungen ein eignes Vermögen, dessen Revenüen in dieselbe fliefsen. a)

2) Im ganzen Umfange der Landeskirche wird für die Verbesserungs-Casse jährlich zweimal eine Kirchencollecte gehalten. b)

3) Sie empfängt die Strafgelder, welche von den Kirchendienern für vorgefallene Contraventionen nach dem Ausspruche der Synode bezahlt werden. c)

4) Man erwartet für dieselbe von den wohlhabenden Gemeinen einen jährlichen freiwilligen Beitrag aus ihrer Kirchencasse, und

5) dafs ihr nach Erfordernifs auch der Staat einige Unterstützung werde zufliefsen lassen. d)

a) Die in der Anmerkung zu §. 78. erwähnten Capitalien, welche die reformirte Clevische Synode besitzet und zur Unterstützung dürftiger Kirchendiener gestiftet sind, würden also hierhin gehören.

b) Diese Collecte für die Verbesserungs-Casse wird in allen Gemeinen gehalten, auch in den dürftigen, in welchen nach §. 57. für die Deckung ihrer eignen laufenden Ausgaben an den Festtagen collectirt wird. Die Dürftigkeit einer Gemeine als Kirche ist nemlich von der Dürftigkeit der Gemeinsglieder zu unterscheiden und in dürftigen Gemeinen giebt es doch wohlhabendere Gemeinsglieder, die an ihre Gemeins-Kirchencasse und daneben auch noch an die Verbesserungscasse etwas geben können. Ueberdem steht es ja auch jedem frei, ob und wieviel und an welche Behörde er geben will.

c) Man pflegt sonst wohl die Strafgelder den Wittwen-Cassen zufliefsen zu lassen; dieses ist aber der Würde derselben zuwider, und zudem ist es die Kirche, welche durch die Contraventionen ihrer Diener benachtheiliget wird. Mit Recht erhält die Kirche also auch die dafür zu entrichtende Geldbufse als einen billigen Schadenersatz.

d) Sollte man nicht unabgesehen auf die Confession des Landesherrn hoffen dürfen, dafs sich der Staat jeder Kirchengemeinschaft, die er in seinem Schoofs aufgenommen hat, mit väterlicher Vorsorge annehmen werde, wenn dieselbe zu ihrem Bestehen seiner Unterstützung nothwendig bedarf? Durch die Aufnahme erklärt sie ja der Staat nicht blos für eine unschädliche, sondern für eine dem bürgerlichen Gemeinwesen nützliche Gesellschaft. Er bedient sich daneben und mit Recht der Kirche zur Erreichung anderer dem Zwecke des Kirchenvereins fremdartiger Zwecke. Hierfür ist der Staat also wirklich der Kirche eine Vergütung schuldig. Der preuss. Staat bekennt auch ausdrücklich seine Verpflichtung für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, und darauf gründet er vornemlich sein Recht, über die zweckmäfsige Verwendung der kirchlichen Einkünfte die Aufsicht zu führen. Siehe A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 162 u. 163.

§. 90. Die Verbesserungscasse steht unter der Direction der Synode, und von dem Synodal-Präses wird die Rechnung darüber geführt. Auf den Classical- und Synodal-Versammlungen werden die Beiträge der Collecten u. s. w. zusammengebracht, und auf letzteren über die Verwendung die nöthigen Beschlüsse gefafst.

Der Synodal-Präses wird auch nicht ermangeln, jedesmal vor Abhaltung der Synodal-Versammlung bei der

Landesregierung um ein gnädiges Geschenk an die Verbesserungs-Casse anzuhalten.

§. 91. *Die Verwendung* der zur Verbesserungs-Casse gehörigen Gelder, geschieht nach folgenden Regeln:

1) Auf der Synodal-Versammlung werden *alle* Gelder, welche im Laufe der letzten 3 Jahre für die Verbesserungs-Casse eingegangen sind, den dürftigen Gemeinen zugetheilet. a)

2) Es bedarf zur Erhaltung einer solchen Gabe keines besondern Gesuchs von Seiten der dürftigen Gemeinen. Nur in dem Falle, dafs sich das Vermögen derselben vermehrt oder vermindert hat, wird dieses angezeigt. Die Synode hat aber den Status aller Gemeinen in Händen, und dieser dient ihr bei ihren Verfügungen über die Verbesserungscasse zur Richtschnur. b)

3) Die Gaben, welche den dürftigen Gemeinen aus der Verbesserungs-Casse gegeben werden, werden namentlich zur *Verbesserung ihres Fonds* gegeben, müssen zu diesen geschlagen, und dürfen nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet werden: c)

4) Nur solche Gemeinen, deren feste Einkünfte im Ganzen nicht das Minimum ihres gesammten Bedürfnisses betragen, haben auf Gaben aus der Verbesserungs-Casse Ansprüche. d)

5) Die dürftigste Gemeine, deren feste Einkünfte am weitesten unter dem Minimum zurück-

bleiben, erhält die Einkünfte der Varbesserungs-Casse so lange allein, bis sie der, welche nächst ihr die dürftigste ist, im Vermögen gleich stehet, Dann theilen beide die Einkünfte der Verbesserungscasse so lange zu gleichen Theilen, bis sie einer dritten Gemeine im Vermögen gleich stehen, u. s. w. e)

a) Es wäre zweckwidrig, wenn die Verbesserungscasse selbst durch Ersparen ihre Fonds vergröfsern wollte. Dadurch würde die Erreichung des Zwecks, der durch ihre Errichtung beabsichtiget wird, nur weiter hinausgeschoben. Was in dieselbe einkommt, mufs ohne Zeitverlust auch sogleich dahin, wo die Noth am drückendsten ist, wieder abfliefsen.

b) Die Synode mufs den Status aller, nicht blos der dürftigen, sondern auch der wohlhabenden Gemeinen in Händen haben; und jede Veränderung in den Vermögensumständen einer Gemeine mufs ihr gemeldet werden. In Ansehung der dürftigen Gemeinen ist dieses wegen der Verbesserungsgaben nöthig, worauf sie Ansprüche haben, und in Ansehung der wohlhabenden, um die Matricular-Beiträge, welche sie nach §. 68. und 80. aus dem Kirchenvermögen leisten müssen, darnach bestimmen zu können.

c) Für die laufenden Ausgaben erhält keine Gemeine fremde Unterstützung; sie selbst mufs nach §. 57. in ihrer Mitte, was dafür erfordert wird, aufbringen.

d) Nach §. 56. wird zwar für jede Art des Bedürfnisses, oder jeden einzelnen Ausgabe-Titel ein Minimum festgesetzt. Wenn aber eine Gemeine nach ihren Stiftungen auch nicht für jeden derselben, jedoch im Ganzen das Minimum besetzet, so kann sie auf fremde Unterstützung keine Ansprüche machen. Sie ist dann nicht so sehr eine dürftige, als vielmehr eine Gemeine, in welcher es an der nöthigen Oekono-

nie und weisen Vertheilung ihrer Einkünfte fehlet. Statt sich auswärts um Hülfe umzusehen, muſs sie sich vorab nach §. 63. 1. selbst zu helfen suchen.

e) Damit ist es nicht darauf abgesehen, allen Gemeinen mit der Zeit zu gleicheut Vermögen zu verhelfen, sondern nur allen durch fortgesetztes Bemühen zu einem solchen Vermögen zu verhelfen, durch dessen Revenüen das Minimum ihres Bedürfnisses bestritten werden kann. Dieses Minimum ist aber nach §. 56. in den verschiedenen Gemeinen sehr verschieden, und überdem bleibt jeder Gemeine immer das, was sie über das Minimum besitzet. Wenn nur das Minimum bei jeder Gemeine richtig und genau nach ihrem Bedürfnisse festgesetzt ist, so kann der Grad ihrer Dürftigkeit genau nach dem Abstande zwischen diesem und ihren festen Einkünften bestimmt werden; und wenn es ein richtiger Grundsatz ist, die Hülfe vor allen Dingen nach dem Grade der Dürftigkeit zu vertheilen, so ist es recht und billig, nach obiger Regel zu verfahren.

§. 92. Die vom Synodal-Präses über Einnahme und Ausgabe der Verbesserungs-Casse geführte Rechnung wird von dem versammelten Synodal-Convent abgenommen, und an das Ober-Consistorium zur Revision eingesendet.

V. Abschnitt.

Von Verwaltung der Stipendien.

§. 93. Das erste nnd wichtigste Bedürfnifs der Kirche, ohne welche der Zweck des Kirchenvereins auf keine Weise erreicht werden kann, ist eine ihrem Umfange angemessene Anzahl tüchtiger Lehrer oder Prediger. In so ferne sich also keine hinreichende Anzahl junger Leute findet, welche neben der Neigung und den nöthigen Talenten zum Predigerstande das zur Vollendung der Studien erforderliche Vermögen besitzen, *hat die Landeskirche die Obliegenheit, für die nöthige Unterstützung dürftiger Studenten Sorge zu tragen.*

Diese Obliegenheit erkannte lange die reformirte Kirche in den Preuss. Westphäl. Provinzen an, und leistete derselben durch die jährlich in allen Gemeinen gehaltenen Collecten für die Hallischen Freitische in etwa Genüge. Der Eifer für die gute Sache war zwar nicht grofs, man konnte hier auch nicht wohl einen gröfsern verlangen und erwarten, weil die Synoden von der Verwendung der eingeschickten Gelder keine Notiz erhielten. In unsrer Zeit, da die Neigung zum geistlichen Stande immer mehr abnimmt, wird die Unterstützung dürftiger Studenten allmählig für die Kirche eine nothwendige Pflicht der Selbsterhaltung werden. In dem Grade als sie dieses dann wird, läfst sich von Gutgesinnten erwarten, dafs für dieses Bedürfnifs auch eine neue erhöhete Freigebigkeit er-

wachen wird; wie zu allen Zeiten die Noth der Kirche den Gemeinsinn in höherem Grade weckte. Sollte aber dieses der Fall nicht seyn; so wird man befugt und verpflichtet seyn, auch zwingende Maafsregeln zu ergreifen, den Gliedern der Kirche für die Unterstützung dürftiger Studenten bestimmte Abgaben aufzulegen, ehe man es geschehen läfst, dafs die Kirche der nöthigen Prediger entbehret, ohne welche sie gar nicht bestehen kann.

§. 94. *Um die Obliegenheit der Landeskirche zur Unterstützung dürftiger Studenten der Theologie genau bestimmen zu können*, wird von der Synode nach einem Durchschnitte der letzten 20 bis 30 Jahre ein muthmafslicher Anschlag von der Zahl der Candidaten gemacht, deren die Landeskirche jährlich zur Besetzung der in ihrem Umfange erlediget werdenden Predigerstellen bedarf. Zugleich wird der Synode halbjährig von der theologischen Facultät der Landes-Universität die Liste der einheimischen Theologen eingesendet, und nicht minder von den Landes-Gymnasien die Liste derer, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen, und zur Beziehung der Universität reif sind; mit der Bemerkung, welche derselben auf eigene Kosten studiren, und welche ihrer Dürftigkeit wegen auf Unterstützung Anspruch machen.

§. 95. Die Unterstützung dürftiger Studenten der Theologie geschieht von Seiten der Landeskirche aus der *Stipendien-Casse* derselben.

§. 96. Die Stipendien-Casse der Landeskirche hat ihre *Einkünfte:*

1) von den Revenüen ihres Fonds, welchen sie gleich den übrigen Landeskirchen-Cassen zu erwerben und zu besitzen berechtiget ist.

2) Im Umfange der Landeskirche wird für dieselbe jährlich eine Kirchen-Collecte gehalten.

3) Aus den Gemeinde-Kirchencassen, deren Einkünfte das Minimum ihrer Bedürfnisse übersteigen, wird jährlich ein freiwilliger Beitrag an dieselbe gegeben.

4) Desgleichen geben wohlhabende Candidaten bei ihrem Examen, und Prediger bei ihrem Amtsantritte einen freiwilligen Beitrag an dieselben.

5) Die Synode giebt jährlich ein *Jahrbuch der Landeskirche* heraus, dessen Ertrag nach Abzug der Druckkosten, in die Stipendien-Casse fliefset, und im Nothfalle wird *)

6) das Deficit auf alle Glieder der Landeskirche nach dem Maafsstabe ihrer Abgaben an den Staat ausgeschlagen.

*) Von der Einrichtung und dem Zwecke dieses Jahrbuches, siehe weiter unten, wo von den Ermunterungsmitteln zur bessern Amtsführung der Prediger die Rede seyn wird.

§. 97. Die *Verwaltung der Stipendien-Casse* hat das Synodal-Convent. Auf den Versammlun-

gen desselben werden die durch die Classical-Präsides nach §. 96. 2 — 4. geschehenen Einnahmen zusammengebracht, und die vom Synodal-Präses geführten Rechnungen der Stipendien-Casse revidirt. Die Stipendien selbst werden mit dem Anfange eines jeden academischen Semesters nach Erforderniſs und den Vorschlägen des Synodal-Präses von dem Convent bewilliget.

§. 98. *Die Grundsätze*, welche bey Bewilligung der Stipendien befolgt werden, sind folgende:

1) die Landeskirche nimmt nur jedesmal so viele Stipendiaten an, als nöthig sind, damit es in der Folge nach dem §. 94. erwähnten Anschlage nicht an den zur Besetzung der Predigerstellen in der Landeskirche erforderlichen Candidaten fehlet. a)

2) Nur in sofern die Studirenden kein hinreichendes eignes Vermögen oder anderweitige Hülfsmittel zur Vollendung ihrer Studien besitzen, werden sie unterstützet. b)

3) Nur Landeskinder, welche vermöge ihrer Talente, ihres Fleiſses und ihrer guten Aufführung die Hoffnung geben, daſs sie einst würdige Lehrer der Kirche werden können, haben auf Stipendien Ansprüche. c)

4) Die bedürftigen und würdigen Studirenden, deren die Kirche zu künftigen Lehrern bedarf,

werden *vollkommen* nach dem Grade ihres Bedürfnisses unterstützet, daſs sie an nichts, was zu ihrem anständigen Unterhalt und ihrer vollständigen Ausbildung erforderlich ist, Mangel leiden. d)

a) So weit geht nur die Verpflichtung der Landeskirche, für die Unterstützung dürftiger Studirenden zu sorgen. Wenn z. B. zur Besetzung der erledigt werdenden Predigerstellen nach der Erfahrung im Umfange der Landeskirche jährlich etwa 4 Candidaten erfodert werden: so müssen jederzeit etwa 4 Candidaten vorhanden, auf der Universität 12 Theologen in ihrem dreijährigen Cursus begriffen, und auf den Gymnasien wieder 4 Schüler seyn, welche in Jahresfrist als theologische Studenten die Universität beziehen können. Ist eine solche angemessene Anzahl examinirter Candidaten vorräthig, auch fortgehend nach den Listen der Studirenden der erforderliche jährliche Zuwachs von solchen, die auf eigne Kosten studiren, zu erwarten; so werden keine Stipendien bewilliget, sondern die Einkünfte der Casse aus den Revenüen ihres Fonds und den freiwilligen Beiträgen werden für folgende Zeiten des dringendern Bedürfnisses zu Capital geschlagen. Wenn dagegen kein Ueberfluſs weder an Candidaten noch Studirenden ist, und weniger als 4 im laufenden Jahre auf eigne Kosten die Universität zu beziehen Willens sind, so wird deren Zahl, falls sich hoffnungsvolle und dürftige Jünglinge zum theologischen Studium melden, durch die Annahme so vieler Stipendiate, als dazu nöthig sind, ergänzt.

Warum sollte nemlich die Landeskirche mehr Stipendiaten annehmen, als nach solcher Berechnung ohngefähr nöthig sind, um in der Folge die Predigerstellen besetzen zu können? Menschenfreundlich, wohlthätig zu verfahren, das kann ihr nicht zugemuthet werden; so lange es ihr schwer wird, die

Mittel zur Selbsterhaltung herbeizuschaffen, und sie ihre nothwendigen Bedürfnisse zu bestreiten, zur Auferlegung erzwungener Abgaben ihre Zuflucht nehmen mufs. Ist nun die erforderliche Anzahl von Candidaten und Studenten in irgend einem Zeitpunkt schon vollzählig, so ist es freilich Schade um einen hoffnungsvollen dürftigen Jüngling, der gerade in diesem Zeitpunkte kein Stipendium erlangen kann, und doch vielleicht in Zukunft der Kirche bessere Dienste leisten könnte, als alle die übrigen, welche auf ihre eigner Kosten studiren. Indessen für solche Fälle finden sich dann doch auch wohl Menschenfreunde, welche demselben die Unterstützung ertheilen, die er aus der Stipendiencasse nicht erhalten kann. Steht ferner die Casse so gut, dafs sie ohne zu den Nothmitteln §. 96. ad 6. zu greifen einen der Zahl nach überflüssigen Stipendiaten annehmen könnte, und es meldete sich ein ausgezeichnet hoffnungsvoller Jüngling; so läfst sich auch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rechtfertigen. Man wird aber vielleicht einwenden, dafs um künftigen Mangel an Candidaten zu vermeiden, jährlich eine gröfsere Anzahl Studenten die Universität beziehen müfste, als gerade jährlich im Durchschnitte Predigerstellen erlediget würden, weil manche, die ihre Studien beginnen, während derselben sterben, oder mifsrathen und manche auch nachgehends ins Ausland befördert werden. Auf diese Umstände mufs allerdings immer Rücksicht genommen, und darum bei Bewilligung der Stipendien die Gesammtzahl deren, die ihr Studium beginnen, mit den in demselben begriffenen und den vorhandenen Candidaten in Anschlag gebracht werden. Auf der andern Seite kann man aber vielleicht auch auf einigen Zuwachs von ausländischen Predigern und Candidaten für die Besetzung erledigter Stellen Rechnung machen.

b) Dieses folgt ebenfalls aus dem Zwecke, den die Landeskirche durch die Ertheilung der Stipendien

beänget. Sie sorgt nur dafür, dafs es der Kirche wegen Dürftigkeit deren, die zum geistlichen Stande Lust und Talent besitzen, nicht in der Folge an den erforderlichen Lehrern gebreche. Auf ihre Selbsterhaltung allein bedacht, kann es ihr nicht zugemuthet werden, dafs sie einem Jünglinge blos zur Erleichterung seiner Familie ein Beneficium zuwenden, oder wohl gar Söhne wohlhabender Eltern aus partheilichen Rücksichten unterstützen soll. Wer so viel besitzet, oder dereinst von seinen Eltern so viel zu erwarten hat, als zur Vollendung seiner Studien nöthig ist, erhält mit Recht kein Stipendium. Eben so wenig, wer von seinen Eltern, ohne Verletzung ihrer anderweitigen Pflichten, während seiner Studien gehörig unterhalten werden kann. Nur wo dieses, und in wiefern dieses nicht geschehen kann, wird Unterstützung bewilliget. Man schlägt zu dem Ende das Bedürfnifs eines Studenten etwa auf nachfolgende Weise an. Für Logis und Kost jährlich 200 Rthl., welches nicht zu viel, aber wegen Abzug der Ferien, die gewöhnlich von den Studenten der Landesuniversität zu Hause zugebracht werden, doch genug ist. Für Kleidung, Wäsche und Nebenausgaben 100 Rthlr., womit wieder kein unnützer Aufwand gemacht, wofür aber doch das Nothwendige und Anständige angeschafft werden kann. Wie mancher Candidat hat nemlich als Hauslehrer nicht so viel jährliches Gehalt, und mufs noch damit die Anschaffung der Bücher bestreiten? Für Bücher wird noch ausserdem 50 Rth. jährlich gegeben, und wenn nun der Stipendiat der Landeskirche, wie sich das sicher erwarten läfst, die Collegien frei höret; so betrüge das Gesammtbedürfnifs desselben jährlich 350 Rthlr. Dieses Stipendium wird aber mit Recht nur demjenigen ganz gegeben, der ganz ohne alle Unterstützung von Seiten seiner Familie oder anderer Menschenfreunde und Beneficien ist. Wo solche Statt findet, wird sie nach einem

gewissenhaften Anschlage von dem Gesammtbedürfnisse abgezogen, und das Deficit bewilliget.

c) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes bedarf keiner Nachweisung; bei der nähern Anwendung ist aber folgendes zu bemerken. Wenn etwa mit dem Anfange eines Semesters das ad 1. angenommene Bedürfnifs der Kirche fodert, dafs 4 Studenten die Universität bezögen; hiervon wären zwei vorhanden, welche auf eigne Kosten zu studiren gesonnen sind; es müfsten also, nach obigem Grundsatze, 2 Stipendiaten angenommen werden, und hiezu meldeten sich mehrere Jünglinge: so müfsten in solchem Falle nicht diejenigen zwei ernannt werden, welche nach ihren Umständen zur Ergänzung ihres Bedürfnisses die geringste Unterstützung nöthig haben, sondern ohne Rücksichten darauf, müfsten aus den sich Meldenden die zwei Hoffnungsvollsten ernannt werden, wenn sie auch so arm wären, dafs man ihnen das ganze Stipendium bewilligen müfste. Der Kirche ist nicht mit mittelmäfsigen Lehrern, die sie mit wenigern Kosten erziehet, so viel gedient, als ihr mit guten, wenn deren Bildung ihr auch theurer zu stehen kommt, gedient ist. Sie zieht bei der Annahme des ärmsten aber hoffnungsvollesten Stipendiaten von dem gegenwärtigen gröfseren Aufwand in der Folge Vortheile, welche gegen diesen gar nicht zu berechnen sind. Ueberdem läfst es sich erwarten, dafs diejenigen Jünglinge, welche zur Bestreitung ihrer Studien wegen Mangel eigner Hülfsmittel die wenigste Unterstützung bedürfen, wenn sie mit ihrem Gesuche um ein Stipendium abgewiesen werden; diese am ersten anderswo finden können, und die Kirche somit der Zöglinge desto mehrere gewinnet. Bei gleichem Grade der Würdigkeit könnte man aber von zweien, die sich um ein Stipendium melden, falls es nur Einem bewilliget werden könnte, einem Predigersohne, der verwaist ist, oder dessen Vater ein schlechtes Auskommen hat,

den Vorzug geben. Dieser Vorzug ist nicht unbillig, so lange kein Würdigerer dadurch mit ungerechter Partheilichkeit zurückgesetzt wird; er kann in einem Falle als eine nöthige Unterstützung des dürftigen Predigers und im andern als eine noch nöthigere Zugabe zu dem kärglichen Wittwengehalt betrachtet werden. Siehe §. 69. Anmerk.

d) Bisher ist leider dieser Grundsatz bei der Ertheilung der Stipendien so wenig, als bei der Ertheilung der Wittwen- und Waisengehälter und der Armenversorgung überhaupt befolgt worden, und doch ist er von der grösten Wichtigkeit, auch insbesondre in der Anwendung auf Stipendiaten. Wenn man einem Jünglinge zur Erleichterung seiner Studien ein gewisses Stipendium zuwendet, ohne sich darum zu bekümmern, ob es hinreicht, ob nun auch der Zweck der Gabe, die vollständige Ausbildung eines künftigen Predigers, dadurch erreicht wird; so handelt man eben so unweise mit seiner Gutthätigkeit, als wenn man einem wohlhabenden Jünglinge ein Stipendium zuwendet, dessen er nicht bedarf. In einer so wichtigen Sache, wie die Unterstützung der Studirenden ist, deren Nothwendigkeit mit jedem Tage zunimmt, und deren Erfordernisse herbeizuschaffen, noch dazu so schwierig ist; sollte man ohne gegründete Hoffnung eines guten Erfolgs keinen Pfennig ausgeben, und nichts dem guten Glücke überlassen, als was mit menschlicher Thätigkeit und Vorsorge schlechterdings nicht erreicht werden kann. So wie man also bei der Annahme der Stipendiaten deren Würdigkeit ernstlich prüfet; sollte man auch auf eine vollkommene und anständige Unterstützung der angenommenen bedacht seyn, damit nicht würdige und hoffnungsvolle Jünglinge durch den Druck der Armuth ihre Würdigkeit verliehren und die gegebenen Hoffnungen durch erniedrigende Beschränktheit ihrer Umstände verkümmert, und in der Blüthe fruchtlos zerstört werden. Man rechne nicht darauf, daſs junge Leute von Ver-

stand, denen es um das Studiren recht Ernst ist, sich auf unbegreifliche Weise durchzuschlagen wissen. Das geräth allerdings zuweilen, aber gewiſs nicht immer; und wenn von zweien, deren jeder ein unzulängliches Stipendium zog, der eine alle Hoffnungen erfüllt, der andre aber miſsräth, wäre es nicht besser gewesen, wenn das an diesem verlohren gegangene Geld, jenem zu Gute gekommen wäre? Mit dem Durchschlagen hat es überdem seine eigene Schwierigkeiten. Armuth, sagt man mit Unwahrheit, schändet nicht. Man müſste sagen, Armuth sollte nicht schänden; aber eingestehen, daſs sie dem Dürftigen in den Augen sinnlicher Menschen allerdings herabsetzt. Bekanntlich sind aber die akademischen Jünglinge in der Mehrheit noch sehr sinnliche Wesen, und ein Stipendiat ist in ihrem Munde kein Ehrentitel. Sieht man dem Stipendiaten nun gar seine dürftigen Umstände drückend an, so kann er froh seyn, wenn ihm seine akademischen Brüder höchstens mit herablassender Gewogenheit behandeln. Die Folge davon ist einleuchtend. Der arme Student, der weniger Ehrliebe als Hang zum Umgange und Vergnügen besitzet, wird durch seine Dürftigkeit niederträchtig, und die unverdiente Schande, welche auf seiner Armuth haftet, führt ihn zu Handlungen, die ihm verdiente Schande zuziehen. Er wird ein Schmeichler, der sich alles gefallen läſst, oder ein Schläger. Gleichviel; man sieht ihm aber gewöhnlich bis in den Tod die Niederträchtigkeit an. Der ehrliebende arme Student wird dagegen allzusehr eingezogen, scheu, miſstrauisch, und verliehrt die edle Unbefangenheit im Umgange mit Menschen, die zum gebildeten Manne eben so nothwenig gehöret, als Windbeutelei und Trotz verwerflich sind. Die besten Köpfe und edelsten Charactere, die sich in den herrlichen nur einmal blühenden und von der Natur selbst dem unbefangenen Frohsinne geheiligten Jugendjahren durch Armuth und ihr unseliges Gefolge von Sorgen,

Aengsten, Entbehrungen und Kränkungen durchwinden mufsten, was wird aus ihnen? Einzelne wenige ausgenommen, die allerdings vor Andern wie geläutertes Gold glänzen, werden die übrigen entweder ängstliche Stubengelehrte, die wenn sie nachgehends Professoren geworden sind, kaum den Muth haben, einem Studenten in die Augen zu sehen; oder aufgeblasene plumpe Pedanten, die im Besitze ihrer Gelehrsamkeit, ihrer Titel und Würden nunmehr keinen Rath wissen, wo sie den so lange verhaltenen und bis zur feindseligen Verachtung Anderer concentrirten Stolz recht derb auslassen sollen. Wie soll man also Stipendiaten behandeln? Man soll freilich keinen unnöthigen Aufwand mit ihnen machen, man soll sie aber halten, wie ein mittelmäfsig wohlhabender sparsamer Vater seinen Sohn auf der Universität hält. Mit diesem müssen sie gleich stehen in ihrem Aufzuge und in ihrer Lebensart, man mufs ihnen das Stipendium nicht anmerken, und wo möglich mufs es den Studenten gar nicht bekannt seyn, wer von ihnen ein Stipendium ziehet. Darum auch keine Freitische. Wenn noch so gut darinnen gekocht wird, welches doch nicht immer der Fall ist, so sind und bleiben es akademische Garküchen für arme Studenten, vor welchen die andern Herrn mit Nasenrümpfen vorübergehen. Geldstipendien sind besser. Der Jüngling lernt dann auch mit Geld umgehen, welches keine geringe Kunst ist, die durch Uebung gelernt werden mufs, und in deren Erlernung alle die vielen Geitzhälse und Verschwender der späteren Jahre stecken geblieben sind. Aufsicht müssen aber die Stipendiaten allerdings wie über ihre gesammte Aufführung so insonderheit über die Verwendung ihrer Stipendien haben. Angenommen nun, dafs das Stipendium auf der Landesuniversität verzehrt wird, sollte die Synode einem der theologischen Professoren auf derselben die spezielle Aufsicht über die Stipendiaten übertragen. Dieser zahlt

ihnen halbjährig ihr Stipendium aus, und vergewissert sich durch die ihm vorgezeigten Quittungen über die vorschriftsmäſsige Verwendung, wodurch Mangelleiden an nöthigen und anständigen Bedürfnissen eben sowohl als Schuldenmachen verhütet wird, und der Genuſs des Stipendiums dennoch unbekannt bleibt. Dieser Aufseher könnte und müſste dann zugleich den Stipendiaten im Ankauf der nöthigen Bücher und der Anordnung ihrer Studien überhaupt Rathgeber und Vormund seyn. Er examinirt am Ende jedes halben Jahres den Stipendiaten, erkundiget sich mit anständiger Sorgfalt um seiner Aufführung und ertheilt ihm demnach das Zeugniſs an dem Synodal-Präses, worauf die Fortdauer des Stipendiums bewilliget oder versagt wird.

§. 99. Nach den bei Bewilligung der Stipendien zu beobachtenden Grundsätzen, sind die Stipendiaten folgender Ordnung bei ihrer Annahme unterworfen.

1) Wer sich um ein Stipendium bei der Synode meldet, thut dieses ein halbes Jahr bevor er die Universität zu beziehen Willens ist, und fügt seinem schriftlichen Gesuche ein Zeugniſs von dem Vorsteher eines inländischen Gymnasiums, oder falls er Privatunterricht genossen oder ausser Landes seine Jugendbildung empfangen hat, ein Zeugniſs von dem Prediger seines Geburtsortes bei, worin ihm aufrichtige Neigung und erforderliches Talent zum Predigerstande, der Besitz der zum akademischen Studium nöthigen Reife an Jahren und Kenntnissen und ein bis hierhin untadelhaft geführter Lebenswandel bezeugt wird.

2) Falls der Synodal-Präses es rathsam findet, die Gültigkeit der eingereichten Zeugnisse in nähere Prüfung zu ziehen, stellt er sich demselben zu einem Examen.

3) Er belegt sein Gesuch mit einem von seinen Eltern oder Vormündern ausgestellten und von der Obrigkeit seines Wohnortes fidimirten Zeugnisse, daſs er zur Vollendung seiner Studien aus eignen Mitteln und anderweitigen Unterstützungen unvermögend, mithin eines Stipendiums bedürftig sey. In diesem Zeugniſs wird dann zugleich angegeben, was ihm von Seiten seiner Familie und aus sonstigen Hülfsquellen gegeben werden könne, und dieses bis zur Vollendung der Studien wirklich zu entrichten angelobet.

§. 100. *Im Fortgange der Studien* hat ein Stipendiat folgendes zu beobachten:

1) Die etwaigen Veränderungen seiner Vermögensumstände, wodurch sein Bedürfniſs einer Unterstützung verringert oder gänzlich aufgehoben wird, so wie die Vorfälle, wodurch ihm die Fortsetzung seines theologischen Studiums unmöglich gemacht wird, hat der Stipendiat, mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen, sofort an die Synode zu melden.

2) Er muſs sich so lange er ein Stipendium genieſset, auf der Landesuniversität aufhalten, es sey dann, daſs ihm auf sein Gesuch der Aufenthalt zu Hause, oder auf einer ausländischen

Universität von der Synode besonders verstattet würde.

3) Der Stipendiat mufs sich nicht allein im Allgemeinen eines untadelhaften Betragens befleifsigen, und seine Studien mit gebührendem Eifer betreiben; sondern insonderheit sich den Ermahnungen und Befehlen des Professors, welcher von der Synode zum Aufseher der Stipendiaten ernannt ist, unterwerfen.

4) Wenn der Aufseher den Stipendiaten halbjährig ihr Stipendium auszahlt, haben sie ihm innerhalb 8 Tagen die vorschriftsmäfsige Verwendung des empfangenen Geldes durch Quittungen nachzuweisen.

5) Am Ende des Semesters haben sich die Stipendiaten bei dem Aufseher zum Examen über die gemachten Fortschritte in ihren Studien, und über ihr Betragen überhaupt zu stellen.

§. 101. Die Stipendien, welche jedesmal nur für ein Semester bewilliget werden, *verliehret*

1) wer überwiesen wird, dafs er seine Vermögensumstände und anderweitigen Hülfsmittel zum Studiren verschwiegen, oder zu gering angegeben hat. Nach Umständen ist derselbe auch zu dem Ersatze des unrechtmäfsig Genossenen anzuhalten.

2) Wer sich durch gröbere Ausschweifung öffentliche akademische Strafe zuzieht.

3) Wer nicht am Ende des halben Jahres von dem Stipendiaten-Aufseher ein Zeugnifs seines

fortdauernden guten Betragens, seines Fleifses und genügender Fortschritte in den Wissenschaften beibringt.

4) Den Studenten hingegen, welchen während seiner Studien keines dieser Stücke zur Last fällt, wird das erhaltene Stipendium mit dem Anfange jedes Semesters wiederholt bewilliget. In der Regel geniefsen sie es 3 Jahre lang; ausgezeichnet hofnungsvollen Zöglingen wird ein Stipendium für mehrere Jahre bewilliget.

§. 102. Der Stipendiat, welcher seine akademische Laufbahn untadelhaft vollendet hat, erhält nach Erfordernifs seiner Umstände ein freies Examen; so lange er sich aber als Candidat im Bezirke der Landeskirche aufhält, ist er auch dagegen gehalten, den Predigern derselben in Fällen der Krankheit und einer nothwendigen Abwesenheit gegen eine billige Entschädigung der Kosten in den Geschäften der Amtsführung Hülfe zu leisten.

§. 103. Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Stipendien-Casse, vom Synodal-Präses geführt, werden jährlich dem Ober-Consistorium zur Revision eingesendet.

Schlufsanmerkung.

Wie bei den Vorschlägen zur Wittwen- und Waisen-Versorgung frägt es sich auch hier, ob die §. 96. vorgeschlagenen Einkünfte der Stipendien-Casse mit den Ausgaben derselben, wenn die vorgeschlagenen Grundsätze und Regeln bei der Unterstützung dürftiger Studenten befolgt werden sollen, in gehörigem Verhältnisse stehen. Nach Erfahrung und Wahrscheinlichkeit läfst sich darüber folgendes annehmen. Die Predigerclasse, wozu der Verfasser gehört, besteht aus 17 Predigern, und in dieser Classe wurden von 1706 bis 1806 gerade 60 Prediger angestellt. Dieses giebt ein Verhältnifs, nach welchem in einer Landeskirche von 170 Predigern jährlich 6 erledigte Stellen wieder besetzt werden müssen. Wir wollen aber das sicherere Verhältnifs annehmen, dafs für 100 Predigerstellen jährlich 4 Candidaten erforderlich sind, welches mit der Wahrscheinlichkeit, dafs ein Prediger im Durchschnitte 25 Jahre im Amte stehet, übereinstimmt. Demnach müfsten sich zur fortgehenden Complettirung von 100 Predigern jederzeit 12 Theologen in ihrem 3jährigen akademischen Studium befinden. Nun kann man annehmen, dafs die Hälfte aus eignen Mitteln oder unterstützet durch andre Beneficien und Freunde ihr Studium vollendet, die Kirche müste aber im Durchschnitte 6 Stipendiaten halten, wovon, wie man allenfalls weiter annehmen könnte, einer das ganze Stipendium, nach der Anmerkung §. 98. ad 2. von 350 Rthlr., einer drei Viertel, zwei die Hälfte und zwei ein Viertel haben müfsten. Das jährliche Bedürfnifs der Stipendiencasse für eine Kirche von 100 Predigern betrüge also:

Für 1 Stipendiat,	1 ganzes Stipendium a	—	—	—	350	—
— 1 —	—	¾	—	—	262	- 30
— 2 —	—	die Hälfte	—	—	350	—
— 2 —	—	ein Viertel	—	—	175	—
				Summa	1137	- 30

oder eine runde Summe angenommen, 1200 Rthlr.

Sollte sich nun nicht in einer Kirche, woran hundert Prediger angestellt sind, bald ein Stipendienfonds von 10000 bis 12000 Rthlr. zusammen bringen lassen, wenn etwa auch noch gar nichts vorhanden wäre? Man sollte es doch erwarten dürfen, wenn nur die Protestanten einmal wieder allgemeiner ihre Kirche zu achten und zu lieben anfiengen, und die Bedürfnisse derselben aus mit Gefahren, welche ihr bei ihrem wachsenden Unvermögen drohen, erkennen wollten. Eine Kirche, an welcher 100 Prediger angestellt sind, mag aus eben so vielen kleinern Gemeinen, oder was besser für unsere Rechnung und auch der Fall ist, aus wenigern aber mitunter grösseren und reicheren Gemeinen von mehreren Predigern bestehen. Man kann immer sehr mäfsig auf jeden Prediger 100 Haushaltungen rechnen, und somit bestände die gesammte Kirche aus 10000 Haushaltungen. Gäbe dann nur jeder Hausvater im Durchschnitte 1 Rthlr., so wäre das verlangte Capital zusammengebracht. Auf dem Lande giebt es freilich wie in Städten, unter 10 Hausvätern vielleicht kaum einen, der willig mehr giebt, und 9 werden behaupten, sie könnten den Thaler nicht aufbringen; allein die Schuld des Unvermögens liegt darin, weil der Mensch überall nichts kann, wenn er nicht will oder nicht mufs. Lafs denn aber auch drei Viertel der Hausväter unbedeutend wenig geben, ein Viertel kann leicht das Capitel aufbringen; ja es könnte, wenn nur Gemeinsinn für die gute Sache der Kirche herrschte, von einigen hundert Reichen, die sich unter 10000 Familien finden werden, ohne alle Schwierigkeit zusammengebracht werden. Die Zinsen dieses Capitals betrügen dann ohngefähr 500 Rthlr. Wenn nun bei der jährlich für die Stipendien-Casse zu haltenden Kirchencollecte nur von jedem der angenommenen 10000 Hausväter ein Groschen gegeben wird, so beträgt diese gleichfalls 500 Rthlr. Man nehme ferner an, unter den Gemeinen einer Landeskirche

von 100 Predigern sind doch wohl 30 bis 40 Wohlhabende, deren jeder aus seiner Kirchencasse an die Stipendiencasse 2 — 4 Rthlr. geben könnte; das wären wieder 100 Rthlr., und die Herausgabe des Jahrbuchs der Landeskirche nach der Idee, welche im Folgenden entwickelt werden soll, dürfte doch wohl wenigstens auch 100 Rthlr. reinen Gewinn einbringen. Somit wäre das Bedürfnifs der Stipendien-Casse a 1200 Rthlr. schon gedeckt, man hätte also nicht nöthig, zum Ausschlage erzwungener Abgaben seine Zuflucht zu nehmen und die freiwilligen Beiträge der Studenten und Prediger beim Examen und Amtsantritte könnten jährlich zum Capital geschlagen werden. Viel, sehr viel vermögen die Kräfte Vieler, wenn sie durch Gemeinsinn vereiniget sind. Traurig wäre aber das Schicksal der protestantischen Kirche, wenn dieser Gemeinsinn erst wieder durch Druck geweckt werden müfste.

CAPITEL IV.

Von den zur Bedienung der protestantischen Kirche gehörigen Amtsgeschäften.

§. 104. *Die zur Bedienung der protestantischen Kirche gehörigen Amtsgeschäfte sind:* 1) die Haltung der öffentlichen gottesdienstlichen und erbaulichen Versammlungen. 2) Die kirchliche Bildung und Aufnahme der Jugend zu Mitglie-

dern der Kirche. 3) Die Feyer der Sacramente. 4) Die Einsegnung der Ehen. 5) Die Leichen-Feyer. 6) Die Ausübung der Spezial-Seelsorge. 7) Die Ausübung der Kirchenzucht, und 8) die Führung der Kirchenbücher. Jedes dieser Amtsgeschäfte muſs nach einer genau bestimmten Ordnung betrieben werden, ohne welche die Erhaltung des Kirchenvereins nicht Statt finden kannt.

Man vermiſst vielleicht in dieser Angabe der kirchlichen Amtegeschäfte die Aufsicht über die Schulen und die Armenpflege. Allein nach des Verfassers Meinung hat die Kirche heut zu Tage im Verhältnisse der ihr zu Diensten stehenden Hülfsmittel schon alszu viele Obliegenheiten, als daſs sie nöthig hätte, sich auch noch solche aufzubürden, die nicht so sehr ihr, als dem Staate zukommen. Ehemals war es ganz anders. Als sich der Staat noch nicht um die Volksbildung der Jugend bekümmerte, konnte sich die Kirche der Sorge für diese, als die nothwendige Grundlage der religiösen und kirchlichen Bildung unter keinem Vorwande entschlagen. Aus gleichem Grunde eben so wenig der Armenpflege; die ehemals auch nicht als eine wichtige Angelegenheit und Pflicht des Staates anerkannt wurde, sondern nur als Christenpflicht galt. Zudem hatte die Kirche in früheren Zeiten, als die Freigebigkeit gegen dieselben noch unter die vorzugsweise verdienstlichen Werke gehörte, eher Ueberfluſs als Mangel an allen nöthigen Hülfsmitteln. Für die Errichtung und Unterhaltung der Armenanstalten und Schulen flossen ihr hinreichende Stiftungen und Gaben zu, sie konnte also eben so leicht damahls für Schulen und Armenverpflegung sorgen, als es unerläſsliche Pflicht für sie war. Jetzt ist die Lage der Kirche in beiderlei Hinsicht anders. Sie ist in der Regel so dürftig,

dafs sie Mühe hat, ihre nächsten eignen unmittelbaren Bedürfnisse zu bestreiten, und Gottlob! es wird auch heut zu Tage fast allenthalben anerkannt, dafs die Bildung der Jugend zum Menschen und Bürger und die Versorgung der Armen eine Obliegenheit des Staates sey. Diesem überlasse also die Kirche beide Angelegenheiten. Man errichte an jedem Orte Volksschulen für die gesammte Jugend ohne Unterschied der Confession. Dadurch wird eine liebreiche und vertrauliche Annäherung der verschiedenen Religionspartheien sicherer, als durch jedes andre Mittel hervorgebracht. Man erspart zugleich dadurch an kleinen Orten von geringer Volksmenge einen oder zwei überflüssige Schullehrer, so dafs man den nothwendigen Einen besser besolden, und dann auch mehr von ihm fordern kann. In gröfseren volkreichern Oertern können die Kinder zur grofsen Verbesserung des Schulunterrichts entweder nach den Jahren und Gegenständen des Unterrichts in Classen abgetheilt oder doch wenigstens nach den Geschlechtern getrennt werden. Man kann endlich bei solcher Einrichtung die Aufsicht über die Schulen den Männern des Orts übergeben, welche die mehrsten pädagogischen Kenntnisse und für dieses Fach den redlichsten Eifer haben. Sind dieses die Prediger und Aeltesten der verschiedenen Confessionen, desto besser; sie sind alsdann von dem Amte nicht ausgeschlossen. Es gehört ihnen nur nicht schon an sich, vermöge ihres kirchlichen Amtes, und das mit Recht; denn ein jeder guter Prediger und Aeltester ist nicht gerade auch ein guter Scholarch; mancher derselben versteht oft viel weniger vom Schulwesen, als der Schullehrer, dessen Amtsführung er dirigiren soll.

So mag man auch die gute Stimmung der Christen in den gottesdienstlichen Versammlungen zur Einsammlung der Allmosen benutzen, in so fern es nemlich ohne Störung der Andacht geschehen kann.

Darum bedarf aber nicht jede Gemeine einer besonderen kirchlichen Armenpflege. Wenn unter der Direction der Ortsobrigkeit eine allgemeine Armen-Versorgungs-Anstalt vorhanden ist, so können ja die verschiedenen Confessionen den Ertrag ihrer kirchlichen Armeneinkünfte an diese zur unpartheiischen Verwendung abgeben. Daſs eine solche Statt finde und daſs auch wirklich, soviel jede einzelne Confession aus kirchlichen Mitteln an die allgemeine Casse giebt, an die Glieder dieser Confession allein verwendet werde: dafür kann von dem Kirchenvorstande derselben vermittelst der Pfarrer, welche vermöge ihres Amtes zur Verwaltungs-Commission einer allgemeinen Armenanstalt ohnehin gehören, schon gesorgt werden.

I. Abschnitt.

Von Haltung der öffentlichen gottesdienstlichen und erbaulichen Versammlungen.

§. 105. Jede Gemeine der Landeskirche hält in der Regel an den Sonntagen, dem ersten Tage des Weihnacht- Ostern- und Pfingstfestes, so wie auch am Charfreitage, Himmelfahrtstage und dem jährlichen allgemeinen groſsen Bettage zweimal, dagegen am Neujahrstage, dem Geburtstage des Regenten und am zweiten Tage der genannten Feste einmal *öffentliche gottesdienstliche und zugleich der Erbauung gewidmete Versammlung.*

Die zweite nachmittägige Versammlung an dem zweiten Festtage, ist nach der allgemeinen Erfahrung auch bei zahlreicheren Gemeinen nichts mehr, als ein dürftiger Nachtrab, dessen Dürftigkeit eher dazu dient, das Fest und den Gegenstand desselben herabzusetzen, als zu verherrlichen. Gewöhnlich ist diese Versammlung nur den seltensten Kirchengängern besonders unter den ans Haus gezauberten Weibern gewidmet. Man lasse ihn zur Ehre des Festes wegfallen, und schliefse die Festfeier am zweiten Feiertage des Vormittags, wie es auch bei den mehrsten Landgemeinen zu geschehen pflegt. Wer dreimal der christlichen Versammlung beiwohnt, dreimal wirklich mit festlicher Gemüthserhebung an dem Gottesdienste Theil nahm, dreimal wirklich mit gehöriger Aufmerksamkeit die auf das Fest sich beziehenden Vorträge anhörte, der wird sagen: ich habe genug — es sey denn, dafs sich in seinen Eifer abergläubische Nebenbegriffe von verdienstlichen Werken einmischen, oder sein religiöses Bedürfnifs das gewöhnliche Maafs der Menschen weit übersteiget.

§. 106. Die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen werden, wie es ihre Benennung schon anzeigt, zunächst in der Absicht gehalten, *den öffentlichen Gottesdienst auszuüben*, oder die religiöse Gesinnungen des Inneren gemeinschaftlich mit gleichgesinnten Gottesverehrern auf eine feierliche Weise vor dem unsichtbaren höchsten Wesen an den Tag zu legen. Zugleich können und sollen aber auch die öffentlichen Versammlungen dazu dienen, um in denselben die christliche Gemeine durch öffentliche Vorträge und ge-

meinschaftliche Gesänge *zu belehren und zu erbauen.*

Diese beiden Zwecke, ob sie gleich in den christlichen Versammlungen der Protestanten sehr weise und schicklich vereiniget und gemeinschaftlich beabsichtiget werden, müssen in unserem Bewufstsein stets von einander gesondert, und die Wichtigkeit eines jeden mufs unabhängig von dem andern anerkannt werden. Dafs dieses nicht immer gehörig geschah, dafs man zwei Geschäfte, die nach Zeit und Ort vereiniget ihrer Natur nach aber verschieden waren, zuerst in der Idee mit einander vermengte und endlich eins um des andern willen übersah und vernachlässigte; darinnen liegt der Grund von der Ausartung des päbstlichen Kirchenwesens in früheren und nicht minder der Grund von dem Verfalle des protestantischen Kirchenwesens in neueren Zeiten. Wenn einsichtsvolle Catholiken heut zu Tage selbst darüber klagen, dafs man in ihrer Kirche die gottesdienstlichen Handlungen zu sehr vervielfältiget und darüber die öffentliche Belehrung und Erbauung in ihren Versammlungen vernachlässiget habe; so wäre es doch auch wohl Zeit, dafs einsichtsvolle Protestanten einmal die entgegengesetzte Klage in Ansehung ihrer öffentlichen Versammlungen anstimmten, und es ernstlich beherzigten, wie nachtheilig es ihrer Kirche mit der Zeit immer mehr werden müsse, dafs man die Ausübung des Gottesdienstes über der Belehrung und Erbauung der Christen fast gänzlich aus den Augen verlohren hat.

Gehen wohl heut zu Tage die Protestanten in der Mehrheit zur Kirche, um des öffentlichen Gottesdienstes willen, in der Ueberzeugung, dafs eine öffentliche gemeinschaftliche feyerliche Huldigung dem Höchsten an Sonn- und Feyertagen darzubringen, an und für sich schon eine Christenpflicht sey, und mit dem Bewufstsein und in der Absicht, zunächst und

vornemlich dieser Pflicht Genüge zu leisten? — Schwerlich. Viele Protestanten erkennen diese Pflicht gar nicht mehr an. Seitdem sie so klug geworden sind, einzusehen, daſs man Gott durch Andachtsübungen keinen eigentlichen Dienst thue, dem Allgenugsamen dadurch nicht nützen und den Heiligen auch nicht dadurch zu einem nachsichtigeren Urtheil bestechen könne, seitdem meinen sie, alle Verpflichtungsgründe zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste seyen weggefallen. Daſs der eigentliche Verpflichtungsgrund dazu in dem unerläſslichen Bedürfnisse der edleren Menschen-Natur liegt, das begreifen sie nicht. So allgemein sich dieses Bedürfniſs gottesdienstlicher Feyer in der ganzen Menschengeschichte ausspricht; sie fühlen es so wenig, als der ganz rohe Wilde, dessen edlere Gemüthskräfte, aus deren Wirksamkeit erst jenes Bedürfniſs hervorgehet, noch ganz unentwickelt sind, denn die ihrigen sind durch Verbildung wieder zerstöret. Daſs die Unfähigkeit menschlicher Speculation, das Ziel jenes Bedürfnisses mit deutlicher und genügender Erkenntniſs zu erreichen, keinen Vernünftigen, der es fühlt, von der Befriedigung desselben abhalten sollte; das wissen sie nicht zu unterscheiden. Daſs endlich der, welcher dem edleren Zuge seines Herzens in der Hinsicht treuherzig folgt, davon auf sein inneres moralisches Leben solche wohlthätigen Wirkungen fühlt, die ihn über alles müssige Klügeln hinausheben; das haben sie nicht erfahren, und mögen es aus Mangel eines überwiegenden Bedürfnisses auch nicht versuchen; somit ist es dann auch so vergeblich, solchen Menschen ohne religiösen Sinn den Werth und die Nothwendigkeit des öffentlichen Gottesdienstes durch Vernunftgründe darzuthun, als es vergeblich seyn würde, dem Tauben von dem Werthe und der Wichtigkeit der Musik zur Aufheiterung des Gemüthes durch Vernunftgründe überzeugen zu wollen. Lassen wir sie. — Ohne die Verpflichtung des Christen zum öffentlichen Gottes-

dienste hier erweisen zu wollen, lenken wir ein und begnügen uns, hier nur darauf aufmerksam zu machen, dafs man diese Pflicht in der protestantischen Kirche nicht gehörig erkennt. Davon zeugt schon die herrschende Abneigung gegen das Wort Gottesdienst. Man will heut zu Tage dafür lieber das Wort Gottesverehrung. Warum das? Damit, sagt man, die unwürdigen Nebenbegriffe von einem eigentlichen Gott nutzenden Dienste vermieden werden. Das ist aber kein hinreichender Grund. Diese unwürdigen Nebenbegriffe herrschen nicht mehr in der protestantischen Kirche, und wo sie noch etwa übrig sind, lassen sie sich leicht durch eine einfache Hinweisung auf die erhabene schöne Stelle Act. 17. V. 24 und 25 beseitigen. Der Grund liegt tiefer, in dem leichtfertigen Geiste des Zeitalters, der aus dem religiösen Verhältnisse des Menschen zur Gottheit allen Ernst und alle Strenge zu verdrängen sucht. Diesem spricht das Wort Gottesdienst nicht zu; weil es den Nebenbegriff einer strengen Verpflichtung mit sich führt, und diesen will man also durch Abschaffung des Wortes Gottesdienst gerne beseitigen. Man will statt dessen lieber Gottesverehrung, weil man damit den dem irreligiösen Zeitgeiste mehr zusprechenden Nebenbegriff verbinden kann, als ob die Theilnahme an derselben eine ganz freiwillige Sache, ein überflüssiges gutes Werk, als ob sie, wenn ich so sagen mag, nur ein *Don gratuit* wäre, welches nicht der Pflicht so sehr, als dem Wohlstande zum Opfer dargebracht wird.

Hat man aber auch in früheren Zeiten über die pflichtmäfsige Nothwendigkeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht so leichtfertig gedacht, als heut zu Tage; so läfst es sich wenigstens nicht ableugnen, dafs man das Wesen desselben, die unmittelbare begeisterungsvolle Erhebung des Herzens zu Gott in hoher feierlicher Andacht nicht gehörig in der pro-

testantischen Kirche erkannt, nicht gehörig von der Erbauung, die nur das Gemüth zur gottesdienstlichen Andacht stimmt, aber diese selbst noch nicht ist, mit deutlichem Bewufstsein geschieden; dafs man mit einem Worte in den christlichen Versammlungen die eigentliche Ausübung des Gottesdienstes über die Belehrung und Erbauung der Zuhörer nur allzusehr übersehen hat. Das beweifst schon die gewöhnliche Einrichtung der protestantischen Kirchen. Nicht zu gedenken der Unförmlichkeit und Unreinlichkeit, die in vielen derselben jede Herzenserhebung auf das gewaltsamste niederdrückt; alle stellen mehr bequem eingerichtete Hörsäle, als Tempel vor, die der Verehrung des Höchsten gewidmet sind. Ein Gotteshaus, dessen feyerliche Reinlichkeit, dessen gefällige Ordnung, dessen einfacher würdiger Schmuck auf die Majestät des Höchsten, der hier wohnt, hindeutet, erkennt man an wenigen protestantischen Kirchen. Man bedenke nun ferner, was in den gottesdienstlichen Versammlungen der Protestanten vorgehet. Da fehlt es in der Regel durchaus an den sinnlichen Mitteln, wodurch die geistigste aller Handlungen, die Anbetung Gottes, in Zeit und Raum dargestellt werden mufs; zum sichtbaren Beweise, dafs man an diese bei der Anordnung der gottesdienstlichen Versammlungen am wenigsten gedacht hat. Da hört man nicht die herzerhebende Abwechseluug des Chors, das zum Preise Gottes auffordert, und der Gemeine, welche antwortet, sondern man singt ein Lied, das vielleicht noch dazu, wie z. B. das Lied: Du sagst ich bin ein Christ, zur stillen Selbstbetrachtung von grofsem Werthe, aber im Munde einer Gemeine, als ein gottesdienstlicher Gesang, ein wahrer Unsinn ist. Da sind weder symbolische Bilder noch Handlungen, die so stark und rührend das Herz unmittelbar ansprechen, zu sehen; der ausschweifende Eifer der Reformatoren gegen die stummen Götzen hat sie alle verdrängt; statt dessen spricht ein Prediger, wenns

gut geht, zum Verstande, und wenns recht gut geht, durch diesen zum Herzen; aber wenn das denn auch durch die Predigt für moralische Zwecke wohlthätig bewegt wird, schwerlich wird es durch dieselbe in hoher Rührung und Begeisterung zur Gottheit selbst emporgehoben. Das öffentliche Gebet endlich, der Mittelpunkt des Gottesdienstes, bezieht sich gewöhnlich mehr auf die Glaubens- und Sittenlehre der Predigt, als auf die obwaltenden Angelegenheiten der Gemeine, wenn es nicht gar auf 2 Unser Vater concentrirt wird.

Was ist nun die Folge von dem allen? — Zunächst, daſs die wenigsten Protestanten eigentlich wissen, warum man zur Kirche geht. Man frage sie. Einige wenige, sogenannte Pietisten, werden sich dessen bewuſst seyn, daſs sie hingehen vornemlich um gemeinschaftlich mit ihren Brüdern einem edlen Bedürfnisse ihres Herzens Genüge zu thun, dem Höchsten öffentlich und feyerlich zu huldigen. Abgerechnet die Menge, welche aus blinder Gewohnheit, oder aus ganz verwerflichen Rücksichten hingehet, kommen die Uebrigen, um die Predigt zu hören. Sich durch dieselbe zu belehren und zu erbauen, darf man noch nicht einmal sagen; denn viele wollen nur etwas hören, allenfalls sich an der Rede als Kunstwerk vergnügen, höchstens etwas Interessantes für ihr Nachdenken auffassen, wenige den religiösen Sinn nähren. Ohne auch über irgend jemand der Classe ein strenges Urtheil zu sprechen, ist es doch einleuchtend, daſs eine solche Vergessenheit des eigentlichen nächsten Zweckes, dem die gottesdienstlichen Versammlungen gewidmet sind, dem protestantischen Kirchenwesen einen unheilbaren und einen gröſser werdenden Schaden zufügt, der auch nun schon allzusehr am Tage ist.

Um die Predigt zu hören, sollte man von diesem Beweggrunde allein einen fleissigen, ich will nicht

sagen, unausgesetzten Kirchenbesuch erwarten dürfen? Unmöglich. Wenn ein mittelmäfsiger Prediger hofft, dafs die Gemeinsglieder, die nicht aus allgemeinem religiösen Bedürfnisse zur Kirche kommen, doch durch seine Predigten jeden Sonntag würden hinein bewogen werden; so macht er sich ohne Widerrede der lächerlichsten Selbstgefälligkeit schuldig. Ja wenn auch der gröfste Kanzelredner dieses erwartet; so weifs er nicht wie schwach bei den mehrsten Menschen die Neigung zu moralischer und religiöser Unterhaltung ist, wie stark dagegen die Neigung zur erholenden Ruhe und zur Lustbarkeit, kleinliche Bequemlichkeitsliebe, die Anhänglichkeit an weltliche Geschäfte, die in der Sonntagsmufse so schön nachgeholt werden können, wie stark tausend kleinliche Umstände, die jeden Sonntag wiederkehren, auf den gegen Gottesdienst gleichgültigen Menschen wirken, um ihn jedesmal von der Kirche abzuhalten. Die Erfahrung lehrt es auch, dafs solche Menschen, unabgesehen auf den Werth der Predigten, immer nur selten zur Kirche kommen.

Der Schlufs dieser langen Anmerkung ist nun der, Man sorge möglichst für gute Predigten; man bemühe sich überhaupt den gottesdienstlichen Versammlungen ihrer äusseren Form nach mehr Reitz und anziehendes Interesse für den sinnlichen Menschen zu geben; man erwarte aber von dem allen keine bedeutende Aufnahme für das protestantische Kirchenwesen, wenn wir nicht wieder zu dem Glauben zurückkehren, dafs die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst an sich schon, unabgesehen auf die Belehrung und Erbauung, die daneben zu finden ist, eine unerläfsliche Christenpflicht sey, und die Christen nicht wieder zunächst und vornemlich, diese Pflicht zu erfüllen, regelmäfsig zur Kirche kommen. Ohne dieses sind alle Hoffnungen zur Aufnahme des Kirchengehens, die man auf anderweitige Gründe bauet, nichts als sanguinische Träume; und es fehlt nicht, mit dem Fortgange der

Zeit werden die protestantischen Kirchen immer weniger besucht werden, bis sie zuletzt an Sonntagen, wie in der Woche, völlig leer stehen.

Gott wolle es verhüten; wir müssen aber auch entgegen arbeiten. Was vorläufig nothwendig geschehen mufs und kann, ist dies, dafs man die beiden Zwecke der christlichen Versammlungen, die Ausübung des Gottesdienstes und die Belehrung und Erbauung der Gemeine durch die Einrichtung, welche man den Versammlungen giebt, recht sichtbar und augenscheinlich von einander scheidet, und jenen ersten und nächsten Zweck, der bisher in der protestantischen Kirche zu sehr im Hintergrunde stand und übersehen wurde, gegen diesen merklich heraushebt. Darauf beziehen sich dann auch die folgenden nähern Vorschläge, und werden aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, desto eher einleuchten.

§. 107. Die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen in der protestantischen Kirche werden in der Regel allein in den dazu bestimmten *kirchlichen Gebäuden* gehalten. Die Bestimmung derselben fodert nothwendig, dafs sich in denselben ausser der hinreichenden Anzahl regelmäfsig geordneter Sitze, ein der versammelten Gemeine allenthalben sichtbarer Communiontisch eine auf gleiche Weise angebrachte Kanzel, in der Nähe derselben der Pult des Vorsängers mit den Sitzen der Catechumenen und die Ehrensitze der Orts-Obrigkeit und der Gemeine-Vorsteher befinden.

Dieses ist die wesentlich nothwendige Ausrüstung einer protestantischen Kirche. Was nun in derselben

noch sehr schicklich und zweckmäſsig zur gottesdienstlichen Gemüthserhebung angebracht werden könnte, das ist vergeblich zu sagen; weil man heut zu Tage unter den Protestanten für alles eher Geld hat, als für die Ausschmückung einer Kirche. Vor manchen heftigen Protestanten ist es gar gefährlich zu sagen; man könnte dadurch des versteckten Catholizismus verdächtig werden. Indessen, auch auf diese Gefahr mögen folgende Einfälle gewagt werden.

Der Theil der Kirche, welcher zum Versammlungsort der Gemeine dienet, sollte von dem Chor durch einen Vorhang geschieden seyn. Dieses deutet auf die jenseitige unsichtbare Welt, von wannen uns die Wahrheiten kommen, und wohin ihre Lehren uns führen wollen, die wir aber nicht kennen, deren Dasein wir glauben, deren Herrlichkeit wir ahnden, wenn wir ihrer gedenkend in der Kirche uns einfinden. Auf dem verhüllten Chore sey die Orgel mit den Sängern; so daſs deren Töne und Lieder wie ermunternde Stimmen aus der andern Welt herüberschallen. Dichte vor dem Vorhange steht der Communiontisch, und über diesen die Kanzel, so daſs der Prediger aus jenem hervortretend das Wort Gottes herüberbringt, und dann als Verkündiger der himmlischen Lehren seine Vorträge beginnet. Es wäre dabei nicht unschicklich, wenn während der gottesdienstlichen Feyer Kerzen brennten, diese schönen Sinnbilder der in religiöser Begeisterung brennenden Herzen, und wann insbesondere während des Gebets auch eine Weihrauchswolke in die Höhe stieg, um die zum Himmel emporsteigenden Danksagungen, Wünsche und Bitten rufend und herzerhebend darzustellen. An den christlichen Festtagen müſste der Vorhang vor dem Chore hinweggenommen seyn und das geöfnete Heiligthum müſste in würdigen Darstellungen der Kunst den Gegenstand des Festes zeigen. Ja es wäre endlich noch gar nicht als unwürdiges

Gaukelspiel zu verwerfen, wenn auch die Kleidung des Geistlichen durch einfache würdige und selten vorkommende Abwechselung auf den besonderen Inhalt der gottesdienstlichen Handlung anspielte, wenn z. B. die Taufe in einem weifsen — das Abendmahl in einem purpurnen, und die Leichenfeyer in einem schwarzen Talare gehalten würde. Dafs man in den geschmacklosen Zeiten des Mittelalters die Symbolik des Gottesdienstes bis zu kleinlichen Spielereien vervielfältigte und mit kindischem Putze überlud, das benimmt einer einfachen, würdigen Symbolik ihren Werth gar nicht. Wenn man es dann daneben nicht verabsäumt, die Jugend frühzeitig mit der Bedeutung der Symbole bekannt zu machen, damit das Volk nachgehends an etwas Vernünftiges dadurch erinnert wird, und etwas Bestimmtes dabei denken und fühlen kann; wenn man der Jugend nur gehörig lehrt, alle diese symbolischen Handlungen seyen nicht verdienstliche zur Seligkeit nothwendige Dinge, auch nicht der Gottesdienst selbst, sondern nur Zeichen desselben und Ermunterungsmittel zum eigentlichen Gottesdienste, der in der andächtigen Erhebung des Geistes und Herzens zu Gott bestehet, wenn man nur dem verderblichen Aberglauben begegnet; als ob Ceremonien gleichsam Zaubermittel wären, wodurch man unmittelbar ohne den dadurch beabsichtigten Einflufs auf die Gesinnung der Christen Gottes Gnade und die Seligkeit erwerben könnte; so ist eine vernünftige, den Forderungen des guten Geschmacks angemessene Symbolik bei dem Gottesdienste auch des gereinigten Christenthums nicht unwürdig; sie befördert nicht Abgötterei und Götzendienst, sondern die Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit; und vielleicht ist diese für den sinnlichen Menschen ohne jene nicht einmal möglich, wenigstens von der Menge gewifs nicht zu fodern.

§. 108. Die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen werden am Vorabend der Sonn- und Feyertage durch *Glockengeläute* angekündiget, und beim Beginnen derselben wird die Gemeine gleichfalls durch Glockengeläute zusammenberufen.

Es versteht sich, wenn die Kirche einer Gemeine Glocken hat. Das Recht aber, Glocken zu haben und zu gebrauchen, sollte keiner Kirchenparthei, welcher der Staat die Ausübung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes verstattete, benommen seyn. Die Glocken machen ja nur bekannt, daſs diese Kirehenparthei jetzt Gottesdienst halten will, ohne bekanntlich die Art desselben näher anzugeben. Wenn also auch eine Regierung Gründe hat, warum sie die öffentliche Verkündigung gewisser Lehrsätze einer tolerirten Kirchenparthei nicht verstattet; so hat sie keinen Grund, das Dasein derselben im Staate, und daſs sie Gottesdienst nach ihrer Weise hält, verheimlichen zu wollen. Wären Gründe dafür vorhanden, so müſste eine solche Kirchenparthie auch gar nicht tolerirt seyn.

§. 109. *Die gottesdienstlichen Versammlungen fangen genau zu einer bestimmten Stunde an*, die an jedem Orte nach der Entfernung der Gemeinsglieder von der Kirche und andern Umständen festzusetzen ist. Im Allgemeinen könen die vormittägigen Versammlungen im Sommer um 9, im Winter um halb 10, die nachmittägigen aber immer um 2 Uhr anfangen.

An vielen Orten ist die Sitte, daſs der Anfang der gottesdienstlichen Versammlung am Sonntage Nachmittage, wenn ein Leichenbegängniſs vorfällt, um dessent-

willen bis zur Beendigung desselben verspätet wird. Das ist sehr Unrecht. — Ein Leichenbegängniſs ist die Angelegenheit eines Theils der Gemeine; der öffentliche Gottesdienst aber die Angelegenheit der ganzen Gemeine. Nach dieser muſs jene sich richten, aber nicht umgekehrt. So nehmen es sich auch manche Prediger, besonders bei Landgemeinen heraus, den Anfang des Gottesdienstes nach ihrer Bequemlichkeit bald früher bald später zu bestimmen; das ist auch eine Freiheit, die sich kein Diener einer öffentlichen Anstalt herausnehmen darf, und die noch dabei zu manchen Unordnungen Veranlassung giebt.

§. 110. Wo an gröſseren Orten bei derselben Gemeine in verschiedenen Kirchen gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden, ist darauf zu sehen, daſs diese so viel möglich zu verschiedenen Stunden anfangen; und in einer der Kirchen ist während des Sommers eine Versammlung in den früheren Morgenstunden zu halten.

Solche Verschiedenheit im Anfange des Gottesdienstes dient zur groſsen Bequemlichkeit derjenigen Familien, deren Glieder nicht alle zu gleicher Zeit das Haus verlassen können; und verhindert zugleich, daſs die nach dem Beifalle der Prediger verschiedene Frequenz der einen Kirche vor der andern diesen nicht so drückend fühlbar wird. Ueberdem haben die Frühstunden zur religiösen Erweckung des Gemüthes eine eigne Kraft, die nicht ungenutzt gelassen werden sollte.

Was übrigens von den Stunden der gottesdienstlichen Versammlungen gesagt ist, soll nur von den gewöhnlichen an den Sonntagen gelten. Die Versammlungen an den Feiertagen sollten sich eigent-

lich zur gröſseren Erhöhung der Festfeyer von den gewöhnlichen auch durch eine besondere Zeit, da sie gehalten werden, unterscheiden. Am Weihnachtsfeste müſste der Haupt-Gottesdienst in der Nacht gehalten werden. Schade! daſs die frivole Denkungsart solcher Menschen, die das Heiligste zu unheiligen Ausschweifungen miſsbrauchen, die Abschaffung dieser Festfeyer rathsam, vielleicht nöthig gemacht hat. Wenn sonst in der Weihnacht das eröfnete hellerleuchtete Chor der in der dunkeln Kirche versammelten Menge die Geburt des Heilandes in würdigen Bildern darstellte, und ein Chorgesang ertönte, worin das in Finsterniſs und Todesschatten irrende Menschengeschlecht, für das aus der Höhe aufgehende Licht der Welt dem Höchsten zu danken aufgefordert würde, welchen Eindruck müſste solche Festfeyer auf das fühlende Herz jedes Glaubenden machen? So müſste der Gottesdienst am ersten Ostertage mit dem Anfange der Morgendämmerung beginnen, am Charfreitage von Mittag bis zur dritten Nachmittagsstunde dauern u. s. w. Leere Worte sind aber alle solche und ähnliche Vorschläge für die Menschen, welche das Wesen der Religiösität verkennen, diese mit Moralität verwechseln, und also meinen, durch dieselbe Thätigkeit der ernsten kalten Vernunft allein, die (wenn es wahr ist) Moralität hervorbringen kann, könne auch Religiösität hervorgebracht werden. Leere Worte sind sie noch mehr für solche Menschen, welche in blinder Anhänglichkeit an gewöhnte Meinungen, und im eigensinnigen Verfechten derselben die Religiösität suchen; und diejenigen gar, welche ihre hypochondrische Gemüthsstimmung für Religiösität halten, werden solche Vorschläge als lästerliches Gaukelspiel geradezu verwerfen und verdammen.

§. 111. So lange die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen an Sonn- und Feyertagen

dauern, sorgt die Polizei dafür, daſs im Kirchorte eine *anständige, feyerliche Ruhe und Stille* herrschet. Alle öffentlichen Gewerbe hören auf, die Läden sind geschlossen, keine öffentlichen Zusammenkünfte, weder der Geschäfte noch des Vergnügens halber, werden geduldet, und kein Fuhrwerk darf ohne besondere Erlaubniſs der Obrigkeit durch den Ort gehen.

Man erfülle diese Forderungen mit der Strenge, womit sie in älteren Zeiten erfüllt wurden, oder höre auf von öffentlichem, d. h. vom Staate nicht allein geduldeten, sondern auch geachteten Gottesdienste zu reden. Man erwarte dann aber auch nicht, daſs die rohe Menge, die nach dem sinnlichen Eindrucke urtheilt, die Sonntagsfeyer für etwas Wichtiges und Heiliges anerkennen, und zu ihrer moralischen und religiösen Veredlung gehörig benutzen soll. Wenn an Sonntagen, wie an Werktagen, frei und öffentlich Handel getrieben wird, wenn neben den offnen Kramladen auch in den Wirthshäusern Zusammenkünfte erlaubt sind, wo sich vorab der sinnliche Mensch für den Gottesdienst verstimmt, wo er nicht selten Versuchung findet zu bleiben und den Gottesdienst ganz zu versäumen, wo nach Endigung desselben wenigstens jeder gute Eindruck sogleich wieder verwischt wird; so ist das gerade so viel, als ob die Ortsobrigkeit am Sonntage Morgen ausrufen lieſse: die Sonntagsfeyer ist nur eine Privatsache der Pfaffen und ihres blinden Anhanges: der Landesregierung gilt es aber völlig gleich, ob die Unterthanen an dem Gottesdienste Theil nehmen, oder die dazu bestimmte Zeit anderweitigen Geschäften und Vergnügungen widmen.

Dann sollte man aber auch, um sich keines schimpflichen Widerspruches schuldig zu machen, alle

Kirchenpartheyen blos für tolerirt erklären, man sollte den Gottesdienst einer jeden blos auf stille Handlungen innerhalb den Mauern ihres Bethauses einschränken, Glockengeläute und alle Zeichen einer öffentlichen Anstalt sollte man den Kirchen nehmen, man sollte sie mit einem Worte nach den Grundsätzen behandeln, welche während der Revolution in Frankreich adoptirt wurden. Diese wurden indessen bald wieder aufgegeben; eine besonnene Regierung erkannte aus trauriger Erfahrung die Wahrheit Prov. 29, 18. Wenn die Weissagung aus ist, wird das Volk wild und wüst;*) und gab der Kirche klüglich für die erlittene Herabsetzung eine desto glänzendere Ehrenerklärung.

Ohne erst ähnliche Mifsgriffe und traurige Erfahrungen machen zu müssen, sollten es die Regierungen anerkennen, dafs alle kirchliche Anstalten, wenn die eigenthümlichen Lehrsätze der Kirchenparthei nur nicht schädlich sind, als Bildungsanstalten zur Moralität, für die Wohlfahrt des Staates, die doch mit der Wohlfahrt des Volkes einerlei seyn wird, von der gröfsten Wichtigkeit und Nothwendigkeit sind. Dafs die Regierungen dieses anerkennen, dafs sie selbst fleifsige Benutzung derselben von Seiten der Unterthanen wünschen, das müssen sie dann durch die Pflege der strengsten Polizei an Sonn- und Feyertagen nach obigen Vorschlägen öffentlich und nachdrücklich erklären. Dadurch wird erst der gemeine Mann auf die Sonntagsfeyer und ihre Wichtigkeit gehörig aufmerksam, und wenn auch das nicht wäre, die Verführungen zur Versäumnifs des Gottesdienstes, zu dessen Theilnahme man freilich Niemand zwingen kann, werden wenigstens hinweggenommen; und das ist *negativ* schon viel gewonnen. Vornemlich dürfte schlechterdings bis zur Endigung der

*) Siehe Mohns beherzigenswerthe Synodal-Rede über diesen Gegenstand.

letzten gottesdienstlichen Versammlung kein Besuch der Wirthshäuser geduldet werden, so dafs selbst auswärtige Kirchengänger, die am Kirchorte einer Erquickung bedürfen, diese einzeln bei Gastfreunden suchen müfsten.

Wie lange aber am Sonntage die gottesdienstliche Feyer nach obiger Strenge dauern müsse; darüber werden freilich die Meinungen noch eine Weile getheilt bleiben; jenachdem einige Theologen vor andern die christliche Sonntagsfeyer nach Alttestamentlichen Grundästzen beurtheilen. Diese werden alte und neue Zeit vermengend den ganzen Sonntag in völliger Stille und Entfernung von allen geselligen Vergnügungen blos dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Erbauung gewidmet wissen wollen. Sie werden nicht bedenken, dafs die Juden auf solche Weise den Sabbath nicht feyerten, dafs da der sinnliche Mensch gar nicht so karg gehalten wurde, dafs es da am Sabbathe vorzugsweise herrlich und in Freuden zugieng, dafs überhaupt im glücklich kindlichen Alterthume die Religion in ihrem äusseren sichtbaren Aufzuge den Sterblichen selbst ähnlicher und darum die stete freundliche theilnehmende Gefährtin ihres ganzen Lebens war. Glückselige Zeit, da die schöne Kunst um alle Triebe und Bedürfnisse des Menschen vom niedrigsten bis zum höchsten ein friedliches Band knüpfte, da der Mensch noch wahr und treuherzig und mit sich selbst einig ein einfältiges Ganzes darstellte, glückselige Zeit des Alterthums: unschuldiges Jugendalter der Menschheit, du bist dahin! Der männliche Ernst des neueren Zeitalters kann nur denken und klügeln und nach Begriffen scheiden und trennen, was Gott und die Natur zusammenknüpfte und der herzliche Mensch auch ohne Beschwer und Schuld als ein Ganzes anschaut. Dieser Geist des ernsten Scheidens hat sich aber vornemlich im Protestantismus bis zur ausschweifenden Einseitigkeit wirksam bewiesen.

Christus und Belial von einander zu scheiden, das war zunächst das eigentliche Unternehmen der Reformatoren, das Ehrwürdigste und zu ihrer Zeit Nothwendigste, dem Menschen sich widmen konnten. Der heilige Eifer führte aber ohnstreitig zu weit, und weil Belial namentlich so oft die schönen Künste mifsbraucht, um sich in einen Engel des Lichts zu verstellen; so fafste man gegen diese einen verächtlichen Widerwillen, den sie selbst nicht verdienten. Die Reformatoren hatten bei ihrer Gelehrsamkeit und unbestrittenen Frömmigkeit nicht alle genug Menschenbildung und Menschenkenntnifs, um das Gefolge von unschädlicher Menschlichkeit, das die Religion durch dieses Erdenthal begleiten mufs, wenn sie den Sterblichen eine willkommene tägliche Lebensfreundin seyn soll, von dem Gefolge Belials, das sich ihr freilich auch oft in täuschender Verkleidung anhängt, zu unterscheiden; und somit verjagten sie jenes mit diesem. Da ward, was jetzt am Tage ist. Die Verehrer der Religion und die Jünger und Freunde der Künste, die in der katholischen Kirche noch im freundschaftlichen Vernehmen standen, und einander dienten, erklärten einander ihre Abneigung öffentlich. Jene verachteten, verabscheuten und verdammten diese, und diese rächten sich durch gleich unverholene Aeusserungen der feindseligen Verachtung. Weltliche und geistliche Poesie schied sich mit einer Strenge, die man vorher nicht gekannt hatte. Diese wurde blos ernst, und jene frivol. Die Musik, der Tanz und das Schauspiel vergafsen immer mehr ihrer Würde, je gröfser die Kluft wurde, die sich zwischen ihnen und der Religion befestiget hatte; sie ergaben sich allmählig immer zügelloser dem irreligiösen Weltgeiste, und die Religion, ihrer empfehlenden Begleitung, selbst ihres irdischen Gewandes beraubt, floh aus der Welt in die leeren, schmucklosen Gewölbe der Kirchen. Von hier aus besuchte sie wohl noch bisher zu Zeiten in den Morgenstunden oder im Dunkel der Nacht die besseren

Familien in ihrer häuslichen Stille, allein das geschah auch leider von Tage zu Tage seltener, und schwerlich trifft man sie heut zu Tage noch bei vielen Familien aus den höheren Ständen an. Aus den öffentlichen Zusammenkünften der Menschen ist sie ganz hinweg, ihrer da nur zu gedenken, ist nicht wohl mehr möglich, ohne sich dem Verdachte, als ob man frömmelnde Albernheit an den Tag legen, oder gar spotten und lästern wollte, auszusetzen. — Daher ist denn auch unser Sonntag, was er ist. Nicht mehr zugleich der religiösen Herzenserhebung durch Gottesdienst und erbauliche Andachtsübungen und daneben einer anständigen unschuldigen Aufheiterung durch geselliges Vergnügen, dessen der mühselige Erdenmensch nach 6 Schweifsvollen Werktagen doch auch wohl werth ist, gewidmet. Nein, weder dem einen noch dem andern, sondern bei vielen Protestanten ist er mit völliger Vergessenheit und Hintansetzung seiner religiösen Bestimmung ganz und gar der ausschweifenden sinnlichen Lustbarkeit gewidmet. Dagegen mögen dann die Diener der Religion in Güte und Strenge eifern, wie sie wollen; ihre Stimme erreicht nicht mehr die Welt, weil sie mit der Religion, deren Forderungen sie geltend machen wollen, der Welt zu ferne stehen. Die Kirchen werden durch ihre Ermahnungen und Drohungen nicht voller, die Andacht wird nicht inniger, aber wohl werden die Wirthshäuser, die Tanzsäle und Schauspielhäuser an den Sonntagen immer voller, und das Vergnügen, das da genossen wird, immer zügelloser.

Soll nun diesem reissenden Strome des Verderbnisses und der Entheiligung des Sonntages Einhalt gethan werden; so ist allerdings das erste Erfordernifs: die Ausübung der vorgeschlagenen strengen Polizei, die vor Endigung der öffentlichen gottesdienstlichen Sonntagsfeyer kein öffentliches Vergnügen zuläfst. Dagegen sollte aber andrer Seits auch nicht gefordert werden,

dafs alle Menschen, junge wie alte, fröhliche wie ernste, nur in Andachtsübungen den ganzen Sonntag zubringen sollten. Man schliefse also die öffentliche gottesdienstliche Sonntagsfeyer um Mittag, und kündige den Schlufs durch Glockengeläute an. Von jetzt an, heifst das dann, steht es jedem frey, die Nachmittagsstunden zu seiner Aufheiterung im Genusse eines anständigen erlaubten Vergnügens nach seiner Neigung anzuwenden; weder der Staat noch die Kirche verdammen dieses, so lange es in den Schranken der Wohlanständigkeit, der Ordnung und Mäfsigkeit bleibt. Durch solche nicht allein dem Geiste der Zeit, sondern dem allgemeinen Bedürfnisse der Menschennatur angemessene Nachgiebigkeit würden die Menschen, welche jetzt auch nicht einmal den Sonntag Vormittag ihrem religiösen Bedürfnisse widmen, beschämt, und zu gröfserem Fleifs in Benutzung der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen gewonnen werden: und wenn sie dann Nachmittags, was sie jetzt ohnehin auch thun, dem Genusse sinnlicher Vergnügungen nachgehen; so geschieht dieses ohne Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Widersetzlichkeit gegen die Kirche, mit Erlaubnifs derselben, ihres Ansehens ganz unbeschadet. Deshalb könnten doch auch Sonntags Nachmittags öffentliche Versammlungen in der Kirche für diejenigen Christen statt finden, welche ihrem Alter und ernsteren Denkungsart nach ein gröfseres Bedürfnifs nach religiöser Unterhaltung haben und diese einer andern Erholung vorziehen. Solche Versammlungen müfsten aber alsdann nicht als gottesdienstliche Versammlungen, sondern als Erbauungsstunden gelten, und von jenen auch dadurch unterschieden werden, dafs die Gemeine zu denselben nur durch eine einzelne Glocke zusammen berufen würde. So hätte Jeder Befriedigung seines Bedürfnisses, der Sonntag wäre keine finstere Zwangsanstalt, sondern ein Tag der Aufheiterung und Erholung; der öffentliche

Gottesdienst hätte aber auch die öffentliche Ehre, die ihm gebühret.

§. 112. Indem die Kirche sich darauf einschränkt, die Versuchungen zur Versäumnifs der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu beseitigen, *bleibt es übrigens der Freiheit eines Jeden überlassen, an denselben Theil zu nehmen*, und es kann Niemand dazu gezwungen werden. Von den Beamteu aber, als da sind obrigkeitliche Personen und Lehrer an höheren und niederen Schulen, welche in der Kirche besondere Ehrensitze haben, erwartet man, dafs sie nach ihrer Verpflichtung, dem Volke ein gutes Beispiel zu geben, um desto fleifsiger und unausgesetzter den christlichen Versammlungen ihrer Kirchenparthei beiwohnen werden. Von den Kirchendienern endlich und Aeltesten der Gemeine wird in der Regel eine unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Versammlungen, als besondere Amtspflicht gefordert.

Siehe L. R. T. II. Tit. 11. §. 91. Uebrigens gründet sich die besondere Verpflichtung der Beamten zum fleifsigern Kirchengehen schon darauf, dafs sie in den Kirchen besondere Ehrensitze haben, welche in der Regel von andern Gemeinsgliedern nicht eingenommen werden dürfen. Mit Recht sind diese Sitze an den besten Plätzen in der Kirche, woher und wohin die freieste Aussicht ist. Wenn sie also leer stehen, und sich vielleicht noch dazu gemeine Leute in der Nähe derselben in den Gängen ohne Sitze befinden; so gewähren die leeren Sitze einen ganz fatalen Anblick; und es war, wo nicht schicklich, doch immer

sehr naiv, was einmal ein Aeltester vorschlug, daſs man die Sitze der s. t. Herren, weil sie doch unter allen am wenigstens gebraucht würden, unter den Thurm verlegen, und den Platz anderen Gemeinsgliedern einräumen möchte.

§. 113. Wer an den gottesdienstlichen Versammlungen Antheil nimmt, welches übrigens einem Jeden, der auch nicht ein Mitglied der Gemeine ist, frei stehet, muſs sich während derselben ehrerbietig und stille halten. Deshalb sind von denselben Blödsinnige und Kinder, welche noch nicht zur Catechisation gehen, ausgeschlossen; die Catechumenen sitzen aber nach den Geschlechtern getheilt, zusammen unter der Aufsicht des Vorsängers und der Aeltesten. Ueberdem müssen die Küster für Ruhe und Ordnung sorgen, die Kirchthüren mit dem Beginne des Gottesdienstes verschlieſsen, und wo eine Stöhrung erfolgt, dieselbe sogleich in möglichster Stille beseitigen.

Welchen wolthätigen Eindruck schon die ehrerbietige Ruhe, wo sie in einer christlichen Versammlung herrscht, auf das Gemüth macht, das kann man vornehmlich beim Gottesdienste der Brüdergemeine sehen. Wie weit sind wir aber von solcher ehrerbietigen, zur Einkehr und Erhebung über die sinnliche Welt stimmenden Stille und feierlichen Ruhe beim Gottesdienste entfernt? Schon das verspätete Kommen, wenn der Gottesdienst bereits angefangen hat, ist störend und zugleich unehrerbietig; denn der Besuch der Kirche sollte als eine wichtige Angelegenheit, um derentwillen man andre Dinge frühe beseitiget, wozu man zu rechter Zeit sich bereitet, behandelt wer-

den. Mit dem Beginne des Gottesdienstes müssen also die Kirchthüren geschlossen werden, höchstens mag man für Nothfälle eine einzige abgelegene Thüre, wo ein stilles Aus- und Eingehen statt finden kann, offen lassen. Kinder gehören gar nicht in die Kirche, sie stören nur, und haben keinen Nutzen vom Kirchengehen, so lange sie noch nichts vom Gottesdienste verstehen, vielmehr den Schaden davon, daſs der starke feierliche Eindruck, welchen der erste Besuch der Kirche in reiferen Jahren auf sie machen könnte, verlohren geht. Am wenigsten darf die unruhige Jugend ohne besondre Aufsicht in der Kirche zerstreut seyn. Wenn nun die Schulen einmal nach obigen Vorschlägen nicht mehr zur Kirche gehören, so müssen dann, wie bisher die Schüler vereint unter der Aufsicht der Lehrer saſsen, die Catechumenen deren Stellen einnehmen, und diese müssen, wenn Wechselgesänge beim Gottesdienste eingeführt werden sollen, das Chor bilden. Ausserdem muſs alles übrige beim Gottesdienste Anstand und Ehrerbietung bezeichnen. In reinen Feierkleidern zu erscheinen, das ist schön und geziemend, aber leichtfertiger Putz sollte nicht geduldet werden. Fächer gehören so wenig in die Kirche, wie Arbeitsbeutel und ähnliche Apparate der Mode. Stöcke und Degen auch nicht, es sei dann, daſs sie zur Amtskleidung gehören. Ein decentes Betragen müſste aus allen Blicken, Stellungen und Bewegungen der versammelten Menge hervorleuchten und mit Recht werfen es uns die Catholiken vor, daſs es nach europäischen Sitten sehr ungeziemend sey, in der Kirche den Hut aufzusetzen, da man ihn ja nicht einmal in der Raths- und Gerichtsstube aufsetzt. Vor allen Dingen aber müſste während des Gottesdienstes alles unselige Rumoren mit der Orgel und dem Klingelbeutel wegfallen.

§. 114. Die gewöhnlichen öffentlichen dem Gottesdienste wie der Belehrung und Erbauung gewidmeten Versammlungen werden *in folgender Ordnung* gehalten.

1) Während des Glockengeläutes, welches die Gemeine zusammenberuft, wird auf der Orgel in einem der beabsichtigten Gemüthsstimmung anpassendem Sinne musicirt, bis die Gemeine versammelt ist; worauf das Geläute und die Orgel schweigt, und die Kirchthüren verschlossen werden.

2) Die Catechumenen stimmen einen Gesang an, worin der Geist Gottes angerufen, oder die Christen zur andächtigen Herzenserhebung aufgefordert und ermuntert werden. a)

3) Der Prediger hält am Communiontisch nach einem angemessenen kurzen Gruſs und Segenswunsch eine Anrede, worin die Christen an die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gemeine des Vaterlandes, der Christenheit und Menschheit, welche der Zeit vor andern einer religiösen Betrachtung werth sind, erinnert werden. b)

4) Hierauf spricht er Namens der Gemeine das gottesdienstliche Gebet, worin diese Angelegenheiten als Bekenntniſs, Bitte und Danksagung vorgetragen werden. c)

5) Der eigentliche Gottesdienst endiget mit einem Gesange der Gemeine, worin diese ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Gebetes an den Tag legt. d)

6) Es folget eine Pause zum stillen Erwägen der gemeinschaftlich geäusserten Gedanken und Gesinnungen, während welcher die Allmosen eingesammelt werden können. e)

7) Dann tritt der Prediger auf die Kanzel, verliest eine Stellen oder einen gröfseren Abschnitt aus der heiligen Schrift und hält über den Inhalt derselben einen zusammenhängenden Vortrag, *eine Predigt*; oder es wird mit den Catechumenen eine unterhaltende Belehrung in Fragen und Antworten, *eine Catechisation* gehalten.

8) Nach Endigung des Lehrvortrags singt die Gemeine nochmals einen oder mehrere Verse, worin sie ihre, mit jenem übereinstimmenden Ueberzeugungen, Gesinnungen und Vorsätze an den Tag legt.

9) Der Prediger entläfst die Gemeine am Communiontische mit einem Segenswunsche, die alsdann unter einem angemessenen Gesange der Catechumenen die Kirche verläfst. f)

a) Unser Kirchengesang wird fast allenthalben täglich schlechter. Die Ursache davon ist die, weil nur in den Schulen die christliche Jugend im Gesange unterrichtet wird, die mehrsten Schüler aber die Schule schon in einem Alter verlassen, da sich ihre Stimme noch nicht gebildet hat, und die Uebung im Gesange, welche zu unsrer Väter guten Zeiten der häusliche Gottesdienst gewährte, heut zu Tage wegfällt. Darum müfsten nun die Catechumenen bis zur Confirmation wöchentlich einige Stunden Unterricht im Singen bei dem Vorsänger der Gemeine haben. Sie könnten dann leicht bis zur vollendeten Geschicklich-

keit auch im vierstimmigen Gesange gebracht werden; und welche Herzerhebung wäre es, wenn sogleich beim Anfange des Gottesdienstes ein solcher Gesang reiner jugendlicher Stimmen unter der sanften Begleitung der Orgel ertönte? Das Chor der Catechumenen könnte dann auch beim Gesange der Gemeine den Vorsänger mit solcher Kraft unterstützen, daſs die gegenwärtige Menge der schlechten und falschen Sänger nicht so sehr gehört würde, und nach 10 Jahren könnte der Kirchengesang überhaupt wieder so gut, schön und rührend seyn, als er jetzt nicht selten schlecht und alle Andacht störend ist.

b) Zu diesen Angelegenheiten gehören alle merkwürdigen allgemein bekannten Ereignisse und Veränderungen, wodurch eine lebendigere Ueberzeugung unsrer Abhängigkeit von Gott, und Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit und Zuversicht zu ihm, wodurch also zugleich Bedürfniſs zu Bekenntnissen, Danksagungen und Bitten in den Herzen der Christen aufgeregt wird. Der Art sind ausser ungewöhnlichen Ereignissen, wie Krieg und Frieden, herrschenden Krankheiten, Theurung und dem Gegentheile, auch schon der Wechsel der Jahreszeiten mit den davon abhängenden Freuden, Leiden, Geschäften, Sorgen und Hofnungen. An den Festtagen sind es insonderheit die Wohlthaten Gottes, die Begebenheiten des Christenthums, deren Andenken gefeiert wird, und in den Versammlungen, wo der Gottesdienst durch Taufhandlung und den Genuſs des Abendmahls gefeiert wird, beziehen sich die Anreden, wie es sich versteht, vornehmlich auf diese Gegenstände. Immer muſs aber in den gottesdienstlichen Versammlungen von nahe liegenden, zu der Zeit, und an diesem Orte die gesammte Gemeine interessirenden Gegengenständen mit möglichster Individualität geredet werden. Dann haben denkende Menschen auch bleibendes Interesse am gemeinschaftlichen Gottesdienste, nicht aber,

wenn da nur eine Predigt gehalten wird, von der man oft gar nicht weifs, woher sie kommt, noch wohin sie geht.

o) Man erwartet es mit Recht von dem besseren Prediger, der die Angelegenheiten der Menschheit und besonders die jedesmaligen Umstände seiner Gemeine mit einem religiösen Interesse beachtet, dafs er das gottesdienstliche Gebet mit der dasselbe einleitenden Anrede in der Regel am liebsten aus seinem Herzen halten, und sich wirklich auf die Stunde freuen wird, wo er die überfliefsende Fülle seines Herzens vor seiner geliebten Gemeine ausgiefsen kann. Indessen giebt es auch Tage der Geistesdürftigkeit und Herzensdürre bei dem besten Prediger und Zeiten ganz gewöhnlicher Art, wo kein besonderer Vorfall obwaltet, der ihn begeistern könnte, oder auch nur besonders erwähnt zu werden verdiente. Alsdann könnten immerhin die Anreden und Gebete nach vorgeschriebnen allgemeinen Formuliren gehalten werden. Gegen Formuliere ist man in neueren Zeiten vielleicht auch mehr eingenommen, als es gerade im religiösen Sinne gegründet ist. Wenn Formuliere in kraftvoller Einfalt, mit der eignen Würde der biblischen Alterthümlichkeit im Ausdrucke, und doch dabei verständlich abgefafst sind; wenn sie dann zugleich mit andächtiger Theilnahme verlesen werden; so möchte ihre Wiederkehr den eigentlich religiös Gesinnten schwerlich so bald ermüden, als man es allgemein behauptet. Der religiös Gesinnte will ja in der Kirche keine Neuigkeiten hören, sondern die frommen Gefühle, welche aus bekannten Vorstellungen hervorgehen, welche aber sammt diesen durch das Treiben der sinnlichen Welt immer wieder unterdrückt werden, diese frommen Gefühle will er durch die Theilnahme am Gottesdienste in seinem Herzen aufwecken und nähren. Dazu möchte nun das Anhören eines Vortrages, der schon öfter solche Wirkung hervorgebracht hat, mit dem man von Jugend auf gleichsam in einer dank-

baren achtungsvollen Bekanntschaft stehet, in der Regel eben so dienlich seyn, als selbst ein geistreicher freier Vortrag, der durch Neuheit mehr den Verstand überraschet, als er gerade das Herz an bekannten leicht zu rührenden Stellen fasset. Man bedenke aber nun dazu die vielen, eben nicht vorzüglich geistreichen Prediger, die sich selbst zwar in ihren freien Vorträgen ganz gut gefallen, deren moderne und rührend seyn sollende Phraseologie aber oft dem ernsten Sinne ihrer bejahrteren Zuhörer mehr widerspricht als zusagt. Man bedenke endlich, daſs das Verlesen der Formuliere schon dadurch etwas eignes Imponirendes hat, weil hier der Prediger blos als ein untergeordnetes Organ, und sein Vortrag als eine Bekanntmachung von der höheren Behörde erscheinet. Wer nun die religiösen Vorträge nicht als Critiker des Predigers, sondern mehr als gehorsamer Unterthan des Herrn, in dessen Namen der Prediger redet, anhöret; dem wird im gewissen Betrachte das Formulier wichtiger seyn, als der freie Vortrag. Unerträglich müssen aber freilich solche Menschen die Wiederkehr bekannter Formuliere finden, welche ohne religiöses Bedürfniſs in der Kirche nur Unterhaltung für ihr Ohr, ihren Kunstsinn, höchstens für ihren Verstand suchen.

d) Dieser Gesang muſs also nothwendig entweder Bekenntniſs oder Bitte oder Danksagung eines gerührten Herzens aussprechen. Der letzte Gesang nach dem Lehrvortrage mag sich an den Inhalt desselben näher anschlieſsen, und Reflectionen über bestimmte Glaubens- und Sittenlehren enthalten; für den gottesdienstlichen Gesang passen aber nicht solche prosaische Lieder und Verse. Statt ihrer wählte man schicklicher die allgemeinsten Dank- und Loblieder, wenn man kein Lied finden könnte, welches den besonderen Inhalt des gottesdienstlichen Gebetes im höheren Fluge der Andacht ausdrücket.

e) Ohne gerade ein Quaker zu seyn, könnte man eine solche Pause auch zur Beförderung der religiösen Ein-

sehr zweckmäſsig finden. Hier soll sie aber zunächst zur Einsammlung der Allmosen ohne Stöhrung der Aufmerksamkeit, und besonders auch dazu dienen, den eigentlichen Gottesdienst, welcher mit dieser Pause endiget, von den Lehrvorträgen, denen der zweite Theil der Versammlungszeit gewidmet ist, desto merklicher zu scheiden. Die Gründe warum dieses geschehen soll, finden sich in der Anmerkung zu §. 106. angegeben. Man muſs aber dann freilich darüber wachen, daſs sich nicht bei den Protestanten ein ähnlicher Miſsbrauch, wie bei den Katholiken einschleicht, deren Viele bekanntlich nach Endigung der Messe, weun die Predigt anfängt, die Kirche verlassen.

f) Für die Verlesung öffentlicher Bekanntmachungen, auch selbst wichtigerer Verordnungen, die aber keine religiöse Ansicht darbieten, findet sich in den christlichen Versammlungen durchaus kein schicklicher Zeitpunkt. Bieten solche öffentliche Angelegenheiten eine religiöse Ansicht dar; so gehören sie in die gottesdienstliche Anrede, und mit Recht dient alsdann die Kirche dem Staate sehr gerne, um dessen wohlthätige Zwecke auch durch die moralischen Mittel, die sie in Händen hat, zu unterstützen. Mehr sollte aber auch der Staat nicht von der Kirche fodern. Er sollte nicht den Geistlichen die Bekanntmachung solcher Dinge zumuthen, die sich mit keiner Religionswahrheit in Verbindung setzen lassen, und deren öffentliche Bekanntmachung sich auch die obrigkeitlichen Personen selbst nicht einmal zumuthen lieſsen, da sie für die öffentlichen Ausrufer, die Magistrats- und Gerichtsboten gehöret. Es ist freylich schlimm genug, daſs der Staat selbst keine Volksversammlungen hat und die kirchlichen Versammlungen das einzige Mittel sind, etwas zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen. Damit lieſse es sich einigermaſsen entschuldigen, daſs die Boten, wie es in gewissen Ländern geschieht, in der Kirche die Publi-

canda verlesen — es ist dieses auf allen Fall nicht unschicklich, als wenn es der Prediger von der Kanzel thut. Einleuchtend ist aber auch dagegen, dafs entweder der Eindruck, welchen die Feier des Gottesdienstes und die Predigt auf das Gemüth gemacht hat, durch das Anhören ganz heterogener ich will nicht sagen, oft sehr ungeziemender Gegenstände wieder verwischt wird, oder umgekehrt das religiös gestimmte Gemüth für die Vorträge der Boten ganz unempfänglich ist. Man verderbe also doch nicht das eine mit dem andern, und verlange noch weniger, dafs der Zweck der christlichen Versammlungen durch Dinge, die den Kirchenverein ganz fremd sind, gestört werden soll.

§. 115. *Die Direction* der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen hat der in denselben das Amt thuende Prediger. Er wählt den Inhalt der gottesdienstlichen Anreden, Gebete und Lehrvorträge, insofern derselbe nicht durch besondere Veranlassungen näher bestimmt ist, nach freiem Gutfinden. Er giebt dem gemäfs die Gesänge an, welche von den Catechumenen wie von der Gemeine gesungen werden sollen; und namentlich der Vorsänger und Organist sind gehalten, seinen billigen Vorschriften Folge zu leisten.

§. 116. Indem man es dem Prediger frei stellt, *den Inhalt der Predigt oder Catechisation* für die jedesmalige Versammlung nach freiem Gutfinden zu wählen, und davon erwartet, dafs er alsdann jedesmal um so herzlicher und dem Bedürfnisse der Gemeine angemessener lehren werde; so mufs

doch jeder Prediger in Ansehung des Inhaltes seiner Lehrvorträge folgende allgemeine Regeln beobachten.

1) Er vermeidet auf das genaueste alle und jede Aeusserungen, welche mit dem Lehrbegriffe der Kirche nach dem Inhalte des allgemeinen Bekenntnifsbuches streiten. a)

2) Er vermeidet mit gleicher Sorgfalt alle persönlichen Anzüglichkeiten in den öffentlichen Vorträgen. b)

3) Er befleifsiget sich, den Inhalt derselben so viel möglich immer so zu wählen, dafs dadurch die Angelegenheiten, deren in den gottesdienstlichen Vorträgen besondere Erwähnung geschah, unterstützt werden; c)

4) dafs sie dem allgemeinen Bedürfnisse der Gemeine nach der Mehrheit ihrer Mitglieder und jedesmal den nach Zeit und Umständen obwaltenden besonderen Bedürfnissen der Gemeine vornemlich entsprechen; d)

5) dafs endlich jede Lehre des Christenthums, nach einer etwaigen Abtheilung derselben in 100 Artikel innerhalb 3 Jahren wenigstens einmal als Hauptinhalt einer Predigt oder Catechisation vorgetragen wird. e)

a) Ohne Widerrede ist dieses die erste und gerechteste Forderung an den Lehrer einer Kirche, wenn die Erhaltung und Fortpflanzung des gemeinschaftlichen Religionsglaubens und der demselben entsprechenden Gesinnung und Handlungsweise nach §. 3. der letzte Zweck des Kirchenvereins ist. Ueber den Privat-

Glauben eines Predigers kann und darf sich zwar die Kirche keine Oberherrschaft anmaſsen, und Orthodoxiam auf Classen und Synoden angeloben, ist daher von Seiten der Kirche eine unvernünftige Forderung und von Seiten der denkenden und forschenden Prediger, wenn es anders von der inneren Ueberzeugung verstanden werden soll, eine wahnsinnigere Vermessenheit, als wenn Jemand eine vollkommene Reinigkeit der Gesinnung und des Wandels geloben wollte. Mit Recht überläſst es ferner eine weise Gesetzgebung, siehe Pr. L. R. T. II. T. 11. §. 73 u. 74. dem eignen Gewissen des Predigers, seine Ueberzeugung mit dem Inhalte seiner Amtsvorträge in Uebereinstimmung zu setzen. Der wahre Protestant wünscht endlich auch zur Erweiterung und Berichtigung der Religionswissenschaft, daſs die philosophischen und exegetischen Lehrstühle auf den Universitäten völlige, von allen kirchlichen Systemen unabhängige Lehrfreiheit haben mögen. Er will, daſs die Denkfreiheit nicht ein Spiel mit leeren Worten seyn und die Wahrheit, von der er überzeugt ist, in der strengsten Prüfung bewährt erfunden, in den Augen derer, die aus der Wahrheit sind, desto herrlicher leuchten möge. Allein neben diesem allen besteht obige Forderung der Kirche an ihre Lehrer ohne allen Geistes- und Gewissenszwang. Dieses einzusehen bedenke man, daſs ja Niemand zum Predigtamte gezwungen wird. Von dem rechtschaffenen Manne nun, der sich dazu freiwillig anbietet, setzt man mit Recht voraus, daſs seine Ueberzeugung, so fern er sie wenigstens in seinem Amte öffentlich äussern muſs, mit dem Kirchenglauben übereinstimmt, und der rechtschaffene Mann nimmt auch ein Amt nur in der Absicht an, es so lange zu führen, als er dazu tauglich ist. Wer nun während seiner Amtsführung auf eine dem Kirchenglauben entgegengesetzte Ueberzeugung geräth, die nicht verborgen bleiben kann, der kann zwar mit Recht fodern, daſs man

ihn dessen ohnerachtet in jeder Hinsicht als einen ehrenwerthen Menschen und Staatsbürger gelten lasse, er kann aber nicht verlangen, daſs ihn die Kirche im Amte behalten solle. Er muſs sich bescheiden, daſs ihn seine abweichenden Religionsmeinungen dazu eben so untauglich machen, als körperliche Gebrechen und Altersschwäche. Das höchste, was er alsdann von der Kirche verlangen konnte, wäre das, daſs er anderen unverschuldet im Dienste derselben invalide gewordenen Lehrern gleichgestellt würde und ein Gnadengehalt erhielte, das seinen während seiner kirchlichen Rechtgläubigkeit geleisteten Diensten angemessen wäre. Fällt diese Deduction ins Lächerliche, so liegt die Schuld nicht an der Falschheit derselben, sondern leider in der herrschenden Denkungsart nach welcher die Forderungen strenger Gewissenshaftigkeit für eben so unbedeutend, als die Forderungen der Brodnoth für unbedingt gültig geachtet werden. Freilich geräth der denkende Prediger leicht auf Meinungen, die dem Kirchenglauben widersprechen; und wenn diese von solchem wichtigen Umfange sind, daſs er die entgegengesetzten kirchlichen Lehren nicht unberührt lassen kann, so befindet er sich dann allerdings in der höchst traurigen Alternative, entweder ein Heuchler zu werden, oder dem Amte und seinem Brodte zu entsagen. Das ist traurig für ihn, er verdient darüber Mitleiden, was kann aber die Kirche dafür, und wie soll sie ihre Diener vor dieser Alternative schützen? Soll sie deſshalb den letzten Zweck ihres Vereins, die Erhaltung und Beförderung des Religionsglaubens, worauf sie gegründet ist, aufgeben, und jeden nach seiner Privatmeinung auf der Kanzel beliebige Sätze verbreiten lassen? Nur ein Mensch, der anarchische Ungebundenheit mit Freiheit verwechselt, kann einen Wunsch die Art hegen; der Unpartheiische, auch selbst wenn er dem Kirchensystem, wovon die Rede ist, gar nicht zugethan wäre, würde, wenn die Kirche solches

nicht zuläſst, darum noch nicht über Gewissenszwang klagen. In ähnlicher Alternative befindet sich ja auch der Richter, wenn er nach den Landesgesetzen, die nach seiner Privatüberzeugung ungerecht sind, ein Urtheil sprechen soll. Thut er es, so ist er in den Augen des strenge Rechtschaffnen ein strafbarer Sündendiener, thut er es nicht, so verliehrt er auch Amt und Brod. Aber so bedauernswerth dieses ist, verlangt doch Niemand, daſs man den Richtern die Freiheit, nach ihrer Privatmeinung zu urtheilen, überlassen oder nach der Ansicht eines einzelnen sogleich die Landesgesetze ändern soll. Um keiner Rücksicht willen kann also der Kirche zugemuthet werden, ihre nothwendige Forderung, daſs die öffentlichen Vorträge ihrer Diener dem Inhalte des gemeinschaftlichen Bekenntnisses auf keine Weise widersprechen dürfen, aufzugeben.

Um so mehr wäre es aber wünschenswerth und nothwendig, daſs die protestantische Kirche irgend eines Landes, den übrigen Ländern zum Vorgange, ein neues, dem Geiste und den Fortschritten unsers Zeitalters angemesseneres allgemeines Bekenntniſsbuch einführte. Ohne dieses möchte alle Einführung neuer Kirchenordnungen, wodurch blos die äussere Form des Kirchenwesens verbessert wird, nur ein äusseres Aufflicken eines alten Hauses seyn, dessen morsche Grundschwellen man unbesichtiget läſst.

b) Siehe Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 83—85.

c) An den christlichen Feiertagen, wo die Begebenheit des Festes den Haupt-Inhalt der gottesdienstlichen Anreden und Gebete ausmacht, wird dann auch eine darauf sich zunächst beziehende Predigt gehalten. Wenn mit dem Gottesdienste Taufhandlung und Abendmahlsfeier verbunden ist, geben diese Stiftungen den Gegenstand der Predigt, und so suchte ein geschickter und eifrtger Prediger überhaupt die in

der Anmerkung zu §. 114. ad 3. erwähnten casuellen Angelegenheiten, worauf sich jedesmal der Gottesdienst beziehet, auch mit dem Inhalte seiner Predigt in möglichst genaue Verbindung zu bringen.

d) Nichts ist eines Religionslehrers, der im Namen des Höchsten, und zur Erreichung der erhabensten und allgemein nöthigsten Zwecke redet, unwürdiger, als wenn er bei der Wahl seiner Materien die kleine Anzahl der vornehmeren und gebildeteren Gemeinsglieder zu sehr ins Auge faſst, und das Bedürfniſs der gröſseren Menge übersieht. Den Armen wird vornemlich das Evangelium verkündiget, das sollte ein christlicher Prediger nie vergessen. Er sollte sich nicht schämen, bekannte Lehren, deren Wiederholung aber dem gemeinen Manne nothwendig ist, öfters in der ungesuchtesten Einfalt zu wiederholen. Er sollte sich aber noch weniger sichtbar abmartern, um durch auffallende neue Themata, deren Verhandlung vielleicht Niemand aus seinen Zuhörern bedarf, eine glänzende Erfindungsgabe und selteneres Studium zur Schau zu tragen. Gewöhnlich wissen es auch die wirklich Gebildeten einem solchen sehr wenig Dank, daſs er sich um ihrentwillen so sehr angreift.

e) Vorgeschriebene Pericopen zur Grundlage für die jedesmalige Predigt ist eine höchst schädliche Fessel, vornemlich für den Prediger von wahrhaft practischem Sinne, der gern Zeitumstände benutzet, und was ihm der Geist giebt auszusprechen, am liebsten schlecht und recht mittheilt, ohne gesuchte künstliche Uebergänge von Herzen und zu Herzen. Dagegen muſs aber doch auch gesorgt werden, daſs die Belehrung einer Gemeine möglichst umfassend sey, und sich nicht Jahr aus Jahr ein auf einen kleinen Kreiſs von geläufigen oder Lieblingsmaterien einschränkt, wie es bei manchen, sowohl enthusiastischen als bequemen Predigern der Fall ist.

Uebrigens versteht es sich, dafs ein Prediger nur für die Nichterfüllung der ersten und zweiten Forderungen wirklich straffällig werden kann; für die Nichterfüllung der letzteren, woran nicht immer Mangel an gutem Willen sondern wohl noch öfterer Mangel an Geschick schuld ist, fällt er blos der Censur anheim.

§. 117. In Ansehung der näheren Ausführung der Religionslehren, welche der Prediger in den Predigten vorträgt, so wie überhaupt in Ansehung der äusseren *Form der Vorträge* soll der Prediger auf keine Weise an bestimmte Gesetze gebunden seyn; damit der Eigenthümlichkeit seines Talentes ein desto freierer Wirkungskreifs bleibe. Jedoch haben die Prediger zu bedenken: a)

1) dafs der Vortrag der Glaubenslehren nur in Verbindung mit den daraus herfliefsenden Sittenlehren fruchtbar wird, und hinwiederum der Vortrag der Sittenlehren erst durch Nachweisung der Glaubenslehren, die sie begründen, den allgemeinsten und stärksten Eindruck machet. b)

2) Dafs es zur leichteren Behaltung des Gehörten, besonders bei dem an zusammenhängendes Denken weniger gewöhnten Zuhörer sehr nöthig, und überhaupt zur Beschwichtigung der Wahrheiten sehr nützlich ist, wenn die Predigt nicht allein nach ihrem Hauptsatze, sondern soviel möglich auch mit den einzelnen darin vorkommenden Lehren an eine oder mehrere Stellen der heiligen Schrift geknüpft wird; c)

3) daſs lichtvolle Faſslichkeit und einfache Würde verbunden mit aufrichtiger Herzlichkeit in der Einkleidung der Wahrheiten mehr als alle Rednerkünste wirken, dem gemeinen Manne die Predigt nützlich und dem Gebildeten darum nicht weniger wohlgefällig machen.

4) Daſs endlich eine steife Anhänglichkeit an dieselbe Form bis in kleine Einzelnheiten der Aufmerksamkeit sehr nachtheilig, eine verständige Abwechselung aber, nach der Natur des Gegenstandes derselben förderlich ist. d)

a) Freiheit in der Art der Einkleidung der Wahrheiten und der Form, worin sie vorgetragen werden, ist noch nothwendiger, als Freiheit in der Auswahl der Materien, wenn wir gute Predigten verlangen wollen. Gut kann jeder Vogel nur singen, nachdem ihm der Schnabel gewachsen ist; und gut, wirklich gut, kann ein Prediger nur predigen, wenn er seiner Individualität treu bleibt. Studium und Nachbildung kann ihn nur dem Besseren näher bringen, wenn er sich mit klarer Selbstkenntniſs Muster aussucht, die seiner Individualität zusprechen. Geräth er auf andre, ihm fremdartige, und wären sie in ihrer Art die vortreflichsten Muster; so wird er ein verunglückter Nachahmer, der viel besser gethan hätte, wenn er den Naturgesang beibehalten hätte. Ein Geist z. B. bei dem die Anschauung stärker ist, als das abstracte Erkenntniſsvermögen durch Begriffe, stellt die Wahrheit wirklich rednerisch, er stellt sie anschaulich dar; ein entgegengesetzter würde aber am besten thun, wenn er es gar nicht versuchte; sondern statt der Phantasie immer zunächst den Verstand seiner Zuhörer in ruhiger besonnener Zergliederung anspräche. Ein Mann, dessen ganzes Wesen von Natur pompös ist, holt bei der Auseinandersetzung einer Wahrheit weit

aus, und man stöfst sich nicht daran, weil es ihm natürlich ist. Wollte es aber ein Mann thun, dessen Wesen sonst bescheidene treuherzige Einfalt ausspricht; so würde es ganz unleidlich langweilig werden, und wenn auch alle Rednerkünste aufgeboten würden. Man denke einen Tobler, der eine Reinhardische Predigt machen und halten sollte und umgekehrt. Wie wäre das möglich und erträglich! Aber übrigens ist unabhängig von dem andern jeder ein Muster in seiner Art.

b) Ueber die trocknen Moralpredigten ist in neueren Zeiten viel geklagt worden, und weit mehr mit Fug und Recht, als es eine gewisse Classe von Theologen zugeben will. Was stiften aber die Moralpredigten nach der gewöhnlichen Form für Nutzen? Da wird in der Regel im ersten Theile eine besondere Pflicht nach den Gesinnungen, die ihr zum Grunde liegen, und nach ihren Aeusserungen in der That und Wirklichkeit zergliedert. Man ergötzt sich an dem Scharfsinne, womit das geschieht, allein was ist damit gewonnen? Für den Handel hat man Waaren gewonnen, das ist wahr; man kann, heifst das, nun über diese Pflicht besser raisoniren, nachdem man in Ansehung derselben zum deutlichen Selbstbewufstsein gekommen ist; allein für den Hausbedarf, für die Ausübung der Pflicht hatte man auch vielleicht vorher schon, ohne sich dessen gerade bewufst zu seyn, alle nöthige Erkenntnifs. Dieses gewahr zu werden, nehme man z. B. den §. aus Reinhards Moral, wo von den Pflichten in Ansehung des Körpers die Rede ist. Man frage einen unstudirten Mann im Allgemeinen: welches sind die Pflichten des Christen in Ansehung seines Körpers? so wird er freilich nichts darauf zu antworten wissen. Man nehme aber hernach alle die einzelnen Regeln und frage: mufs der Christ so oder so verfahren; so wird er, falls er nicht ein ausgezeichnet verkehrter Mann ist, die richtige Antwort schwer-

lich schuldig bleiben. Solche Fragen thun ja aber jederzeit die Umstände an den Menschen, wenn die Ausübung einer Pflicht von ihm gefordert wird. Die nähere Bestimmung der Pflichten ist also nur da nöthig und nützlich, wo das moralische Gefühl, die praktische Vernunft, der Geist Gottes, oder wie man es nun nennen mag, durch eingewurzelte herrschende Vorurtheile irre geführt ist; ausserdem wird es jedem im Falle des Bedürfnisses sagen, was Rechtens ist. In dem zweiten Theile der Moralpredigten werden gewöhnlich die Beweggründe für die Pflichterfüllung nachgewiesen. Das ist schon zweideutig im Ausdruck, weil die Beweggründe etwas Subjectives und nicht immer ächter Art sind. Man sollte es lieber ausdrücken: Nachweisung der unerläſslichen Nothwendigkeit der verhandelten Pflicht, und unter diesem Titel würde dann die Pflicht wie sie aus dem Moralprinzip nothwendig herflieſset, dargethan. Allein wozu nun auch wieder das? — Für die leichtere Ausübung der Pflicht ist diese deutliche Erkenntniſs des Zusammenhangs mit dem Moralprinzip so nutzlos, wie die Kenntniſs der Muskellehre für den Gebrauch der Glieder. Der Gesunde bewegt seine Glieder frei ohne diese Kenntniſs, und den Lahmen macht sie nicht dazu fähig. So erfüllt der gute Mensch frei und leicht seine einzelnen Pflichten, ohne über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben raisoniren zu können, und der Sklave lasterhafter Neigungen wird um nichts stärker und freier, wenn er auch die Gründe seiner Verpflichtung zu einer andern Gesinnung und Handlungsweise an den Fingern abzählen kann. Man könnte ihn auch mit einem Menschen vergleichen, welcher alle Regeln der Grammatik einer Sprache inne hat, aber keine durch Uebung erlangte Fertigkeit besitzt. Er ist der Sprache ohnerachtet seiner grammatischen Kenntnisse im Reden und Schreiben gewiſs nicht mächtig. Nun kommt aber freilich noch in der Re-

gel ein dritter viel versprechender Theil der Moralpredigten, der giebt die Hülfsmittel an, deren sich der sinnliche Mensch bedienen könne und solle, um sich die Ausübung der in Frage stehenden Pflicht zu erleichtern. Allein was giebt auch dieser? Wenn man seinen Inhalt etwas genauer untersucht, so ist's rednerische Fechterkunst, ein Aufwand von Witz und Scharfsinn, der einem vielleicht ein lautes Bravo abnöthigt, aber im Grunde ists eitel — Nichts. Da kommts doch zuletzt immer darauf hinaus; sey nicht fleischlich, sondern geistlich gesinnt, trachte darnach daſs der fruchtbare Stamm aller Pflichterfüllung, Gewissenhaftigkeit, Gottesfurcht, Weltverachtung, Himmelssinn, oder wie man es dann nennen mag, in deinem Gemüthe Wurzel fasse. Das heiſst dann mit andern Worten: werde ein guter pflichtliebender Mensch; und da sind wir am Ende der Predigt, wo wir beim Anfange derselben ausgiengen. Der Prediger spricht sein Amen, als ob er damit sagen wollte: Ihr wiſst nun, m. Z., daſs wir zur Besiegung des Feindes so und so operiren müſsten; ihr seht auch wohl ein, daſs das zur glücklichen Beendigung unsers Feldzugs durchaus nothwendig wäre, und überdem leuchtet auch ein, daſs das wenn wir nur diese und jene Hülfsmittel zur Hand hätten, geschehen könne; diese aber herbeizuschaffen, darinnen kann ich nicht dienen.

Alle Predigten — gegen die herrschende Stimme des Zeitalters sey diese Behauptung gewagt — alle Predigten sollten ihrem Hauptinhalte nach dogmatisch seyn; entweder theologisch, so daſs sie vorzüglich Gottes Eigenschaften und Werke sowohl in der Natur wie in den Anstalten des Christenthums darstellen, oder anthropologisch, daſs sie mehr den Menschen nach seinen verschiedenen Zuständen im Verhältniſs zu dem Willen Gottes schildern.

Die Ausführung und Einkleidung dieser Wahrheiten müſste dann durchaus moralisch seyn. Da müſste kein spitzfindiges Bestimmen der Begriffe, kein polemisirendes Beweisen statt finden, als vielmehr Rath und Ermahnung gehört werden, sein Verhältniſs zu Gott sich also und ungeirrt von den Blendwerken der Sinnenwelt vorzustellen, den Gefühlen, die solchen Vorstellungen erwecken, zu trauen, sie ungestört von dem Spotte der sinnlichen Weltmenschen zu nähren, und ihnen gemäſs seine Vorsätze und Entschlieſsungen zu fassen. Solche Predigten wären dann moralische Predigten, aber doch keine bloſse Moralpredigten; und das Trockne fiel dadurch weg, weil der Hauptinhalt der Predigt dem Zuhörer nicht eine Pflicht, eine abstracte Idee, sondern einen concreten Gegenstand darböte, den er vermittelst der Phantasie fest halten und die moralischen Lehren daran knüpfen könnte.

c) Analytische Predigten, welche die Geistesarmuth aus der Concordanz zusammenstoppelt, sind freilich eine sehr dürftige Nahrung für Geist und Herz, und jemehr sich die leere prunkende Wortgelehrsamkeit in denselben bemühet, bekannte Worte als vielsagende Ausdrücke aufzustutzen; desto eckelhafter müssen sie für denkende Menschen ausfallen. Dagegen sind aber die synthetischen Predigten, mit welchen der Text nur in einfacher, vielleicht ganz entfernter Verbindung stehet, eben so wenig zulässig; denn der unstudirte Zuhörer kann selten die Disposition der Predigt fassen und behalten. Er empfängt in der Regel die Predigt als ein ungeordnetes Aggregat von Lehren, von denen er einzelne behält, je nachdem sie ihm vor andern auffielen. Reihet sich nun die Predigt mit ihren einzelnen Theilen an die einzelnen in einer Schriftstelle enthaltenen Wahrheiten, so dienet ihm dieselbe zu einem sicheren Leitfaden, um sich des Gehörten in hellerer Ordnung zu erinnern. Man

sollte sich also nicht schämen, diesem wichtigen Zwecke auch gelegentlich selbst die logische Präcision beim Disponiren aufzuopfern. Für den gemeinen Mann ist ohnstreitig der Gewinnst, der ihm dadurch zuwächst, weit gröſser, als der Verlust, den er gar nicht einmal fühlt. Vornemlich sollte man aber aus Reinhardts Predigten lernen, wie man mit Gewandtheit den Inhalt des Textes auch einer strenge logischen Disposition anschmiegen, und ihn treflich benutzen könne. Diese Gewandtheit ist vielleicht das Meisterhafteste in der Kunst dieses groſsen Kanzelredners.

d) Warum haben unsre Predigten durchaus immer dieselbe Form, vom Exordium bis zum Consolatorius? Man könnte sagen damit die Verfertigung derselben nach dem gewöhnten Zuschnitte dem Prediger desto leichter wird. Das wäre allenfalls ein Grnnd; allein doch kein ehrenvoller für die Prediger, und kein gültiger. Glaubt man aber, daſs die stete Wiederkehr der gewöhnten Form dem Zuhörer nützlich sey, dann irrt man. Wer aufmerksam ist, kann allerdings, was ihm in gewöhnter Ordnung vorgetragen wird, alsdann desto leichter fassen; allein die gewöhnte Ordnung ist auch gerade, was vor allem andern die Aufmerksamkeit lähmt und einschläfert. Man sollte auf Abwechselung in der Form der Reden bedacht seyn. Humoristische Sprünge muſs man freilich vermeiden, weil sie die Aufmerksamkeit nicht blos ermuntern, sondern zugleich verwirren. Allein daſs eine Gemeine durch eine kleine Abänderung, die sich der Prediger erlaubt, so leicht verwirrt werden kann; das ist schon ein Beweiſs, wie wenig die Menge mit einer steten Aufmerksamkeit dem Redner folgt, wie nothwendig eben darum Abwechselung ist.

§. 118. In Ansehung der in den gottesdienstlichen Versammlungen zu haltenden *öffentlichen Catechisationen* ist zu bemerken:

1) sie werden nach dem Gutfinden des Predigers abwechselnd mit den Predigten gehalten; jedoch nicht an den Festtagen und in den Versammlungen, worin die Tauf- und Abendmahlsfeier statt findet. a)

2) Die Wahl des jedesmaligen Inhaltes ist mit den §. 116. angegebenen Einschränkungen dem Prediger überlassen und er knüpft denselben nach Gutfinden an eine Stelle der heil. Schrift, an einen Abschnitt aus dem christlichen Lehrbuche der Jugend oder an ein Kirchenlied.

3) Der catechetische Lehrvortrag läſst sich zu einer tieferen Stufe der Popularität herab, als der Kanzelvortrag; jedoch mit der steten Rücksicht, daſs er in den öffentlichen Catechisationen neben der Unterweisung der Jugend auch der Belehrung und Erbauung der Erwachsenen gewidmet ist, also nicht bis zu der Stufe, welche im catechetischen Privatunterrichte der Jugend schicklich und nöthig ist.

4) Darum wird auch füglich die Unterhaltung mit den Catechumenen durch Anreden an alle Zuhörer unterbrochen, und namentlich mit einer solchen anwendenden Anrede der Vortrag geschlossen.

a) Anerkannt ist die catechetische Form der Belehrung für die Mehrheit der Christen weit faſslicher und darum nützlicher, als die Predigtform; und doch wer-

den in der Regel die öffentlichen Catechisationen in Vergleichung mit den Predigten sehr gering geschätzet. Das ist ein trauriger Beweis, wie wenige Christen auch nur aus Lehrbegierde und Erbauungs-Bedürfniſs zur Kirche gehen; sonst würden die öffentlichen Catechisationen gewiſs mehr, als die Predigten besucht werden. In etwa rührt aber auch jene Geringschätzung daher, weil die Catechisationen immer nur als eine untergeordnete Lehrart behandelt, entweder der schon gehaltenen Predigt angehängt, oder in die Abendstunden verwiesen, wenigstens nie in den vormittäglichen gottesdienstlichen Versammlungen gehalten wurden. Warum das nicht? Sie sind doch, wenn sie zweckmäſsig gehalten werden, keine bloſse Kinderlehre, und leicht möchte etwas eher den Catechumenen bekannt und faſslich seyn, als der Mehrheit der älteren Christen aus den geringeren Ständen, die in der Regel in religiösen Einsichten mit den Jahren eher rückwärts als vorwärts gehen. Man überlasse es immer dem Prediger, ob er die Wahrheiten, deren sein Herz voll ist, lieber in die catechetische Form oder in die Predigtform gieſsen will. Wenn er das mit Lehrweisheit thut, je nachdem seine eigne Stimmung oder der Inhalt der vorzutragenden Lehre ihn dazu veranlaſst; so wird die Gemeine immer dabei gewinnen. Er wird dann auch ohnehin die herrschende Vorliebe der Gemeine für eine Art des Vortrages bei seiner Wahl mit in Rücksicht nehmen; und jeder wird es fühlen, daſs für festliche Versammlungen eine Rede passender, als eine Catechisation ist.

§. 119. Es ist darauf zu sehen, daſs die gottesdienstlichen Versammlungen in der Regel nicht länger als anderthalb Stunden dauern.

Längere Versammlungen ermüden die Mehrheit, und auf diese ist doch vornehmlich Rücksicht zu nehmen.

In anderthalb Stunden lassen sich aber auch die §. 114. genannten Gegenstände wohl vollenden. Man kann für die drei Gesänge am Anfange und Schluſs des Gottesdienstes, so wie am Schlusse der Predigt zusammen 15 — 20 Minuten rechnen, für den gottesdienstlichen Vortrag mit dem Gebete, 30 Minuten und eben so viel für die Predigt oder Catechisation, welche alsdann lang genug ist. Wenn Jemand eine halbe Stunde lang ununterbrochen mit lebendigem Intresse redet, und Jemand einem Redner eine halbe Stunde lang ununterbrochen aufmerksam zuhört, so ist das soviel, als man von beiden füglich fodern kann. Somit bleiben dann noch 10 — 15 Minuten für die Pause.

II. Abschnitt.

Von der kirchlichen Jugendbildung und Confirmation.

§. 120. Da der Kirchenverein auf dem übereinstimmenden Religionsglauben der Mitglieder der Kirche beruhet, und die Erhaltung und Fortpflanzung desselben bezwecket, so liegt es anerkannt der Kirche ob, dafür zu sorgen, daſs die heranwachsende Jugend ihrer Mitglieder mit dem Inhalte der von der Kirche gemeinschaftlich bekannten Religionslehre bekannt gemacht, von der Wahrheit und dem Werthe derselben überzeugt, und vor ihrer völligen Aufnahme in die Kirchen-

gemeinschaft zu einer den religiösen Grundsätzen der Kirche angemessenen Gesinnung und Handlungsweise angeführt werden; und dieses ist das Geschäft der *kirchlichen Jugendbildung*.

§. 121. Die Knaben und Mädchen heifsen, so lange sie die kirchliche Jugendbildung erhalten, *Catechumenen*.

§. 122. Die kirchliche Jugendbildung wird zunächst von den Predigern jeder Gemeine durch den *catechetischen Unterricht*, zugleich aber auch von dem Kirchenvorstande durch *die vorzüglichere Aufsicht der Aeltesten über den Wandel der Catechumenen* bewerkstelliget.

§. 123. *Der catechetische Unterricht* wird von den Predigern, ausser den in den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu haltenden öffentlichen Catechisationen, noch besonders den Catechumenen allein, wöchentlich wenigstens viermal und zwar abgesondert, zweimal den Knaben und zweimal den Mädchen, ertheilet.

Strenge müfste darüber gewacht werden, dafs dieses unverkennbar wichtigste und segensreichste Amtsgeschäft des Predigers nicht so unverantwortlich verabsäumt würde, wie es in manchen Landgemeinen zu geschehen pflegt. Es giebt solche Gemeinen, wo Prediger und Gemeinsglieder ihre Pflicht zu thun glauben, wenn diese ihre Kinder während der Fastenzeit etwa 20 mahl von der Arbeit abmüfsigen, damit

ihnen vom Prediger die 5 Hauptstücke unverstanden ins Gedächtnifs geprägt werden; ehe sie ihr sogenanntes Glaubensbekenntnifs ablegen. Womit läfst sich solche schmähliche Versäumnifs der Jugendbildung entschuldigen? Was darf ein Prediger von seinen öffentlichen Vorträgen, was darf er von allen Bemühungen der Spezialseelsorge Gutes hoffen, wenn er nicht seine heranwachsende Gemeine erst empfänglich für die religiöse Belehrungen der Zukunft zu bilden sucht? Wer würde einen Gärtner dulden, welcher die jungen Bäume, die der Pflege in weit gröfserem Maafse als die Erwachsenen bedürfen — und auch allein noch fähig sind, eine gute Richtung anzunehmen, so gefühllos vernachläfsigte? — Freilich haben viele Prediger kein Talent und somit auch keine Neigung zum Jugendunterricht; allein das ist um so mehr zu tadeln. Solche sollten nicht Prediger seyn, wenn sie auch noch so gelehrte Theologen, noch so angenehme Kanzelredner, noch so lehrreiche Gesellschafter wären. Die Fähigkeit und das Geschick, die Jugend zur Religiösität zu bilden, sollte als das erste unerläfslichste Erfordernifs bei der Besetzung einer Predigerstelle immer zuerst zur Sprache kommen, wenn die, welche einen Prediger setzen, dafür gelten wollen, dafs sie wissen, was sie thun. Wer nicht Geschick und Neigung hat, sich mit Belehrung und Bildung der Jugend zu beschäftigen, taugt wohl überhaupt schwerlich zum Lehrer und Bildner des Volks; denn dieses ist und bleibt im gewissen Sinne immer Jugend, und mufs, wenn man darauf wirken will, auf ähnliche Weise, wie jene, behandelt werden. Freilich haben auch nach der bisher bestehenden Verfassung die Prediger an manchen Orten so viel andre Amtsgeschäfte mit Taufen, Copulationen, Leichenbegängnissen u. s. w., dafs ein regelmäfsiger öfterer Jugendunterricht schwer, wo nicht unmöglich ist. Allein ist dieser das wichtigste Geschäft des Predigers, so beweist eben die Schwie-

rigkeit und der Mangel an Zeit zur regelmäfsigen Besorgung desselben, dafs die bisherige Art, jene obige Amtsgeschäfte zu betreiben, fehlerhaft ist, dafs denselben eine unverhältnifsmäfsige Wichtigkeit, die sie gar nicht verdienten, beigelegt wurde. Es ist ja auch einleuchtend, dafs eine Taufe, eine Copulation oder ein Leichenbegängnifs und dgl., immer nur eine Angelegenheit eines Theils der Gemeine, vielleicht blos einer einzelnen Familie, der catechetische Unterricht aber eine Angelegenheit der gesammten Gemeine ist; folglich jene Geschäfte diesem mit Recht nachstehen müssen.

Freilich ist in manchen Gemeinen endlich eine herrschende Geringschätzung des catechetischen Unterrichtes bis zu dem Grade eingewurzelt, dafs es auch dem besten Prediger anfangs sehr schwer wird, die Gemeinsglieder dazu zu bewegen, dafs sie Jahrelang ihre Kinder unausgesetzt wöchentlich zur Catechisation schicken. Allein durch Beharrlichkeit ist dieser böse Geist auch zu überwältigen. Der Prediger mache es in den öffentlichen Catechisationen, die schon in dieser Absicht höchst wichtig und nothwendig sind, den Eltern anschaulich, was er als Jugendlehrer ihren Kindern zu leisten Willens und fähig ist. Das ist für die verständigen und besseren Eltern schon genug. Die roheren und gefühlloseren Eltern, welche dennoch die Privatcatechisation geringschätzen, und die nothwendige Hülfe ihrer Kinder zur Arbeit, die Entfernung des Wohnorts vom Prediger, die schlimmen Wege, die üble Witterung etc. vorschützen, diese suche der Prediger nicht allein über die Wichtigkeit der Catechisation, die alle jene Hindernisse weit überwieget, und über ihre Elternpflicht besonders zu belehren, sondern auch vornemlich durch Hinweisung auf das Beispiel andrer Eltern und benachbarter Gemeinen, die alle jene Schwierigkeiten nicht achten, zu beschämen und in

der Güte zu gewinnen. Endlich erkläre der Prediger denen, welche für vernünftige Beweggründe ganz unempfänglich sind, rund heraus, was Pflicht und Gewissen unbedingt von ihm fodern; er erkläre, daſs er kein Kind, das nicht hinreichende Religionskenntnisse besitzet oder wenigstens mit treuem Fleiſse den Unterricht besucht hat, confirmiren werde. Dieser Erklärung gemäſs verfahre er dann einige Jahre mit fester Beharrlichkeit, ohne sich irren und schrecken zu lassen; so gelingts einen regelmäſsigen Besuch des catechetischen Unterrichts in Gang zu bringen. Auch die Widerspenstigsten, welche Anfangs die Forderung, ihre Kinder das ganze Jahr hindurch zur Catechisation zu schicken, als eine unbegreifliche Zumuthung verlachen, oder darüber toben, schicken sie nach einigen Jahren, daran gewöhnt, so regelmäſsig wie andre, und finden gar nichts besonders mehr daran. Wo also keine regelmäſsigen Privatcatechisationen das Jahr hindurch in den Wochentagen statt fanden, da ist und bleibt diese unverantwortliche Vernachlässigung immer vornemlich die Schuld des Predigers, der seine theuerste Amtspflicht nicht gehörig anerkennt; und solcher sollte mit aller Strenge von Seiten der Oberen entgegengearbeitet werden, wenn gelindere Mittel nicht helfen wollten.

§. 124. **Der catechetische Unterricht unterstellt von Seiten der Cetechumenen eine völlige Fertigkeit im Lesen mit Verstand, und so, daſs das Auswendiglernen des Gelesenen keine Schwierigkeit hat; desgleichen einen solchen Grad von Ausbildung der Verstandeskräfte, daſs eine Belehrung über religiöse Wahrheiten mit Aufmerksamkeit gefaſst, behalten und gehörig beurtheilt werden kann. Darum haben Prediger und Aeltesten**

das Recht, nach Gutfinden die allgemeinen Volksschulen zu besuchen, und sich durch Prüfung der zu ihrer Gemeine gehörigen Jugend zu überzeugen, dafs in den Volksschulen der kirchlichen Jugendbildung gehörig vorgearbeitet, und das Obige zur nachmaligen Benutzung derselben Erforderliche Vorschriftsmäfsig geleistet wird.

Nach §. 104. Anmerkung: soll die Jugendbildung zu verständigen Menschen und brauchbaren Bürgern in allgemeinen Volksschulen ohne Unterschied der kirchlichen Confession statt haben; und diese Schulen sollen nicht unter Direction der Kirche, sondern des Staates stehen. Demnach haben alsdann Prediger und Aeltesten der verschiedenen Kirchenpartheien in den Schulen nichts zu befehlen. Aber das Recht, zu wissen, wie viel und was darin gelehrt und geleistet wird, und das Recht, für die Forderungen der Kirche an diese ersten Bildungsanstalten, im Falle denselben nicht Genüge geschieht, bei dem Schuldirectorium zu intercediren; dieses Recht kann den Predigern und Aeltesten nicht abgesprochen werden. Alle Schulanstalten, auch die Gymnasien nicht ausgenommen, müssen in so fern unter dem Kirchenvorstand jeder dabei interessirten Religionsparthei stehen; dafs jene gehalten sind, im Schulunterricht der kirchlichen Jugendbildung gehörig vorzuarbeiten, vornemlich aber auch und noch mehr alles zu vermeiden, was derselben positiv entgegen arbeitet. Solche überflüfsige gute Werke sind heut zu Tage auf Gymnasien, wo die Aufklärung mit dem Röm. 10, 2. beschriebenen Eifer betrieben wird, nur allzusehr an der Tagesordnung, und das kann und darf nicht geduldet werden. Dafs ein Schulmann über manche Kirchenlehren frei denkt, dafs er eine Offenbahrung verwirft, ja dafs er das Daseyn Gottes bezweifelt, das mag er alles auf seine Gefahr thun. So lang er im Schul-

unterricht mit pflichtmäſsiger Bescheidenheit bei dem bleibt, was ihm im Lectionsplan zu lehren vorgeschrieben ist, wird ihn kein Kirchenvorsteher von vernünftig toleranter Denkungsart wegen seiner Privatmeinung antasten. Mit Recht verdient er aber öffentlich angegriffen zu werden, wenn er sich herausnimmt, seine Schüler zum Voraus gegen die von ihm bezweifelten Kirchenlehren einzunehmen. Ein Prediger, der nach seiner entgegengesetzten Ueberzeugung in solchem Miſsbrauche des Einflusses, den jeder geschickte Lehrer über das zutrauensvolle Gemüth seines Schülers hat, die gröſste Gefahr für diesen erblickt, kann und darf alsdann Gewissenshalber nicht schweigen. Ob sie die Indifferentisten für einen fanatischen Zionswächter und Ketzermacher verschreien mögen, das kann und darf ihn nicht abhalten, den Lehrer, der öffentlich in seinem Amte gegen die Lehren irgend einer vom Staate angenommenen Kirchenparthei redet, als einen gewissenlosen Unruhstifter oder übermüthigen Phantasten anzuklagen. Die höhere Behörde, und wenn sie auch selbst mehr mit dem Schulmann als dem Prediger gleich denkt, wird doch diesem mit seiner Klage Recht geben und jenen bescheiden müssen, in Dingen, die seines Amtes nicht sind, den Vorwitz zu lassen.

§. 125. Jährlich um Ostern werden die Knaben und Mädchen, welche das 12te Jahr vollendet haben, von den Predigern mit Zuziehung der Aeltesten über die §. 124. zur Benutzung des catechetischen Unterrichtes erforderlichen Geschicklichkeiten geprüft, und *die Fähigen unter die Zahl der Catechumenen aufgenommen.*

Wenn der Eintritt in den catechetischen Unterricht zu jeder Zeit des Jahres der Willkühr der Eltern und Kinder frei stehet, so ist diese erste Regellosigkeit, wie

die Erfahrung lehrt, schon allein die Ursache vieler folgenden. Sie erzeugt den Gedanken, das Ausbleiben wie das Kommen dürfe so genau nicht genommen werden; und zudem ist die Ankunft neuer Schüler mitten im Lehrcursus dem Lehrer, der gerne möglichst jedem nützlich zu werden sucht, beschwerlich. Um dieses letzten Grundes willen ist es auch nicht zulässig, dafs Kinder unter 12 Jahren den catechetischen Unterricht besuchen. Nur bei besonderen Fähigkeiten ist dieses zu gestatten, sonst wird sich gerade der bessere Lehrer auch unwillkührlich zu sehr zu den Jüngeren herablassen, welches für die Aelteren immer ein Verlust ist. Dagegen ist es sehr zweckmäfsig, dafs auch Aeltere, so lange ihnen die zur fruchtbaren Theilnahme am catechetischen Unterricht erforderliche Geschicklichkeiten fehlen, von diesem in der Regel ausgeschlossen bleiben. Diese Strenge bei der Aufnahme der Catechumenen ist das beste Mittel dem Schulunterricht das gehörige Ansehen zu verschaffen, und gleichgültige Eltern dahin zu bringen, dafs sie ihre Kinder unausgesetzt daran Theil nehmen lassen. *Principiis obsta.* Hat man einmal vernachläfsigte Kinder in die Catechisation aufgenommen; so wird man durch alles Dringen auf fortgesetzten Schulbesuch doch nicht so viel Fleifs und Eifer erzwingen, als nöthig ist, das Versäumte einzuholen; der catechetische Unterricht geht daneben zum grofsen Theil mit verlohren, und wenn die Kinder mehrere Jahre denselben besucht haben, und in das Alter treten, dafs sie dem Broderwerb nachgehen müssen, können sie, auch wenn ihre Bildung noch so mangelhaft ist, nicht wohl von der Confirmation zurück gehalten werden.

§. 126. Mit der Aufnahme unter die Zahl der Catechumenen treten die Knaben und Mädchen unter die besondere Aufsicht des Kirchenvorstan-

des der Gemeine. Sie erhalten die Erlaubniſs, den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen, und sind, dieses regelmäſsig zu thun, gehalten. Sie bilden in denselben unter dem Vorsitze des Vorsängers das Chor, welches abwechselnd mit der Gemeine singt, und haben zu dem Ende ihren öffentlichen Sitz in der Kirche vor den Sitzen der Aeltesten in der Nähe der Kanzel und des Communion-Tisches.

Siehe §. 107 und §. 114. Anmerk. I.

§. 127. Der Unterricht in den wöchentlichen Privatcatechisationen wird in strenger Ordnung

1) nach Anleitung eines allgemeinen von der Synode genehmigten Lehrbuches ertheilet. a)

2) Der Lehrcursus beginnt jährlich um Ostern, und es ist dafür zu sorgen, daſs er um Neujahr geendiget ist. b)

3) Es ist nicht genug, den Catechumenen unverstandene Sätze ins Gedächtniſs zu prägen; sondern die vorkommenden Begriffe müssen durch Beispiele und andre sinnliche Hülfsmittel erläutert und klar gemacht werden. c)

4) Die verstandenen Lehrsätze im Lehrbuche, vornemlich aber die beigefügten Bibelsprüche und Liederverse müssen demnächst auch wörtlich auswendig gelernt werden. d)

5) Vor allen Dingen hat aber der Catechet dafür zu sorgen, daſs er die Religionswahrheiten nicht allein dem Verstande der Schüler bekannt und begreiflich, sondern zugleich auch ihrem Herzen theuer macht. e)

a) Dieses Lehrbuch müſste mit der gröſsten Popularität so einfach und kurz abgefaſst seyn, daſs den Inhalt desselben auch die weniger als mittelmäſsigen Schüler bei gehöriger Erklärung verstehen und wörtlich behalten könnten. Was der mündliche Vortrag des Lehrers zur näheren Bestimmung und Erläuterung, zum gründlichern Beweiſs und zur Anwendung der im Buche enthaltenen kurzen Sätze hinzuthut: das sey für jeden, je nachdem er mehr oder weniger davon fassen und behalten kann; — das Lehrbuch selbst sey aber zum vollständigen Fassen und wörtlichen Behalten für Alle eingerichtet. Ohne allen unnützen Aufwand, und doch nicht dürftig, nicht künstlich, und doch strenge logisch geordnet; von Unbestimmtheit und Seichtigkeit, wie von schwerfälliger Gedrängtheit und nutzloser Gründlichkeit gleich weit entfernt, müſste ein solches Lehrbuch dem Einfältigen verständlich seyn, den im Denken Geübten zum weiteren Forschen anreitzen und nicht minder auch dem religiösen Sinn durch rührende Herzlichkeit wohlthuend zusprechen. Ein allgemein brauchbares catechetisches Lehrbuch, als Leitfaden zum Unterricht zu verfassen, ist vielleicht die schwierigste Aufgabe, und viele Unberufene geben sich mit Abfassung solcher Lehrbücher ab. Wir haben aber auch gute, die mehr und minder in dieser oder jener Hinsicht dem Ideal näher kommen; und jeder mag also nach seiner besonderen Ansicht ein jedes schätzen. So viel erwartet man aber wohl mit Recht, daſs heut zu Tage kein Religionslehrer mehr so weit von aller Lehrmethode entfernt seyn wird, daſs er den Heidelbergischen Catechis-

mus, dieses höchst schätzbare, aber nur einem Christen von gereifter Denkkraft und nach vollendetem Unterricht in der christlichen Religionslehre verständliche Bekenntnifsbuch mit einem Lehrbuche für die Jugend verwechseln und als solches gebrauchen werde.

b) Wenn nicht theologische Gelehrsamkeit, sondern Wahrheit zur Gottseligkeit auf Hofnung des ewigen Lebens in den Catechisationen vorgetragen wird; so kann die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums zum gehörigen Verstehen gründlich und weitläuftig genug in 60 bis 70 Lehrstunden verhandelt werden. In eben so viele Abschnitte könnte das Lehrbuch abgetheilt werden, und in jeder Stunde würde dann ein Abschnitt erklärt. So könnte der Cursus durch wöchentlich 2 Stunden zwischen Ostern und Neujahr ohngefähr vollendet seyn, wenn auch die Catechisation in den Geschäftsvollesten Erndtetagen, welches auf dem Lande nicht wohl vermieden werden kann, oder bei ausserordentlichen Abhaltungen von Seiten des Predigers etwa 10mal ausgesetzt worden wäre. Die Vollendung des Cursus in jedem Jahre ist übrigens in der Regel darum nöthig, weil jährlich neue Catechumenen angenommen und andre confirmirt werden müssen. Nimmt man zudem, dafs in der Regel die Jugend vom vollendeten 12ten bis zum vollendeten 15ten Jahre die Catechisation besucht — und mehr kann man schwerlich von der grofsen Menge fodern, so hört sie die christliche Lehre in einer dreimaligen Wiederholung. Dafs dieses im Allgemeinen zu einem gründlichen Fassen und festen Behalten gar nicht zu viel ist, wird jeder zugeben, der sich mit Unterricht der Jugend aus den geringen Volksclassen beschäftiget hat. Hat doch in der Regel der Student nöthig, ein Collegium zwei wo nicht dreimal zu hören, wenn er die vorgetragene Wissenschaft gehörig fassen will, und diesem, wenn er sein

von dem Gymnasium mitgebrachtes *Testimonium maturitatis* verdient, wird doch wohl keine Wissenschaft so schwer zu fassen seyn, als es den im Denken ungeübten Bauernkindern die Catechismuslehre ist. Für diese gilt vornemlich der Grundsatz *non multa sed multum*, sonst haben sie nicht einmal nach vollendetem dreijährigen Unterricht ein *aliquid in omnibus* sondern *in omnibus nihil et linea*. In so fern übrigens obige Gründe bei einer Gemeine nicht Statt finden, können von der allgemeinen Regel Ausnahmen gelten, die auch im folgenden in Ansehung der Stadtgemeinen, die mehrere Prediger haben, angegeben werden sollen. Auf allen Fall hatte man aber das Gesetz, welches dem Lehrer für eine bestimmte Zeit die Vollendung gewisser Pensa vorschreibt, nicht für so zweckwidrig, als es gleich manchem Lehrer lästig seyn mag. Wenn man über solcher Ordnung selbst bei den Professoren, deren manche mehr Gelehrsamkeit als Lehrmethode besitzen, strenger hielt, so möchte das für die Mehrheit ihrer Schüler, und auf diese muſs die Gesetzgebung immer ihr Augenmerk richten, sehr nützlich seyn. — Nun bedenke man erst, wie entfernt manche Prediger von einer guten Lehrmethode sind. Da schweift der eine, wenn er keine Vorschrift hat, in Allotrien aus, so daſs er in Jahresfrist kaum mit der Lehre von Gott und seinen Eigenschaften zu Ende ist, und ein andrer verkümmert das Catechisiren zu einem mechanischen Abhören der Catechismusfragen, womit er füglich in 10 Stunden bis an das Ende des Lehrbuches gelangen kann. Solche der Lehrmethode unkundige Prediger können wirklich durch vorgeschriebene Pensa auf die rechte Methode zurückgeführt werden. Daneben versteht es sich, daſs durch kein kirchliches Gesetz dem Prediger von hervorstehendem Talente eine unverbrüchliche Fessel angelegt werden soll. Wer da gewiſs ist, daſs er sein Amt in Ansehung der äusseren Form der Geschäfte zweckmäſsiger verwalten

kann, wenn er von der allgemeinen Vorschrift abweicht, der thue es und suche bei der Visitation und auf den Classical-Versammlungen seine Amtsbrüder und Oberen von den Vorzügen seiner Methode zu überzeugen, so soll er Lob davon haben, und wer sich dazu fähig fühlt, mag ihm nachahmen.

c) Das Klarmachen der Begriffe, wodurch dieselben nemlich dem Selbstbewufstseyn zur bestimmten Unterscheidung von andern vorgehalten werden, ist in jeder Art des Unterrichts, wenn er diesen Namen verdienen soll, also auch im Volksunterrichte nöthig. Dieses geschieht aber durch Induction, vermittelst der Beispiele, oder durch Uebung im Abstrahiren des Allgemeinen von einem vorgehaltenen concreten Gegenstand. Und hier ist das Feld, wo sich die ächte populäre Lehrmethode beweisen mufs. Das Deutlichmachen der Begriffe vermittelst der Definition und deren Zergliederung gehört nicht in den populären Unterricht. Der im Denken Ungeübte fafst es gar nicht, wenn man ihm einen allgemeinen Begriff durch das Vorhalten der noch allgemeineren Begriffe, die in der Definition als *Genus* und *Differentia specifica* vorkommen, begreiflich machen will; und wozu bedarf auch der gemeine Mann deutlicher Begriffe? Zum Umsatze sind sie nöthig, aber nicht zum eignen Gebrauche. Wer über Gott, über irgend eine Pflicht etc. Andre belehren will, mufs von Gott, dieser Pflicht u. s. w. deutliche Begriffe haben, und diese Gegenstände seines Wissens definiren können, um darüber bestimmt sprechen zu können. Das ist aber nicht nöthig, um Gott von jedem andern Wesen und seine Pflicht von jeder entgegengesetzten pflichtwidrigen Handlung bestimmt zu unterscheiden. Das kann man wohl ohne gerade sich der unterscheidenden Merkmale bewufst zu seyn, und solche bestimmte wenn auch blos klare Unterscheidung reicht für den

hin, der blos seine Pflicht ausüben und Gott verehren will.

d) Unverstandene Worte dem Gedächtnisse einprägen, das ist so unnütz, als wenn Jemand einen Schatz in einem ihm unzugänglichen Orte sammeln wollte. Wohl verdienen aber auch Worte, wenn sie verstanden wurden, mit möglichster Sorgfalt im Gedächtnisse niedergelegt zu werden; vornemlich Worte, welche religiöse Wahrheiten, wichtige Sittenlehren, trostreiche Hofnungen u. dgl. kraftvoll und rührend ausdrücken. Das sind goldene Aepfel in silbernen Schaalen. Wie viel vermag in künftigen Stunden der Prüfung ein Bibelspruch, ein Liedervers? Ja wenn man versichert seyn könnte, dafs einem Catechumenen sein ganzes künftiges Leben hindurch der gesammte Inhalt der Religionslehre vorschweben würde; so wäre es doch nützlich, die wichtigste Lehren an bestimmte ausgezeichnete schöne Worte zu knüpfen. Diese sind es, diese Kinder der Begeisterung, welche allein wieder Begeisterung zu erzeugen fähig sind, und in Stunden des Bedürfnisses unmittelbar den Zugang zum Herzen haben.

e) Eine gehaltlose Empfindelei, worauf sie sich auch beziehen mag, mufs den verständigen Menschen anekeln; allein wenn man auf der andern Seite den letzten Zweck aller Religionskenntnisse im Auge hat, so mufs es einem auch einleuchten, dafs Christum lieb haben, auch mit mangelhafter und irriger Kenntnifs seiner Lehre und seines Verdienstes doch immer noch weit besser ist, als alles Wissen, das nur den Verstand beschäftiget, ohne das Herz zu rühren.

§. 128. Bei gröfseren Gemeinen, die von mehrern Prediger bedient werden, sollen diese alle unausgesetzt catechetischen Unterricht erthei-

len. Es sollen aber die Catechumenen nach ihrem Alter und ihren Fähigkeiten in so viele Classen, als Prediger bei der Gemeine stehen, vertheilt werden. In der untersten Classe wird die §. 127. erwähnte Catechismuslehre vorgetragen; in der höheren werden die reiferen Catechumenen mit den Büchern der Bibel bekannt gemacht, und zur verständigen Lectüre derselben angeleitet; und wo eine dritte Classe statt findet, wird diese im vollständigen und gründlichen Verstehen der Predigten durch Erklärung der gehaltenen Vorträge geübt, und aus dem Inhalte derselben der Stoff zu freieren Unterhaltungen über religiöse Gegenstände, die zur Wiederholung der Catechismuslehre dienen können, hergenommen.

Die gröſseren Gemeinen, an welchen mehrere Prediger stehen, sind in der Regel die Stadtgemeinen, und die Jugend in Stadtgemeinen bedarf auch ohnstreitig eines sorgfältigern vollständigern und gründlichern Religionsunterrichts, als die Jugend auf dem Lande. Warum sollten also die Prediger bei solchen Gemeinen nicht zugleich alle, sondern wie es an manchen Orten zu geschehen pflegt, abwechselnd nur einer, der die Woche hat, catechisiren? — Dazu ist in den volkreichsten Gemeinen kein Grund vorhanden, wenn die anderweitige Amtsgeschäfte auf eine vernünftige, ihrem Zwecke angemessene Weise beschränkt werden. Oder warum sollte jeder der Prediger einen Theil der Jugend der Gemeine besonders unterrichten? Das ist überflüſsiger Zeitaufwand, denn ein geschickter Catechet kann mit gleichem Nutzen eben sowohl 60 Schüler, als 20 unterrichten. Wenn es aber noch dazu den Gemeinsgliedern freistehet, zu welchem Prediger sie ihre Kinder zur Catechisa-

tion schicken wollen; so wird dadurch nicht selten eine unanständige Eifersucht unter den Predigern rege, und überdem ist eine solche Freiheit von Seiten der Gemeinsglieder ganz überflüssig. Von jedem Prediger mufs man unterstellen, dafs er das Zutrauen der Eltern, die ihre Kinder zu ihm in die Catechisation schicken, rechtfertigen werde; sonst verdiente er eigentlich gar nicht Prediger zu seyn.

Gegen die Lehrgegenstände und deren Vertheilung in die verschiedenen Classen nach obiger Angabe wird hoffentlich auch nichts einzuwenden seyn. Das wichtigste und erste bei der kirchlichen Jugendbildung ist allerdings die Bekanntmachung der aus der Bibel gezogenen und in Ordnung verfafsten hauptsächlichsten Glaubens- und Sittenlehren, und damit beginnt also mit Recht der Unterricht; und mit Kenntnifs derselben, als dem Hauptinhalte der heil. Schrift, mag sich dann die weniger bedürfende und weniger empfängliche Jugend begnügen. Fähigere müssen dagegen eine nähere Bekanntschaft mit der Bibel selbst als die Quelle der Religionswahrheiten erhalten; denn sie haben Verpflichtung und Veranlassung, dieselbe zu lesen, und sind auch wohl in Gefahr, Einwendungen gegen dieselbe zu vernehmen. Zur Beseitigung der letzteren und überhaupt zur Verständnifs der Bibel wird aber ohne Widerrede ein in derselben einleitender Unterricht erfodert. Dafs endlich Uebung im Verstehen der Predigten auch ein zur kirchlichen Jugendbildung durchaus gehöriges Stück sey; kann wohl Niemand bestreiten, der die Unempfänglichkeit des gemeinen im Denken ungeübten Mannes für einen zusammenhängenden Vortrag näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Wie Predigten auf denselben wirken, was er davon fasset, wie er nicht selten die Hauptsätze überhört oder ganz falsch versteht, wie oft das, was ihn in der Predigt vorzüglich erbaut

hat, ein unwichtiger Nebenumstand, wo nicht gar etwas Schlimmeres war; davon sind wie bekannt, tausenderlei lächerliche Anekdoten im Umlaufe; und wahrlich, sie sind nicht alle von Spöttern erdacht. Jeder Prediger, der sich bemühet, die Wirkung, welche seine Predigten hervorgebracht haben, durch gelegenheitliches Nachfragen zu erproben; kann gewiſs die Zahl solcher Anekdoten vermehren. Entweder höre man also auf, in der hergebrachten homiletischen Form Volksvorträge zu halten; oder man bemühe sich, durch Unterhaltungen über gehaltene Predigten, und vorbereitende Unterhaltungen über noch zu haltende die Predigtform den Zuhörern so geläufig zu machen, daſs sie ihnen zum Fassen und Behalten der darin vorgetragenen Wahrheiten nicht mehr hinderlich, sondern ein erleichterndes Hülfsmittel wird. Das ist aber wahrlich bei der Menge nur durch jahrelang fortgesetzte Uebung zu erlangen.

§. 129. Die mehreren Prediger bei derselben Gemeine mögen sich entweder gütlich vereinigen, welche Classe der Catechumenen von jedem nach Maasgabe seiner eigenthümlichen Talente fortdauernd unterrichtet wird; oder sie wechseln mit Unterrichtung der verschiedenen Classen jährlich in der Art ab, daſs um Ostern die Fähigen nach einer angestellten Prüfung mit dem Prediger, der sie bisher unterrichtete, in die höhere Classe übergehen.

§. 130. Nach Vollendung des Lehrcursus bald nach Neujahr werden von dem Prediger nach dessen alleinigen Ermessen, die zur Confirmation

reifen Catechumenen ausgesetzt, und indem die allgemeine Catechisation bis Ostern unterbleibt, werden die Confirmanden während der Zeit zur Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses vorbereitet.

§. 131. Der Confirmanden-Unterricht wird von Neujahr bis Ostern in wenigstens acht Lehrstunden wöchentlich ertheilet.

§. 132. Die Vorbereitung der Confirmanden zur Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses besteht eines Theils in einer prüfenden Wiederholung der Catechismuslehre und anderntheils in Erklärung des *Bekenntnifsbuches* der protestantischen Kirche.

Ein Bekenntnifsbuch, oder, wie man es nennt, ein symbolisches Buch, mufs die protestantische Kirche wie jede andre haben, und darin bestimmt und unverholen die Lehren, wodurch sie sich von andern Kirchenpartheien unterscheidet, mit den Gründen dafür an den Tag legen. Eine Kirche kann nicht Kirche seyn und bleiben, ohne einen gemeinschaftlichen ihr allein eignen und sie von anderen unterscheidenden Religionsglauben ihrer Mitglieder, den diese kennen und mit Ueberzeugung bekennen. Die Kenntnifs dieses unterscheidenden Kirchenglaubens kann aber hinwiederum nicht ohne ein Bekenntnifsbuch, worin er niedergelegt ist, erhalten werden; und noch weniger kann sich Jemand mit Recht ein Mitglied einer Kirche nennen, wenn er nicht die Unterscheidungs-Lehren derselben kennt und von ihrer Wahrheit überzeugt ist. — Hier zeigt sich nun die Hauptschwierigkeit, welche der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens im Wege steht. Die Protestanten haben kein gemeinschaftliches, und keine Parthie hat heut zu Tage auch ein eignes, dem Gei-

ste der Zeit und der Ueberzeugung ihrer mehrsten Mitglieder entsprechendes Symbol. So gewagt diese Behauptung scheinen mag, so leicht läfst sie sich erweisen. Es war vielleicht gerade das Gefühl dieser Wahrheit, was manche protestantische Theologen zu der Behauptuug verleitet hat, die Protestanten bedurften keines andern Symbols, als der Bibel. Allein wie nichtig diese Behauptung sey, liegt am Tage. Vorausgesetzt, dafs alle Protestanten einen in den Hauptpunkten übereinstimmenden Glauben an den Inhalt der Bibel haben, so kann diese doch nicht das unterscheidende Bekenntnifsbuch der protestantischen Kirche seyn; weil die Catholiken doch wohl auch an die Bibel glauben. Wie die Protestanten also manche Aussprüche der Bibel anders als die Catholiken erklären, und entgegengesetzte Lehren daraus folgern, das müfste doch immer die protestantische Kirche zur Kenntnifs ihrer Mitglieder wie die Andersdenkenden nachweisen; sonst kann sie nicht verlangen, neben der katholischen Kirche in einem Staate geduldet zu werden; und noch weniger, dafs sich ihre Mitglieder für Andersdenkende, als die Catholiken halten sollen. Wenn sich diese dann die Oberherrschaft des päbstlichen Stuhls gefallen liefsen, wenn sie allen nähern Bestimmungen der Dogmen, wie sie in der catholischen Kirche gelehrt werden, beipflichteten, und sich allen von derselben gefoderten Kirchengebräuchen unterwürfen, konnte die protestantische Kirche, die ohne nähere Bestimmung nichts als Glauben an die Bibel verlangt, und diese als hinreichendes Symbol ihres Vereins ausgiebt, gar nicht über Abfall klagen. In den Zeiten der Reformation erkannte man die Nothwendigkeit der Symbole, welche dem Inhalte der Bibel und des allgemeinen sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses nähere Bestimmungen hinzufügten, besser als heut zu Tage; daher die Augsburgische Confession, der Heidelbergische Catechismus u. s. w. Dafs nun diese bis jetzt accredi-

dirten Bekenntnifsbücher der protestantischen Hauptpartheien auch noch heut zu Tage für den Ausdruck der Ueberzeugung aller Protestanten gelten können, das wird Niemand behaupten wollen; dafs vielmehr wenn eine kirchliche Vereinigung der Protestanten, die in so mancher Hinsicht zu wünschen wäre, Statt haben soll, die beiderseitigen Symbole zusammen geschmolzen, und aus dem übrigbleibenden Gold ein neues gemeinschaftliches protestantisches Bekenntnifsbuch gebildet werden müsse; das ist keiner Widerrede unterworfen. Bei der Gelegenheit würden dann auch hoffentlich alle Schlacken im Feuer aufgehen. Die polemische Animosität, die willkührliche Consequenzmacherei, die partheiische Einseitigkeit in Beurtheilung fremder Lehren und ähnliche Anhängsel des Zeitalters, in welchem jene Schriften verfafst wurden, würden mit der scholastischen Spitzfindigkeit, die sich an ausserwesentlichen Dingen übt, an dem neuen Bekenntnifsbuche nicht mehr zu finden seyn, und das von Rechtswegen. Dann dürfte man endlich aber auch kein Bedenken mehr tragen, den Confirmanden das Bekenntnifsbuch zu erklären, und sie recht bestimmt auf die Unterscheidungslehren hinzuweisen. Das geschähe dann auch von Rechtswegen. Es ist nothwendig, um dem Indifferentismus gegen die Kirche entgegen zu wirken; und wird wenn nach Obigem das Bekenntnifsbuch seines Zweckes würdig abgefafst ist, auch gewifs keinen fanatischen Sektengeist, keine Erbitterung gegen Andersdenkende hervorbringen.

Um überhaupt den kirchlichen Jugendunterricht der Protestanten noch einmal im Ganzen zu übersehen; so wäre er auf nachfolgende Weise zu wünschen. In der Volksschule müfste die Jugend nicht allein durch Erwerbung der nöthigen Fertigkeiten im Aufmerken, Denken, Sprechen, Verstehen und Lesen der hochdeutschen Sprache, sondern daneben durch

Unterricht in der biblischen Geschichte und Erklärung der allen christlichen Partheien gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren vorbereitet werden. Die Ansicht der biblischen Geschichte ist bei Protestanten und Catholiken in wesentlichen Stücken nicht so verschieden; daſs sich nicht für den Gebrauch in allgemeinen Volksschulen ein Lehrbuch der biblischen Geschichte entwerfen lieſse, welches eben sowohl die Approbation der katholischen als protestantischen Kirche erhalten könnte. Die Kenntniſs der biblischen Geschichte und Alterthümer ist aber in gewissem Grade zum nachherigen richtigen Verstehen vieler Bibelstellen, deren Erklärung doch beim Religionsunterrichte des Volkes gewiſs die Hauptsache seyn und bleiben muſs, eben so unerläſslich nothwendig, als es unmöglich ist, im catechetischen Unterrichte selbst für den Vortrag der biblischen Geschichte Zeit zu gewinnen. Ueberdem wäre der gemeinschaftliche Unterricht der Jugend aller christlichen Partheien in der biblischen Geschichte und den von allen angenommenen Glaubens- und Sittenlehren ein wichtiges und hinreichendes Mittel, um den Unterschied der Kirchenlehren zwischen Protestanten und Catholiken für das bürgerliche Leben ganz unschädlich zu machen; und somit die Religionsvereinigung, die sich vernünftiger Weise allein erwarten läſst, und dem Staate auch in jeder Hinsicht genügen kann, zu bewerkstelligen. Wenn Catholiken und Protestanten auch noch heut zu Tage einander mit Miſstrauen und Abscheu ansehen, woher kommt es? Ohnstreitig aus wechelseitiger Unbekanntschaft mit dem Religionsglauben der Andern. Der Protestant kennt das catholische Christenthum nur von Seiten der kirchlichen Gebräuche, deren Zweck und Bedeutung er nicht versteht. Er macht sich dann von dem Aberglauben der Catholiken eine ausschweifende abentheuerliche Vorstellung, ohne von dem wahren Glauben, den sie mit ihm gemein haben, das Geringste zu wissen.

Noch weniger weiſs in der Regel der gemeine Catholik etwes von dem protestantischen Religionsglauben, dem er selbst auch beipflichtet; er betrachtet den Protestanten nur von Seiten dessen, was ihm mangelt und hält ihn für einen ganz unglaubigen, irreligiösen Menschen. Wenn aber alle christliche Partheien einmal gemeinschaftlichen Religionsunterricht nach einem allgemeinen christlichen Lehrbuche, das sich doch wohl zur Zufriedenheit der vernünftigen Kirchenlehrer aller Partheyen entwerfen lieſse, in den Volksschulen genossen haben; so werden sie nachgehends einander in Ansehung ihres Religionsglaubens richtiger beurtheilen. Sie werden wissen, daſs sie beiderseits in der Hauptsache dieselben Glaubens- und Sittenlehre bekennen, und die Nebenbestimmungen, wodurch sie sich unterscheiden, dagegen von geringer Bedeutung sind. Sie werden einsehen, daſs die Verschiedenheit zwischen der catholischen und protestantischen Lehre weniger die Religionswahrheiten des Christenthums selbst, als blos die Lehre von der Kirche, als religiöse Bildungsanstalt betrifft, daſs mit einem Worte alle Christen demselben Ziele, demselben Glauben, derselben frommen tugendhaften Gesinnung nur auf verschiedenen Wegen entgegen streben. Der strengste Catholik wird dazu höchstens den Protestanten bedauern, indem er fürchtete, auf dem ausserhalb der catholischen Kirche eingeschlagenem Wege möchte dieser nicht so leicht und sicher, als er selbst zum gemeinschaftlichen Ziele gelangen, aber er wird ihn nicht verabscheuen, sondern lieben. Der strengste Protestant wird hinwiederum auch den Catholik nur höchstens bedauern, daſs dieser nach seiner Meinung überflüſsige Umwege macht, um zum Ziele zu gelangen; aber er wird ihn nicht verachten, sondern schätzen und ehren. Von Indifferentismus und Partheisucht gleich weit entfernt, bei allem Festhalten an die eigenthümliche Kirchenlehre, den gemeinschaftlichen Christenglauben aber als das

unendlich Wichtigere darüber emporhebend, werden alle Christen friedlich und zutrauensvoll neben einander leben, und alle Verbindungen, die ihre äussere Wohlfahrt ihnen wünschenswerth macht, mit einander eingehen, ohne dafs die Verschiedenheit der kirchlichen Confession sie darin störet.

Wenn nun, um auf den Gegenstand dieser Anmerkung zurückzukehren, die 12jährige Jugend nach der obigen Angabe gehörig vorbereitet aus der Schule in den kirchlichen Religionsunterricht überträte; so könnte dann auch innerhalb 3 Jahren etwas Bedeutendes geleistet werden. Der Prediger hätte dann nicht nöthig, durch Rückgänge in die biblische Geschichte und Alterthümer Zeit zu verliehren, er hatte nicht nöthig, sich zu weitläuftiger Erläuterung der schon den Schülern bekannten christlichen Hauptwahrheiten einzulassen, er könnte bei allen eine geübte Fassungskraft voraussetzen; und dann könnte die christliche Religionslehre ziemlich vollständig und gründlich in 60 bis 70 Stunden abgehandelt werden. Es könnte auch in solchen Gemeinen, die nur einen Prediger haben, jährlich mit den §. 128 angegebnen Lehrgegenständen gewechselt werden, indem die nochmalige Wiederholung der Catechismuslehre nicht so nothwendig wäre. In den allgemeinen Catechisationen könnten und müfsten dann schon die unterscheidenden Bestimmungen der protestantischen Kirche bei den einzelnen Lehren angegeben und herausgehoben werden; ohne jedoch der entgegengesetzten Lehren andrer Partheyen zu gedenken. Dieses geschähe aber im Confirmanten-Unterricht. Es versteht sich, ohne alle lieblose Polemik, vielmehr mit entschuldigender Nachweisung, wie die irrigen Lehren durch Zeitumstände veranlafst, und Mifsverständnisse begünstiget, aufgekommen und herrschend geworden seyen. Hier wäre der geschichtliche Gang der zweckmäfsigste. Man beginne mit einem kurzen

Abrisse der allgemeinen Menschengeschichte, zeige die Verirrungen der Abgötterei mit Hinweisung auf ihre in der Menschennatur und äusseren Umständen gelegenen Entstehungsursachen, und stelle im Gegensatze einiger besonders auffallender heidnischen Religionsmeinungen die den Juden und Christen gemeinschaftlichen Lehren vom einigen Gott und geistiger Verehrung desselben auf. Gleichmäfsig schildere man demnächst das Eigenthümliche des Judenthums nach dessen Geschichte, zeige, dafs es seiner Natur nach nur Religion eines Volkes und Zeitalters seyn konnte, um im Gegensatze mit dem fortdauernden Unglauben der Juden hinwiederum die eigenthümliche Lehre des Christenthums von Jesu, ihn dem Erlöser in ihr gehöriges Licht zu stellen. Dann zeige man endlich in einer kurzen Geschichte der christlichen Kirche, wie einerseits der Christenglaube in vielen Ländern des Orients durch Muhameds Lehre verdrängt worden sey, und wie andererseits nach und nach diese und jene Lehren und Vorschriften in Verbindung mit politischen Ereignissen im Inneren der Kirche selbst erst zur Trennung der griechischen von der römischen Kirche, und zuletzt zur Trennung der Protestanten von den Anhängern des Pabstes Gelegenheit gegeben haben. Solche geschichtliche Einkleidung der Religionslehre ist anziehend, auch mit wenigerem Aufwand von Geschichts- und Erdkunde, als man wohl denken mag, fafslich; ist sie zugleich die angemessenste Erklärung des Bekenntnifsbuches, und bringt den protestantischen Christen ohne ihn gegen Andersdenkende partheiisch einzunehmen, zum Bewufstseyn dessen, was er will und thut, wenn er sich durch die Confirmation in die protestantische Kirchengemeinschaft aufnehmen läfst. Dafs er sich dessen aber bewufst seyn müsse, wenn die Confirmation nicht ein leeres Gauckelspiel seyn, und der Aufgenommene für die Kirche, deren Mitglied er ist,

ein bleibendes Interesse haben soll, das wird wohl Niemand in Abrede stellen.

§. 133. Nach Vollendung des Confirmanten-Unterrichtes, welcher in der Regel in der Woche vor Palmsonntag geschlossen wird, legen die Confirmanden in *einer Prüfung vor dem versammelten Consistorium* den Beweiſs ab, daſs sie zur Confirmation fähig sind; worauf die Erlaubniſs dazu von denselben ertheilet wird.

Eine öffentliche Prüfung der Confirmanden vor der gesammten Gemeine bei der Confirmation selbst wäre allerdings schon darum vorzuziehen, weil der Gedanke daran manchen saumseligen Eltern und Kindern ein wohlthätiger Sporn ist, der sie zur Benutzung des catechetischen Unterrichts antreibt. Allein die Erfahrung lehret, daſs es sehr schwer, wo nicht unmöglich ist, die natürliche Blödigkeit der mehrsten Kinder bis zu dem Grade zu verdrängen, daſs sie vor der Gemeine vernehmlich laut antworten. Durch das leise unverständliche Reden wird dann die Handlung langweilig und überdem kann eine Prüfung mehrerer, wenn sie nicht ganz oberflächlich und zwecklos seyn soll, nicht so kurz abgethan werden, als es die zur Confirmationhandlung bestimmte Zeit fodert. Eine Prüfung vor dem Consistorium muſs aber mit gehörigem Ernste statt finden. Wenn die Kirchen-Vorsteher überhaupt über die Amtsführung des Predigers wachen müssen; so müssen sie vornemlich darüber wachen, daſs er als Catechet seine Pflicht thut. Wenn sie überhaupt dafür sorgen müssen, daſs die Gemeine nicht durch unwürdige Mitglieder befleckt werde; so haben sie vornehmlich bei der Aufnahme der Gemeinsglieder dafür zu sorgen, daſs nur solche, deren Kenntnisse und bisheriges Betragen gute

Hofnungen giebt, zur Confirmation zugelassen werden. Daher ertheilt mit Recht auch das Consistorium die Erlaubnifs zur Confirmation und hat die Befugnifs und Pflicht, Unwürdige abzuweisen. Dagegen entscheidet es aber nur über die vom Prediger zur Confirmation Vorgeschlagenen. Diesem als Lehrer kommt wegen Annahme neuer Mitglieder die erste Stimme zu, und das Consistorium kann nicht die Confirmation eines solchen, den der Prediger für unfähig erklärt, anbefehlen.

§. 134. Auch diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche nicht den öffentlichen catechetischen Unterricht genossen haben; können zur Confirmation zugelassen werden, wenn sie sich der Prüfung des Predigers vor dem Consistorium unterwerfen, und neben dem Besitze gehöriger Kenntnisse auch durch Zeugnisse ein bisher untadelhaftes Betragen nachweisen. Ueber ihre Annahme giebt zuerst der Prediger die Stimme und denen, welche er tüchtig findet, kann das Consistorium die Erlaubnifs zur Confirmation ertheilen. Blödsinnige aber, welche die Religionslehren zu fassen ganz unfähig sind; sollen nicht confirmirt werden.

§. 135. Die Confirmation geschieht *öffentlich* vor der versammelten Gemeine. Nur in besonderen Fällen, welche die Confirmation einzelner Jünglinge oder Jungfrauen zu einer aussergewöhnlichen Zeit erfordern, mag die Confirmation vor dem Consistorium geschehen. Ohne Noth sollen

aber dergleichen aussergewöhnliche Confirmations-handlungen mit Einzelnen nicht Statt finden.

Anerkannt ist die Confirmationshandlung an sich schon eine der rührendsten kirchlichen Feierlichkeiten, und durch zweckmäſsige Anordnung kann sie für die Confirmanden, für deren Eltern und Angehörige, für die Catechumenen, denen diese Feyer noch bevorstehet, und für alle fühlende Menschen von bleibendem groſsen Nutzen seyn. Bei Gelegenheit einer Confirmation sind die mehrsten Gemeinsglieder für starke gute Eindrücke, wie die Erfahrung lehrt, in vorzüglichem Grade empfänglich, und welchen reichen Stof zu den wichtigsten Ermahnungen bietet nicht auch diese rührende Handlung dar? Darum sollte das Confirmationsfest jährlich mit vorzüglicher Sorgfalt gefeiert werden. Angemessen der Schönheit einer blühenden hoffnungsvollen Jugend, welcher es gewidmet ist, sollte es vor andern Festen durch musikalische Aufführung besondere auf den Gegenstand passende Gesänge und andre Feyerlichkeiten ausgeschmückt werden. Um so mehr sollten aber auch Privatconfirmationen soviel möglich vermieden, und wenn die vornehmeren Gemeinsglieder dieselbe ohne andre nöthigenden Gründe blos aus stolzem Verlangen sich auszuzeichnen für ihre Kinder begehren, gar nicht gestattet werden.

§. 136. In der Regel wird die jährliche ordentliche Confirmation auf Palmsonntag in Verbindung mit dem öffentlichen vormittäglichen Gottesdienste gehalten.

Wenn die Vollendung des Confirmanden-Unterrichts durch ausserordentliche Vorfälle verzögert worden wäre; so versteht es sich, daſs alsdann auch die Confirmation bis dahin aufgeschoben werden müſste. So

viel möglich muſs dieses aber vermieden und dafür gesorgt werden, daſs die Confirmation um Ostern statt finden kann. Es ist diese Ordnung nicht allein wegen des regelmäſsigen Anfanges des neuen catechetischen Cursus nach §. 125. erforderlich, sondern auch darum zu wünschen, weil den Confirmirten, wenn sie in Dienste oder in die Lehre treten, oder auswärtige Schulen beziehen wollen, dieser Zeitpunkt am passendsten ist.

§. 137. Die Confirmationshandlung wird von dem Prediger, welcher den Confirmanden-Unterricht gegeben hat, in folgender Ordnung verrichtet:

1) In der gottesdienstlichen Anrede wird der Gemeine der nähere Gegenstand der gemeinschaftlichen Feier mit Ablesung der Namen der Confirmanden bekannt gemacht, und die Wichtigkeit der Handlung zu Gemüthe geführt; so wie dann auch das darauf folgende gottesdienstliche Gebet sich vornemlich auf dieselbe beziehet.

2) Während eines angemessenen Gesanges treten die Confirmanden auf dem Chore um den Communiontisch; und nach Endigung des Gesanges liest der Prediger das Formulier ab, welches nach einem kurzen Eingange ein bündiges Bekenntniſs des protestantisch-christlichen Glaubens, und demnächst folgenden Fragen, an die Confirmanten enthält: ob der Inhalt des verlesenen Bekenntnisses mit ihrer religiösen Ueberzeugung übereinstimme, ob sie darauf bedacht seyn wollten, ihre erlangte Ueberzeugung zu erhalten und zu befestigen, wie auch

überhaupt ihre Religionskenntnisse immer mehr zu vervollkommnen, ob sie entschlossen seyen, ihren Religionsglauben standhaft zu bekennen, und demselben gemäfs zu leben, ob sie endlich die Mittel zum Wachsthum in christlicher Vollkommenheit, welche die Kirche ihnen darreichet, fleifsig benutzen und sich derselben Disciplin wo sie nöthig erachtet würde, willig unterwerfen wollten. a)

3) Die Confirmanden beantworten diese Fragen mit einer mündlichen Versicherung, welche einer Namens der übrigen ertheilet und jeder einzeln durch die rechte Hand, welche er dem Prediger und den Aeltesten reichet. b)

4) Hierauf werden sie von dem Prediger öffentlich für aufgenommen in die Kirchengemeinschaft erkläret, und ihnen Namens des Kirchenvorstandes die Befugnifs zur Theilnahme an allen damit verbundenen Gerechtsamen, namentlich die Erlaubnifs zur Theilnahme an dem heil. Abendmahl ertheilet.

5) Gebet und Segenswunsch schliefst die Confirmationshandlung, und in der folgenden Predigt wird eine mit derselben in zweckmäfsiger Verbindung stehende Materie verhandelt.

a) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, dafs es ein vermessener Unsinn ist, den Confirmanden das Gelübde abzufordern, dafs sie ihrem Glauben, den sie jetzt mit Ueberzeugung bekannt haben, bis in den Tod treu bleiben wollten. Welcher Sterbliche kann dafür stehen, dafs sich seine Ueberzeugung nicht in der Folge, sey es mit oder ohne seine Schuld, zum Schlim-

meren oder Besseren ändern werde? Wie kann aber gar ein Jüngling mit dem unreifen Urtheil und den mangelhaften Einsichten seiner Jahre so etwas versprechen? — Dagegen ist es rechtmäfsig und nöthig, dem Confirmanden das Gelübde abzufordern, dafs sie sich redlich bemühen wollen, ihren gegenwärtigen Glauben zu erhalten, und mit allen Mitteln, deren sie habhaft werden können, zu vertheidigen. So viele aus den höheren Ständen, die in der Folge zum Unglauben übergehen, thun dieses nicht durch Gegengründe, die sie nicht wiederlegen können, dazu genöthiget; sondern weil sie sich gar nicht die Mühe geben, den Wahrheiten, die zur Wiederlegung der Einwendungen und Spöttereien dienen, nachzudenken; noch weniger es der Mühe werth achten, bei einsichtsvolleren Christen gegen die Zweifel, die sich in ihnen erheben, Rath und Belehrung zu suchen. Ihren Glauben geben sie, so zu sagen, ohne Schwerdtschlag hin, sobald sie nur dazu aufgefordert werden, als wenn er durchaus keinen Werth hätte. Gegen solchen Leichtsinn mufs vornemlich die Jugend aus höheren Ständen gewarnt, es mufs ihr durch die Ablegung des oben gedachten Gelübdes zur Gewissenssache gemacht werden, nicht also zu verfahren.

b) Der Augenblick, da die Confirmanden ihrem bisherigen Lehrer zur Bestätigung ihres Gelübdes, und gleichsam von ihm Abschied nehmend, die Hand reichen, ist bekanntlich der rührendste Moment der Confirmationshandlung. Sein Gewicht wird aber noch um ein Grofses verstärkt, wenn ihn der Prediger zu benutzen weifs, um jedem soviel möglich, einen passenden, aus seiner individuellen Lage hergenommenen Segenswunsch zu ertheilen. Der augenblickliche Eindruck, den ein solcher Spruch hervorbringt, ist nicht allein so stark, als man irgend einen von religiösen Wahrheiten erwarten mag, er

ist auch gewifs in seinen Folgen oft sehr heilsam und segensreich für das ganze Leben des Confirmirten.

§. 138. Die Confirmirten nehmen in der Regel bei der ersten Gelegenheit, da das Abendmahl gehalten wird, an demselben Antheil.

Die Communion bei der Confirmation selbst ist nicht zweckmäfsig, allein auf der andern Seite sind die Confirmanden zur ungesäumten Theilnahme an dem Abendmahl bei der ersten öffentlichen gewöhnlichen Feier desselben anzuhalten. Dafs dieses k ein Zwangsgesetz seyn darf, versteht sich; aber allgemeine Regel soll es doch seyn, von welcher nur nach Befinden besonderer Umstände Ausnahmen statt finden können. Ist dieses nemlich nicht Regel, wohl gar im Gegentheile herrschende Sitte, die Confirmirten noch einige Zeit vom Mitgenusse des Abendmahls zurücke zu halten; so hat das, wie die Erfahrung an den Orten, wo solche Sitte herrschet, beweiset, sehr üble Folgen. Mehrere Jünglinge und Jungfrauen, die nachgehends in Lagen und Verbindungen kommen, in welchen sie zum Abendmahlgehen keine besondere Aufforderung haben, können sich dann zu keiner Zeit zur ersten Begehung dieser feierlichen Handlung entschliefsen. Eine kindische Blödigkeit hält sie jedesmal zurück, die Scheu wurzelt immer tiefer in ihren Herzen ein, und endlich werden sie vom Strudel der Welt ergriffen, dafs sie vielleicht niemals dazu gelangen. Und warum sollte man auch die Neuconfirmirten von der Abendmahlsfeier zurückhalten? Waren sie zur Confirmation tüchtig, so haben sie auch die zur würdigen Abendmahlsfeier erforderlichen Kenntnisse, und gerade von dem Zeitpunkte der Confirmation läfst sich noch am ersten

eine der würdigen Feier erforderliche fromme Gemüthsstimmung erwarten.

III. Abschnitt.

Von der Feier der Sakramente.

§. 139. Die protestantische Kirche verehrt und begehet unter dem Namen der *Sakramente* zwei von dem Urheber des Christenthums selbst gestiftete und verordnete Handlungen: *die Taufe* und *das Abendmahl*, als sinnliche Mittel, die Christen an die eigenthümlichen Wohlthaten des Christenthums zu erinnern, und sie bei redlichem Eifer in der Erfüllung ihrer christlichen Pflichten zugleich ihres gewissen Antheils an denselben zu versichern.

I. Abtheilung.

Von der Taufe.

§. 140. Die Taufe hat neben dem allgemeinen Zwecke eines Sakramentes nach §. 139. noch den besonderen, daſs *die Aufnahme des Täuflings in die christliche Kirchengemeinschaft* durch diese

feyerliche Handlung nach der Vorschrift Jesu bezeichnet wird.

§. 141. *Die Taufe geschieht* durch eine feierliche Besprengung des Täuflings mit reinem Wasser, verbunden mit den dem Zwecke der Handlung angemessenen Ermahnungen, Gebeten und Segenswünschen.

§. 142. Die Taufe kann in der protestantischen Kirche allein von einem im Amte stehenden Pfarrer oder einem anderen ordinirten Geistlichen, als dem Stellvertreter des ersteren, verrichtet werden.

§. 143. Eine jede von einem Geistlichen ordnungsmäſsig verrichtete Taufe aber wird ohne Rücksicht auf die christliche Kirchenparthei, wozu derselbe gehöret, als eine zur Aufnahme des Täuflings in die christliche Kirchengemeinschaft genügende Handlung, von der protestantischen Kirche für gültig anerkannt; und es darf daher ein ordnungsmäſsig Getaufter nicht wieder getauft werden.

§. 144. Die Kinder der protestantischen Christen werden in der Regel bald nach ihrer Geburt durch die Taufe in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen.

Dieses ist Sitte, und von mancher Seite betrachtet eine gute wohlthätige Sitte, so viel auch die Menonisten zu Gunsten ihrer entgegengesetzten Regel anführen können. Allein Religionsgesetz des Christenthums ist die Kindertaufe nicht. Man fordere sie also nicht mit der Strenge, womit man über ein Zwangsgesetz hält, sondern erwarte sie von den Christen, als eine freie, aus eigner Ueberzeugung von ihrer Nutzbarkeit selbstgewählte Handlung; und bemühe sich diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzubringen. Wenn ein Vater der Meinung wäre, der Aufschub der Taufe seines Kindes bis zu dessen reiferen Jahren sey für dasselbe heilsamer, und er wünschte ihn; so wäre es Gewissenszwang, ihn zur Taufe seines Kindes nöthigen zu wollen. Man könnte aber auch nicht behaupten, dafs eine solche Gesinnung die regelmäfsige Ausschliefsung aus der protestantischen Kirche begründe; es bliebe also dieser nichts übrig, als den Vater durch moralische Mittel auf andre Gedanken zu bringen, und den Erfolg derselben ruhig abzuwarten. Wenn übrigens der Staat nöthig findet, dafs sich jeder Bürger zu einer Kirchenparthei bekennet, und man die Unterlassung der Kindertaufe als ein Zeichen der Absonderung von allen christlichen Kirchenpartheien, den Menonisten ausgenommen, ansiehet; so mag der Staat zusehen, was er wegen der Kindertaufe für Gesetze geben, und verantworten kann. Die protestantische Kirche geht das aber nichts an, sie hat keinen Antheil an solcher Gesetzgebung, und will keinen Antheil daran haben. Unbekümmert darum, was solche Gesetze wirken, betrachtet sie das Gesuch um die Ertheilung der Taufe, als einen Schritt, den die Eltern freiwillig thun. Sie unterstellt bei diesen eine christliche Ueberzeugung, die sie dazu bewog; und dann, aber auch dann nur, kann die Taufe von einem protestantischen Prediger mit dem Gefühle, dafs die Handlung seines Amtes würdig sey, verrichtet werden.

§. 145. Die Kinder, deren Eltern nicht beide zur protestantischen Kirche gehören, können nur mit beiderseitiger Bewilligung der Eltern in der protestantischen Kirche die Taufe erhalten.

§. 146. Wenn Eltern von verschiedenen Kirchenpartheien sich nicht gütlich darüber vereinigen können, in welcher Kirchenparthei ihr Kind die Taufe empfangen soll; so mufs das Oberconsistorium darüber entscheiden; und in solchem Falle darf der protestantische Pfarrer das Kind nicht eher taufen, bis ihn das Urtheil des Ober-Consistorium dazu besonders ermächtiget.

§. 147. Indem der Empfang der Taufe blos als eine vorläufige Aufnahme in die christliche Kirchengemeinschaft überhaupt zu betrachten ist; so steht es den Eltern frei, ohne Rücksicht auf die Kirchenparthei, bei welcher ein Kind die Taufe empfangen hat, dasselbe nach Gutfinden in dem Kirchenglauben einer jeden andern Parthei unterrichten zu lassen. Bei Aufnahme der Catechumenen hat also der Prediger in Ansehung der Kinder, deren Eltern nicht beide zur protestantischen Kirche gehören, dieselbe Vorsicht, wie bei der Taufe nach §. 145 und 146 zu beobachten; und die Confirmation gilt als Bestätigung des Taufgelübdes und vollkommene Aufnahme in die christliche protestantische Kirche.

§. 148. Die Taufe der Kinder geschieht in der Regel öffentlich in den gottesdienstlichen Versammlungen am Sonntage Vormittag, und kann nach Maaſsgabe der Gröſse der Gemeine am ersten Sonntage eines jeden, oder abwechselnd des zweiten Monats Statt haben.

§. 149. Die Privat-Taufen in den Wohnungen der Gemeinsglieder können vom Prediger nur in besonderen Umständen bewilligt werden. Man überläſst es seiner Gewissenhaftigkeit und Einsicht sie zu gestatten, wo er sie nützlich und nöthig findet; jedoch ist er gehalten, sie bei der Kirchenvisitation den Moderatoren anzuzeigen und deren Urtheil zur Nachachtung für künftige ähnliche Fälle zu vernehmen.

§. 150. Bei Privat-Taufen muſs ausser den anwesenden Eltern und nächsten Anverwandten des Taufling ein Aeltester als Repräsentant der Gemeine, in welche der Taufling aufgenommen wird, zugegen seyn.

Nach der Lehre der protestantischen Kirche haben alle religiösen Handlungen, somit auch Taufe und Abendmahl an sich keine unmittelbare seligmachende Kraft. Sie sind keine verdienstlichen Werke und noch weniger Zaubermittel; sondern ihre seligmachende Kraft haben sie vermittelst und in Verbindung mit der christlichen Gesinnung, die sie befördern. Das lehren Jesus und Paulus Marc. 16, 16. 1. Cor. 11, 19. und Joh. 4, 24. Daraus folgt dann als oberster Grundsatz für die Feier der Sakramente,

dafs sie so angeordnet werden müsse, wie sie die mehrste Erbauung stiftet, dafs aber dagegen jede Art diese Handlungen zu begehen, die den Nebenbegriff nähret, als ob man durch die äussere Ceremonie des Himmels theilhaftig, und durch Unterlassung verlüstig werde, mit möglichster Sorgfalt aus dem Wege zu räumen sey. Ganz unzuläfsig sind also die an vielen Orten eingeführten Privattaufen im Hause des Predigers oder in der Chorkammer, wobei in der Regel ausser dem Prediger und Küster Niemand als des Kindes Vater und die Hebamme zugegen ist, und von diesen beide Letztere zuweilen noch nicht einmal zur protestantischen Kirche gehören. Von solcher Taufhandlung ist doch offenbar wenig oder gar keine Erbauung zu erwarten, sie hätte nur dann einen genügenden Zweck, wenn man, wogegen der Heidelbergische Catechismus sich doch bestimmt erkläret, das äusserliche Wasserbad für die Abwaschung der Sünden selbst hielte. Zweckmäfsiger sind schon die Taufen in den Häusern der Gemeinsglieder, wo die Familie des Taufings mehr oder minder zahlreich versammelt ist. In dem Kreifse derselben kann allerdings bei der Gelegenheit *intensiv* so viele Erbauung gestiftet werden, dafs ihr Werth die *extensiv* gröfsere Erbauung einer versammelten Gemeine überwieget. Allein die Taufe ist eine Handlung, wodurch der Täufling in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wird; und darum möchte von der Seite betrachtet die Privat-Abendmahlsfeier noch eher, als die Privat-Taufe zulässig seyn. Ohnstreitig entspricht die Taufe nur dann ihrem Zwecke ganz, wenn sie vor der versammelten Gemeine verrichtet wird. Ein Aeltester als Repräsentant derselben bei den Privat-Taufen ist immer nur Nothbehülf, die Gemeine selbst mufs wenn es seyn kann, der Taufhandlung beiwohnen, mit liebevollem Herzen müssen die versammelten Glieder derselben der Geburt des Kindes sich freuen, und theilnehmend ihre Wünsche und

Gebete für dessen Wohl mit denen der Eltern vereinigen. So eine öffentliche Taufhandlung, welche gemeinschaftlich an mehreren Kindern zugleich verrichtet wird, deren Väter und Mütter dann ohne Unterschied des Ranges mit ihren Neugebohrnen um den Tisch des Herrn stehen, und sich gleicher Segnungen bedürftig erklären, so eine Taufhandlung wird eines rührenden Eindrucks auf jedes fühlende Menschenherz nicht verfehlen, und ist ein würdiger Akt des öffentlichen Gottesdienstes. Doch auch um des Predigers willen ist es zu wünschen, dafs er statt der vielen einzelnen Privat-Taufhandlungen nur selten eine gemeinschaftliche öffentliche Taufhandlung verrichten möge. Nicht gerade damit er der vielen mühsamen, zeitkostenden Gänge und Reden, die jene erfodern, überhoben werde, (obgleich auch diese seines Amtes unwürdig sind, und ihm die Verminderung derselben zu gönnen wäre) sondern vornemlich, weil der Prediger auch ein Mensch ist, den der oft wiederkehrende Mechanismus der Taufhandlung abstumpft, und eine jede religiöse Handlung ohne andächtige Herzenserhebung doch nichts als ein unwürdiger Lippendienst ist, den sich ein rechtschaffener Prediger nicht vergeben wird. Eltern von frommen fühlenden Herzen, die bei der Taufhandlung ihres Kindes stark gerührt sind, oder überhaupt Christen, denen die Taufhandlung etwas seltenes ist, können oft bei dem Eindrucke, den sie darum selbst bei der Handlung empfinden, den kalten Ernst, womit der Prediger die Handlung verrichtet, nicht begreifen; sie machen ihm wohl gar darüber in ihrem Herzen Vorwürfe. Das sollten sie aber nicht thun. Sie sollten bedenken, dafs nach psychologischen Gesetzen ein höherer Grad der Rührung bei der Taufhandlung gar nicht von dem zu erwarten sey, der dieselbe in einer Woche, ja wohl gar an einem Tage mehrmals von Amtswegen verrichten mufs.

Man wird freilich gegen die öffentliche Taufe in der Kirche die Einwendung machen, dafs sie zur Winterzeit den Kindern und genesenen Wöchnerinnen, die mit Recht auch gegenwärtig seyn sollen, nachtheilig werden könne; und dafs hinwiederum, wenn die Taufhandlung nur monatlich einmal Statt haben solle, viele Kinder sehr lange ungetauft liegen bleiben müssen. Allein was das letzte angehet, so sollten die Protestanten doch einmal zur Erkenntnifs kommen, dafs in der Schrift gar keine Zeitfrist verordnet ist, binnen welcher ein Kind getauft werden müsste, dafs es ein unwürdiger Aberglaube ist, wenn man meint, einem Kinde, das ungetauft hinstirbt, könne der Mangel der Taufe in der Ewigkeit schaden. Man sollte einsehen lernen, dafs der Empfang der Taufe einem Kinde nur heilbringend seyn kann, wenn es am Leben bleibt und auch dann nur, wenn sie für Eltern und Kind als ein Antrieb dienet, um Letzteres desto ernstlicher zu einer christlichen Gesinnung auszubilden. Man sollte unterscheiden lernen, dafs zwar die willkührliche grundlose Verzögerung der Taufe, wenn sie aus Verachtung derselben geschieht, die Eltern strafbar macht, aber die Verzögerung, die aus gröfserer Hochachtung gegen die Taufe herrühret und in der Absicht, sie desto erbaulicher und feierlicher zu machen geschiehet, den Eltern als eine Tugend anzurechnen ist. Demnach wird ein protestantischer Christ, der in seinen Glauben von der Taufe nicht sehr unprotestantische Meinungen übergetragen hat, gar kein Bedenken haben, ein Kind bis zu dem Zeitpunkte, da es ohne seinen und der Mutter Gefahr die öffentliche Taufe erhalten kann, ungetauft liegen zu lassen, und wenn es auch darüber zwei Monate alt würde. Somit ist denn auch die Einwendung wegen der Schädlichkeit der öffentlichen Taufe zur Winterzeit zum gröfsten Theil schon gehoben und fällt ganz weg, wenn man bedenkt, dafs die Taufhandlung nur eine Anwesenheit in der

Kirche von etwa einer halben Stunde erfordert. Gesunde Mütter und Kinder werden bei nicht allzustrenger Winterkälte diese ohne Schaden aushalten, wenn sie sich mit gehöriger Vorsicht verwahren.

Wo übrigens diese Gegengründe nicht Statt finden, da mag man nach §. 149. von der allgemeinen Regel Ausnahmen machen. Wenn in Wintermonaten die Kälte allzustrenge ist, mag nach des Predigers Gutfinden schon darum die öffentliche Taufe bis zur Veränderung der Witterung ausgesetzt werden. Wenn kleingläubige Eltern bei der längeren Versäumnifs der Taufe wirklich ihres Kindes halber in Angst sind, und die Bemühungen des Predigers, ihnen eine richtigere Ansicht beizubringen, nicht fruchten; wenn die Schwächlichkeit eines Kindes oder der Mutter nach des Arztes Aussage die Theilnahme an der öffentlichen Taufe auf keinen Fall zuläfst; ja wenn auch arme Eltern nicht im Stande sind, bei der Taufe ihres Kindes in anständiger Kleidung zu erscheinen, und eben so wenig Mittel vorhanden sind, ihnen dieselbe zu verschaffen; so mag in solchen und ähnlichen Fällen die Privattaufe nach der Vorschrift bewilliget werden. Dabei bleibt die öffentliche Taufe aber die allgemeine Regel, und damit die schwache Gefälligkeit eines Predigers nicht zu überflüssigen Ausnahmen von derselben gemifsbraucht wird, mag auch die Gestattung der Privattaufe, sofern es die Vermögensumstände der Eltern erlauben, mit einer Abgabe an die Kirchencasse nach §. 57. verbunden seyn.

§. 151. Die öffentliche Taufe wird in folgender Ordnung verrichtet.

1) In der gottesdienstlichen Anrede wird zuvörderst das Geschäfte, dem die Stunde besonders gewidmet ist, der Gemeine bekannt gemacht,

und diese durch passende Ermahnungen zur religiösen Theilnahme an demselben aufgefordert; so wie auch desselben in dem gottesdienstlichen Gebete gedacht wird.

2) Nach dem Schlufse des Gebets liest der Prediger die Namen der Eltern ab, welche jetzt ihre Kinder zur Taufe bringen, mit Bemerkung des Geschlechtes und Geburtstages der letzteren; und während des treten die Eltern mit ihrem Kinde, das die Mutter trägt, zu den Communiontisch, um welchen sie sich nicht nach Rang und Stand, sondern nach der Geburtsfolge der Kinder aufstellen.

3) Die Taufhandlung selbst folgt nach einem vorgeschriebenen Formulier, welches eine kurze Erklärung über die Bedeutung der Taufe, die darauf sich gründenden Ermahnungen an die Eltern, ein Gebet für das Wohl der Kinder und ihrer Eltern, ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntnifs, und bestimmte Fragen an die Eltern enthält, ob sie den durch die Taufe ihrer Kinder ihnen zuwachsenden Pflichten nachkommen wollten; welche Fragen sodann von dem Vater des ältesten Kindes Namens der übrigen Eltern beantwortet werden. a)

4) So wie jedes Kind mit Nennung des ihm bestimmten Namens die Taufe empfangen hat, wird ein besonderer Segenswunsch über dasselbe ausgesprochen. b)

5) Nach Endigung der Taufhandlung singt die Gemeine einen darauf passenden Liedervers, während dafs die Versammlung vom Communiontisch abtritt.

6) Der Inhalt der folgenden Predigt wird so gewählt, dafs der Zweck der verrichteten Taufhandlung dadurch unterstützt wird. c)

a) Was §. 114. in der 4ten Anmerkung von dem Werthe der Formiliere überhaupt gesagt ist, gilt Vorzugsweise von ihrem Gebrauche bei der Taufe und dem Abendmahl. Die Feier alter Stiftungen kann vorzüglich durch Verlesung der darauf Bezughabenden Documente erhöhet werden; und deren Stelle vertreten gewissermafsen bei den Stiftungen des Christenthums die vorgeschriebenen Formuliere. So viel es unbeschadet der Verständlichkeit geschehen kann, müfsten diese dann auch in einer alterthümlichen Sprache abgefafst seyn.

b) Es geschieht dieses aus demselben Grunde, warum nach §. 137. über jeden Confirmanden ein besonderer Segenswunsch ausgesprochen werden soll.

c) Vielleicht denkt mancher Prediger, es werde ihm, wenn er jeden Monat eine mit der Taufe in näherer Beziehung stehende Predigt halten solle, bald an schicklichen Materialien dazu fehlen. Diese Besorgnifs ist aber ganz ungegründet. Mit dem Eintritte des Menschen in das Erdenleben lassen sich alle Lehren über die Natur-Bestimmung, das Leben und Geschick des Menschen in Verbindung bringen. Der rührende Auftritt, da Eltern ihr Kind in die christliche Kirchengemeinschaft aufnehmen lassen, giebt den reichlichsten Stoff zu mannichfaltigen Betrachtungen über das häusliche Leben und dessen Verhältnifs zu unsrer religiösen Bestimmungen, über

Kindererziehung, Elternfreuden u. s. w. Zugleich können alle Betrachtungen über das Eigenthümliche des Christenthums und den Werth desselben, über alle christliche Pflichten und Hoffnungen mit der Taufhandlung in Verbindung gesetzt und durch diese Verbindung desto anziehender und nachdrücklicher gemacht werden.

§. 152. Uneheliche Kinder und Findlinge werden nicht öffentlich, sondern in der Wohnung des Predigers getauft. Die Mutter der ersteren muſs ihr Kind selbst zur Taufe bringen; und in jedem Falle erscheint bei der Taufe eine Mannsperson, welche entweder freiwillig oder von der Obrigkeit dazu bestellt, die Vormundschaft über den Täufling übernimmt und die Erfüllung der damit verbundenen Vaterpflichten angelobet.

In der Regel ist eine Weibsperson, vornehmlich aus den niederen Ständen nicht fähig, ihrem unehelich gebohrnen Kinde allein alles zu leisten, was es zur Sicherung seiner physischen und moralischen Wohlfahrt für die Zukunft bedarf. Soll also die Taufe nicht ein leeres Gauckelwerk seyn; so muſs ein Mann, der im Stande ist, solches zu leisten, bei derselben auftreten und die nöthige Vorsorge für das Kind angeloben. Wer übrigens dieses thun solle, darüber hat die Kirche nichts zu entscheiden. Zunächst mag die Mutter zusehen, wen sie dazu willig findet. Eigentlich müſste sich freilich der Vater des Kindes immer dazu verstehen, das fodert nicht das Christenthum allein, sondern schon das Naturrecht; allein der Kirche kann es nicht zugemuthet werden, in dieser Angelegenheit die Rechte des Kindes auszumitteln und auszufechten. Vermag es die Mutter nicht, durch Güte oder rechtliche Zwangsmittel mit Hülfe

der Obrigkeit, so kann noch weniger die Kirche etwas ausrichten; sie begnügt sich dann mit einem Stellvertreter des natürlichen Vaters, der sich entweder aus der Verwandtschaft der Mutter freiwillig dazu verstehet, oder von der Obrigkeit dazu bestellt ist. Diese sollte aber in solchem Falle die Anstellung eines Vormundes über die unehelichen Kinder nicht versäumen, so wenig als die Anstellung eines Vormundes über verwaiste Kinder. Wenn jene, wie diese desselben bedürfen, so fodert dieses die Pflicht des Staates, das Leben seiner Bürger zu sichern, und wie in diesem so in jenem Falle sollte sich Niemand der Vormundschaft, wozu die Obrigkeit ihn beruft, entziehen dürfen.

Dafs man übrigens die uneheliche Kinder an manchen Orten ehemals öffentlich taufte, indefs die Taufe der ehelichen *privatim* geschah, diefs war ohnstreitig ein sonderbarer Mifsgriff. Man breitete dadurch das durch die Geburt eines unehelichen Kindes der Gemeine gegebene Aergernifs unnöthiger Weise noch weiter aus, und belegte zugleich die öffentliche Taufe mit einer gewissen Schande. Unehliche Kinder müssen so geheim als möglich getauft werden; die Mutter mufs aber zugegen seyn, um an ihre Mutterpflichten erinnert zu werden. Es wird zwar auch Leute geben, die besorgen, die Furcht vor einer solchen halben Kirchenbufse könne einen Kindermord veranlassen, allein darum dürfen die Erinnerungen, deren die Mutter eines unehelichen Kindes bedarf, nicht unterbleiben. Es giebt nicht allein einen groben Kindermord, welcher der Criminal-Justiz anheim fällt, sondern ungleich häufiger ist der feinere Kindermord, über welchen gar kein *Visum repertum* abgestattet werden kann, jenes unmerkbare langsame und darum unendlich grausamere Aussetzen des Kindes, welches in Vernachlässigung der nöthigsten Pflege besteht, und von rohen Weibern, denen die Früchte ihrer

Unzucht mehr als lästig sind, nur leider allzuoft ausgeübt wird. Kann diesen Kindermord die Gesetzgebung nicht genügend berücksichtigen, so ist es um so mehr Pflicht der Kirche, als einer sittlichen Bildungsanstalt, demselben vorzubeugen. Dazu soll dann diese für jedes nicht ganz unempfindliche Mutterherz immer rührende Taufhandlung benutzt werden. Bei der Gelegenheit sollen den Müttern eines unehelichen Kinder die Weisungen ertheilt werden, welche der Prediger dem Grade ihrer Verschuldung und Empfänglichkeit angemessen und dienlich findet, um sie von dem betretenen Irrwege zurückzuführen und für die Erfüllung ihrer Mutterpflichten zu gewinnen.

Ueberhaupt möchte aber auch die oft zu grofse Sorgfalt, einem Kindermorde vorzubeugen, die aus gewissen neueren Gesetzgebungen hervorleuchtet, und die Rechtlichkeit der zu dem Ende ertheilten Verordnungen nicht ganz mit den Grundsätzen eines strengen Moralisten übereinstimmen. Der Kindermord ist allerdings ein abscheuliches Verbrechen, vor welchem die Natur schaudert; allein ist er unbedingt das höchste Uebel, für dessen Vermeidung kein Mittel zu kostbar ist, auch wenn dadurch der schaamlosen Frechheit, der Hurerei und dem Ehebruche Thür und Thor geöffnet wird? Das ist eine dem Moralisten höchst wichtige Frage, und sie drängt sich ihm unwillkührlich auf, wenn er Gesetze lieset, die so ganz einseitig blos zu Gunsten der unehelichen Mutter gegeben sind; worin diese gleichsam als heilige unverletzliche Personen in Schutz genommen, Varwandte und Nachbarn zu ihren Diensten aufgefordert und verpflichtet, und den Eltern derselben die natürlichsten und gerechtesten Aeusserungen ihres Unwillens über die Schande der Familie und das Unglück der Tochter zu einem gröfseren Verbrechen gemacht werden, als dieser ihre Ausschweifungen. Wenn man bedenkt, dafs unter 10 Geschwächten

kaum eine Gefallene ist, die reines Mitleid verdient, die 9 andern aber in der Regel strafbare Lustdirnen sind; so mufs man sich freuen, dafs diese den Inhalt solcher Gesetze gewöhnlich nicht kennen. Bei ihrem bekannten Mangel an Bescheidenheit würden sie schwerlich auf den Gedanken kommen, dafs die Gesetze zu Gunsten ihrer allerdings theuren Leibesfrucht seyen, sie würden in denselben eine Billigung ihrer schändlichen Lebensart und des guten Erfolgs derselben sehen, und nur noch mehr in dem Vorsatze bestärkt werden, sich in der betretenen rühmlichen Laufbahn noch weiter um das Vaterland verdient zu machen.

§. 153. Die Taufe erwachsener Personen, welche zum Christenthum übergehen, geschieht nach ertheiltem Religionsunterricht in Verbindung mit der Confirmation und in der Regel blos vor dem versammelten Consistorium.

Die öffentliche Taufe eines Juden möchte heut zu Tage, wenn sie etwa irgendwo vorkäme, schwerlich zur gröfseren Erbauung der Gemeine gereichen; sondern wohl eher zu mancherlei Bedenklichkeiten, Zweifel und Spöttereien Anlafs geben. Auf allen Fall müfste es aber auch den guten Christen von vernünftiger Beurtheilung, wie zweideutig und ungenügend die äussere Bekehrung eines Unchristen ist, sehr anstöfsig seyn, wenn man einen solchen Neubekehrten mit prunkhafter Auszeichnung in Parade aufführen wollte.

II. Abtheilung.

Von dem Abendmahl.

§. 154. Das Abendmahl wird in der protestantischen Kirche gefeiert, um das Andenken an Jesum, diese Verdienste, und namentlich seine Leiden und seinen Tod, nach seiner eignen Verordnung durch diese Handlung zu erhalten und zu erneuern; und somit dankbare Liebe gegen Jesum und zugleich aufrichtige Wechselliebe unter den Christen zu befördern.

§. 155. Die Feier des Abendmahls besteht in dem Genusse des gebrochenen Brodes und mitgetheilten Weines, verbunden mit den, dem Zwecke der Feier entsprechenden Betrachtungen und Gebeten.

§. 156. Nur den ordinirten Geistlichen ist es erlaubt, das Abendmahl ausgetheilen und namentlich geschieht es in jeder Gemeine von dem Pfarrer derselben, oder dessen Stellvertreter.

§. 157. Das Abendmahl kann auch von zweien Geistlichen gemeinschaftlich ausgetheilt werden, so daſs der eine das Brod und der andere den Wein reichet.

§. 158. An dem Genusse des Abendmahls können nur die confirmirten Mitglieder der Kirche Theil nehmen; und jeder Christ feiert es in der Regel in der Gemeine, wozu er gehöret.

Siehe §. 11 — 13.

§. 159. Wer in einer fremden Gemeine das Abendmahl genieſsen will, muſs dem Vorstande derselben durch ein Kirchenzeugniſs von dem Vorstande der Gemeine, wozu er gehöret, seine Würdigkeit zur Theilnahme nachweisen.

§. 160. Kein Gemeinsglied ist gezwungen, zu einer bestimmten Zeit an der Feier des Abendmahls Theil zu nehmen. Man erwartet aber von jedem, daſs es sich keine längere, in die Augen fallende Versäumniſs derselben zu Schulden kommen läſst; weil diese als ein der Gemeine gegebenes Aergerniſs zu betrachten, und der Kirchenzucht unterworfen ist.

Wenn eine kirchliche Gesellschaft nach §. 3. zu dem Zwecke vereiniget ist, durch die gemeinschaftliche Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, den übereinstimmenden Religionsglauben ihrer Mitglieder zu erhalten und fortzupflanzen; so kann Niemand für ein Mitglied derselben gehalten werden, der nicht auch, soviel seines Antheils ist, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes durch den Mitgebrauch der Mittel beiträgt. Ist also gleich mit Recht in der protestantischen Kirche kein Zwangsgesetz, welches die Theilnahme am Gottesdienste und den einzelnen dazu gehörigen Handlungen zu bestimmten Zeiten

gebietet; so mufs doch in derselben das Gesetz gelten, dafs jedes Mitglied zur regelmäfsigen Theilnahme am Gottesdienste überhaupt verbunden sey. Die fortgesetzte Versäumnifs desselben, welche sichtbar wird, und nicht anders als eine stillschweigende Absonderung von dem Kirchenverein erklärt werden kann, ist daher unter keinem Vorwande zu dulden. Solche Nachsicht ist für den Kirchenverein höchst schädlich, der immer mehr überhandnehmende Indifferentismus gegen denselben ist die unausbleibliche Folge davon. Hier darf und soll also der Kirchenvorstand die, welche der Gemeine durch offenbare Versäumnifs des Gottesdienstes ein so schädliches Beispiel geben, und nicht minder die protestantische Kirche bei Andersdenkenden verächtlich machen, wegen dieses Aergernifs zur Rede stellen. Wollen sie sich den Aufforderungen zu einem besseren Verhalten nicht fügen; so müssen sie selbst entweder ihren Austritt aus der Kirchengemeinschaft öffentlich erklären, oder sich die Ausschliefsung gefallen lassen. Eins von beiden fodert die nothwendige Sorge für das Wohl der Kirche, damit das Aergernifs aufhöre; und Zwang ist gar nicht dabei, weil es ja Jedem frei steht, ob und wie lange er zur protestantischen Kirche gehören will. Was aber von der Theilnahme an dem Gottesdienste überhaupt gilt, das gilt Vorzugsweise von der Theilnahme an dem Abendmahl. Diese öffentliche Gedächtnifsfeier des Todes Jesu hat von jeher in der christlichen Kirche als eine Handlung gegolten, zu deren Theilnahme der Christ durch Jesu eignen Befehl nach Luc. 22. 19. ult. verpflichtet sey. Wollte man aber auch die Theilnahme am Abendmahl nicht als Christenpflicht im strengern Sinne betrachten; so gilt sie doch mit Recht als ein sehr schickliches, geziemendes, freiwilliges Bekenntnifs des Glaubens an Jesum, seine Lehre und seine Verdienste von Seiten seiner dankbaren Verehrer. Freilich ist nun defshalb noch nicht

zu urtheilen, dafs der, der sich der Theilnahme am Abendmahle entziehet, Jesum verläugne und seine Verdienste gering schätze — allein er macht sich doch solcher Denkungsart verdächtig; und dies schon kann die Kirche von ihren Mitgliedern nicht dulden, weil es der wechselseitigen Erbauung, als dem letzten Zwecke dec Kirchenvereins, zuwider ist. Wer also durch besondere Gründe abgehalten würde, in länger als Jahresfrist am Abendmahl Antheil zu nehmen, hätte wenigstens die Verpflichtung auf sich, seine christlichen Brüder wegen dieser anstöfsigen und verdächtigen Versäumnifs durch eine öffentliche Erklärung zu beruhigen. Wer aber unbekümmert um den Einflufs, den sein Beispiel auf die Gemeine hat, und stillschweigend sich vom Abendmahl entfernt hält, der mag nach Maasgabe der Gründe, die ihn abhalten, gar wohl ein rechtschaffener Mann, auch vielleicht ein sehr guter Christ seyn, für ein würdiges Mitglied der protestantischen Kirche kann er aber nicht gelten.

§. 161. Von den Dienern der Kirche und namentlich auch von den Aeltesten erwartet man, dafs sie in der Regel bei jeder öffentlichen Feier des Abendmahls alle an derselben Antheil nehmen.

Wann und wie oft soll man an der Feier des Abendmahls Antheil nehmen? Diese Frage kann nicht im Allgemeinen beantwortet werden; jeder mufs nach eigner Prüfung selbst zusehen, welchen Eindruck derselbe auf sein Herz machet. Wird nur durch die Wiederholung die Kraft und Wirksamkeit der Feier zur Erweckung guter Gefühle und Vorsätze nicht geschwächt, so geschieht sie nicht zu oft; und zur Unzeit geschieht sie nie, wenn nur eine aufrichtige

Reue über die Sünden, die das Gewissen uns vorwirft, verbunden mit dem Glauben an die Vergebung derselben durch Christum und dem redlichen Vorsatze der Besserung in unseren Herzen rege ist. In solcher Gemüthsstimmung sollte sich aber der Christ jederzeit befinden; er sollte es wenigstens wenn er sich nicht darin befindet, nicht wissentlich und vorsätzlich aufschieben, sich mit Gottes Beistand und durch den Gebrauch der Mittel, die das Christenthum ihm darreicht, in dieselbe zu versetzen. Da der Christ zu jeder Stunde bereit seyn soll, vor Gottes Gericht zu erscheinen; so sollte er um so mehr jedesmahl, wenn das Abendmahl gefeyert wird, auch zur Theilnahme an demselben bereit seyn, oder doch die Feier als eine ernste Aufforderung zu solcher Bereitung ehren und benutzen. Damit soll nicht bestritten werden, daſs nicht der würdigste Christ zuweilen überwiegende Beweggründe haben könne, gerade jetzt lieber von dem Abendmahle zurückzubleiben; aber unmöglich kann und darf ihm die Theilnahme nach seiner innern Verfassung nie seyn. Eine entschiedene Scheu vor schädlichem strafbaren Genuſse beruhet entweder auf abergläubischen Vorstellungen vom Abendmahl, oder wo sie gegründet ist, da sollte auch ohne Aufschub gesorgt und gewirkt werden, die Gründe derselben wegzuräumen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird es dann auch nicht als eine übertriebene Forderung erscheinen, wenn man von den Dienern der Kirche verlangt, daſs sie in der Regel jedesmal durch die Theilnahme am Abendmahl die Handlung um so mehr erheben, und sich als Vorbilder der Gemeine zeigen. Es ist doppelt anstöſsig, wenn die Aeltesten die Abendmahlsfeier vernachläſsigen.

§. 162. Das Abendmahl wird in der Regel öffentlich in den vormittäglichen gottesdienstlichen

Versammlungen, und zwar viermal im Jahre am Charfreitage, am Pfingstfeste, am zweiten Sonntage im September und December gefeiert.

Als die Gedächtnifsfeier des Todes Jesu schickte sich ohnstreitig die Feier des Abendmahls vornemlich am Todestage Jesu selbst. Am Pfingstfeste, als dem Stiftungsfeste der christlichen Kirche ist sie deshalb vorzüglich passend, weil sie von Seiten der Communicanten als ein feierliches Bekenntnifs des Christenthums und ihrer Theilnahme an der Kirchengemeinschaft zu betrachten ist. Das Fest der Geburt und Auferstehung Jesu eignet sich aber auf keine Weise zur Begehung einer Handlung, die zunächst dem Andenken des Todes Jesu gewidmet ist; und man wählt dazu lieber andre Tage, damit sich die Gemeine an diesen ungetheilt den Gedanken und Gefühlen, welche die Abendmahlsfeier fordert, und an jenen Festen andern, welche dem Gegenstande derselben angemessen sind, überlassen kann. — Uebrigens wird es nicht nöthig auch nicht zweckmäfsig seyn, die Abendmahlsfeier öfter als viermal im Jahre zu wiederholen. Alle Feier verliehrt zu viel, wenn sie zu oft wiederkehrt; und nicht leicht wird Jemand ein reines Bedürfnifs haben, mehr als viermal im Jahre zu communiciren. Je seltener das Abendmahl gefeiert wird, desto gröfser ist dann auch die Zahl der Communicanten, wodurch die Feier um vieles erhöhet wird. Sollte aber die Zahl derselben in einer volkreichen Gemeine zu grofs seyn, um die Feier in der zu öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Zeit vollenden zu können; so kann allenfalls die Communion in der folgenden oder nächstfolgenden Versammlung fortgesetzt werden. Indessen wenn die Art, das Abendmahl auszutheilen, nach folgenden Vorschlägen eingerichtet wird, so entspricht sie nicht allein ihrem Zwecke besser, sondern erfodert

auch weniger Zeit, als die Art, welche bisher in der protestantischen Kirche üblich war.

§. 163. Eine Privat-Abendmahlsfeier kann nur unter gleichen Einschränkungen, wie eine Privat-Taufhandlung nach §. 149 und 150 Statt finden.

Die Privat-Abendmahlsfeier ganz allgemein verbieten zu wollen; das würde zu hart seyn. Ein Christ, der nach seinen körperlichen oder andern Umständen ganz unfähig ist, an der öffentlichen Feier des Abendmahls Theil zu nehmen, kann ein Bedürfniſs zum Genusse desselben haben, das gar nicht als das Erzeugniſs abergläubischer Vorstellungen vorwerfen werden darf. Sollten deren aber auch bei seinem Bedürfnisse mitwirken, so darf dieses darum doch noch nicht mit kalter Verachtung zurückgewiesen werden, weil auch richtige Vorstellungen darneben wirken; und der Schwache also durch die Geringschätzung seines religiösen Verlangens in seinem Glauben irre gemacht würde. Man bemühe sich also den, der den Privatgenuſs des Abendmahls fordert, zu überzeugen, daſs die geistige Gemeinschaft zwischen den Christen und ihrem Erlöser auch ohne jene äussere Handlung Statt haben könne, und suche ihn dadurch zu beruhigen. Läſst sich aber durch Belehrung und Berichtigung der Begriffe das Verlangen nach der Abendmahlsfeier nicht beseitigen, so befriedige man dasselbe. Die Privat-Abendmahlsfeier ist doch auf allen Fall an sich, so wenig wie die Privat-Taufhandlung etwas Unwürdiges oder Schädliches, sie kann auch, wie diese heilsam seyn, wenn gleich die Zwekke der Abendmahlsfeier nicht so vollständig durch dieselbe erreicht werden können, als es bei der öffentlichen Communion möglich ist.

§. 164. Die öffentliche Abendmahlsfeier geschieht in folgender Ordnung.

1) Nach dem ersten Gesange kündiget der Prediger in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Anrede die bevorstehende Abendmahlsfeier an, zu deren Begehung der Communiontisch bereits mit Brod und Wein versehen ist, und fordert zur würdigen Feier auf, für welche dann auch in dem gottesdienstlichen Gebete vornemlich Gottes Beistand und Segen erflehet wird.

2) Nach Endigung eines zweiten Gesanges wird ein vorgeschriebenes Formulier verlesen, welches eine lobpreisende Verkündigung der in Leiden und Tod sich aufopfernden Liebe Jesu, ein reuiges Sündenbekenntniſs, das Bekenntniſs des Glaubens an die Vergebung der Sünden durch Jesum Christum und das Gelübde der Besserung sammt einem Schluſsgebet enthält, worin die aus jenen Bekenntnissen hervorgehenden Danksagungen und Bitten der christlichen Gemeine ausgesprochen werden.

3) Die Gemeine erklärt den Inhalt des Formulieres für den Ausdruck ihrer Ueberzeugung durch Absingung eines passenden Liederverses.

4) In feierlicher Stille nahen sich alsdann die Communicanten dem Tische, nicht nach Rang und Stand, sondern nach der Reihe der Sitze, die sie einnehmen, jedoch so, daſs das weibliche Geschlecht erst zutritt, wenn das männliche wieder abgetreten ist. Die Communicanten stellen

sich aber zusammen um den Tisch, so viel ihrer der Raum fassen kann, um eine vereinigte Tischgesellschaft zu bilden.

5) Mit einem einzigen, an die gesammte Tischgesellschaft zugleich gerichteten Spruche reicht der Prediger derselben das Brod und dann mit einem ähnlichen Spruche den Wein, und entläſst sie nach dem Genusse mit einem Segenswunsche; worauf eine andere Tischgesellschaft die Stelle einnimmt, und auf gleiche Weise bis zur Vollendung der Communion verfahren wird.

6) Die Feier wird mit einem Dankgebete und Absingung eines Liederverses beschlossen, und es folgt eine darauf passende Predigt, wodurch die erhaltenen Eindrücke im Herzen der Communicanten befestiget werden.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge muſs man bedenken, daſs hier von Anordnung einer religiösen Feierlichkeit die Rede ist, die auf mehr als eine Weise erbaulich seyn kann, und daſs die Ursache, warum dem Einen vorzugsweise diese, dem Andern aber jene Art erbaulich ist, oft in sehr zufälligen und individuellen Umständen lieget. Der Verfasser will also mit Niemand streiten, dem die von ihm vorgeschlagene Art der Abendmahlsfeier nicht zusagt; er begnügt sich, seine Vorschläge nur mit folgenden, seine individuellen Gefühle aussprechenden Bemerkungen zu unterstützen. Zuerst ist es seinem Gefühle nach schicklicher, wenn die Abendmahlsfeier das erste Geschäft der ihr gewidmeten Versammlung ist, als wenn sie nach Haltung einer Predigt dem Gottesdienste angehängt, und mit Entlassung der übrigen Gemeine als eine particuläre Angelegenheit der Com-

municanten behandelt wird. Unterstellt man daneben, daſs die Communicanten, wie man es erwarten darf, schon vorbereitet zu der Abendmahlsfeier in die Versammlung kommen; so ist die Predigt, welche derselben vorgeht, zu entbehren; sie kann selbst die gute Gemüthsstimmung schwächen. — Daſs demnächst bei der Abendmahlsfeier ein bestimmtes Formulier vorgelesen wird, das scheint dem Verfasser nach den §. 114. in der vierten und §. 15 in der ersten Anmerkung erwähnten Gründen nicht allein zweckmäſsig, sondern gewissermaſsen nothwendig; allein das Formulier müſste nicht belehrenden Inhalts seyn. Belehrungen über die Bedeutung und würdige Feier des Abendmahls gehören in die Erbauungsstunde, in welcher dem Christen zur Vorbereitung auf die Abendmahlsfeier Anleitung gegeben wird; der Feier selbst geht schicklich ein Namens der Gemeine abgelesenes Bekenntniſs der Ueberzeugungen und Gesinnungen, die zur würdigen Feier gehören, voraus, und darum schon möchten die alten in der reformirten Kirche üblichen Formuliere nicht passend seyn. Das eine derselben ist überschrieben; Vorbereitung zum heil. Abendmahl, und das andre Form das heil. Abendmahl zu halten; allein in dem Inhalt derselben ist wirklich kein hinreichender Grund für diese verschiedenen Ueberschriften und den dadurch vorgeschriebnen verschiedenen Gebrauch zu finden. Dem Verfasser scheint es ferner viel zweckmäſsiger, daſs sich jedesmal eine Gesellschaft um den Tisch sammelt und dieser nach einem gemeinschaftlich an Alle gerichteten Spruche das Brod und den Wein gereicht wird; als daſs die Communicanten in stetem Umgange um den Tisch einander folgen, und jedem einzeln ein Spruch gesagt wird. Jenes Verweilen an dem Tisch ist ohnstreitig weit anständiger, der andächtigen Stimmung, die mit religiöser Betrachtung beschäftiget, von äusserer Thätigkeit ruhet, angemessener, und es deutet auch treffender auf die liebevolle Familien-

gemeinschaft, welche im Abendmahl vorgestellt wird. Zudem ist es von einem Prediger nicht zu verlangen, daſs er da stehen soll, von steter Bewegung umkreist, und unaufhörlich redend; er mag nun denselben Spruch immer wiederholen, oder abwechseln. Bei einem solchen Geschäfte ist Anstrengung mit abstumpfendem Einerlei in einem seltenen Grade vereiniget. Daſs der Prediger mit andächtiger Herzenserhebung und gefühlvoller Theilnahme an 100 und mehrere Communicanten auf solche Weise das Brod und den Wein reichen solle, das ist gar nicht zu fordern; er kann bei längerer Dauer zuletzt nur noch mechanisch seinen Spruch hersagen, ohne etwas dabei zu denken und zu empfinden. Ja wenn das Local enge, die Zahl der Communicanten sehr groſs, und es daher gebräuchlich ist, schnell den Umgang zu halten; so ist der Prediger in Gefahr, ganz schwindlich zu werden. So erinnert sich der Verfasser nie ohne Unmuth einer Communion, bei welcher er einen Amtsbruder unterstützte. In dessen groſser Gemeine ist das Communiciren mehr als anderwärts häufig; und obgleich sehr oft das Abendmahl gefeiert wird, so fodert doch die Nothwendigkeit, um bei der groſsen Menge der Communicanten mit der Zeit auszureichen, daſs der Umgang sehr schnell gehen muſs. Es ist daher Observanz und auch nicht anders möglich, als daſs in abgebrochnen Worten dem einen vorgesagt wird. Das Brod — dem Andern, das wir brechen, dem Dritten das folgende und so weiter. Ein niederdrückenderes Geschäft hat der Verfasser nie verrichtet, und überhaupt keiner Andachtsübung beigewohnt, die ihm so unanständig schien, als diese. Wer auf solche Weise das Abendmahl feiern mag, der halte sich doch nicht über den Christen auf, der mechanisch seinen Rosenkranz herunter betet. Der Unterschied zwischen ihm und diesem wird so groſs nicht seyn; nur daſs dieser bei seiner Andachtsübung im Aeusseren noch mehr Anstand und Devotion zeiget.

Wenn endlich nach obigem eine ganze um den Communiontisch versammelte Gesellschaft auf einmal angeredet werden soll; so fordert schon dieses, dafs der Gesang während der Communion wegfallen und eine völlige Stille herrschen mufs. Nach des Verfassers Gefühl ist aber auch eine solche feierliche Stille, so dafs der leiseste Fufstritt der Communicanten gehört wird, während der Abendmahlsfeier weit erbaulicher, und der stillen Einkehr und Andacht weit förderlicher, als der Gesang, welcher, wenn er auch gut ist, immer eher zerstreut als sammelt und auf die Dauer ermüdet. Gewöhnlich ist aber auch noch dazu der Gesang bei der Communion nicht gut, besonders wenn die Anzahl der Communicanten gering ist, weil diejenigen, die im Umgange begriffen sind, vom Gesange feiern und die zurückgekehrten wieder eine Weile suchen, bis sie sich im Gesange zurechtfinden. Das Alles zudem ist klein und kümmerlich, und darum mit feierlicher Andacht nicht vereinbar. Einen grofsen und feierlichen Eindruck aber macht Stille, welche von Zeit zu Zeit durch die kurzen Ansprüche des Predigers unterbrochen wird; und der Eindruck würde allerdings um vieles vermehrt, wenn jedesmal während des Ab- und Zugangs der einzelnen Tischgesellschaften ein einziger, wenige Worte enthaltender Vers z. B. Gelobt sey Jesus Christus, oder erbarm dich unser, o Jesu! u. dgl. unter Begleitung der Orgel angestimmt würde.

§. 165. Einige Tage vor der jedesmaligen Feier des Abendmahls wird eine Erbauungsstunde gehalten, in welcher die Communicanten sich einfinden und zur Vorbereitung auf eine würdige Abendmahlsfeier die erforderliche Anleitung erhalten.

In der sogenannten Vorbereitung zum Abendmahl ist die Vorlesung eines Formuliers nicht schicklich, weil dieser Gebrauch die irrige Vorstellung begünstiget, als ob dieses gemeinschaftliche Ableseu des Formuliers die Vorbereitung zum Abendmahle selbst wäre. Nach dem Bedüzfnisse und der Fähigkeit seiner Zuhörer hält der Prediger am schicklichsten einen freien Vortrag, worin er den Zweck und die Bedeutung der Abendmahlsfeier erklärt und zur Selbstprüfung in Hinsicht der zur würdigen Abendmahlsfeier erforderlichen Gesinnungen ermahnet; diejenigen, welche solche bei der Prüfung nicht bei sich befinden, vom Abendmahl abmahnet, die Aufrichtiggesinnten zu getroster Theilnahme an demselben auffordert u. s. w.

§. 166. Am Schlusse der zur Vorbereitung auf die Abendmahlfeier gehaltenen Erbauungsstunde zeigen die Communicanten entweder durch einen Zettel mit ihren Namen, den sie an den Kirchenthüren abgeben, oder durch einen Gang vor den Sitzen der Aeltesten her, ihr Vorhaben dem versammelten Consistorium an, damit dieses, was die Spezial-Seelsorge und Kirchenzucht etwa erfordert, vorher bewerkstelligen kann.

IV. Abschnitt.

Von der Einsegnung der Ehen.

§. 167. Die protestantische Kirche nimmt an dem Eintritte ihrer Mitglieder in die Ehe durch die *kirchliche Einsegnung* derselben Antheil. Die Kirche erklärt dadurch die, als bürgerlichen Vertrag geschlossene und vom Staate anerkannte eheliche Verbindung zugleich für übereinstimmend mit den Lehren ihres Bekenntnisses; um die Verehlichten zur treuen und getrosten Ausübung ihrer besondern christlichen Gerechtsame und Pflichten, die ihnen durch die Schliefsung der Ehe zugewachsen sind, zu ermuntern, und sie als Eheleute ihres fortdauernden Antheils an der Kirchengemeinschaft zu versichern.

Die Ehe ist nicht blos ein bürgerlicher Vertrag, dessen Gültigkeit nur auf den besonderen Gesetzen eines gewissen Staates beruhet, sondern sie ist mehr; nach der Lehre der Schrift ist sie eine göttliche Anordnung, die das Menschengeschlecht überhaupt und unabhängig von der Verfassung einzelner Staaten angehet. Es ist überdem nicht zu läugnen, dafs für den Christen aus der Schliefsung der Ehe sittliche Pflichten erwachsen, welche um ein bedeutendes weiter gehen, als die bürgerlichen Verbindlichkeiten derselben, und dafs auch zur Schliefsung einer nach den Grundsätzen des Christenthums rechtmäfsigen Ehe mehr erfordert wird, als gerade die Ehegesetze eines jeden Landes zur Schliefsung einer bürgerlich

rechtmäſsigen Ehe fordern. Hieraus ergiebt sich, daſs die Kirche, als moralisch-religiöse Bildungsanstalt gegen den Eintritt ihrer Mitglieder in die Ehe nicht gleichgültig seyn kann, daſs ihr vielmehr das Recht zukömmt, diesen für das sittliche Wohl und Wehe der Menschen wichtigsten Schritt ihres Erdenlebens zu beobachten, ihn in jedem einzelnen Falle mit den Grundsätzen des Christenthums zu vergleichen, und ihn nach Befinden entweder als eine Sünde, die der Kirchengemeinschaft unfähig macht, zu verwerfen, oder gegenseitig zur völligen Beruhigung der Gewissen zu genehmigen und für christlich rechtmäſsig zu erklären. Hier ist aber dann auch die Gränze, über welche hinaus der protestantischen Kirche weiter keine Gewalt in Ansehung der Ehen zukommt, und sie verlangt dieselbe so wenig, daſs sie vielmehr, wenn sie ihren Geist nicht verläugnet, die Gewalt, welche ihr bisher der Staat in diesem Stücke gelassen hat, als unvereinbar mit ihrer Verfassung und den Zwecken ihres Vereins mehr nachtheilig als zuträglich, selbst von sich ablehnet. Bisher hat man nemlich in den mehrsten protestantischen Ländern die Schlieſsung der Ehe überhaupt, auch insofern diese ein bürgerlicher Vertrag ist, der bürgerliche Gerechtsame und Pflichten begründet, blos der Kirche überlassen. Sie geschah durch den Diener derselben, den Pfarrer, vermittelst der Copulation, wodurch die Ehe nicht blos kirchlich, sondern auch bürgerlich rechtskräftig wurde; und der Staat that dabei nichts, als daſs er die Pfarrer dafür verantwortlich machte, daſs sie keine nach den Landesgesetzen verbotene Ehe schlossen. Diese Einrichtung ist an sich schon eine offenbare Inconsequenz. Die Entscheidung über Ehesachen insofern die Ehe als bürgerlicher Vertrag gilt, gehört der Bürgerlichen- und nicht der Kirchen-Gewalt. Nur durch den Lehrsatz vom Sakramente der Ehe konnte sie in der katholischen Kirche der Kirchengewalt unterworfen werden, und mit der

Verwerfung des gedachten Lehrsatzes hätte sie in der protestantischen Kirche der bürgerlichen Gewalt müssen zurückgegeben werden. Siehe *Schnauberts* Grundsätze des Kirchenrechts §. 118 und 119. Es ist aber auch in mehr als einer Hinsicht für die Kirche nachtheilig, und verwickelt in manche Schwierigkeiten und Widersprüche, wenn der Staat die zur Abschliefsung der Ehe erforderlichen Handlungen lediglich der Kirche und ihren Dienern überläfst. Wie soll es z. B. in dem Falle gehen, wenn eine Ehe nach den Landesgesetzen zwar erlaubt ist, aber die Lehrsätze der Kirche dieselbe verwerfen? Dieser Fall tritt für die catholische Kirche in protestantischen Ländern jedesmal ein, wenn sich eine geschiedene Person anderweitig verheirathen will, allein für die protestantische Kirche kann er auch eintreten. Man setze, dafs eine Frau die Ehe gebrochen hat, dafs eine Ehescheidungsklage entsteht, der beleidigte Gatte aber aus Verschämtheit, mit Verschweigung des Ehebruchs, seine Klage auf andre Gründe baut, dafs die Ehescheidung *sine Clausula* erfolgt, und nachgehends der Ehebrecher mit der Geschiedenen in die Ehe treten will. Man setze tausend andre ähnliche Fälle, wo der Prediger als Seelsorger, ja vielleicht die ganze Gemeine es weifs, dafs die zu schliefsende Ehe eine unchristliche sündliche Verbindung ist, ob sie gleich nicht mit den Landesgesetzen streitet; was soll da geschehen? Soll die Kirche eine solche Ehe anerkennen, und durch die priesterliche Trauung sanctioniren? Das hiefse offenbar dem Zwecke ihres Vereins, der sittlichen und religiösen Veredlung ihrer Glieder selbstthätig entgegen arbeiten, das hiefse Predigtamt und die Wahrheiten der Religion, die bei der Trauung erwähnt werden, das hiefse Gebet und Segenswünsche zu einem strafbaren Sündendienst herabwürdigen. Die Kirche kann ohnstreitig nur solche Ehen anerkennen und einsegnen, die in keiner Hinsicht mit den von ihr bekannten

christlichen Lehren streiten; diese Lehren von Christlicherlaubten und sündlichen Ehen müssen in dem Bekenntnifsbuche der protestantischen Kirche bestimmt angegeben seyn; und so wenig nun irgend eine Kirchenparthei verlangen kann, dafs der Staat bei der bürgerlichen Gesetzgebung alle dieselben Bedingungen und Erfordernisse zu einer kirchlich erlaubten und rechtmäfsigen Ehe, die sie zur Nachachtung für ihre Glieder festgesetzt hat, auch als nothwendige Erfordernisse zu einer bürgerlich rechtmäfsigen Ehe festsetzen solle; so wenig kann anderseits der Staat von irgend einer Kirchenparthei verlangen, dafs deren Diener eine jede Ehe, die verlangt wird, durch die Trauung schliefsen sollen, wenn derselben nur keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen. Ist nun dem Staate doch daran gelegen, dafs solche Ehen, die zwar bürgerlich aber nicht kirchlich erlaubt sind, durch einen öffentlichen Akt geschlossen werden, um dem Regel- und Verbindlichkeitslosen Concubinat vorzubeugen; so ergiebt sich schon hieraus, dafs der Akt, wodurch die Ehe als bürgerlicher Vertrag geschlossen wird, nicht schicklich einem Kirchendiener, sondern, wie jeder andere öffentliche Vertrag den weltlichen Gerichten zukommen müsse. Geschieht aber die Schliefsung der Ehe, insofern sie ein bürgerlicher Vertrag ist, durch einen Akt der weltlichen Obrigkeit; so ist dann ferner die nachfolgende kirchliche Bestätigung oder Einsegnung sowohl von Seiten der Kirche als der Verehlichten um soviel mehr eine ganz freie Handlung, die Gewissenshalber, unabhängig von allen äusseren Vortheilen und Nachtheilen vorgenommen wird; und so ist es der Natur und Würde einer religiösen Handlung angemessen. Die Kirche kann ihrerseits, wenn durch ihre Genehmigung einer Ehe keine bürgerlichen Gerechtsame und äusseren Vortheile zuwachsen, und durch ihre Verwerfung auch keine derselben entzogen werden, desto unpartheiischer und strenger verfahren. Ist ei-

ne Ehe den Grundsäszen und Pflichten des Christenthums zuwider, so hat sie nicht nöthig, aus schonender Rücksicht auf die äussere Wohlfahrt der Verehlichten und ihrer Kinder dieselbe zu genehmigen — und die Ehen, welche sie genehmiget, erscheinen in dem unzweideutigen Lichte christlich erlaubter Verbindungen, desto ehrwürdiger. Auf der andern Seite macht es dann auch nicht die äussere bürgerliche Ordnung nothwendig, dafs die Verehlichten die kirchliche Einsegnung begehren; man darf also nicht argwohnen, dafs sie sich dieser kirchlichen Feierlichkeit mit irreligiöser Geringschätzung derselben, blos um der bürgerlichen Gerechtsame willen, die dadurch begründet werden, unterwerfen; man darf vielmehr mit Sicherheit unterstellen, dafs sie dieselbe aus aufrichtiger Verehrung der Religion und des Kirchenvereins begehen. Wie es überdem bei einer solchen Anordnung durch kein Zwanggesetz von Seiten des Staates geboten ist, dafs die Verehlichten die kirchliche Einsegnung empfangen müssen; so kann es demselben dann auch um so mehr ganz freigestellt werden, bei welcher Kirchenparthei diejenigen, welche von verschiedenen Confessionen sind, die Einsegnung empfangen wollen; ja es könnte ihnen frei stehen, dieselbe bei beiden Kirchenpartheien zu empfangen; und somit wäre den Streitigkeiten zwischen den Religionspartheien über das Recht der Trauung auch ein Ende gemacht. Endlich ist zu bemerken, dafs allen Predigern eine genaue Kenntnifs der Ehegesetze und sichere Anwendung derselben auf die vorkommenden Fälle nicht wohl zuzumuthen ist. Daher ist es denn nicht zu vermeiden, dafs da, wo der Staat eie Schliefsung der Ehe lediglich der Kirche überläfst, zuweilen aus Versehen eine Ehe geschlossen wird, bevor die Erfordernisse, welche die Landesgesetze vorschreiben, berichtiget sind; dafs auch wohl zuweilen eine nach den Landesgesetzen ganz unerlaubte Ehe geschlossen wird. Ist sie dann

einmal geschlossen, so kann es den dadurch Vervortheilten nicht helfen, ob auch der Prediger wegen seines Vergehens zur Strafe gezogen wird. Aus allen diesen Gründen ergiebt sich die Zweckmäſsigkeit des Vorschlags, daſs nicht die Kirche, sondern der Staat die Ehe selbst schlieſse; oder doch vorerst durch eine öffentliche Handlung der Obrigkeit sie für gültig in der bürgerlichen Gesellschaft erkläre, ehe die kirchliche Einsegnung derselben erfolget. Diese kann nach Befinden einer bürgerlich geschlossenen Ehe verweigert werden; dadurch verliehrt dieselbe aber keine äusseren Gerechtsame, sondern die gegen die Lehre und Gesetze der Kirche verehlichten Personen verliehren nur ihr Recht der Kirchengemeinschaft; sie sind excommunicirt. Umgekehrt darf aber die Kirche keine Ehe für gültig erklären und einsegnen, welche der Staat nicht vorher anerkannt hat, denn die Kirche ist eine dem Staate untergeordnete Gesellschaft.

§. 168. Die Einsegnung der Ehen kann nur von einem ordinirten Geistlichen verrichtet werden und zwar namentlich von dem Pfarrer der Verlobten, oder dem von diesen zu solcher Handlung Bevollmächtigten.

§. 169. Die Verlobten müssen ihren Vorsatz in die Ehe zu treten, wenigstens drei Wochen vor Schlieſsung derselben dem Consistorium ihrer Gemeine anzeigen, und an den darauf folgenden drei Sonntagen wird die Verlobung in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung der Gemeine mit dem Bedeuten verkündiget, daſs Jeder, dem ein bürgerliches oder kirchliches Hinderniſs

der beabsichtigten Ehe bekannt sey, solches im ersten Falle der Ortsobrigkeit, und im letzteren dem Consistorium anzuzeigen habe.

Ohne besondere Erlaubnifs von Seiten der Obrigkeit oder der Verwandten u. s. w. kann ein jedes Eheverlöbnifs zur Verkündigung angenommen werden, denn die Verkündigung begründet ja gar kein Recht, sondern dient blos als Mittel, um die Umstände, welche die beabsichtigte Ehe etwa ungültig machen könnten, erst kennen zu lernen. Es versteht sich übrigens, wenn Jemand die Verkündigung nachsucht, der wegen Mangel der nach den Landesgesetzen dazu erforderlichen Einwilligungen zu einem solchen Schritte nicht berechtiget ist, dafs dieser von den Betheiligten deshalb zur Genugthuung kann gefodert werden. Er indessen allein, und nicht der Prediger, der die verlangte Verkündigung ausgeführt hat, ist für diese verantwortlich; umgekehrt ist aber der Prediger dafür verantwortlich, wenn er eine Verkündigung blos nach seinem vorläufigen Urtheile, dafs die Ehe unzulässig sey, verweigert hat. Nur in Fällen, wo er des ersteren ganz gewifs ist, darf und soll er auch dieses thun, um so viel möglich öffentliche Aergernisse zu vermeiden.

§. 170. Nach der dritten Verkündigung haben die Verlobten innerhalb vier Wochen von der Obrigkeit ihres künftigen Wohnortes das Zeugnifs beizubringen, dafs ihre Ehe nach den Landesgesetzen für gültig anerkannt, und von Seiten des Staates geschlossen werden könne; worauf das Consistorium entscheidet, ob sie auch von Seiten der Kirche anerkannt werden, und die kirchliche Einsegnung erhalten könne.

§. 171. Wenn die Schliefsung der Ehe länger als vier Wochen nach der letzten Verkündigung verzögert wird, so wird diese dadurch ungültig, und mufs von neuem wiederholt werden.

§. 172. Die Entscheidungen der Consistorien über die kirchliche Gültigkeit einer zu schliefsenden Ehe geschehen lediglich nach den Lehren des protestantischen Bekenntnifsbuches, worin die Umstände, weshalb eine Ehe christlich ungültig ist, einzeln aufgeführt sind. Die Aussage des Predigers, als Seelsorgers, dafs eine in Frage stehende Ehe nach den Erfahrungen seiner Amtsführung unter die vermöge gedachter Lehren ungültigen gehöre, wird ohne weiteren Beweifs angenommen, die Aeltesten müssen aber eine solche Behauptung erweisen; und keine Ehe, die nicht nach dem Inhalte des Bekenntnifs-Buches bestimmt für christlich unerlaubt erklärt ist, kann um anderer Gründe willen verworfen werden.

Es ist begreiflich, dafs keinem Consistorium die Macht zugestanden werden kann, eine Ehe nach den individuellen Ansichten seiner Mitglieder zu verwerfen. Darum mufs das Bekenntnifsbuch der protestantischen Kirche genau angeben, um welcher Ursachen willen eine Ehe in derselben unzulässig sey; und jede, die darnach nicht verboten ist, mufs für gültig anerkannt werden. Ob aber die verbietenden Ursachen in den vorliegenden einzelnen Fällen obwalten, dieses zu erweisen, hat seine Schwierigkeit, und dient nicht immer zur Erbauung. Dem Seelsorger mufs also in dem Stücke Glauben beigemessen wer-

den. Seine Erklärung auf Amtspflicht, daſs die in Frage stehende Ehe nach dem Inhalte des Bekenntniſsbuches um dieses oder jenen Grundes willen, wie seine Kenntniſs der nähern Umstände ihn davon überzeuge, unzulässig sey, muſs genügen, um darnach die Entscheidung zu fassen. Die Betheiligten können aber nach Gutfinden den Prediger wegen seiner Erklärung vor der Obrigkeit zur Rechenschaft ziehen, und dann muſs er die Gründe derselben näher nachweisen. Uebrigens hat die Bestimmung, welche Ehen nach protestantischen Grundsätzen unzulässig sind, groſse Schwierigkeiten. Schon die Grade der Verschwändtschaft werden in der Hinsicht sehr verschieden beurtheilt werden, und sie kommen wahrlich nicht allein in Betrachtung. Die Pflichten der Väter und Mütter gegen Kinder aus einer früheren, oder äusser der Ehe erzeugte Kinder legen nach christlichen Grundsätzen einer Ehe nicht unbedeutende Schwierigkeiten in den Weg. Was soll man ferner urtheilen, wenn nach einem langen fortgesetzten unzüchtigen Umgange die Ehe endlich als ein Deckmantel desselben gebraucht werden soll? — Was soll man urtheilen, wenn nach offenbarer Ansicht die Verlobten, die eine Ehe eingehen wollen, wenn gleich nicht zur Erzeugung, doch zur christlichen Erziehung ihrer Kinder unvermögend sind? Der Verfasser bescheidet sich, daſs er zwar die Ungültigkeit mancher Ehen, gegen welche die Landesgesetze in gewissen Staaten, wie z. B. namentlich auch die Gesetze des Preuſsischen Landrechts nichts einwenden, als Ehen, die nach christlichen Grundsätzen ganz unzulässig sind, wohl erweisen, aber darum noch nicht so leicht allgemeine Gesetze geben könne, wodurch die nach christlichen Grundsätzen gültigen und ungültigen Ehen für die Anwendung in allen einzelnen Fällen genügend unterschieden werden. Wir kommen also hier wieder auf die Hauptschwierigkeit zurück, welche der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens im

Wege stehet, nemlich die Vereinigung zu den Religionslehren, welche dem Kirchenverein als gemeinschaftlicher Glaube aller Mitglieder zum Grunde liegen müssen.

§. 173. Wenn das Consistorium eine beabsichtigte Ehe für christlich ungültig erklärt hat, so werden die Verlobten von Schliefsung derselben durch den Prediger abgemahnt; und wenn sie der Abmahnung ohnerachtet dieselbe eingehen, und sie von der weltlichen Obrigkeit als einen bürgerlichen Vertrag bestätigen lassen; so suchte dieses zwar die Kirche durch keine Zwangsmittel zu verhindern, die Verehlichten sind aber von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

§. 174. Wenn das Consistorium eine beabsichtigte Ehe für christlich gültig erklärt, so wird die kirchliche Einsegnung derselben unabgesehen, wann sie vor der weltlichen Obrigkeit geschlossen wird, vor der Vollziehung durch die eheliche Beiwohnung erfordert. Eheleute, von denen es sich erweiset, dafs sie vor der kirchlichen Einsegnung die ehelichen Gerechtsame ausgeübt haben, werden dadurch, wie alle, die durch Unzuchtssünden Aergernifs gegeben haben, der Kirchenzucht anheimfällig.

Die Beiwohnung vor der öffentlichen Schliefsung der Ehe, es mag diese nun von der Staatsgewalt oder von der Kirche erklärt werden, ist eine weit ver-

derblichere Ausschweifung, als man heut zu Tage nach der allgemeinen Nachsicht, womit dieselbe behandelt wird, zu glauben scheint. Wo diese Ausschweifung unter dem Volke in dem Grade einreifst, dafs die öffentliche Meinung sie nicht mehr verdammet, da ist gewöhnlich die Ehe erst eine Folge des unzüchtigen Umganges, der, wer weifs wie lange, vorher geführt worden ist. Wäre nun auch die Ehe stets die Folge eines solchen Umganges, so wäre das Uebel noch nicht so grofs, als es wirklich ist. In der Regel wird aber an die Ehe erst gedacht, wenn die Schwangerschaft schon eingetreten ist. Man kann als sicher annehmen, dafs unter dem gemeinen Volke viele junge Leute einander nur unter der Bedingung der eintretenden Schwangerschaft die Ehe versprechen; und sich dann die Mädchen, wegen der Folge gesichert, ungescheut Preifs geben. Tritt nun sogleich keine Schwangerschaft ein, so mag leicht etwas dazwischen kommen, und die jungen Leute heben ihren schändlichen Umgang auf, um ihn mit andern wieder anzuknüpfen. So wird dann Schaam und Zucht unter dem weiblichen Geschlecht in den unteren Volksclassen immer seltener, die Ausschweifungen der Unzucht in und ausser der Ehe sinken in dem Urtheile des gemeinen Mannes immer mehr zu unbedeutenden Dingen herab, und werden allgemeiner und zügelloser. Man irrt sich sehr, wenn man die Zahl der unehelichen Kinder, die in einer Gemeine gebohren werden, für den Maafsstab annimmt, wornach man die Menge der in derselben herrschenden Unzuchtsünden bestimmen könne, viel richtiger bestimmt man dieselbe nach der Zahl deren, die geschwängert in die Ehe treten. Die unehlichen Kinder zeugen nur mehr davon, dafs das männliche Geschlecht mit dem weiblichen treuloser verfährt, oder dieses die Unzucht niederträchtiger als ein blosses Gewerbe betreibt.

§. 175. Wenn die Verlobten zu verschiedenen Gemeinen der protestantischen Landeskirche oder zu verschiedenen Kirchenpartheien gehören; so stellt es ihnen die protestantische Kirche frei, bei welcher von beiden Gemeinen oder Kirchenpartheien, wozu sie gehören, die kirchliche Einsegnung geschehen soll.

Die Landesgesetze gebieten zwar in diesem Punkte mancherlei, und beschränken die Freiheit der Verlobten, auch wenn sie einstimmig sind, nach hergebrachten Parochialrechten und anderweitigen Bestimmungen. Diese Gesetze gehen aber die protestantische Kirche selbst nichts an. Diese überläſst es den Verlobten, ihren Bürgerpflichten gemäſs sich denselben zu unterwerfen, betrachtet aber die Verlobten, die sich zur Einsegnung stellen, als solche, die diesen Schritt freiwillig aus eigner Ueberzeugung thun, und enthält sich um so mehr, die Einsegnung einem Paar aufzudringen, wenn ihr auch die Gesetze das Recht dazu geben. Was nicht aus Glauben geschieht, ist nach protestantischen Grundsätzen Sünde.

§. 176. Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung ausser ihrer Gemeine empfangen wollen, werden, wenn das Consistorium ihre zu schliessende Ehe nach §. 170 und 171 für gültig erkannt hat, mit einem schriftlichen Zeugnisse entlassen, welches erklärt, daſs von Seiten des entlassenen Gemeinsgliedes der Schlieſsung und kirchlichen Einsegnung der beabsichtigten Ehe kein Hinderniſs im Wege stehe.

Wenn ein verlobtes Paar die kirchliche Einsegnung bei dem Pfarrer einer ganz fremden Gemeine, wozu

keins von beiden gehöret, empfangen will, so kann das ohne Bedenken geschehen. Die Bande der Verwandschaft, der Freundschaft und andre Umstände machen das oft wünschenswerth. Sind in diesem Falle nur die Verlobten beiderseits mit den erforderlichen Dimissorialen von ihren respektiven Gemeinen versehen; so leiden die Parochialrechte darunter gar nicht. Der fremde Pfarrer ist alsdann nur nach §. 168 als bevollmächtigter Stellvertreter der Pfarrer, zu deren Gemeine die Verlobten gehören, zu betrachten.

§. 177. Der Pfarrer, welcher eine Ehe einsegnet, hat bei Verlust seines Amtes darauf zu sehen, dafs er keine Personen zur Ehe einsegnet, deren eheliche Verbindung nicht von dem Staate und der Kirche, wozu die Verlobten gehören, für gültig anerkannt ist. Von ersterem hat er sich durch das schriftliche Zeugnifs der Ortsobrigkeit nach §. 170, und von Letzterem, im Falle beide Verlobte zu seiner Gemeine gehören, durch die mündliche Erklärung des Consistoriums, und im Falle ein oder beide Personen zu fremden Gemeinen oder Kirchenpartheien gehören, durch die schriftlichen Zeugnisse ihres respektiven Vorstandes nach §. 176 zu überzeugen.

Darf ein protestantischer Geistlicher eine geschiedene catholische Person zur zweiten Ehe einsegnen? — Diese Frage ist in der That eine feine Gewissensfrage, wenn man die Ehe nicht blos als einen bürgerlichen Vertrag, sondern zugleich als eine religiöse christliche Verbindung betrachtet. Die Kirche der Geschiedenen erkannte nach ihren bekannten Grundsätzen solche Ehe nicht an, durch den Eintritt in dieselbe ist und bleibt die Verehlichte, so lange die Ehe von ihr fort-

gesetzt wird, excommunicirt. Sollte da die Dispensation der protestantischen Regierung, welche den Prediger zur Verrichtung der Trauung authorisirt und ihn somit allerdings von jeder Verantwortlichkeit vor weltlichen Gerichten befreiet, auch hinreichen, um seine Handlung vor dem Richterstuhle des Gewissens zu rechtfertigen? — Schwerlich. Wenn der Prediger auch die zweite Ehe einer geschiedenen Person nicht bedenklich findet, wenn er zugleich als Protestant auch gar nicht zweifelt, dafs man aufser der katholischen Kirchengemeinschaft selig werden könne; so wird er doch als Diener einer Kirche selbst nicht bezweifeln, dafs die christliche Kirchengemeinschaft überhaupt ein nützliches und in der Regel durchaus nothwendiges Mittel zur sittlichen und religiösen Bildung der Menschen, dafs dagegen Absonderung von aller Kirchengemeinschaft höchst gefährlich und daher auf keine Weise zu begünstigen und zu befördern sey, wenn man sie auch oft negativ zulassen müsse. Mithin macht sich der protestantische Prediger eines Widerspruchs schuldig, wenn er durch die Einsegnung der gedachten Ehe eine Handlung verrichtet, wodurch die geschiedene Person ihrer Kirchengemeinschaft verlustig wird, ohne dafs er für ihre Aufnahme in eine andere Kirchengemeinschaft Sorge trägt. Hier sollte der Prediger, um consequent zu handeln, sich überzeugen, ob die Person, welche von ihm die Trauung verlangt, auch die katholische Kirche verlassen könne, ohne ihrem Gewissen entgegen zu handeln. — Ergiebt sich das aus ihren Aeufserungen nicht, so würdigt er sich zu einem Diener und Beförderer sündlicher Neigungen herab, wenn er dennoch die Trauung vornimmt. — Ergiebt es sich aber, so gehört die Person, die solche Grundsätze hegt, der katholischen Kirche nicht mehr an; aber dann sollte nun der Prediger darauf bedacht seyn, sie durch die erforderlichen Belehrungen vorher zum

öffentlichen Uebertritt zur protestantischen Kirche zu vermögen. Das würde freylich wie eigennützige Proselytenmacherey aussehen; aber es wäre es doch in der That nicht. Heut zu Tage hat man aber nur Augen für Handlungen, die von Religionseifer zeugen, und ist allzu geneigt, alle ohne Unterschied als Ausschweifungen eines falschen Eifers zu verdammen. Für Handlungen, die von offenbarer Geringschätzung der Religion und der Kirche zeugen, hat man keine Augen; oder erhebt sie wohl gar als löbliche Züge von Toleranz und Gewissensfreiheit — und dahin gehört auch die Trauung einer katholischen Person, welche ohne Zustimmung ihrer Kirche von einem protestantischen Geistlichen verrichtet wird. Sollte dieses Urtheil einem der Leser zu hart dünken, so dient demselben zur Nachricht, daſs sich der Verfasser dadurch selbst verurtheilt. Er hat selbst im Anfange seiner Amtsführung, aus Mangel an gehöriger Ueberlegung und allzugroſser Hochachtung gegen die vorgezeigte Dispensation, eine geschiedene katholische Person mit einem Protestanten copulirt. — Damals erklärte dieselbe zwar, daſs die Excommunication, welche sie von diesem Schritte zu erwarten, habe, ihr Gewissen gar nicht beschwere, in der Folge hat sie aber sehr entgegengesetzte Aeusserungen von sich gegeben — und der Verfasser möchte gerne etwas Bedeutendes aufopfern, wenn er die verrichtete Trauung ungeschehen machen könnte.

§. 178. Die kirchliche Einsegnung der Ehe geschieht in dem versammelten Familienkreise des Brautpaares und wird nach einem vorgeschriebenen Formulier verrichtet. Es stehet indeſs dem Prediger frei, vor oder nach dem Formulier eine freie Rede, die er den besondern Umständen angemessen findet, beizufügen,

Die Belehrungen über die Zwecke und die Pflichten der ehelichen Verbindung, welche bei der Einsegnung Statt finden, eignen sich nach einem feinern Gefühl nicht wohl zum Vortrage vor einer öffentlichen Versammlung, die aus verschiedenen Altern bestehet. Es möchten auch viele Jungfrauen, aus wahrer oder falscher Schaam zurückgehalten, die Einsegnung vor der ganzen Gemeine in der Kirche allzusehr scheuen, und überdem ist der Tag der Schliefsung einer Ehe, besonders der ersten Ehe zwischen jungen Männern und Jungfrauen, diese eigentliche Hochzeit, oder die Zeit der Sonnenwende im Erdenleben eine vorzüglich schickliche Veranlassung zur Feier eines frohen Familienfestes. Darum halte man Taufe und Abendmahl, wie es die Natur dieser ernsteren religiösen Feierlichkeiten fodert, in der Kirche vor der versammelten Gemeine, die Einsegnung der Ehe geschehe aber im Wohnhause der Menschen, nicht am Altar sondern am Heerde — diesem Heiligthum des ehelichen Lebens.

§. 179. Vierteljährig und zwar in der Regel am zweiten Sonntage des Januars, April, Juli und September wird in Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienste das Fest der Neuvermählten gefeiert. Die im Laufe des verflossenen Vierteljahres von den Gliedern der Gemeine geschlossenen Ehen werden in der gottesdienstlichen Anrede mit Verlesung der Namen der Verehlichten und dem Tage der Einsegnung bekannt gemacht, im Gebete wird ihrer ehelichen Wohlfahrt besonders gedacht, und die nach dem Gottesdienste zu haltende Predigt handelt von einem zur Feier des Festes passenden Gegenstande.

§. 180. Die Neuvermählten können an dem ihnen gewidmeten Feste in der christlichen Versammlung besondere Ehrensitze einnehmen, jedoch sind diejenigen davon ausgeschlossen, welche durch zu frühe Beiwohnung der Gemeine ein Aergerniſs gegeben haben.

V. Abschnitt.

Von der Leichen-Feier.

§. 181. Die Kirche nimmt an dem Uebergange ihrer Mitglieder in die Ewigkeit vermittelst der *Leichen-Feier* Antheil, um dadurch das Andenken der Verstorbenen zu ehren und den Tod derselben für die Lebenden erbaulich zu machen.

§. 182. Die kirchliche Leichen-Feier besteht zunächst darin, daſs bei der Beerdigung die Leiche mit dem Gefolge der Angehörigen von dem Prediger, dem Cantor und einem aus den männlichen Catechumenen erlesenen Sängerchor unter Gesang und Glockengeläute zum Grabe begleitet wird. Nach der Einsenkung der Leiche segnet der Prediger dieselbe durch einen kurzen Spruch zur Grabesruhe ein, indem er die erste Erde darüber streuet, und während die Leiche eingescharret wird, stimmt das Chor wieder einen passen-

den Gesang an. Nach dessen Endigung wird das Leichengefolge zur Kirche geführt, wo es der Prediger mit einer kurzen Ermahnung, einem passenden Gebet und Segenswunsche entläſst.

Eine weitläuftige Leichenpredigt bei jeder Beerdigung ist ein zweckwidriger Ueberfluſs. Das Leichengefolge, wenn es über den Todesfall des Beerdigten in solcher Trauer ist, wie man es doch wenigstens von den nächsten Angehörigen unterstellen muſs, befindet sich dann am wenigsten in der Stimmung, die zum nüt lichen Anhören eines längeren Vortrags erfodert wird. Zudem kommen in einer zahlreichen Gemeine der Beerdigungen zu viele vor. Die allzuhäufigen Leichenpredigten verliehren dann nicht allein ihre Kraft, sondern die Predigtform selbst, die nur für öffentliche Vorträge vor der gesammten Gemeine aufbehalten seyn sollte, verliehrt ihre Würde. Dem Prediger ist es auch nicht zuzumuthen, daſs er sich auf jede Leichenpredigt mit gehöriger Sorgfalt vorbereiten soll; er konnte wenigstens die dazu erforderliche Zeit zum Besten seiner Gemeine zweckmäſsiger benutzen. Eine kurze Rede zur Ermahnung und Tröstung der Hinterlassenen ist dagegen der Stimmung derselben weit angemessener. Von dem engen Kreise der Zuhörer umgeben kann sich der Prediger, wie es jeder Casual-Vortrag fordert, dem individuellen Bedürfnisse derselben näher anschmiegen, und somit oft durch eine solche kurze, sogenannte Abdankungsrede mehr Eindruck machen, als durch viele lange Predigten nicht geschieht. Wo soll aber diese Rede gehalten werden? Am Grabe oder am Sterbehause wurde das Eindrückliche derselben allerdings durch das Lokale verstärkt, allein in der Regel sind sie da doch nicht zulässig, weil sie bei ungünstiger Witterung für Prediger und Zuhörer der Gesundheit nachtheilig werden können.

Man nehme also als Regel an, daſs die Leichenreden in der Kirche gehalten werden, und dann mag es dem Prediger nach Befinden der Umstände frei stehen, für einzelne Fälle Ausnahmen zu machen, und die Rede am Grabe oder am Sterbehause zu halten.

§. 183. Die kirchliche Leichenfeier ist nicht als eine nothwendige Christenpflicht, sondern blos als eine heilsame Sitte zu betrachten. Daher steht es einem jeden frei, dieselbe zu unterlassen, und seine Todten stille beerdigen zu lassen; jedoch muſs dem Prediger hiervon sogleich Anzeige geschehen, um den Verstorbenen in das Todtenregister eintragen zu können.

§. 184. Wenn die Obrigkeit zu gewissen Zeiten oder für besondere Fälle die Haltung eines öffentlichen Leichen-Begängnisses untersagt, so kann keine kirchliche Leichenfeier bei der Beerdigung Statt finden. Ohne ein besonderes Verbot wird sie aber von Seiten des Staates als erlaubt angesehen.

Es versteht sich, daſs die Obrigkeit, als Polizei-Behörde, unter gewissen Umständen, wie z. B. bei herrschenden Seuchen die wichtigsten Gründe hat, öffentliche Leichenbegängnisse zu untersagen; und jeder Vernünftige wird sich dann gern und willig dem Verbot fügen, und der pflichtmäſsigen Sorge für die Erhaltung der Lebendigen eine Feierlichkeit aufopfern, die so wohlthuend sie seinem Herzen und so heilsam sie an sich seyn mag, doch keine nothwendige Pflicht ist. — Es versteht sich ferner,

dafs der Staat das Recht hat, im Allgemeinen alle öffentlichen Leichenbegängnisse zu verbieten, auch überhaupt der Kirche alle damit verbundenen öffentliche Feierlichkeiten, ja alle öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen nach §. 52, 1. zu untersagen. Eine andre Frage ist es aber, ob der Staat von seinem Rechte einen weisen und wohlthätigen Gebrauch macht, wenn er wie es neuerdings in den Preufsisch-Westphälischen Ländern geschehen ist, alle öffentlichen Leichenbegängnisse mit kirchlichen Feierlichkeiten verbietet. Diese Frage kann der Verfasser nach seiner Ueberzeugung nicht bejahen. Er hält öffentliche Leichenbegängnisse mit kirchlichen Feierlichkeiten, mit Glockengeläute und Gesang nach der Angabe §. 182. für überwiegend nützlich und heilsam, ihre Beschränkung zwar nach den an manchen Orten damit verbundenen Mifsbräuchen für nothwendig, das allgemeine Verbot derselben aber für höchst verderblich. Oeffentiche Leichen-Begängnisse sind zuvörderst für den Verstorbenen eine Ehre, nicht blos nach einer bei uns herrschenden zufälligen Sitte, sondern nach dem allgemeinen Menschengefühl, das sich aller Orten und zu allen Zeiten, wie Geschichte und Völkerkunde es beweisen, zu diesem Urtheile vereiniget. Es liegt auch wirklich etwas sehr Ehrenvolles darin, wenn sich die Lebenden mit den widrigen Ueberresten des Verstorbenen, der ihnen doch nicht mehr nützen noch schaden kann, so viel zu schaffen machen. Keine Handlung spricht vornehmlicher und rührender als diese den erhabenen Grundsatz aus, dafs der Mensch Zweck an sich sey. Und ob gleich schlechte Menschen auch oft Leichenbegängnisse feiern, ohne den Verstorbenen wirklich in ihrem Herzen zu ehren, so nimmt das der Handlung selbst die Bedeutung nicht, die sie ihrer Natur nach hat. Soll man also alle öffentliche Leichenbegängnisse dem Menschengefühl und der herrschenden

Sitte zuwider verbieten? Das hieſse die Ueberzeugung von der Wahrheit jenes erhabenen Grundsatzes, worauf dieser Gebrauch beruhet, gerade entgegen arbeiten; das hieſse Selbstschätzung und Menschenachtung vorsätzlich unterdrücken. Soll man aber etwa öffentliche Leichenbegängnisse nur auf gewisse Stände z. B. auf die Diener des Staats einschränken, und indem der gemeine Soldat im Tode durch militärische Musik und Salven geehrt wird, den arbeitenden Classen es versagen, daſs sie im Tode eine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, die ihnen im Leben wegen ihrer unscheinbaren Gewerbe nicht zu Theil werden konnte? — Das wäre vollends die offenbarste Ungerechtigkeit, denn jeder Mensch, der seinen Erdenlauf Beifallswerth vollbracht hat, verdient unabgesehen auf seine besondere Bahn die ehrende Aufmerksamkeit seiner Mitmenschen. Eine solche auffallende Unterscheidung der unmittelbaren Staatsdiener wäre zudem eine öffentliche Huldigung der Lehre, daſs der Mensch um des Staates, aber nicht der Staat um des Menschen willen sey; und solche Lehren, mit den daraus flieſsenden Verordnungen mögen wohl von Cammeralisten aber nicht von Moralisten gebilliget werden. Soll man es endlich dem Menschen unmöglich machen, daſs er, wie es bei manchem armen Manne der Fall ist, mit Einschränkung und Aufopferung die Kosten für sein Begräbniſs selbst zusammenspart? Das hieſse wahrlich den edelsten Zug der ernsten Ehrliebe geringschätzen, des Menschen Streben nach etwas Besserem, als physischer Genuſs ist, geradezu verwerfen, und das sittliche Leben an der Stelle des Herzens, wo es bei dem gemeinen Manne noch am ersten aufkeimet, mit Gewalt ersticken. Nein, schon von Seiten der Ehre betrachtet, die den Verstorbenen durch öffentliche Leichenbegängnisse zu Theil wird, erscheinen diese als nützliche Feierlichkeiten, die wenigstens nicht ohne groſsen Schaden für die Moralität verboten werden können.

Sind sie aber nicht auch von einer andern Seite betrachtet sehr heilsam? — Sie erinnern uns an den Tod, und stellen ihn uns, nicht in einer schrekkenden, aber in einer ernsten feierlichen Gestalt vor Augen. Das ist wahrlich sehr nützlich, besonders in unsern Tagen sehr nothwendig, obgleich eben gerade darum die öffentlichen Leichenbegängnisse vielen Menschen so sehr widrig sind. Weichlich und leichtsinnig fliehet man heut zu Tage die ernste Nothwendigkeit; aber man sollte sich mit ihr vertraut machen. Das foderte die Würde eines vernünftigen Wesens, das hieſse nicht feige sondern entschlossen gehandelt. Und wo ist nun eine ernstere und allgemeinere Nothwendigkeit als die des Todes? Ihr kann kein Mensch entfliehen, und die öftere Beherzigung derselben ist überdem ein Geschäft, das vor allen andern zur wahren Weisheit führet. Nicht oft halte man darum öffentliche Leichenbegängnisse, damit der Eindruck nicht durch das Alltägliche des Anblicks geschwächt wird; aber man lasse sie doch auch ja nicht ganz eingehen, damit die Menschen, die es unterlassen, absichtlich an ihren Tod zu denken, doch zuweilen einmal durch ein Leichenbegängniſs mit der heilsamen Erinnerung an denselben überrascht werden.

b.

Freilich kann man auch vieles zum Schaden öffentlicher Leichenbegängnisse anführen. Was man aber dagegen einwenden mag, es überwiegt einmal nicht den angeführten Nutzen derselben, wenn man nur bei seiner Beurtheilung nicht blos die physische und ökonomische, sondern auch die sittliche Wohlfahrt der Menschen, die doch immer der wichtigste Augenmerk seyn sollte, mit in Betrachtung ziehet. Was man dagegen einwendet, betrifft überdem weniger die Sache selbst, als Miſsbräuche, die nicht nothwendig mit zu derselben gehören, es betrifft oft blos zufällige Wirkungen, die unter gewissen Umständen zu fürchten sind, denen sich aber dann leicht

durch Ausnahmen von der Regel vorbeugen läfst. Es betrift manchmal auch wirklich ein baares Nichts und erscheint bei näherer Untersuchung als ein ganz leerer Vorwand, hinter welchen sich die feige Abneigung gegen alles, was dem Tode zugehöret, nur vergeblich zu verstecken sucht. So sagt man unter andern: Leichengesang könne, wenn er an der Wohnung eines Kranken vorbei käme, einen schädlichen Eindruck auf denselben machen. Allein was will das sagen? Soll man darum alle öffentlichen Leichenbegängnisse ihres anderweitigen Nutzens ohnerachtet verbieten; oder kann man nicht die Einrichtung treffen, dafs der Leichengesang in der Gegend eines Hauses, wo ein solcher Kranker liegt, auf Ersuchen der Familie schweiget, wie es ja auch wohl in Garnisonstädten mit den Trommeln zu geschehen pflegt? Man sollte sich aber lieber schämen, einen solchen Grund vorzubringen; denn diesem sieht man es doch allzu deutlich an, dafs er von Gesunden vorgebracht wird, die den Leichengesang nicht vertragen können: und diese könnten ihm ja wohl stillschweigend aus dem Wege gehen. So sagt man weiter: die öffentlichen Leichenbegängnisse gäben zu kostspieligen Gelagen und mancherlei Ausschweifungen Anlafs! — Allein zugegeben, so ist das auch kein hinreichender Grund sie darum zu verbieten; denn die Ausschweifungen sind nicht nothwendig und unzertrennlich damit verbunden. Sie können wohl vermieden werden, wenn sie von der Obrigkeit strenge verboten, und die Verordnungen gehörig gehandhabt werden; und will man das nicht, so dürfen doch nicht heilsame Gebräuche deshalb aufgehoben werden. Man sagt endlich: schon der Zeitverlust, welcher mit öffentlichen Leichenbegängnissen nothwendig verbunden sey, mache sie für die arbeitende Classe so nachtheilig, dafs sie darum verboten werden müfsten. Dieses ist aber vollends gar nicht zuzugeben. Der Zeitverlust ist unbedeutend, wenn die Leichen-

begängnisse nach obiger Angabe gefeiert werden; sie sind, wenn keine förmliche Leichenpredigt dabei gehalten wird, und vor und nachher keine Zechen damit verbunden sind, innerhalb einer Stunde abgethan. Durch die Versäumnifs der Arbeit, die in dieser Stunde unterbleibt, wird keine Armuth entstehen. Der fleifsige Arbeiter wird die Stunde, welche er bei einem Leichenbegängnisse einer schönen Menschenpflicht und zugleich einer Erwägung heilsamer Wahrheiten gewidmet hat, durch eine Ueberstunde und schon durch eifrigere Anstrengung bei seiner Arbeit leicht wieder ausgewinnen; und der Müfsiggänger benutzt die kostbare Zeit ohnehin nicht. Möchten doch die Regierungen, dieses Wunsches kann sich der Verfasser hier nicht enthalten, andere Veranlassungen zu müfsigen Zeitverschwendungen, und andere unendlich wichtigere Ursachen der Armuth, als religiöse Feierlichkeiten sind, ihrer Aufmerksamkeit und väterlichen Sorgfalt erst würdigen, ehe sie den unbedeutenden Zeitaufwand, der bei Leichenbegängrissen Statt findet, bei ihren Verordnungen in Anschlag bringen! Hier dringt sich wieder dem Beobachter alter und neuer Zeit der Gegensatz, in dem diese mit jener stehet, sehr schmerzlich auf. Man denke nur die Lebensweise des Israelitischen Volkes. Da waren Sabbathe, Neumonde jährliche Feste mit Reisen nach der Hauptstadt, ja sogar Sabbathjahre, da war überhaupt ein sehr grofser Zeitaufwand für religiöse Feierlichkeiten, während welcher die erwerbende Handarbeit mitunter auf das strengste verboten war. Doch lebte und nährte sich in Palästina, diesem blos durch die Kunst fruchtbaren Lande, nicht allein eine verhältnifsmäfsig sehr grofse Volksmenge; sondern täglich wurden auch noch ansehnliche Opfer auf den Altar gebracht. Heut zu Tage ist dagegen fast in allen Ländern unsres gepriesenen Europa das Leben des Volkes ein ununterbrochener mühseliger Werktag, und doch könnten Viele, vor-

nehmlich in grofsen Städten, nicht genährt und gesättiget werden, wenn man ihnen nicht von den abgenossenen Knochen Suppe kochte. Diese wohlthätige Erfindung soll nicht geschmähet, sondern gepriesen; allein geschmähet und nicht gepriesen soll der Geist unsers Zeitalters werden. Ist es nicht sonderbar! Jene alten Zeiten, die Zeiten der religiösen Poesie, waren zugleich die Zeiten des Ueberflusses; und unsre neuern Zeiten, die Zeiten der ganz prosaischen und leider gar oft irreligiösen Oekonomie sind die Zeiten der drückendsten Dürftigkeit. Wie soll man das richten? Der Verfasser will es nicht fleischlich richten, weil er dazu nicht berufen ist; sondern seinem Berufe gemäfs nur geistlich. Das Beten, bemerkt er, ist in Verbindung mit dem Arbeiten keine nachtheilige Zeitverschwendung, die dem Fortkommen in der Welt hinderlich ist; die religiöse Herzenserhebung kann vielmehr der Broderwerbenden Handthierung einen ganz eignen Schwung geben, den der Weltmensch nicht bemerkt, und dessen Wirkungen der anspruchslose Fromme mit demüthigem Dank als Gottes Segen verehrt. Wenn also sonst nichts im Wege stünde; so könnte wohl das Volk zu religiösen Feierlichkeiten und somit auch zu Leichenbegängnissen Zeit gewinnen, und doch Nahrung und Kleidung haben.

§. 185. **Die kirchliche Leichenfeier bei der Beerdigung wird von den nächsten Anverwandten des Verstorbenen bei dem Prediger, als Präses des Consistoriums nachgesucht; und von diesem, Namens des Consistoriums, und nach Erfordernifs mit Zuziehung desselben bewilliget.**

Man hat oft von den Todtengerichten der alten Egypter, von ihrem wohlthätigen Einflufs auf Moralität, und ob sie nicht auch heut zu Tage eingeführt werden könnten, geredet. Allein warum will man denn nun die öffentlichen Leichenbegängnisse abschaffen, durch welche der Zweck jener Todtengerichte doch immer in gewissem Grade erreicht wurde? Wenn auch denselben bisher kein solennes Todtengericht vorhergieng, so erhielten doch nicht leicht Leute von offenbar schlechtem Rufe ein öffentliches Leichenbegängnifs. Ihre Angehörigen ziehen in der Regel die stille Beerdigung vor, um nicht durch das öffentliche Schauspiel das Andenken an die Vergehungen der Todten wieder zu wecken, und diese verordnen auch wohl selbst vor ihrem Absterben die Beseitigung aller Feierlichkeiten, und halten somit über sich selbst ein Todtengericht, welches der Tugend noch am meisten zur Ehre gereichet.

§. 186. Nur confirmirte Personen, die daneben jederzeit wenigstens in dem Grade untadelhaft gelebt haben, dafs keine Kirchenzucht an ihnen ausgeübt wurde, können die Leichenfeier bei der Beerdigung erhalten.

Auch confirmirte Personen sollten, so lange sie in ihrem Stande noch Lehrlinge sind, kein öffentliches Leichenbegängnifs erhalten. Gemeinnützige Thätigkeit ist zwar mit Tugend und sittlichem Werthe nicht einerlei; aber vor den Augen der Gesellschaft mufs diese durch jene offenbart werden: und so lange dieses ein Mensch noch nicht gethan hat, oder thun konnte, so lange er sich um seine Mitmenschen durch thätige Mitwirkung zu ihrem Besten noch keine Verdienste erworben hat, gehört er noch nicht der Gesellschaft in der Art an, dafs er auf eine öffentliche Ehrenbezeugung Anspruch machen kann. Dafür ist

die Leichenfeier aber anzusehen; ohne dafs darum die Unterlassung derselben als eine Beschimpfung zu betrachten wäre. Eben darum kann auch nicht wohl Jemand, der auch nur einmal in seinem Leben durch ein öffentliches Aergernifs der Kirchenzucht anheim gefallen ist, auf eine öffentliche Leichenfeier Anspruch machen. Er mag dessen ohnerachtet jetzt bei seinem Absterben vor dem Herzenskündiger ehrenwerther seyn, als die gesammte Gemeine, die ihm die öffentliche Leichenfeier versagt; dieses wird dadurch nicht bestritten; aber eine freiwillige, ehrenvolle Aufmerksamkeit ihm zu widmen, wie dieses bei der Leichenfeier geschieht; dafür wäre in solchem Falle doch nur dann hinreichender Grund vorhanden, wenn der Verstorbene das ehemals gegebene Aergernifs nachgehends durch einen ausgezeichneten Tugendwandel nicht allein wieder gut gemacht, sondern der Gemeine überwiegend zur Ehre und Erbauung gedient hätte. In dem Falle mag man dann von der allgemeinen Regel eine Ausnahme machen.

§. 187. Wenn das Consistorium einen Verstorbenen die Leichenfeier bei der Beerdigung versagt, so findet keine weitere Nachsuchung um dieselbe bei einer höheren Behörde Statt; und auch unabgesehen auch anderweitiger Feierlichkeiten bei Beerdigungen, welche von sonstigen Verhältnissen und Privilegien herrühren, unterbleiben alsdann die §. 182 erwähnten kirchlichen Feierlichkeiten bei derselben.

Der Staat kann einen verdienstvollen Diener, auch sonst irgend eine besondere Corporation im Staate kann ein würdiges Mitglied aus ihrer Mitte durch ein öffentliches Leichenbegängnifs ehren, und dieses dann nach Gutfinden so oder anders anordnen. — Da-

von nimmt die Kirche eigentlich keine Notiz. Unabgesehen davon ertheilt das Consistorium auf Ersuchen die kirchliche Leichenfeier denen, die als würdige Mitglieder der Kirche ihr Erdenleben vollendet haben. Im Falle nun diesen auch von einer anderen Seite eine Feierlichkeit bei der Beerdigung veranstaltet wird, so trifft man die nöthige Uebereinkunft zur zweckmäſsigsten Vereinigung der kirchlichen und jener besondern Feierlichkeit, so daſs die kirchliche dadurch nicht gestört wird. Im Falle aber ein verdienstvoller Staatsdiener, oder sonst ein würdiges Mitglied irgend einer im Staate privilegirten Corporation, nicht auch zugleich vom Consistorium als ein würdiges Mitglied der Kirche anerkannt werden kann — wie dieses dann wohl zuweilen seyn mag — so kann bei dessen Beerdigung auch keine kirchliche Leichenfeier Statt finden; und es wäre ein ungerechter Zwang, wenn man die Kirche zur Theilnahme an einem solchen Leichenbegängnisse nöthigen wollte. So wie die Kirche überhaupt Niemanden zum Antheilnehmen an ihren Wohlthaten nöthiget, so kann und darf sie hinwiederum auch nicht zur Ertheilung derselben genöthiget werden.

Daſs aber das Consistorium die entscheidende Macht haben soll, einem Verstorbenen die Leichenfeier bei der Beerdigung zu versagen, das scheint freilich hart; ist es aber doch im Grunde nicht. Man muſs nur immer von dem Grundsatze ausgehen, daſs die Unterlassung der kirchlichen Leichenfeier keine Beschimpfung, sondern die Begehung eine besondere freiwillige Ehrenbezeugung ist; daſs man dem Verstorbenen, dem sie zu Theil wird, nicht allein nichts Schlimmes, sondern wirklich etwas Gutes muſs nachsagen können, und daſs es nützlich und nöthig ist, die Leichenfeier, wenn sie ihr Ansehen behalten soll, eher zu vermindern, als zu vervielfältigen. Es ist daher ja noch nichts Beleidigendes,

wenn das Consistorium einem Verstorbenen die Leichenfeier abschlägt, und die Nachsuchung darum, so wie die Versagung, geschieht zudem ganz in der Stille, so dafs das Publikum ungewifs bleibt, ob die Familie nicht die stille Beerdigung freiwillig gewählt hat. Wer kann auch ferner über die Würdigkeit eines Verstorbenen zur Ehre der Leichenfeier ein richtiges Urtheil fällen, wenn es nicht der Vorstand der Gemeine kann, wozu er gehört, unter dessen Augen er seinen Wandel führte? — Sollte endlich dieser, gegen seine Ansicht und Ueberzeugung, von einer höheren Behörde zur Ertheilung der Leichenfeier an einem Verstorbenen genöthiget werden — so wäre diese erzwungene Ehrenbezeugung doch wahrlich so zweideutig, dafs sie von einem Vernünftigen auf keine Weise gewünscht werden konnte.

§. 188. Ausser der Leichenfeier bei den Beerdigungen nach §. 182. wird am letzten Sonntage eines jeden Vierteljahres ein allgemeines Todtenfest, zum ehrenvollen Andenken der Letztverstorbenen, auf folgende Weise gefeiert:

1) Das Fest wird am Vorabend eingeläutet, und in der gottesdienstlichen Versammlung erscheinen alsdann die Angehörigen der Letztverstorbenen in Trauerkleidern, und nehmen besondere Sitze ein. a)

2) In der gottesdienstlichen Rede wird der Hingang der Verstorbenen nicht blos im Allgemeinen, sondern der Tod jedes Einzelnen mit Ablesung seines Namens und der Todeszeit, auch allenfalls einer passenden Anmerkung, verkündiget. Die Gemeine wird zur Beherzigung der damit in Ver-

bindung stehenden Religionslehren aufgefordert, und im Gebete vornemlich unsrer Bedürfnisse und Wünsche in Hinsicht auf unsre Sterblichkeit Erwähnung gethan. b)

3) Die zu dem Gottesdienste gehörigen Gesänge, wie die darauf folgende Predigt werden auch so gewählt, daſs dadurch ein lehrreiches und besserndes Andenken an dem Tode befördert wird. c)

a) Es versteht sich, daſs dieses kein Zwang seyn soll. Man müſste aber darauf hinarbeiten, daſs es Sitte würde, daſs das Erscheinen in der Trauerversammlung als eine schuldige Ehrerbietung gegen unsre Verstorbenen und das willkührliche Ausbleiben als eine Geringschätzung derselben angesehen würde.

b) Das namentliche Ablesen der Verstorbenen am Todtenfeste, so wie der Gebohrnen am Tauffeste, ist dem Anstande einer gottesdienstlichen Feierlichkeit, wie mancher wohl denken möchte, nicht zuwider. Es muſs nur nicht im Ausruferton geschehen; dann befördert es wirklich nach der allgemeinen Erfahrung das Interesse in einem hohen Grade. Insbesondere sind alle Individualitäten der Art für den gemeinen Mann gerade das Rührendste, weil sie nicht selten für ihn das allein Begreifliche sind, was bei einer Feierlichkeit vorkömmt. Zudem hat dieses öffentliche Ablesen der Gebohrnen und Gestorbenen auch noch den groſsen Nutzen, daſs dadurch das Eintragen derselben in die Kirchenbücher, welches sonst so leicht für einzelne Fälle übersehen und dann in der Folge von groſsem Nachtheil seyn kann, gesichert wird.

c) Ist das Andenken an den Tod, wie es doch kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen wird, die unerläſsliche Pflicht des Menschen und Christen; und ist

es zugleich ein Geschäft von höchst wohlthätigem Einfluſs auf unsre Gesinnung; so sollte man sich recht angelegentlich bemühen, die Feier des Todtenfestes so einzurichten, daſs dadurch ein lebhafter Eindruck auf das Gemüth der Christen gemacht würde. Schmerzlich müſste dieser Eindruck nicht seyn, aber ernst; nicht erschreckend, aber feierlich, und solche Eindrücke von Tod und Sterblichkeit gewährt gerade die religiöse Todesfeier, wenn sie gehörig eingerichtet wird. Schwerlich wird die Theilnahme an derselben den Hinterbliebenen in der Art schmerzlich seyn, wie es sich der Weichling der allen ernsten Gefühlen zu entfliehen sucht, gewöhnlich einbildet; sie wird eine dem Herzen wohlthuende Wehmuth und Traurigkeit hervorbringen; und die Liebe, welche den Trennungsschmerz bei solcher Feierlichkeit mit erneuerter Stärke fühlt, wird zugleich in dem Opfer, das sie zum ehrenden Andenken des geliebten Todten bringt, eine süſse Befriedigung finden. Und wenn am Todtenfeste die trauernden Wittwen und Waisen vor der Gemeine sichtbar sind, welche Erweckung zur liebevollen Theilnahme wäre ein solcher Anblick? Es müſsten auch passende Decoration der Kirche, Trauermusik, und was man sonst aufbieten kann, vereiniget werden, um das Todtenfest seinem Zwecke förderlich auszuzeichnen. Aber wir haben in unsrer Kirche Worte, und nichts als Worte.

VI. Abschnitt.

Von der Spezial-Seelsorge.

§. 189. *Die Spezial-Seelsorge* besteht in der sorgfältigen Aufsicht über den Lebenswandel der Christen, verbunden mit den Belehrungen, welche einzelnen Personen oder Familien nach ihren besonderen Bedürfnissen ertheilt werden.

§. 190. *Der Zweck der Spezial-Seelsorge* geht überhaupt dahin, durch Ermahnung und Warnung, Ermunterung und Trost einen unchristlichen Lebenswandel zu verhindern und das entgegengesetzte Gute in der Gesinnung und Handlungsweise der Christen zur befördern; insbesondere auch durch gütliche Zurechtweisung öffentlichen Aergernissen, welche die Ausübung der Kirchenzucht erfordern würden, vorzubeugen.

§. 191. Die Spezial-Seelsorge erstreckt sich über *alle Gemeinsglieder* ohne Unterschied des Standes und Ranges, vorzugsweise aber soll sie auf Catechumenen gerichtet seyn.

Siehe §. 122.

§. 192. Die Handlungen der Spezial-Seelsorge werden von dem Prediger, gemeinschaft-

lich mit dem Consistorium in der Ordnung verrichtet, daſs die Aeltesten verpflichtet sind, über die zu ihren Districten gehörigen Gemeinsglieder die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und dem Prediger von deren Wandel die nöthigen Nachrichten zu ertheilen. Zur unmittelbaren Ertheilung der ihrer Meinung nach erforderlichen Belehrungen sind sie zwar berechtiget, aber nicht verpflichtet. Der Prediger hingegen ist zur Aufsicht über die ganze Gemeine, nach seinem besten Vermögen, und daſs er keine Belehrungen und Zurechtweisungen, welche die Erhaltung der Ordnung und Ehrbarkeit in derselben erfordert, aus eignem Verschulden verabsäumt, eben so strenge, als zu jedem andern Amtsgeschäfte, verpflichtet.

Es ist gut und nöthig, daſs die Ausübung der Spezial-Seelsorge dem Prediger bestimmt als Berufspflicht vorgeschrieben, und dieses Gesetz gehörig bekannt gemacht wird. Manche protestantische Christen müssen es heut zu Tage wahrscheinlich ganz vergessen haben, daſs der Prediger von Pflicht und Gewissenshalber genöthiget ist, die Vergehungen gegen die Gebote des Christenthums, vor denen er in der Kirche und Catechisation warnet, auch da, wo sich seine Gemeinsglieder solche augenscheinlich zu Schulden kommen lassen, zu tadeln, und davon abzumahnen. Viele werden nemlich sehr böse auf dem Prediger, wenn er sich das auch noch so bescheiden und liebevoll herausnimmt. Sie sehen es also vermuthlich als eine persönliche Anmaſsung an, was es doch gar nicht ist. Ueberhaupt ist wohl kein Theil der Amtsführung heut zu Tage so miſslich, als die Spezial-Seelsorge besonders für Stadtprediger, wenn

sie dieselbe auch auf die Gemeinsglieder der höheren Stände wie es doch unverkennbar ihre heiligste Pflicht ist, ausdehnen wollen. Die Pflicht der Seelsorge wird für den gewissenhaften Prediger gar oft sogar ein Hindernifs, das es ihm ganz unmöglich macht, mit Gemeinsgliedern, die er sonst liebt und hochschätzt, den freundschaftlichen Umgang zu pflegen, den er selbst wünscht, und den er haben könnte, wenn sie nicht gerade seine ihm anvertrauten Gemeinsglieder wären. Was soll der Prediger nemlich thun, wenn diese mehr oder weniger in Versäumnifs des Gottesdienstes und der häuslichen Andacht, in der Kindererziehung, dem Genusse sinnlicher Vergnügungen und andern Modefehlern dem verderbten Geiste unsers Zeitalters nachhängen? Soll er schweigen, sich auf die allgemeinen Warnungen in den öffentlichen Vorträgen einschränken, und dann von der Geringschätzung derselben selbst Zeuge seyn? Das leidet doch eben so wenig sein Gewissen, als sein Ehrgefühl; er würde dadurch ziemlich deutlich erklären, dafs er nur so predige, weil es sein Amt so mit sich bringe, aber mit der Form desselben zufrieden, für die edlen Zwecke seines Amtes selbst kein Interesse habe. Soll der Prediger dagegen reden, was ihn Amtspflicht und selbst treue Freundschaft zu reden heifst? — O! schwerlich wird er dadurch etwas Bedeutendes ausrichten, und wenn man ihm auch nicht beleidigend antwortet, so wird er doch bald merken, dafs ein solcher Umgang genirt, dafs sich der gute Gesellschafter in der Unterhaltung über Politik und andre Dinge beliebt macht, aber der Prediger, der sein ernstes Amt in die Gesellschaft mitbringt, in dem Grade, als er die Ansprüche des Christenthums geltend zu machen sucht, ein lästiges Mitglied der Gesellschaft ist. Dieses Urtheil gilt Gottlob nach des Verfassers Erfahrung nicht von allen, aber leider doch von manchen Familien aus den höheren Ständen, und da bleibt dem Prediger nichts

übrig, als sich aus dem freien geselligen Umgang in den seltnern und förmlichern Umgang, den das Amt fordert, zurückzuziehen. Freilich vermag es ein Prediger, nach dem besondern Maafse seiner Lebensweisheit, in ungleich höherem Grade als ein andrer, ohne Verleugnung seines Amtes und seiner Grundsätze auch mit Leuten nach dem irreligiösen Modeton umzugehen, denselben auch zu gefallen, ja ihnen beiläufig nützlich zu werden; allein auch dem Weisesten wird es immer viel Müde kosten, und er wird nicht selten mit sich selbst uneins werden. Wo das weise und erlaubte Mittel liegt zwischen der abschreckenden und schädlichen Steifheit, womit die Prediger ehemals unter ihren Gemeinsgliedern erschienen, und der nichts fruchtenden Schlaffheit, womit sie sich gewöhnlich jetzt im Umgange hingeben; wie es anzufangen sey, dafs der Prediger als Hausfreund allgemein gefalle, ja selbst dem Sünder Anfangs als ein Sünderfreund nach seinem Sinne erscheine, bis es der Erfolg nachher zeige, dafs er allenthalben wie ein Arzt zu den Kranken kam; das wäre ein vortrefliches Thema zu einer Synodalrede, ein wahres Bedürfnifs unsrer Zeit. Immer bleibt doch die Seelsorge, die sich in speziellen Belehrungen zu dem Bedürfnisse und der Fassung der Einzelnen herabläfst, ein wichtigeres und wenn es zweckmäfsig verrichtet wird, ein weit fruchtbareres Amtsgeschäft, als alle Predigten von der Höhe der Kanzel herab declamirt, die alle gewöhnlich hoch über den Köpfen, und noch höher über den Herzen der Zuhörer hingehen.

§. 193. Die Art und Weise, wie der Prediger die nöthigen Belehrungen der Spezial-Seelsorge seinen Gemeinsgliedern zu ertheilen für gut findet, die Zeit und der Ort, den er dazu wäh-

let, so wie alle äusseren Umstände und sein eignes Benehmen dabei bleiben vornemlich seiner Amtstreue und Klugheit überlassen. Jedoch hat ein Prediger zu bemerken, daſs steife Förmlichkeit und zurückstoſsende Strenge im belehrenden Umgange zweckwidrig sind, und sich darum nach bestem Vermögen einer anspruchslosen, freundlichen Herzlichkeit zu befleiſsigen. Er muſs daneben bei Zurechtweisungen das Ehrgefühl der zu Tadelnden, so viel es der Zweck erlaubt, schonen; und daher nach Möglichkeit die Anwesenheit unnöthiger Zeugen vermeiden, auch seine Reden nach bescheidener und seinem Amte anständiger Mäſsigung abfassen.

Eben darum ist auch die Begleitung eines Aeltesten bei den jährlichen Hausbesuchen, wie sie ehemals an manchen Orten üblich war, ganz zweckwidrig und unzulässig. In Anwesenheit eines Aeltesten wird den Prediger von Zartgefühl schon die Bescheidenheit zurückhalten, einer Familie manche Fragen und Zurechtweisungen vorzutragen, die er allein wohl vorzutragen Muth und Verpflichtung fühlt. Wollte er aber auch, so würden sie in Anwesenheit des Dritten nicht allein unnöthiger Weise beschämen, sondern nicht selten erbittern, statt zu bessern.

§. 194. Was der Prediger zum Behufe der Spezial-Seelsorge einem einzelnen Gemeinsgliede oder einer gesammten Familie vorhält, kann niemals als eine Injurie angesehen und behandelt werden. Wenn er aber durch voreiligen grundlosen Tadel und Mangel an Bescheidenheit feh-

let; so kann er bei der Kirchenvisitation deshalb zur Censur belangt werden.

§. 195. So wie der Prediger niemals gezwungen werden kann die Ehenrührigen Nachrichten, die er in Geschäften der Seelsorge oder zum Behuf derselben erhalten hat, irgend Jemand, auch selbst den Gerichten nicht mitzutheilen, oder die Quellen derselben nachzuweisen; so ist er dagegen auch bei Verlust seines Amtes gehalten, dasjenige, was ihm unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, so fern ihn nicht höhere Pflicht zur Verkündigung desselben nöthigen, auf das strengste geheim zu halten.

§. 196. Zum Behufe der Spezial-Seelsorge soll jeder Prediger im Lauf des Jahres wenigstens einmal alle zu seiner Gemeine gehörigen Familien besuchen; die Wahl der Zeit bleibt ihm aber überlassen, und der Besuch geschieht ohne auszeichende Förmlichkeit.

Ehemals hielt man diese jährliche Hausbesuchung mit zweckwidriger Förmlichkeit. — Der Tag und die Stunde da der Prediger erschien, war bekannt und dann erschien er gewöhnlich in Begleitung eines Aeltesten. Wer nun keine Lust hatte, sich eine bestimmte Reihe von Fragen vorlegen zu lassen, und sammt seinen Hausgenossen ein demüthigendes Ja darauf zu antworten, gelegentlich auch vor Knechten und Mägden eine Weisung zu erhalten; der war gewiſs wenn die Inquisition kam, in einem noth-

wendigen, Geschäfte abwesend. Wer es der Mühe werth fand, den Prediger durch Heuchelschein zu gewinnen, der putzte den alten Staub von der Bibel und den Gebetbüchern, lehrte die Kinder in aller Eile ein paar Sprüche und harrte mit den aufgeschlagenen Büchern in andächtiger Stellung des geistlichen Herrn, und spielte mit ihm alljährlich dieselbe Comödie. Wer aber mit religiösem Bedürfnisse dem Besuche des Predigers entgegen sah und sich darauf freute, der mufste es bedauern, dafs dieser gar keine Zeit hatte, bei ihm als Freund und Tröster zu verweilen; denn die Zeit war bestimmt, innerhalb welcher die Hausbesuche vollendet seyn mufsten. — Zweckwidriger kann man nicht leicht etwas denken, als sonst an manchen Orten die jährlichen Hausbesuche waren. — Soll man aber, wie es an manchen Orten geschieht, die jährliche Hausbesuche ganz eingehen lassen? — Das sey ferne. Ohne persönliche Bekanntschaft mit den Gemeinsgliedern ist das Pfarramt ein elend jämmerlich Ding, ohne lebhaftes Interesse für den Prediger, ohne Nutzen für die Gemeine. Ist diese aber nur mittelmäfsig grofs, so kann die nähere Bekanntschaft mit allen Gliedern schwer-sich unterhalten bleiben, wenn es sich der Prediger nicht zur bestimmten Regel macht, jede Familie jährlich wenigstens einmal zu besuchen. Und da manche Prediger sich selbst dieses nicht zur Regel machen möchten; so ist es am besten, dafs es ihm in der Kirchenordnung bestimmt vorgeschrieben wird. Uebrigens sey es einem jeden überlassen, nach seinen anderweitigen Geschäften und wie es für ihn und die Gemeine am zweckmäfsigsten ist, seine Besuche anzustellen; genug wenn er am Ende des Jahrs sagen kann: ich war als Seelsorger in jeder Familie gegenwärtig und verweilte in jeder, so lang es mein Zweck foderte. Wer nach dem Locale die Abendstunden wählen, und bei dem gemeinen Manne nach Vollendung seines Tagewerks ein Stündchen so recht

als liebevoller theilnehmender Freund verweilen kann; der wird sich gewiſs noch in der Ewigkeit über manches Stündchen der Art freuen.

§. 197. Wo mehrere Prediger sind, und die Gröſse der Gemeine es nicht zuläſst, daſs jeder derselben jährlich alle Familien besucht, da mag die Gemeine in so viele Distrikte, als Prediger sind, vertheilt werden. Jeder Prediger hält alsdann die Hausbesuchung in einem dieser Distrikte, so daſs keine Familie des Besuches eines Predigers entbehrt, und die Prediger wechseln jährlich mit den Destrikten, so daſs auch jeder in Bekanntschaft mit der gesammten Gemeine bleibt.

§. 198. Ausser den ordentlichen jährlichen Hausbesuchen erwartet man von dem Prediger, daſs er Geburten, die Annahme und Confirmation der Catechumenen, Heirathen und Sterbfälle, als eben so viele Aufforderungen zu belehrenden Besuchen für die dabei intressirten Familien, noch besonders benutzet.

§. 199. Vornemlich sollen sich die Prediger den belehrenden, bessernden und tröstenden Besuch der Kranken in folgender Ordnung angelegen seyn lassen:

1) Ohne eine bestimmte Aufforderung von Seiten des Kranken oder seiner Familie ist kein Prediger zum Krankenbesuche verpflichtet; der

Aufforderung ist er aber zu jeder Zeit, sofern er dazu im Stande und nicht durch öffentliche Amtsgeschäfte verhindert ist, ungesäumt zu folgen verbunden. a)

2) Ohne Aufforderung ist der Prediger auch zum Krankenbesuche berechtiget, und wenn er von freien Stücken kommt, so muſs dieser Zug der Amtssorge um so mehr mit Dank erkannt werden. Im Falle aber der Kranke den Besuch des Predigers ablehnt, oder der Arzt ihn untersagt, darf sich der Prediger nicht aufdringen. b)

3) Wenn der Prediger einmal zum Krankenbesuche aufgefordert ist, so erwartet man von ihm, daſs er nachgehends ohne weitere Aufforderung seine Besuche nach Amtstreue fortsetzen werde; es sey dann, daſs die Wiederholung verbeten würde.

4) Der Besuch solcher Kranken, welche mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, wird dem Prediger nicht als Amtspflicht auferlegt, sondern seinem Gewissen überlassen. c)

a) An manchen Orten erwartet und verlangt man den Besuch des Predigers ohne Aufforderung. Diese Sitte ist nicht gut. Warum soll man dem Prediger nicht die Ehre einer Einladung gönnen? — Freilich scheuen sich manchmal gemeine Leute wirklich aus übertriebener Bescheidenheit, den Prediger rufen zu lassen, und gehen dann gewöhnlich erst dazu über, wenn die Krankheit aufs höchste gestiegen und des Predigers Zuspruch vielleicht unnütz ist. Allein andre, die den Besuch des Predigers auch wünschen, aber mehr um der Ehre willen, als aus wahrem Bedürfnisse,

wollen ihn darum nicht einladen, weil sie seinen freiwilligen Besuch als ein Zeichen seiner gebührenden Aufmerksamkeit und achtungsvollen Theilnahme verlangen. Dieser Schwachheit darf man nicht in allen; nur in einzelnen Fällen kann man ihr unbeschadet der Würde des Amtes nachgeben. Allein ohne dieses kann es ja nicht von einem Prediger, besonders wenn die Gemeine groſs und zerstreut ist, verlangt werden, daſs er von jedem Kranken Kunde habe; und ist es nun Sitte, daſs der Prediger unaufgefordert den Kranken besucht, so wird die Unterlassung, die blos aus Unkunde herrührt, um desto mehr als Geringschätzung betrachtet und der Prediger ungerecht beurtheilt. Sollte der Prediger unaufgefordert Kranke besuchen, so müſste es wenigstens den Aeltesten zur Pflicht gemacht werden, in ihrem Distrikte darauf zu merken, welche Kranke des Predigers bedürfen, und diesen davon zu benachrichtigen.

b) Im allgemeinen Preuſsischen Gesetzbuche siehe Th. II. Tit. 11. §. 92. wird es dem Prediger ernstlich verboten, sich nicht den Kranken aufzudringen. Diese Landesväterliche Vorsorge ist aber heut zu Tage bei dem in der Regel sehr gemäſsigten Amtseifer der Prediger in der protestantischen Kirche mehr als überflüssig. Statt dessen müssen die Prediger darauf aufmerksam gemacht werden, daſs sie sich ja nicht zu leicht von Kranken abhalten lassen. Manchmal bedarf ein Kranker des Predigers Zuspruch, er wünscht ihn, und er wäre ihm für sein physisches und moralisches Leben heilsam; aber doch wird der Prediger, wenn der Kranke sein Verlangen nach demselben nicht gerade recht ernstlich erklärt hat, — welches selten der Fall seyn kann — von dem Kranken zurückgehalten. Die Gesunden wissen nehmlich in der Regel zu wenig, wie dem Kranken zu Muthe ist. Sie unterstellen bei demselben sehr unrichtig ihre eigne Stimmung; und sind sie dann

selbst gleichgültig gegen Religion, so meinen sie, der Kranke könne ihres Trostes auch entbehren; — ist ihnen die Beschäftigung mit Religionswahrheiten gar zuwider, so urtheilen sie, den Kranken müsse sie auf eine, für sein Leben gefährliche Weise beunruhigen. Kommt dann endlich noch die herrschende falsche Verschämtheit im Bekenntnisse der Religiösität hinzu, denkt man, was wird dieser oder jener sagen und spotten, wenn er hört, daſs unser Kranker den Prediger bei sich gehabt habe; so ists vollends entschieden: Nein, man muſs den Prediger, wenn er kommt nicht zu dem Kranken lassen, und der Prediger erhält alsdann bei seiner Erscheinung den Bescheid, daſs sich der Kranke seinen Besuch auf ein andermal, wenn er wieder besser sey, ausbitte. In solchen Fällen, die der Prediger von Einsicht und Takt leicht unterscheiden kann, darf er sich Gewissens halber nicht sogleich abfertigen lassen. Gewaltsam und unbescheiden darf er freilich nicht verfahren, er muſs es auf allen Fall dem Gewissen der nächsten Angehörigen überlassen, ob der Kranke seines Zuspruchs entbehren solle oder nicht; allein diesen müſste er dann die in solchem Falle nöthigen Ermahnungen ertheilen, um sie, wo möglich, auf andre Gedanken zu bringen. Das ist er als Seelsorger ihnen und vornehmlich auch dem Kranken schuldig. — Wo indessen ein Arzt nach dem Modeton regiert, der an keine unsichtbaren und übernatürlichen Dinge, als blos an seine Künste und die Wunderkräfte seiner Recepte glaubt, da ist für den Prediger schlechterdings nichts zu thun. Dem Aerzte kommt es unbestritten zu, über die Behandlungsart der Kranken die oberste Entscheidung zu geben, und ein solcher Arzt wird, wie die Erfahrung an manchen Orten, aber Gottlob nicht in der Gemeine des Verfassers, lehret, eher alle noch so gewaltsame Reitzmittel bei seinen Kranken wagen, als daſs er ihnen die Be-

unruhigung, welche ein religiöser Zuspruch verursacht, gestatten sollte.

c) Dieser Unterschied ist begreiflich und die Rechtmäſsigkeit leicht einzusehen. Wollte man den Besuch gefährlicher ansteckender Kranken dem Prediger in dem Grade zur Amtspflicht machen, daſs er für die Versäumniſs strafbar seyn sollte, so wäre es auch nicht unbillig, den Soldaten, der die Flucht nimmt, zu strafen, so groſs auch die Gefahr, die ihn überwältigte, gewesen seyn möchte. Das thut man aber nicht, man hält die Schande, welche auf der feigen Flucht ruhet, für Strafe genug. Diese trifft dann auch den Prediger, in so fern er sich ohne genügende rechtmäſsige Beweggründe von dem gefährlichen Krankenbette entfernt; aber dabei muſs es auch bleiben und übrigens seinem Gewissen überlassen bleiben, sich selbst zu bestimmen, wo er sich der Lebensgefahr aussetzen und wo er derselben ausweichen solle. Er muſs das selbst am besten zu unterscheiden wissen, in welchem Falle ein Krankenbesuch so wichtig und nöthig ist, daſs er die rechtmäſsige Pflicht der Sorge für die Erhaltung des eignen Lebens überwieget. Ein jeder Krankenbesuch ist doch ohnstreitig nicht in dem Grade wichtig und nothwendig, mancher könnte in den Augen eines vernünftigen Menschen sogar als ein sträflicher Leichtsinn erscheinen. Wollte man überdem den gefährlichen Krankenbesuch als Zwangsgesetz einführen, so würde das Gesetz ohnehin nichts fruchten. An gewissenlosen und feigen Predigern könnte man es doch nicht handhaben; sie würden immer genug Gründe, warum ihnen der Krankenbesuch unmöglich gewesen sey, anführen können. In Zeiten sehr gefährlicher bösartiger Seuchen endlich untersagt der Staat bestimmt allen Krankenbesuch, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern. In solchem Falle dürfen dann auch die Prediger nicht zu den Ange-

steckten gehen, oder sie müſsten sich aller Gemeinschaft mit dem Gesunden enthalten, welches bei ihrem Amte unmöglich ist.

Hier erhebt sich überhaupt die allgemeine Frage: Von welchem Werthe und Nutzen der Krankenbesuch des Predigers sey. Einiges darüber zu bemerken, kann der Verfasser um so weniger unterlassen, weil die vorstehenden Vorschläge und Urtheile aus seiner Ansicht von dem Werthe und Nutzen des Krankenbesuchs hervorgehen, und die Meinungen auch vornehmlich über diesen Punkt heut zu Tage so sehr getheilt sind. Es giebt freilich Theologen und Nichttheologen, deren Aufklärung die Richtung genommen hat, daſs sie den religiösen Krankenbesuch geradezu für schädlich halten. Sie meinen, er erheitere und tröste nicht den Kranken, sondern beunruhige ihn; er sey ihm daher für die Gesundheit nicht zuträglich, sondern nachtheilig; er befördere auch keine sittliche und religiöse Besserung, sondern statt dessen eine verderbliche Sicherheit und Selbsttäuschung, und zum Seligwerden nach dem Tode könne er für die Kranken, welche sterben, vollends gar nichts beitragen. Diese Urtheile sind ohnstreitig im höchsten Grade ausschweifend und einseitig. Ein zweckwidriger Zuspruch des Predigers, der von einem unverständigen Eifer geleitet wird, kann allerdings den Kranken zum groſsen Nachtheil für seine Genesung beunruhigen; aber ein zweckmäſsiger liebevoller sanfter Zuspruch wird im Gegentheil den Kranken trösten, aufheitern und somit schon seine Genesung besser befördern, als die Unterhaltung mit Neuigkeiten, die nicht den Kranken, sondern die Gesunden um ihn her interessiren. Einzelne Fälle, da die Krankheit eine völlige Ruhe und Stille fordert, sind allerdings auszunehmen. Wer nun ferner an die Lehren der Schrift, an eine höhere Ordnung der Dinge, welcher die Naturord-

nung unterworfen ist, wer an Gebetserhörung glaubt; der wird auch der Hülfe des Predigers in Gebet und Fürbitte ihren Werth und Nutzen nicht absprechen können, sondern diese zum Besten der Kranken für eben so nothwendig und pflichtmäſsig halten, als den Gebrauch der Arznei. Allein auch ohne solchen Glauben ist es schon nach den Grundsätzen einer würdigen Vernunftmoral nicht zu bestreiten, daſs der zweckmäſsige Zuspruch eines Predigers wenigstens die Besserung eines Kranken befördern könne. Ist dann nicht jeder gute Gedanke, jedes sittliche Gefühl, jeder edle Wunsch und Vorsatz, der im Gemüth des Kranken durch des Predigers Zuspruch jetzt zum erstenmal geweckt wird, schon an sich eine Besserung; und wer kann bestimmen, wie viel dieselbe werth sey? Stirbt der Kranke, so kann er freilich keine Beweise seiner Besserung und ihres Werthes in Leben und That vor den Augen der Menschen ablegen — aber darum hat sie doch einen unendlich hohen Werth an sich. Das höchste Gut, das der Mensch denken kann, das Moralische und Religiöse seiner guten Gesinnung, wird doch nicht erst seinen Werth durch den physischen und ökonomischen Vortheil, der für das äussere Leben daraus erwachsen kann, erhalten sollen? Man wird doch wohl heut zu Tage nicht mehr dem verworfenen Eudämonismus huldigen, der die Tugend zum Dienste merkantilischer Spekulationen herabwürdiget, und alles geringschätzt, was nicht zur Nahrung und Kleidung gebraucht werden kann? Ist es aber nicht in Abrede zu stellen, daſs eine wahre Bekehrung und Besserung auf dem Krankenbette Statt finden, und durch religiösen Zuspruch befördert werden könne, so mag die Aechtheit derselben im einzelnen Falle immer den Augen der Menschen verborgen, sie mag beim Absterben des Gebesserten für die Gesellschaft der übrigbleibenden Erdbewohner ohne Nutzen seyn: sie wird nach den Aussprüchen des

philosophischen und positiven Religionsglaubens zur Beförderung der Seligkeit des Verstorbenen in jenem Leben genau so viel beitragen, als er dadurch wirklich in seiner Gemüthsverfassung besser wurde. Und jede Aeusserung einer guten Gesinnung bis auf den einzelnen Seufzer in der letzten Noth wird in der Geisterwelt so wenig verlohren gehen, wie ein Sonnenstäubchen in der Körperwelt. Wie dieses zur Vollkommenheit des Ganzen beiträgt, so trägt jener wenigstens immer dazu bei, dafs der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Ehre zuerkannt und Gottes Name geheiliget werde. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ist der zweckmäfsige Krankenbesuch gewifs von hohem Werth und Nutzen, und er müfste nicht gleichgültig und nachlässig, sondern mit vorzüglichem Eifer betrieben werden. Auf der andern Seite ist es aber auch allerdings nicht zu übersehen, dafs der Krankenbesuch, wie jede religiöse Handlung schädlichen Mifsverständnissen ausgesetzt und darum dem Mifsbrauche unterworfen ist. Wenn man sich z. B. von der Kraft des Gebetes die falsche Vorstellung macht, als ob dadurch die Naturkräfte, welche in der Arznei zur Genesung des Kranken wirken, nicht so sehr unterstützt, sondern die Wirksamkeit derselben überflüssig würde, so kann dieses Mifsverständnifs freilich einen Kranken verleiten, dafs er Arzt und Arzenei daran giebt. Wenn man sich andrer Seits dem Irrthume hingiebt, als ob die gebesserte Gemüthsverfassung der Neubekehrten mit einer in vieljährigen Prüfungen erprobten und geübten Tugend gleichen Werth habe, und die Seligkeit jenes Lebens nach dem Tode ohne Rücksicht auf Würdigkeit und gereifte Güte allen in gleichem Maafse ertheilt werde; so kann auch dieser Irrthum die schädliche Folge haben, dafs mancher in gesunden Tagen seine Bekehrung auf das Krankenbette und die Nähe des Todes aussetzt; und somit kann dann der mifsverstandne Werth der Krankenbesuche allerdings Sicherheit und

schädliche Selbsttäuschung erzeugen. Hieraus folgt aber nicht, daſs man darum die Krankenbesuche ihres überwiegenden Nutzens ohnerachtet abschaffen solle; nur das, daſs man mit Vorsicht, Besonnenheit und weiser Mäſsigung bei denselben verfahren müsse. Man vervielfältige sie nicht ohne Noth, sondern schränke sie ohne die entehrende Nebenabsicht, sich dadurch beliebt zu machen, auf ihren ernsten Zweck ein. Man vermeide alles, was dabei Aufsehen macht, halte sie lieber, so viel als möglich vor dem Publikum geheim. Man hüte sich aber vornehmlich, von den gesegneten Wirkungen derselben in einzelnen Fällen eitle Groſssprechereien auszubreiten. Die gewöhnlichen lobpreisenden Geschichten von Krankenbekehrungen, sie mögen nur zur Ehre Gottes, oder des Kranken oder des Predigers abzielen, sind verführerisch und auf allen Fall unsinnig, da Gott nur weiſs, was am Menschen ist, und was er bei der Vergeltung zu empfangen habe. — Nur soviel Beifall und Hoffnung gebe man allzeit einem Kranken, als man unbeschadet der sichern Wahrheit thun kann, und er zu seiner Beruhigung bedarf; man vergesse es aber ja nicht am Krankenbette eines spät Gebesserten zu den Umstehenden und überhaupt, wo die Rede von ihm kommt, zu bemerken, daſs der späte Erfolg der Besserung doch immer als ein unersetzbar bleibender Schaden zu bedauren sey. So thue man im Krankenbesuch nicht zu viel und lege ihm keinen zu groſsen Werth bei, wie es ehemals geschah; man verkenne aber auch nicht seinen wahren Werth und vernachlässige ihn nicht, wie es jetzt so sehr zu geschehen pflegt. Der Prediger ist für die Gesunden und für die Kranken und die Wahrheit liegt zwischen beiden Extremen in der Mitte.

§. 200. Wenn die Obrigkeit von dem Prediger ein Geschäft der Special-Seelsorge, einen

Vergleichsversuch in Ehescheidungsprozessen, die Vorbereitung der Schwörenden oder die Bereitung eines Missethäters zum Tode fodert; so hat der Prediger diesem Befehle zu gehorchen, er bleibt aber auch hierin, wie in andren Geschäften der Special-Seelsorge, ohne besondre Instruction, seiner eignen Amtstreue und Weisheit überlassen.

VII. Abschnitt.

Von der Ausübung der Kirchenzucht.

§. 201. *Die Kirchenzucht* wird an unwürdigen Mitgliedern der Kirche durch Verweise, verbunden mit der Entziehung einzelner kirchlicher Wohlthaten und Gerechtsame, oder durch die völlige Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft ausgeübt.

§. 202. *Der Zweck der Kirchenzucht* geht dahin, aus der Kirchengemeinschaft solche öffentliche Vergehungen zu verbannen, welche den Mitgliedern der Kirche zum Aergerniß, und dieser selbst bei den Auswärtigen zur Schande gereichen.

Hätte man diesen Zweck der Kirchenzucht immer bestimmt und unvermischt im Auge behalten, so hätte man in älteren Zeiten nicht in Ausübung derselben auf eine unbefugte Weise ausgeschweift und dagegen in neueren Zeiten auch nicht die Ausübung derjenigen Kirchenzucht unterlassen, ohne welche der Zweck des Kirchenvereins nicht erreicht werden, und die Kirche selbst nicht bestehen kann. Wenn die Kirche an unwürdigen Mitgliedern eine Zucht ausübt, so maſst sie sich dadurch gar keine strafende Vergeltung an. Diese kommt ihr nicht zu, denn sie ist nicht da, zu richten, sondern selig zu machen. Die Besserung des unwürdigen Mitgliedes ist auch nicht der eigentliche Zweck der Kirchenzucht, er ist der Zweck der Seelsorge, und bei der Kirchenzucht nur Nebenzweck. Die Ausübung der Kirchenzucht ist vielmehr als eine Handlung der Selbstvertheidigung anzusehen, wodurch sich die Kirche gegen ein schädliches Mitglied zu schützen, und dessen Vergehungen für ihre eigne Erhaltung und die Erreichung des letzten Zweckes ihrer Vereinigung unschädlich zu machen sucht. Es giebt nehmlich anerkannt eine Menge von Handlungen, welche nach den Gesetzen des Staates nicht strafbar, aber dennoch den Lehren des Christenthums, deren gemeinschaftliches Bekenntniſs die Grundlage des Kirchenvereins, und deren Ausbreitung Fortpflanzung und Befolgung ihr letzter Zweck ist, gerade zuwider sind. Solche Handlungen, so bald sie öffentlich bekannt werden, kann und darf die Kirche an ihren Mitgliedern nicht stillschweigend dulden. Sie sind Aergernisse, das heiſst, sie legen der Wirksamkeit der Kirche zur sittlichen und religiösen Besserung ihrer Mitglieder Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, die also hinweggeräumt werden müssen. Giebt es unter denen, die für Mitglieder der Kirche gelten, solche Menschen, welche durch Spötterei, Fluchen, leichtfertiges Schwören oder auch durch fort-

gesetzte Versäumnifs des öffentlichen Gottesdienstes eine merkliche Geringschätzung der Religion und des Christenthums, wenigstens der Kirchengemeinschaft, beweisen; giebt es unter ihnen solche, die als lüderliche Eltern, oder treulose Kinder ihre christliche Familienpflichten offenbar vernachlässigen; solche, die sich durch herrschende Laster der Trunkenheit, Spielsucht, der unversöhnlichen Rachgierde, oder durch offenbar gewordene Unzuchtssünden dem tadelnden Urtheile des Publikums blos stellen: so kann und darf die Kirche nicht dazu stille schweigen. Die mütterliche Sorge für das Wohl ihrer würdigern Kinder macht es ihr zur Pflicht, sich über solche bekannt gewordene Vergehungen öffentlich zu erklären. Damit nicht Auswärtige den ehrenrührigen Gedanken fassen, solche Handlungsweise sey nach der Sittenlehre der protestantischen Kirche erlaubt, so mufs die Kirche ihre Mifsbilligung derselben laut werden lassen; und somit ihr und ihrer würdigeren Mitglieder rechtmäfsige Achtung in den Augen anderer Religionsverwandten sicher stellen. Damit nicht die Leichtsinnigen von dem bösen Beispiele, wenn es mit Nachsicht geduldet wird, auch zur Geringschätzung ihrer Christenpflichten verleitet und zur Nachahmung gereitzt werden, so mufs die Kirche ihre Mitglieder vor der verführerischen Gemeinschaft der Unwürdigen warnen. Damit endlich die besten Christen nicht versucht werden, sich von einer beschimpften, und zur Beförderung der Gottseligkeit so unthätigen und unwirksamen Kirchengemeinschaft abzusondern: so mufs die Kirche es nicht versäumen, umgekehrt diejenigen Glieder selbst öffentlich auszuschliefsen, die sich bei allen fruchtlos angewandten Mitteln der Seelsorge als unverbesserlich beweisen, und eigentlich sich selbst schon von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen haben. — Wenn die Kirche dann so verfahren mufs, so ist auch kein Zweifel, dafs sie so verfahren darf. Das Recht zu existiren

giebt ihr zugleich das Recht, die Kirchenzucht auszuüben; und die Macht, welche ihr Letzteres nehmen, oder es über die Gränzen des Maaſses, dessen sie zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig bedarf, beschränken wollte, würde ihre Existenz selbst, wenigstens ihr lebendiges wirksames Daseyn aufheben. Und warum sollte die Kirche auch nicht berechtiget seyn, eine gleiche Macht, wie jede andre im Staate geduldete Corporation auszuüben? Ein jeder Klub hat ja seine Statuten, worin den Mitgliedern die Beobachtung gewisser Regeln der Wohlanständigkeit und anderer mitunter ganz willkührlicher Dinge vorgeschrieben ist. Es steht dann zwar jedem frei, ob er nicht zum Klub gehören will; wer sich aber aufnehmen läſst, der muſs die Statuten befolgen, und nur so lange kann er Mitglied seyn. Wer die Statuten übertritt, muſs sich einen Verweiſs von dem Vorstande gefallen lassen; wer sie fortgesetzt und gröblich übertritt, wird in der Versammlung öffentlich zur Rede gestellt; und wer sich auch dann nicht fügen will, wird ausgeschlossen. Solches Verfahren wird Niemand für Unrecht halten. Man wird es vielmehr löblich finden, wenn eine Gesellschaft auf der Beobachtung guter Sitten strenge hält; man wird sagen, die Ausschlieſsung eines ungesitteten Menschen wäre durchaus nothwendig gewesen, die Erhaltung eines guten Tons in der Gesellschaft hätte ihn durchaus gefodert, und man hätte es sonst Leuten von Ehrbarkeit nicht zumuthen können, zu einer Gesellschaft zu gehören, wo es unordentlich zugehe. Nun mache man die Anwendung davon auf die Kirchengesellschaft, dann wird man über die Nothwendigkeit der Kirchenzucht, und die Achtung, welche sie verdient, gewiſs nicht so leichtsinnig und geringschätzig urtheilen können, als es an der Tagsordnung ist; und man wird folgende Vorschläge wenigstens nicht lächerlich finden, wenn man sie auch vielleicht heut zu Tage für unausführbar halten sollte.

§. 203. Der Kirchenzucht verfällt ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters und Standes ein jedes durch die Confirmation aufgenommene Mitglied der Kirche, wenn es durch seinen Wandel ein öffentliches Aergernifs giebt.

So wie im Bekenntnifsbuche der Kirche die Glaubens- und Sittenlehren, in deren Annahme die Mitglieder der Kirche übereinstimmen, enthalten sind; so sollte in demselben auch bestimmt angegeben werden, welche Arten von Vergehungen gegen jene Lehren, und in welchem Grade begangen, sie der Kirchengemeinschaft verlustig, und also der Kirchenzucht anheim fällig machten. Ob diese Vergehungen zugleich bürgerliche Verbrechen seyen, und als solche von der weltlichen Obrigkeit gestraft würden, oder nicht; das käme hier nicht in Betrachtung. Man könnte zwar allerdings voraussetzen, dafs eine weise bürgerliche Gesetzgebung nichts für ein Verbrechen erklären und bestrafen werde, was nicht um so mehr nach den Geboten des Christenthums Sünde sey, und demnach wäre jeder Verbrecher, den der Staat zur Strafe zieht, auch der Kichenzucht verfallen. Aber nicht umgekehrt wäre jeder, der nach seiner Lebensweise im Staate geduldet wird, auch darum in der Kirche zu dulden. — Zu bemerken ist indefs dabei, dafs nur öffentliche Vergehungen, die einem bedeutenden Theile der Gemeine, worin sie vorgefallen sind, bekannt werden, die Kirchenzucht erfordern, und zur Ausübung derselben berechtigen. — Nur durch das Kundwerden eines Vergehens wird dieses ein Aergernifs; und alsdann tritt erst der Fall ein, dafs die Kirche zu ihrer Selbstvertheidigung und zum Schutze ihrer Mitglieder gegen den schädlichen Einflufs solcher Vergehungen zur Ausübung der Kirchenzucht schreiten mufs. Die gröbsten Vergehungen also, solange sie geheim bleiben und geheim bleiben

können, müssen von der Kirche ignorirt, um so mehr aber die Thäter derselben von dem Prediger in der Ausübung der Seelsorge berücksichtiget werden. Es wäre höchst zweckwidrig, wenn Prediger oder Aeltesten ein Vergehen, das ihnen bekannt geworden, der Gemeine aber verborgen wäre, an das Licht ziehen wollten. Sie selbst stifteten alsdann ein Aergerniſs, das der Gemeine hätte erspart werden können; und überdem wäre ein solches, auf unnöthige Beschämung abzielendes Verfahren der christlichen Liebe, die man auch dem Sünder schuldig ist, zuwider. Es würde diesen nicht bessern, sondern erbittern. Wer sich dagegen durch öffentliche Vergehungen selbst an den Pranger stellt, dem geschieht nicht Unrecht, wenn die Kirche auf ihn hindeutend erklärt, daſs sie vermöge ihrer Lehren und Grundsätze an den Sünden desselben keinen Antheil habe, wenn sie zugleich ihre Mitglieder davor warnet, und den, der in denselben beharret, nicht länger für ihr Mitglied anerkennet.

§. 204. Die Kirchenzucht hat in der Ausübung drei verschiedene Grade, *den Verweiſs*, *die Absonderung* und *die Ausschlieſsung*, wovon die beiden ersten von den Consistorien der Gemeine, wozu das unwürdige Mitglied gehöret, der dritte aber von der Synode ausgeübt wird.

§. 205. Der *Verweiſs* wird nach einem Beschlusse des Consistoriums von einer Deputation desselben — aus dem Aeltesten, zu dessen Destrikt das ärgerliche Mitglied gehöret, und dem Prediger oder einen zweiten Aeltesten bestehend — in der Behausung des Gemeinsgliedes, und so geheim als möglich, ertheilet.

Dieser zur Kirchenzucht gehörige Verweiſs unterscheidet sich als eine Handlung des Kirchenregimentes wesentlich von den Rügen, welche der Prediger einem Gemeinsgliede in den Geschäften der Seelsorge ertheilet. Bei diesen ist der alleinige Zweck die Besserung des Gerügten, und diesem Zwecke gemäſs werden dabei nur Bitten, Ermahnungen und Warnungen der Bruderliebe gebraucht, wobei, so ernst sie seyn mögen, keine Anmaſsung der Oberherrschaft durchblicket. — Bei dem Verweiſs hingegen, den der Kirchenvorstand ertheilet, ist die Besserung des Gerügten zwar auch Zweck, und der Vortrag wird mit Recht so gewählt, daſs diesem Zwecke nicht entgegen gewirkt wird; allein vornehmlich gilts dabei, die Würde der Kirche und ihre oberherrlichen Ansprüche an die, welche zu ihr gehören wollen, geltend zu machen. Hier wird also nicht so sehr um Aenderung des Wandels gebeten, als vielmehr dieselbe geboten, nicht so sehr gewarnt, als vielmehr im Namen der Kirche, falls die Besserung nicht erfolge, mit Absonderung und Ausschliessung gedrohet.

§. 206. In der Regel wird im Consistorium auf die Ertheilung des Verweises von dem Aeltesten, zu dessen Bezirke das ärgerliche Mitglied gehöret, angetragen; jedoch darf dieser Antrag nicht eher Statt finden, bis der Aelteste den Prediger insgeheim auf die Pflichten der Seelsorge in Ansehung jenes Mitgliedes aufmerksam gemacht, und von diesem den Bericht erhalten hat, daſs seine Bemühungen zur Besserung desselben fruchtlos schienen.

Der Prediger selbst sollte im Consistorium auf die Ausübung der Kirchenzucht, die am Ende doch immer

auf Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft hinführen kann, nicht selbst antragen; sondern statt dessen, als Seelsorger, seine Bemühungen zur Besserung ärgerlicher Gemeinsglieder verdoppeln. Nur im Falle, dafs die Aeltesten die ihnen obliegende Pflicht vernachlässigten und das ärgerliche Betragen eines solchen, mit dem er sich lange genug fruchtlos bemühet hat, doch nicht im Consistorium zur Sprache brächten, dürfte und müfste er als Ankläger auftreten; und dann träfe seine Anklage den nachlässigen Aeltesten zugleich mit.

Es ergiebt sich ferner, dafs nach obigem Vorschlage zwar kein einziges gröberes Vergehen, welches dem Prediger oder einem Aeltesten bekannt wird, ohne eine Rüge der Spezial-Seelsorge hingehet; dafs jedoch darum nicht alle einzelnen gröberen Vergehungen, auch wenn sie dem gröfseren Theile der Gemeine bekannt sind, nothwenig einen Verweifs der Kirchenzucht nach sich ziehen; dafs im Gegentheil, wenn das ärgerliche Mitglied bei der Rüge des Predigers Reue geäussert und Besserung gelobt hat, so lange dasselbe Vergehen nicht wiederholt wird, nicht einmal auf die Ausübung der Kirchenzucht im Consistorium angetragen, und in demselben das Vergehen öffentlich zur Sprache kommen darf. Solches Verfahren ist aber auch den Grundsätzen des Christenthums, nach welchen man so viel möglich liebevoll und schonend gegen jeden Sünder verfahren soll, und keinen, sobald er Reue bezeuget, der Kirchengemeinschaft unwürdig halten darf, ganz angemessen. Die Kirche selbst verliehrt auch nicht dabey. Mag das gröbste Vergehen in dieser Ordnung ohne Verweifs bleiben; das wird der Ehre der Kirche nicht schaden können, wenn nur das Verfahren, welches der Kirchenvorstand beobachtet, bekannt ist. Man setzt alsdann voraus, dafs das ärgerliche Mitglied vom Seelsorger gewifs die nöthige bessernde Zurechtweisung

erhalten, diese aber auch mit genügenden Aeusserungen der Reue und mit dem Versprechen, sich künftig vor ähnlichen Vergehungen in Acht zu nehmen, aufgenommen hat. Bei dieser sichern Voraussetzung bleibt also die Kirchengemeinschaft von dem Verdacht, als ob sie solche Vergehungen dulde, ganz frei, ihre Ehre bleibt ungekränkt, im Gegentheile gereicht es ihr zum gröfseren Ruhme, dafs sie es vermochte, durch sanfte Zurechtweisung einen Sünder vom Irrwege zurückzuführen, und für die Tugend wieder zu gewinnen. Das Beispiel desselben ist dann auch nicht verführerisch für andre Gemeinsglieder, sondern kann eher einen andern widerspenstigeren Sünder zu gleicher Unterwerfung und Besserung hinführen.

§. 207. Wenn das ärgerliche Mitglied den ertheilten Verweifs mit gebührender Unterwerfung aufnimmt, genügende Aeusserungen der Reue und das Versprechen der Besserung von sich giebt; so hat der Verweifs weiter keine Folgen. Der Zurechtgewiesene bleibt im Besitz aller Gerechtsame und Vortheile, und der Vorfall wird nicht in das Protocoll des Consistoriums aufgezeichnet, sondern der Vergessenheit übergeben.

Zu gelinde ist dieses Verfahren nicht, auch wenn es gegen einen Menschen beobachtet wird, der durch ein noch so grobes, aber einzelnes Vergehen, welches jederzeit von Aeusserungen herrschender Lasterhaftigkeit wohl zu unterscheiden ist, der Gemeine Aergernifs gegeben hat. Wer zu mir kommt, sagt Jesus ohne Einschränkung, den will ich nicht von mir stofsen. Jeden aber, der Reue und den Vorsatz der Besserung äussert, mufs die Kirche als einen solchen, der zu Jesu kommen, und zu seiner beseligenden Gemeinschaft zurückkehren will, ansehen

und behandeln; sie darf ihm also auf keine Weise in den Weg treten. Ob die Aeusserungen der Reue aufrichtig und das Versprechen der Besserung redlich seyen, das darf sie nicht ohne Grund bezweifelen; sie muſs es mit gutem Vertrauen hoffen, und den Beweiſs von dem folgenden Betragen abwarten. Bleibt dann die versprochene Besserung aus, so erfolgt von neuem, was die Kirchenzucht erfordert, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

§. 208. Wenn ein Gemeinsglied einen, seines Dafürhaltens, unverdienten Verweiſs von dem Consistorium erhält, so hat er das Recht, dieses bei der Synode deshalb zu belangen; und nach den Entscheidungen derselben muſs der unverdiente Verweiſs durch dieselbe Deputation, die ihn ertheilte, zurückgenommen und dem Beleidigten, Namens des Consistoriums, Abbitte gethan, und eine genügende Ehrenerklärung gegeben werden.

§. 209. Wer den erhaltenen Verweiſs nach §. 207. aufgenommen hat, stehet 6 Monate lang unter der besonderen Aufsicht des Consistoriums, welches sich von dem Erfolge der angelobten Besserung zu überzeugen hat. In jeder Sitzung des Consistoriums geschieht seinetwegen Umfrage, und besonders hat der Aelteste seines Bezirkes zu berichten, was er durch sorgfältige Erkundigungen über das Betragen des Zurechtgewiesenen in Erfahrung gebracht hat.

§. 210. Der Zurechtgewiesene, welcher sich 6 Monate lang, untadelhaft betragen hat, wird alsdann durch dieselbe Deputation des Consistoriums, welche ihm den Verweiſs ertheilte, von dessen Zufriedenheit mit seiner Besserung benachrichtiget und zur Fortsetzung des guten Wandels ermahnet.

§. 211. Wenn der Zurechtgewiesene die gelobte Besserung nicht erweiset; so wird nach einem zweiten Beschlusse des Consistoriums der Verweiſs auf dieselbe Art, wie das erstemal, wiederholt; und der Verweiſs kann überhaupt für ein und dasselbe Vergehen an derselben Person nach Erforderniſs dreimal wiederholt werden.

§. 212. Wenn ein Gemeinsglied den erhaltenen Verweiſs nicht nach §. 207. aufnimmt, sondern seine Vergehungen ableugnet, zu vertheidigen sucht, oder der Deputation mit unbescheidener Widersetzlichkeit begegnet; so wird demselben 6 Monate Zeit gelassen, während welcher es entweder seine Klage bei der Synode gegen das Consistorium anzubringen, oder sich demselben zu unterwerfen hat. Wenn das Letztere geschieht, so wird die erste Widersetzlichkeit vergeben und sofort nach §. 209. u. s. w. verfahren.

§. 213. Wer dagegen den erhaltenen Verweiſs binnen 6 Monaten nicht mit gebührender Unterwerfung annimmt, jedoch auch nicht seine Un-

schuld vor der Synode darthut; wird als *ein Widerspenstiger* betrachtet; desgleichen wird derjenige, welcher bei den dreimal wiederholten Verweisen zwar Besserung gelobt, aber sich doch des verwiesenen Vergehens von neuem schuldig gemacht hat, als *ein Lasterhafter* betrachtet; und über unwürdige Gemeinsglieder der Art wird von dem Consistorium alsdann der *zweite Grad der Kirchenzucht, die Absonderung*, verfüget.

§. 214. *Die Absonderung von der Kirchengemeinschaft* geschieht auf folgende Weise:

1) Das ärgerliche Mitglied wird vor das versammelte Consistorium gefodert, ihm daselbst wegen seines Betragens ein geschärfterer Verweifs und die Drohung ertheilet, dafs man, wenn nicht innerhalb 6 Monaten eine entscheidende Besserung erfolge, bei der Synode auf die Ausschliefsung klagen werde; zugleich wird ihm die Theilnahme an der Abendmahlsfeyer untersagt, und es aller besonderen Ehren, welche die Kirche ertheilet, für unfähig erklärt. a)

2) In der öffentlichen Versammlung und zwar in der gottesdienstlichen Anrede wird der Gemeine angezeigt, dafs die in ihrer Mitte herrschenden Aergernisse, die ihr nicht unbekannt seyn könnten, nicht der Nachlässigkeit ihres Vorstandes zur Last fielen; dafs dieser sich im Gegentheil bisher redlich bemühet habe, sie zu beseitigen, seine Bemühungen aber an der Wider-

spenstigkeit oder herrschenden Lasterhaftigkeit des ärgerlichen Mitgliedes gescheitert wäre und man also zur Absonderung geschritten sey.

Zugleich wird die Gemeine vor dem verführerischen Beispiele desselben gewarnet, von jedem unnöthigen Umgange abgemahnt, und aufgefordert, zu dessen Besserung nach Vermögen beizutragen. Das gottesdienstliche Gebet enthält dann auch eine Fürbitte um die Sinnesänderung des Abgesonderten, und die folgende Predigt nicht minder die weiteren Belehrungen und Warnungen, deren die Gemeine zu ihrer Sicherung gegen den nachtheiligen Einfluſs solcher Ereignisse bedarf. b)

a) Daſs dem Vorstande einer Gemeine das Recht zugestanden werden müsse, einen Menschen, der sich den seiner Vergehungen wegen erhaltenen Verweisen widersetzt, ohne doch nach §. 208. seine Unschuld zu erweisen, und nicht minder denjenigen, der nach drei widerholten Verweisen dasselbe Aergerniſs von neuem giebt, von dem Mitgenusse des Abendmahls zurücke zu halten; das wird nicht leicht Jemand bestreiten, der die Abendmahlsfeyer zu würdigen versteht, und zugleich die Würde der christlichen Gemeine nach Ephes. 5, 27. beherziget. Ohne Rücksicht auf den Schaden, den der unwürdige Genuſs des Abendmahls für den Genieſsenden selbst hat, müssen öffentliche grobe Sünder von dem Tische des Herrn abgehalten werden, weil hier die Christen in der vertrautesten Familiengemeinschaft erscheinen, und ihre Feier durch die Anwesenheit eines bekannten Unwürdigen entweihet und gestört wird.

Freilich mögen manche der Theilnehmer nach ihren verborgenen Sünden in Gottes Augen unwürdiger

seyn, als der Abgesonderte; allein daraus folgt nicht, dafs man nun Jeden zulassen dürfe, noch auch, dafs man auf blofses Mifstrauen den geheimern Sünder abhalten dürfe. Nur das bekanntgewordene Böse gehört vor das Forum der Menschen, das Geheime und Unerwiesene mufs dem Gerichte Gottes überlassen bleiben. Menschen können nicht gerecht darüber richten, und es geht sie auch nichts an, weil ihre Gerichtsbarkeit, wo sie ausgeübt werden mag, nur äussere Ruhe, Ordnung und Wohlstand zum Zwecke hat. Man unterscheide daher auch genau das Verbot der Abendmahlsfeyer, welches das Consistorium dem, der öffentliches Aergernifs gegeben hat, ertheilet, von der Abmahnung des Predigers in dem Geschäfte der Spezial-Seelsorge. Diese Abmahnung ertheilt der Prediger auch wohl nach seiner Privatansicht solchen, die vor den Augen der Welt ganz untadelhaft erscheinen; er überläfst es aber dabei auch ihrem freien Willen, ob sie seiner Abmahnung Folge leisten wollen oder nicht; wie es ihm L. R. Th. II. Tit. 11. §. 86. vorgeschrieben ist.

b) Bei der Absonderung wird nicht der Name des Abgesonderten öffentlich genennet, sondern blos seines gegebenen Aergernisses geschieht vor der Gemeine Erwähnung. Dadurch, möchte man nun glauben, würde ein Aergernifs zweckwidriger Weise nur noch gröfser, indem manche Gemeinsglieder dadurch erst mit dem in Frage stehenden Vergehen bekannt würden. Allein dieser Einwurf trifft nicht, wenn nach §. 203. verfahren wird, und nur öffentliche, der Mehrheit also wenigstens bekannte Vergehungen, der Kirchenzucht unterworfen; verborgen gebliebene Ausschweifungen aber möglichst verborgen gehalten werden. Wenn das, was der Gemeine ohnehin bekannt ist, auf die im §. vorgeschlagene Weise zur Sprache gebracht wird, so ist das ohnstreitig überwiegend

heilsam für die Gemeine, aber das Stillschweigen Verdacht erregend und nachtheilig.

Man wird gegen das vorgeschlagene Verfahren ferner die Einwendung machen, daſs mancher Zuhörer, wenn der Prediger im Allgemeinen von den Vergehungen eines ärgerlichen Mitgliedes redet, mit seinen Vermuthungen auf einen andern, als den, dessen Absonderung angedeutet werden soll, verfallen könnte; allein das schadet auch nicht. Wer neben dem wirklich Abgesonderten ein anderes Mitglied kennet, auf dessen ihm bekannte, dem Kirchenvorstande aber vielleicht unbekannte Vergehungen die angehörte Schilderung passet, und er wird dadurch auch gegen dieses schädliche Beispiel gewaffnet und zur Vorsicht bewogen, so ist das desto besser, der wirklich gestiftete übersteigt dann noch den beabsichtigten Nutzen. Und wollte man endlich einwenden, der Abgesonderte werde doch, wenn auch der Name nicht genannt wird, der Gemeine nicht unbekannt bleiben; so mag man auch das zugeben, es ist aber kein Grund, anders zu verfahren. Wird der Abgesonderte ohne Nennung seines Namens schon durch die Erwähnung seines gegebenen Aergernisses der Gemeine kenntlich, so ist Niemand Schuld daran, als er selbst, der sich durch ausgezeichnete Vergehungen vor andern fehlerhaften Menschen so kenntlich unterschieden hat; und schön und rührend ist es daneben, daſs ihm dann in diesem zweiten Grade der Kirchenzucht durch Verschweigung seines Namens eine gröſsere Schonung, als er werth ist, zu Theil wird.

§. 215. Während der Absonderung, welche jederzeit nicht länger als 6 Monate dauert, hat der Abgesonderte zwar Antheil an den allgemei-

nen kirchlichen Gerechtsamen und Wohlthaten, die Abendmahlsfeier abgerechnet; er ist aber *besonderer kirchlichen Ehren unfähig* und wenn er sie bisher besafs, derselben verlustig.

Ein Abgesonderter kann demnach die christliche Versammlungen besuchen, aber keinen Ehrensitz in denselben einnehmen. Er kann als Vater, oder Pathe ein Kind zur Taufe bringen, seine zu schliefsende Ehe einsegnen lassen, aber die Stelle eines Aeltesten kann er nicht bekleiden, und falls er während der Absonderung stirbt, kein öffentliches Leichenbegängnifs mit den kirchlichen Ehren erhalten.

§. 216. Wegen verfügter Absonderung kann eben sowohl, als wegen eines erhaltenen Verweises an die Synode appellirt werden, und für eine ungerecht verfügte Absonderung ist nach den Entscheidungen derselben, das Consistorium gehalten, dem Abgesonderten nicht allein in voller Versammlung Abbitte zu thun, sondern auch öffentlich, was deshalb nach §. 213. 2) der Gemeine vorgetragen worden ist, zurückzunehmen.

§. 217. Wenn sich der Abzusondernde auf die vom Consistorium an ihn ergehende Vorladung nach §. 213. 1) vor demselben stellet und den Verweifs mit schuldiger Unterwerfung, mit Aeusserungen der Reue und dem Vorsatze der Besserung aufnimmt, so stehet er darauf ein halbes Jahr lang wie §. 209. unter der besonderen Aufsicht des Consistoriums; und

hat er sich während desſs untadelhaft betragen, so wird er wieder in die vollen Rechte eines Gemeinsgliedes eingesetzt.

§. 218. *Die Wiedereinsetzung des Abgesonderten* geschieht auf folgende Weise:

1) Er wird abermals vor das versammelte Consistorium verabladet, woselbst ihm der Präses im Namen desselben über die bisher bezeigte Besserung Freude und Zufriedenheit bezeuget, ihn zur Fortsetzung ermahnt, und ihm erklärt, daſs er von nun an wieder am Genusse des Abendmahls und bei fernerem untadelhaften Wandel an den kirchlichen Ehren Antheil nehmen könne.

2) Zugleich wird der Gemeine in der nächsten gottesdienstlichen Versammlung die Besserung und Wiedereinsetzung des bisher abgesonderten Mitgliedes, jedoch auch ohne Nennung des Namens angezeigt, die Christen werden zur Freude und Dankbarkeit aufgefordert, und ermahnet, dem Gebesserten von neuem ihr Zutrauen zu schenken. Für seine Wiederkehr wird im gottesdienstlichen Gebete Dank gesagt, so wie denn auch in der darauf folgenden Predigt auf dieses erfreuliche Ereigniſs Bezug genommen wird.

§. 219. Die Verhandlungen der Absonderung mit den vorangegangenen Verweisen, wie der Wiedereinsetzung des Abgesonderten werden in das Consistorial-Protocoll eingetragen.

§. 220. Wenn der Abgesonderte nicht nach §. 214. 1) vor dem Consistorium erscheinet, oder dessen Weisung nicht mit gebührender Unterwerfung annimmt, so wird wiederum ein halbes Jahr gewartet; und falls er während deſs zu seiner Pflicht zurückkehrt, nach §. 216. verfahren.

§. 221. Wenn der Abgesonderte aber ein halbes Jahr lang in Widersetzlichkeit gegen das Consistorium verharrt hat, ohne jedoch gegen dasselbe bei der Synode Klage anzubringen, oder auch wenn der Abgesonderte nach gegebenem Versprechen der Besserung wieder von neuem Aergerniſs gegeben hat; so wird zur Ausschliessung, als dem dritten und letzten Grade der Kirchenzucht geschritten.

§. 222. *Die Ausschliessung* geschieht in folgender Ordnung:

1) Das Consistorium der Gemeine, wozu das ärgerliche Mitglied gehört, trägt auf dieselbe bei der Synode an, worauf diese nach Befinden der Umstände entweder einen neuen Versuch macht, um den Auszuschliessenden für einen christlichen Wandel zu gewinnen und ihn zur Unterwürfigkeit unter den Kirchenvorstand seiner Gemeine zurückzuführen; oder die Ausschliessung verfüget. a)

2) Der Beschluſs der Synode wird in der nächsten gottesdienstlichen Versammlung der Gemeine bekannt gemacht. Mit Benennung des Ausge-

schlossenen nach Vor- und Zunamen, Wohnort und Stand wird der Gemeine angezeigt, was sowohl von Seiten der Seelsorge als der Kirchenzucht an dem unwürdigen Mitgliede bisher fruchtlos geschehen sey, wie es daher nicht länger als ein Mitglied der Kirche angesehen werden könne. Die Gemeine wird zugleich vor der verderblichen Gemeinschaft mit dem Ausgeschlossenen gewarnt; daneben aber zur Trauer über solche Verirrung, zum Mitleiden gegen den Ausgeschlossenen, zur Fürbitte für ihn, und möglichster Mitwirkung zu seiner Besserung aufgefordert. b)

3) Der Name des Ausgeschlossenen wird aus dem Register der Gemeinsglieder ausgestrichen.

a) Siehe §. 39. a.

b) Dieses Verfahren streitet nicht, wie es scheinen möchte, mit L. R. Tit. II. Tit. 11. §. 52., nach welchem die Kirchenzucht nicht in Strafen weder am Leib und Vermögen, noch auch an der Ehre der Mitglieder ausarten soll. Hier ist nemlich von der bürgerlichen Ehre die Rede, welche weniger in dem günstigen Urtheile anderer von uns, als im Besitze gewisser bürgerlichen Gerechtsame bestehet. Diese mögen nach dem Gutfinden der Landesregierung auch den Ausgeschlossenen bleiben, die Kirche bekümmert sich nicht darum. Das günstige Urtheil anderer über uns kann uns aber durch keine Gesetzgebung und Machthandlung weder zugewendet und gesichert, noch genommen werden. So wird dann auch die Ehre eines Ausgeschlossenen von dem, was nach obigem Vorschlage öffentlich über ihn erklärt und verfügt wird, in gewissem Sinne doch unabhängig

seyn. Bei solchen freilich, welche Christenthum und christliche Tugend schätzen und die Kirche als eine gerechte Richterin ansehen, wird der Ausgeschlossene sehr verliehren, bei andern von entgegengesetzter Denkungsart aber auch nicht, und dem gröbsten Sünder fehlt es nie an beifälligen Beurtheilern, welche ihm seine Ausschweifungen sogar zur Ehre anrechnen. Die Kirche ist aber auch gegen diese Verschiedenheit der Urtheile in Schätzung und Verachtung eines Ausgeschlossenen ganz gleichgültig; denn ihre Absicht geht bei keiner ihrer Handlungen dahin, Jemanden zu beschimpfen oder ihm zu schaden, sondern nur ihre eigne und ihrer würdigen Mitglieder rechtmäſsige Ehre und Wohlfahrt zu vertheidigen und sicher zu stellen.

§. 223. Der Ausgeschlossene hört auf, ein Mitglied nicht allein der Gemeine, wozu er bisher gehörte, sondern der protestantischen Landeskirche überhaupt zu seyn. So wie er durch die Ausschliessung aller seiner Verpflichtungen gegen die Kirche entbunden ist, wird er auch alles Antheils an den Gerechtsamen der Mitglieder der Kirche verlustig. Die stille ehrerbietige Beiwohnung der gottesdienstlichen Versammlungen ist ihm zwar, wie jedem Auswärtigen, erlaubt, er kann aber nicht an Eltern- und Pathenstelle ein Kind zur Taufe bringen, nicht an dem Genusse des Abendmahls Antheil nehmen, oder zur Ehe eingesegnet werden; er wird in allen Stücken als ein Auswärtiger betrachtet und behandelt.

Was ferner der Staat in Ansehung solcher Ausgeschlossenen zu verfügen für gut findet; darum bekümmert sich die Kirche, wie gesagt, nicht. Sie wünscht im ächten Geiste protestantischer Kirchenfreiheit vielmehr selbst, daſs dem Ausgeschlossenen die Trennung von der Kirche in seinen übrigen Verhältnissen auf keine Weise nachtheilig seyn möchte. Sie will durch Ausübung der Kirchenzucht Niemand verfolgen und zur Rückkehr in ihrem Schooſs gewaltsam zwingen; sie will im Gegentheil nur sich selbst reinigen.

§. 224. Wer freiwillig aus der Kirchengemeinschaft austritt, über den kann nicht die Ausschliessung nach der Ordnung §. 221. verfügt werden. Er wird der Gemeine unabgesehen, ob er vorher der Kirchenzucht unterworfen war, blos als ein freiwillig Ausgetretener angezeigt, und mit dieser Bemerkung sein Name im Register der Gemeinsglieder ausgestrichen. Die Wirkungen und Folgen des freiwilligen Austrittes sind übrigens dieselben, wie bei der Ausschliessung.

§. 225. Wer aus der protestantischen Kirche freiwillig ausgetreten oder ausgeschlossen, und in eine andere christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen worden ist, wird als ein Mitglied derselben, gleich allen andern, geachtet und behandelt.

Als solcher hat alsdann auch der Ausgeschlossene wieder das Recht, in der protestantischen Kirche ein Kind zur Taufe zu bringen, und seine Ehe mit einer protestantischen Person einsegnen zu lassen; wie es jeder Christ einer andern Kirchenparthey hat. Ueber den

persönlichen Werth und Unwerth deren, die draussen sind, hat die Kirche kein Urtheil und keine Verantwortung, mufs aber in jedem die Kirchenparthie, die ihn als Mitglied anerkennt, respectiren.

§. 226. Ein Ausgeschlossener kann in folgender Ordnung wieder in die protestantische Kirche *aufgenommen* werden.

1) Er bittet darum das Consissorium derselben Gemeine, die auf seine Ausschliessung angetragen hat, mit Aeusserungen der Reue über seine Vergehungen und dem Versprechen der Besserung. a)

2) Er steht alsdann ein Jahr lang unter der speziellen Aufsicht des Consistoriums und wenn während der Zeit sein Betragen untadelhaft gewesen ist, wird dieses der Synode mit der Erklärung, dafs man den Wiederkehrenden wieder aufnehmen wolle, gemeldet.

3) Nach erfolgter Bewilligung, welche ohne besondere Umstände nicht versagt werden darf, wird der Ausgeschlossene vor das versammelte Consistorium vorgeladen, ihm daselbst die erforderliche Ermahnung und Beifallsbezeugung ertheilet, und die Erklärung gethan, dafs er von neuem an den allgemeinen Gerechtsamen und Vortheilen der Kirchengemeinschaft Antheil nehmen könne.

4) Der Name des Aufgenommenen wird wieder in das Register der Gemeinsglieder eingetragen und

5) die geschehene Aufnahme wird, wie vorher mit der Ausschliessung geschah, der Gemeine in

der gottesdienstlichen Versammlung öffentlich, als ein höchst erfreuliches Ereigniſs, mit den dabei erforderlichen Ermahnungen und Aufforderungen nach §. 217. 2) bekannt gemacht. b)

a) Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen muſs nothwendig in derselben Gemeine geschehen, von welcher er ausgeschlossen wurde; das gehört zur vollständigen Abstellung des gegebenen Aergernisses. Die Aufnahme wird von dem Consistorium dieser Gemeine beschlossen, denn diesem gehört ohnstreitig das erste Urtheil darüber, ob der Ausgeschlossene der Wiederaufnahme würdig sey; schicklich bestätiget aber die Synode diesen Beschluſs des Consistoriums, weil sie vorher die Ausschliessung verfügt hatte.

b) Solche liebevolle Behandlung verdient der gröbste Sünder nach den Grundsätzen des Evangeliums, sobald er reuig zurückkehrt. Es war also wohl eine sonderbare Einrichtung mit der öffentlichen Kirchenbuſse, welche vor Alters Statt fand, da nicht der widerspenstige, sondern der reuige Sünder, statt der schonenden Güte, womit man diesem entgegen kommen sollte, auf eine beschämende Weise zur Schau ausgestellt, herunter gemacht, und dann von vielen, die vor dem Herzenskündiger vielleicht weit verwerflicher als der Büſsende waren, mit pharisäischem Stolze betrachtet wurde. War das eine angemessene würdige Genugthuung für die durch ein Aergerniſs der Gemeine zugefügte Schande? — Nein gewiſs nicht. Aber die schönste Genugthuung für die beleidigte Kirche ist die, wenn sie selbst mit theilnehmender Freude und frohem Danke erklären kann, daſs ein Verlohrner sey wiedergefunden worden, und ihre Angehörigen auffordern darf, sich von neuem mit diesem in Liebe und Zutrauen zu vereinigen.

§. 227. Durch die Wiederaufnahme erhält der Ausgeschlossene wieder Antheil an allen allgemeinen Rechten und Vortheilen der Mitglieder der Kirche; von den Ehrenämtern in denselben aber und allen andern besonderen Ehren, die sie ertheilet, bleibt derjenige, der einmal aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen war oder freiwillig aus derselben austrat, für immer ausgeschlossen.

Dafs ein Mitglied der Kirche, welches seine Vergehungen so weit getrieben hat, dafs es in den 3ten Grad der Kirchenzucht verfiel, und dafs gleich ihm ein freiwillig ausgetretenes, dessen Schritt wenigstens von leichtsinnigem Wankelmuth zeiget, der besonderen Ehren in der Kirche, als des öffentlichen Leichenbegängnisses und der Ansprüche auf die Stelle eines Aeltesten verlustig gehet, und auch nach der Wiederkehr verlustig bleibt; des wird Niemand für zu hart ansehen. Dieser besonderen Ehren kann man ja ohne Schaden wohl entbehren, zudem erfodert es die Sorge, um diese Ehren wirklich in Ehren zu erhalten, dafs sie blos den würdigern Mitgliedern der Kirche zugetheilt werden, und etwas, das für immer verlohren geht, mufs doch auch mit dem höchsten Grade der Kirchenzucht verbunden sayn, damit die Ausübung desselben um so mehr zum warnenden Beispiele dienet.

§. 228. Die Absonderung und Wiedereinsetzung, sowie die Ausschliefsung und Wiederaufnahme kann an demselben Mitgliede der Kirche wieder-

holt und so oft als es die Umstände nach Obigem erfordern, Statt finden.

Siehe Matth. 18, 15 — 22.

VIII. Abschnitt.

Von Führung der Kirchenbücher.

§. 229. Zur Handhabung der Ordnung in der Kirche und besonders zur Erhaltung einer genauen Kenntniſs ihrer Mitglieder wird erfodert, daſs in jeder Gemeine über die Verhandlungen des Consistoriums ein genaues Protocoll und vornemlich über Aufnahme und Austritt der Gemeinsglieder ein vollständiges und richtiges Verzeichniſs geführt wird.

So weit gehen die Forderungen der Kirche in Ansehung der Führung der Kirchenbücher. Wenn sich daneben der Staat, wie es bisher geschah, der Kirchenbücher bedient, um daraus über Bevölkerung und andre statistische Wissenswürdigkeiten die nöthigen Notizen zu ziehen; und wenn von dem Consistorium auf die Glaubwürdigkeit der Kirchenbücher Geburts- Trau- und Todtenscheine ausgestellt werden, welche in den Gerichten als Documente gelten, so erhalten dadurch die Kirchenbücher, wie es sich versteht, eine sehr wichtige Nebenbestimmung, welche zwar dem Zwecke des Kirchenvereins fremd ist,

zu deren Erreichung aber die Kirche dem Staate mit schuldiger Unterwerfung dienen, und das ehrenvolle Zutrauen, das derselbe dadurch gegen die Kirche an den Tag legt, dankbar verehren mufs. Aus dieser politischen Nebenbestimmung der Kirchenbücher entspringen dann auch besondere Forderungen und Regeln wegen Führung derselben; diese gehören aber nicht in die Kirchenordnung, sondern der Pfarrer, welcher die Kirchenbücher führt, hat sich in Ansehung derselben nach den besondern Landesgesetzen zu richten, wie z. B. die Pfarrer in den Preufsischen Staaten nach L. R. Th. II. Tit. 11. §. 481 — 505.

§. 230. Das Consistorial-Protocoll wird jedesmal in der Sitzung des Consistoriums von dem Präses desselben geführt; alles Bemerkenswerthe, was in der Sitzung über die Angelegenheit der Gemeine berichtet und beschlossen wurde, wird in dasselbe eingetragen, und nach Maafsgabe der Wichtigkeit des Inhalts wird es entweder blos vom Präses oder von allen Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben. Das Protocoll der letzten Sitzung wird jedesmal in der folgenden verlesen.

Siehe §. 25.

§. 231. ***Ueber die Aufnahme neuer Gemeinsglieder*** **wird ein doppeltes Buch gehalten: über die erste Aufnahme durch die Taufe das Taufbuch; und über die zweite Aufnahme durch die Confirmation oder durch die Einreichung eines Kirchenzeugnisses, das Communicanten-Buch.**

§. 232. *In das Taufbuch* werden die im Bezirke der Gemeine Getauften nach der Eltern Vor- und Zunahmen, ihrem Wohnorte und Stand, und nach des Getauften Name und Geburtszeit, und mit dem Datum der Taufhandlung eingetragen.

§. 233. In einer leerbleibenden Colonne des Taufbuches wird in der Folge von jedem Getauften mit Angabe des Datum bemerkt, ob er in der Gemeine confirmirt worden, oder in der Jugend gestorben, oder weggezogen oder, zu einer andern Kirchenparthei übergegangen sey.

Der kirchliche Zweck der Taufregister ist der, um nach den Angaben desselben was die Spezial-Seelsorge in Ansehung der christlichen Erziehung der Getauften, ihrer Aufnahme unter die Catechumenen u. s. w. erfordert, beobachten zu können. Dem Staat dienen sie daneben als Nachweisung der Geburten. Zu dem Ende müssen dann auch Todtgeborne und ungetauft Gestorbene in einem jährlichen Anhange in dasselbe eingetragen werden. In manchen Ländern müssen auch noch nach den darüber bestehenden besonderen Verordnungen sehr vielerlei Nebenumstände der Geburt, bis auf die Hebamme, die dabei gebraucht wurde, eingetragen werden. Solche Verordnungen, das versteht sich, gehören aber nicht in die kirchliche Gesetzgebung, denn sie werden zum Behuf der Staatsverwaltung, der medizinischen Polizei u. s. w. gegeben.

§. 234. In das *Communicanten-Buch* werden alle, welche als Abendmahlsfähige Gemeinsglieder

durch die Confirmation oder Einreichung eines Kirchenzeugnisses aufgenommen werden, mit Vor- und Zunahmen, Alter und Stand, ihrem Geburtsorte, mit Anmerkung der Gemeine, wo sie getauft wurden, und der Zeit ihrer Aufnahme eingetragen. Von den Eingebornen wird besonders das Nro. des Taufbuches nachgewiesen, und von den Fremden, welche schon confirmirt aufgenommen werden, wird bemerkt, in welcher Gemeine sie nach Inhalt ihres eingereichten Kirchenzeugnisses ihr Glaubensbekenntnifs abgelegt haben.

§. 235. In einer besonderen Colonne des Communicanten-Buches wird neben jedem Gemeinsgliede zu seiner Zeit dessen Verheirathung und in einer zweiten Colonne dessen Austritt aus der Gemeine, es sey durch den Tod, oder Entlassung in eine andre Gemeine, durch freiwilligen Austritt oder Ausschliefsung bemerket.

Der Zweck und Nutzen eines so eingerichteten Communicanten-Buches ist einleuchtend. Was aber an manchen Orten Sitte ist, die Communicanten selbst, nemlich die, welche wirklich an der Abmahlsfeyer und so oft sie daran Theil nehmen, aufzuzeichnen; das kann, soviel es der Verfasser einzusehen vermag, durchaus zu nichts dienen, als höchstens daraus den herrschenden Geist in Hinsicht auf die Abendmahlsfeyer abzunehmen. Dieser ist aber ohne jenes mühsame Aufzeichnen ohnehin sichtbar.

Auch die Trauregister, welche bisher geführt wurden, haben keinen kirchlichen sondern blos statistischen Zweck. Der Kirche genügt es zur Er-

haltung der genauen Kenntniſs ihrer Glieder nur die Heirathen selbst zu wissen, es ist also genug, daſs sie im Communicantenbuche bemerkt werden.

§. 236. *Ueber den Austritt aus der Gemeine* wird gleichfalls ein doppeltes Buch geführt, das Todtenbuch, und das Buch der Entlassenen.

§. 237. In das *Todtenbuch* werden diejenigen, welche aus der Zahl der Gemeinsglieder durch den Tod abgehen, nach ihrem bisherigen Wohnorte, ihrem Vor- und Zunahmen, Alter und Stand, der Zeit ihres Absterbens und in Ansehung der unconfirmirt Gestorbenen mit Hinweisung auf das Taufbuch, in Ansehung der Confirmirten aber mit Hinweisung auf das Communicantenbuch eingetragen.

Dem Staate ist daneben auch zum Behufe der medizinischen Polizei daran gelegen zu wissen, welche Krankheit dem Verstorbenen den Tod zuzog, desgleichen, wer dessen Erbe sey; daher wird dieses in unseren Todtenregistern auch mit bemerkt. Der Kirche ist aber wieder mit dieser Kunde nichts gedienet.

§. 238. In das *Buch der Entlassenen* werden diejenigen, welche mit einem Kirchenzeugnisse zu einer andern Gemeine entlassen, oder durch die Kirchenzucht ausgeschlossen wurden, sammt den freiwillig Ausgetretenen auf gleiche Weise wie die durch den Tod Abgegangenen, und er-

stere insbesondere mit Bemerkung der Gemeine, wohin sie entlassen wurden, aufgezeichnet.

§. 239. Die Kirchenbücher werden in jeder Gemeine von dem Pfarrer derselben, und wo mehrere Pfarrer bei derselben Gemeine stehen, von diesen jährlich abwechselnd, so wie sie im Präsidium des Consistoriums abwechseln, geführet. Der Küster führt das Duplicat, welches am Ende jedes Jahres mit dem vom Prediger geführten verglichen, berichtiget, und im Kirchenarchiv deponirt wird.

Wenn der Staat, wie bisher, es verlangt, werden jährlich die Register der Getauften, Gestorbenen u. s. w. an die obrigkeitlichen Behörden eingesendet. Unabgesehen aber darauf mufs die Kirche auf die sichere Erhaltung ihrer Bücher mit aller Sorgfalt bedacht seyn. Da nun die Originalien doch immer dem Prediger zur Hand seyn müssen, und somit leicht durch ein Unglück zerstöhrt werden können; so ist es durchaus nöthig, das Duplicat der jährlichen Verzeichnisse im Archiv zu bewahren, um im Nothfalle die Kirchenbücher daraus herstellen zu können.

CAPITEL V.

Von den Beamten und Dienern der protestantischen Kirche.

§. 240. Die Verrichtung der Amtsgeschäfte, welche sowohl die Regierung und Verwaltung als die Bedienung der protestantischen Kirche erfodert, ist unter *geistliche und weltliche Kirchenbeamten und Unterbediente der Kirche vertheilet.*

§. 241. *Die geistlichen Kirchenbeamte*, deren es zwei Classen giebt, *die Pfarrer*, *Pastores* und *Pfarrgehülfen*, *Vicarien*, welche den gemeinschaftlichen Titel der Prediger führen, besorgen die Belehrung und Erbauung der Gemeine durch Predigten, Catechisationen und die Bemühungen der Spezial-Seelsorge; zugleich verrichten sie die gottesdienstlichen Handlungen, indem sie Namens der Gemeine das öffentliche Gebet sprechen, die Sakramente administriren, die Ehe einsegnen und überhaupt den öffentlichen Gottesdienst in den Versammlungen dirigiren.

Man halte es nicht für eine Forderung des Stolzes, wenn man verlangt, daſs die Geistlichen Kirchenbeamte, und nicht wie es bisher üblich war, Kirchendiener heiſsen sollen. Diese Benennung ist eben so unpassend, als wenn man sie Kirchenre-

genten nennen wollte. Die Geistlichen sind weder das eine noch das andre allein. Bedienung der Kirche gehört allerdings zu ihrem Amte, insofern sie Lehrer sind; aber sie sind nicht blos Lehrer, sonst wäre die Kirche auch nur eine bloſse Lehranstalt; sie sind zugleich die Organe des Gottesdienstes. Als solche sind sie Stellvertreter der Gemeine beim Gebete, und hinwiederum bei der Zusicherung geistiger Güter durch Ertheilung des Segens und die Administration der Sakramente sind sie Stellvertreter des Herrn der Kirche. Für solche Verrichtungen schickt sich besser die Benennung eines Amtes (*office*,) als die eines Dienstes (*service*); welchen man in der protestantischen Kirche eben wieder zum Beweise, daſs man in derselben den Gottesdienst über der Belehrung nur allzusehr übersehen hatte, einführte. Es klingt befremdend und ohnstreitig vielen widrig, wenn man sagt, die protestantischen Geistlichen hatten auch gleich andern nicht blos ein Lehramt, sondern auch ein Priesteramt; und doch ist dem so, wenn man unter einem Priester blos das Organ der sichtbaren Gemeinschaft zwischen der Kirche und dem Herrn derselben verstehet, und die Nebenbegriffe von einem Opferpriester oder Vermitteler, der ohne eigne Wirksamkeit der Gemeinsglieder blos durch die seinige deren Wohl bewerkstelligen kann, hinwegläſst. Ein Priesterdienst ist aber wohl eine sehr unschickliche Zusammensetzung. — Endlich sind die Geistlichen auch Mitglieder der Collegien, welche das Kirchenregiment ausüben. Mitglieder der Consistorien ihrer Gemeinen, und des Landeskirchen-Vorstandes, und insofern widerspricht vollends ihrer Bestimmung die Benennung eines Kirchendieners.

§. 242. *Die weltlichen Kirchenbeamte* haben die Regierung der Kirche in den Angelegenhei-

ten ihrer Gemeinen nach §. 26. zu besorgen. Zu denselben *gehören die Aeltesten und Kirchenrendanten oder Kirchmeister.*

§. 243. *Die Unterbedienten der Kirche sind die Vorsinger, Organisten und Küster*, die in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen den Consistorien untergeordnet sind.

I. Abschnitt.

Von dem Pfarramte.

§. 244. Ein Geistlicher, welcher bei einer Gemeine zur Verrichtung der seinem Stande zukommenden kirchlichen Verrichtungen nach §. 248. förmlich bestellt und vom Staate bestätiget ist, heifst *der Pfarrer* oder Pastor derselben Gemeine.

Was zu dieser förmlichen Bestellung gehöret, wird weiter unten ausgeführt werden. Sie ist aber das unterscheidende Merkmahl zwischen den Pfarrern und Vicarien, welche letztere nur interimistisch zur Verrichtung der geistlichen Geschäfte bei solchen Gemeinen, wo die Pfarrstelle erlediget oder der Pfarrer zur eignen Verrichtung der Geschäfte unfähig ist, angeordnet werden.

§. 245. Da das Pfarramt das wichtigste aller Kirchenämter ist, durch dessen Wirksamkeit vor-

nemlich der Zweck des Kirchenvereins, die Erhaltung und Fortpflanzung des gemeinschaftlichen Religionsglaubens mit der demselben entsprechenden Gesinnung und Handlungsweise erreicht werden muſs; so ist genau darauf zu sehen 1) daſs nur Fähige zum Pfarramte gelangen, 2) daſs bei Erledigung und Besetzung der Pfarrstellen eine genaue Ordnung beobachtet werde, 3) daſs die Pfarrer nach den Rechten und Pflichten, welche aus der Natur ihres Amtes flieſsen, dasselbe verwalten, 4) daſs sie Standesmäſsig versorgt, 5) für ihre Versäumnisse und Vergehungen nach einer strengen Ordnung bestraft, und 6) auf eine zweckmäſsige und anständige Weise für ihr Amt begeistert und zur eifrigen Führung desselben ermuntert werden.

I. Abtheilung.

Von der Fähigkeit zum Pfarramte.

§. 246. *Zu dem Pfarramte*, wenn durch dasselbe Religiösität und Sittlichkeit bei einer Gemeine gefördert, und der öffentliche Gottesdienst mit angemessener Würde verrichtet werden soll, *wird ein Mann erfodert*, welcher eine umfassende und gründliche Kenntniſs der christlichen Religionslehre, eigne Ueberzeugung von der Wahr-

heit und dem Werthe derselben und den daraus entspringenden redlichen Eifer für die Beförderung der Religiösität bei andern; daneben aber auch die erforderliche Geschicklichkeit eines Lehrers zur angenehmen faſslichen und eindringenden Mittheilung der Religionswahrheiten und überhaupt solche persönliche Eigenschaften besitzet, welche Achtung und Liebe einzuflöſsen im Stande sind. Man hat also im Allgemeinen darauf zu sehen, daſs nur Männer, die diesen Forderungen entsprechen, zum Pfarramte zugelassen werden.

§. 247. Damit insbesondere Niemand, dem die erforderlichen Eigenschaften in merklichem Grade mangeln, zum Pfarramte gelangen möge, so sind innerhalb der Landeskirche nur diejenigen fähig, zu einer Pfarrstelle ernannt und erwählt zu werden, welche wenigstens die *Lehrerwürde, Candidatur*, besitzet, und zum wirklichen Antritt des Pfarramtes gehört noch daneben der Besitz der *geistlichen Würde*, oder der Ordines.

§. 248. Im Bezirke der Landeskirche wird die Lehrerwürde (Candidatur) von der Synode ertheilt, und wer sie besitzet, führt bis zu seiner Ordination den Titel eines Candidaten.

§. 249. *Die Lehrerwürde* kann ohne Unterschied der Herkunft ein jeder Inländer und Fremder erhalten, welcher das 24ste Jahr zurückgelegt

hat, und durch die Kirchenzeugnisse seiner bisherigen Wohnorte, daſs er ein untadelhaftes Mitglied der protestantischen Kirche, wie durch die akademischen Zeugnisse von den Universitäten, die er besucht hat, sein pflichtmäſsiges Betragen auf denselben und demnächst in den mit ihm anzustellenden Prüfungen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zum Pfarramte nachweiset.

§. 250. Zur Erlangung der Lehrerwürde haben sich die Studenten bei dem Präses einer beliebigen Classe zu melden, und die Kirchen- unü akademischen Zeugnisse beizubringen. Der Präses stellt alsdann ein *Tentamen mit ihnen* an, um sich vorläufig zu unterrichten, ob sie in dem bevorstehenden Examen würden bestehen können.

§. 251. Wenn der Präses im Tentamen ersieht, daſs ein Student in dem förmlichen Examen nicht bestehen werde, so hat er das Recht und die Pflicht, denselben abzuweisen, ihm zur nöthigen Vollendung seiner Studien die erforderliche Anweisung zu geben, und nach Maaſsgabe einen längeren oder kürzeren Termin von höchstens drei Jahren zu setzen, an welchem er sich von neuem zur Erlangung der Candidatur melden kann.

Die Abweisung in einem öffentlichen Examen ist der für den Studenten damit verbundenen Schande und Nachtheile willen eine schwierige, die Annahme un-

fähiger ist aber eine gewissenlose Sache. Beides zu vermeiden verfahre der Präses in dem Tentamen mit der gehörigen Strenge. Die Abweisung von diesem kann und soll ganz geheim bleiben. Daſs aber kein gewissenloser Präses die ihm zukommende Macht zur Unterdrückung eines würdigen Jünglings miſsbrauchen könne, dafür sichert die Freiheit, die jeder Student hat, sich beliebig, in welcher Classe er will, zum Examen zu melden, und falls er von dem Präses der einen zurückgewiesen wurde, sein Heil bei einem andern zu versuchen.

§. 252. Wenn der Präses einen Studenten seiner Meinung nach zum Examen tüchtig findet, so giebt er ihm zur schriftlichen Ausarbeitung sechs Aufgaben, welche in vier Fragen aus dem Gebiete der Psychologie, der exegetischen, systematischen und historischen Theologie, in einer Predigt über einen vorgeschriebenen Text oder eine besondere Lehre und in einer Catechisation bestehen. Zugleich hat der Student unter den Augen des Präses einen Predigtentwurf über einen vorgeschriebenen Text ohne anderweitige Hülfsmittel, als die Bibel und Concordanz auszuarbeiten.

§. 253. Die schriftlichen Ausarbeitungen, welche bei dem Präses eingereicht werden, circuliren demnächst bei den Predigern der Classe, welche alsdann wegen der Zulässigkeit des Verfassers zum öffentlichen Examen entscheiden.

§. 254. Zum öffentlichen Examen, der an einem beliebigen vom Präses mit Zuziehung des Studenten zu bestimmenden Orte, und gleicher Weise zu bestimmenden Zeit gehalten wird, müssen alle Prediger der Classe auf die Berufung des Präses erscheinen, und an demselben Antheil nehmen; sie erhalten aber auch dafür von dem Candidaten eine bestimmte Vergütung.

Siehe §. 76. und 77.

§. 255. Das öffentliche Examen erstreckt sich in regelmäfsiger Ordnung einestheils über die Gebiete der Pastoral- Menschenkunde und anderntheils über die exegetische, systematische und historische Theologie, desgleichen über die Theorie der dem Prediger nöthigen Lehrmethode, wozu Logik und allgemeine Grammatik, Aesthetik, Rhetorik, Homiletik, Catechetik und Pastoralkunde gehören.

Was hat ein brauchbarer Prediger zu wissen nöthig? Diese Frage ist wesentlich verschieden von der anderen, was gehört zu einem gelehrten Theologen? ob sie gleich leider nur gar zu oft damit verwechselt wird. Der eigentliche Gelehrte *ex professo* im theologischen Fache mufs ohnstreitig die Religionslehre, seinen einzigen Gegenstand, aus ihren ersten Quellen schöpfen, welche im Gebiete der Philologie und spekulativen Philosophie und Geschichte liegen, und zu dem Ende auch die Theorie des Schöpfens, als Critik und Hermeneutik in einem Grade inne haben, als es zur praktischen Anwendung der Religionslehre auf die Veredlung des Menschen durchaus nicht erforderlich ist. Eine solche gründliche

theologische Gelehrsamkeit ist zwar als eine nützliche Zierde des Predigers, aber nicht als ein nothwendiges Erfordernifs zur Brauchbarkeit im Amte anzusehen; so wie eine gründliche Kenntnifs der Natur, die sich bis in die Tiefen der Chemie, der Botanik etc. herabläfst, auch eine nützliche Zierde des Arztes, aber nicht ein nothwendiges Erfordernifs zur guten Praxis ist. Wenn nun genug Geld, Lust und Zeit vorhanden wäre, dafs jeder, der sich dem Predigtamte widmet, ohne Versäumnifs der eigentlich nothwendigen Studien jene Zierrathen erwerben könnte; gut, und desto besser, dafs alsdann das Studium des Religionslehrers so liberal und ohne kleinliche Einschränkung auf sogenannte Brodstudien, die man jedoch auch wohl mit einer edleren Benennung Amtsstudien nennen könnte, betrieben würde. Allein auf der andern Seite mufs nun der künftige Prediger zum Behuf seines Amtes so vieles wissen, was zur Theologie selbst gar nicht gehört, und daher in den Studienplanen der sogenannten Theologen allzuleicht übersehen wird. Es wäre also besser, wenn er statt der obengenannten Wissenschaften sich hiermit mehr beschäftigt und zweckmäfsigere Anleitung dazu erhielte, als es bisher üblich war. Der Lehrer und Seelsorger mufs vorerst den Menschen, den Gegenstand, den er zu bearbeiten hat, auf das genaueste kennen, und wo findet er dazu auf den Universitäten die erforderliche Anleitung? Da wird zwar Anthropologie, Psychologie u. dgl. vorgetragen, aber im Allgemeinen, nicht in Beziehung auf die Anwendung im Predigtamte, und das ist zu liberal, für die Bildung des Predigers nicht genügend. Man denke sich, um das gewöhnliche akademische Studium künftiger Prediger von seiner mangelhaften Seite kennen zu lernen, den Prediger als Seelenarzt. Wie zweckmäfsig ist das medizinische Studium? — Dem künftigen Arzt wird die medizinische Anthropologie in der Anatomie, Physiologie, der generellen und

speziellen Pathologie mit der Semiotik etc. auf das vollständigste und genaueste in Bezug auf die Kunst, die er künftig ausüben soll, vorgetragen, er wird mit dem Gegenstande, den er behandeln soll, auf das genaueste bekannt gemacht. Was hat dafür der künftige Seelenarzt? — Nichts; und was er dahingehöriges beiläufig in der Homiletik und Catechetik oder in der Moral, besonders in Reinhards Moral findet, das ist ihm doch nicht gerade in dem zweckmäſsigen Gesichtspunkte, wie dem künftigen Arzt aufgestellt. Deswegen kann er dann hernach auch wohl predigen und catechisiren, aber einen Unwissenden faſslich belehren, den Gefühllosen bewegen, den Leichtsinnigen rühren, den Verzagten trösten, das kann er nicht; er hat es wenigstens nicht auf der Universität gelernt. Seinen Kranken auch nur richtig zu beurtheilen, geschweige dann richtig zu behandeln, dazu ist ihm nicht die geringste Anleitung gegeben worden; von seinem guten Genius geleitet muſs er es erst aus zufälliger Erfahrung lernen, und bis dahin ist ihm sein ganzer Apparat von Heilmitteln, den er in seiner theologischen Gelehrsamkeit zur Hand hat, unbrauchbar; er selbst macht sich aber nicht selten vor dem Manne von Takt lächerlich. — Könnte und sollte man nicht eine Pastoral Anthropologie im Gegensatze jener genannten medizinischen, mit gleicher Ausdehnung und Beschränkung auf ihren besonderen Zweck abfassen und vortragen? — Der Anatomie entspräche die Psychologie überhaupt, etwa nach dem ersten Abschnitte des ersten Theils von Reinhards Moral. Zur Physiologie gehören die Regeln der Logik, Aesthetik und was Reinhards Moral im 2ten Theil von der christlichen Vollkommenheit enthält. Die Pathologie fände ihren Stoff ebendaselbst im 2ten Abschnitt des ersten Theils u. s. w. Das gäbe dann zwar nicht ein theologisches, aber ein eigentliches Prediger-Studium; so wie das medizinische Studium auch nicht ein bloſses Studium der

Natur, sondern der Heilkunde ist. Um die Paralele zwischen dem Leibes- und Seelenarzte weiter fortzusetzen, ist ferner zu bemerken: daſs man diesem auch die Kenntniſs der Heilmittel durch nähere Beschränkung auf seinen Zweck sehr erleichtert, aber dem Seelenarzt dagegen erschwert. Was das gesammte Gebiet der Naturkunde, der Chemie, Naturgeschichte etc. für den Arzt Wissenswürdiges zum Behuf seiner Kunst darbietet, wird diesem concentrirt in der *Materia medica* vorgetragen. Was hat der künftige Seelenarzt statt dessen? Die systematische Theologie. Allerdings. Aber als *materia medica*, mit Hinweisung auf die Anwendung der Lehrer im Volksunterricht wird die systematische Theologie in der Regel nicht vorgetragen, sondern nur mit Hinweisung auf die Beweiſsgründe, als ob sie blos zum Polemisiren gebraucht werden sollte. Daneben dringt man wirklich übertrieben auf das Studium der Quellen, der speculativen Philosophie, der orientalischen Sprachen etc., und dann bleibt endlich in dem kümmerlichen Triennium für das Studium der Pastoral-Therapie und Receptirkunst, oder für die sogenannten Prediger-Studien, die man zum Bekenntnisse, daſs die andern alle noch keine eigentlichen Predigerstudien, sondern nur Vorbereitung dazu waren, sehr naiv so benennet, kaum noch so viel Zeit übrig, daſs man dem Professor der Homiletik eine einzige Predigt ausarbeiten kann. So kommen dann die zu künftigen Predigern bestimmten Studenten mitunter gelehrt, aber doch alle ungeschickt von der Universität zurück, und die gewöhnliche Folge ist, daſs sie bald die im Amte überflüssige Gelehrsamkeit vergessen, ohne sich dafür die nothwendige Geschicklichkeit zu erwerben.

§. 256. Der Präses dirigirt das Examen, indem er aus jeder Wissenschaft die Lehren so wie

die Stellen der Bibel auswählt, über welche examinirt werden soll. Die Fragen mögen frei unter den Examinatoren herumlaufen, nach dem Gutfinden des Präses wird aber abgebrochen und zu einer andern Materie übergegangen; und die Hauptfragen mit ihren Antworten werden von dem Assessor protocollirt.

Wer es weiſs, wie leicht bei einem Examen von einem Collegium nach der Privatliebhaberei der Mitglieder bis zu nutzlosen, den Examinanden verwirrenden Allotrien ausgeschweift wird, und wie leicht die Unterredung zwischen diesen und den Examinatoren in einem Dispute zwischen Letzteren ausarten kann; der wird obige Bestimmung über die Form, in welcher examinirt werden soll, nicht zu kleinlich finden.

§. 257. Wenn das Examen nach dem Gutfinden des Präses geendigt ist, tritt der Examinirte ab, und nach der Stimmenmehrheit wird über dessen Annahme oder Verwerfung entschieden; welcher Beschluſs hierauf dem Examinirten sogleich mitgetheilt wird.

§. 258. Nach bewilligter Annahme hat der Candidat an einem zu bestimmenden Sonntage vor der Gemeine des Präses zu predigen, um eine öffentliche Probe seines Vortrages zu geben; und nach Endigung der Predigt wird ihm vor der Gemeine öffentlich die Lehrerwürde ertheilet.

§. 259. Die feierliche Ertheilung der Lehrerwürde geschieht also, daſs der Präses nach einer schicklichen Einleitung dem Candidaten das Bekenntniſs abnimmt 1) ob er die zur Prüfung eingereichten schriftlichen Ausarbeitungen ohne fremde Beihülfe selbst verfertiget und überhaupt mit Wissen kein ungerechtes Mittel zur Erlangung der verlangten Würde gebraucht habe, 2) ob er die christliche Religion nach dem Lehrbegriff der protestantischen Landeskirche, wie sie in dem Bekenntniſsbuche derselben enthalten, mit Ueberzeugung glaube und ohne Furcht und eigennützige Absichten treufleiſsig nach seinem Vermögen durch Lehren auszubreiten gesonnen sey, 3) ob er sich eines unanstöſsigen Wandels befleiſsigen, nur auf dem Wege des Rechts die geistliche Würden und Aemter suchen und sich in allem der Kirchenordnung unterwerfen wolle; welches der Candidat durch Handschlag und Namensunterschrift unter die Kirchenordnung öffentlich bezeuget. Der Präses überreicht ihm dann das ausgefertigte Diplom, und erklärt ihn öffentlich für einen Lehrer der Landeskirche, mit dem Rechte, in allen Gemeinen derselben mit Bewilligung der Pfarrer öffentlich predigen und catechisiren, auch den Sitzungen der Classen als Auditor beiwohnen zu dürfen, und mit der vollkommenen Wahlfähigkeit zum Pfarramte im ganzen Bezirke der Landeskirche.

§. 260. Ausländische Candidaten und selbst ordinirte, jedoch noch nicht im Pfarramte angestellt gewesene Geistliche müssen auf gleiche Weise nach §. 248. seq. zuvor die Lehrerwürde in der Landeskirche gewinnen, um in derselben wahlfähig zu werden.

Diese Maaſsregel ist nicht zu strenge. Dem geschickten Candidaten kostet sie nur die Unkosten der Examination, die man überdem nach Erfordernifs mäfsigen kann; und nothwendig ist sie, weil die Grundsätze, nach welchen die Annahme der Candidaten zu geschehen pflegt, in manchen Ländern nicht strenge genug sind, und zudem oft die Schlechteren gerade ihr Vaterland verlassen, um anderwärts eine Versorgung zu suchen.

§. 261. Wer überwiesen wird, dafs er zur Erlangung der Lehrerwürde ungerechte Mittel gebraucht, namentlich, dafs er die eingereichten schriftlichen Ausarbeitungen nicht selbst und ohne fremde Beihülfe verfertigt hat; wie auch, wer der Kirchenzucht anheimfällt, geht aller Ansprüche auf die Lehrerwürde, ob sie ihm schon ertheilt worden ist, oder nicht, für immer verlohren.

Fremde Beihülfe ist aber allerdings nur von dem unmittelbaren Mitarbeiten an gedachten Ausarbeitungen zu verstehen; übrigens sich über Materie und Form derselben bei lebenden Gelehrten Raths zu erholen, kann eben so wenig, als der Gebrauch der Bücher verboten seyn.

§. 262. Die Wahlfähigkeit der Candidaten dauert in der Regel nur drei Jahre. Nach Verlauf derselben muſs sie von dem Präses der Classe, in deren Bezirk sich der Candidat alsdann aufhält, erneuert werden. Der Präses hat alsdann das Recht, nach Erforderniſs der Umstände den Candidaten einem neuen Tentamen zu unterwerfen, und seine Wahlfähigkeit auf ein halbes oder ganzes Jahr zu suspendiren; nach dessen Verlauf sie alsdann nach Maaſsgabe eines besser ausfallenden Tentamens erst wieder erneuert, auch nach Befinden ferner suspendirt wird. Den Candidaten aber, welche der fortdauernden Wahlfähigkeit würdig sind, wird dieses vom Präses unter ihrem Diplom bezeuget.

Man sieht wohl ein, daſs dieses Gesetz darauf hingeht, das träge Ausruhen mancher Candidaten auf ihrem glücklich bestandenen Examen zu verhindern, und sie in der glücklichen Muſse zum fleiſsigen Fortstudiren und Ueben anzuhalten, ohne welches sie ohnstreitig nach 3 Jahren nicht mehr des Zeugnisses, das ihnen am Ende ihrer akademischen Laufbahn ertheilt wurde, würdig sind.

§. 263. Ausser den Candidaten der Landeskirche sind in derselben sowohl inländische, als ausländische Pfarrer, so wie auch die Doctoren der Theologie wahlfähig. Wenn es aber der Präses der Synode nöthig findet, einen erwählten ausländischen Pfarrer zu tentiren, so muſs derselbe vor Empfang des Berufs dieser Forderung Genüge leisten. Wenn der Berufene sich nicht

dazu willig findet, oder der Tentamen, welchen der Präses nach Gutfinden mündlich oder schriftlich anstellt, nicht genügend ausfällt; so wird die Wahl auf Antrag des Präses vom Ober-Consistorium cassirt.

In der Regel mufs das Pfarramt des Auslandes und die Doctorwürde respectirt und von der Landeskirche als ein genügendes Kennzeichen der Wahlfähigkeit angesehen werden. Indessen könnten auch Fälle eintreten, wo ein ausländischer Pfarrer, der es nicht verdiente zu seyn, von einer Gemeine gewählt würde; und wenn der Präses nun Gründe hat, jenes zu vermuthen, so mufs ihm die Pflicht, wie das Recht, zugestanden werden, solches näher zu untersuchen. Für den verkannten würdigen Prediger, ist ja auch nichts Schwieriges und nichts Schimpfliches dabei; er wird vielmehr die Gelegenheit, sich von der vortheilhaften Seite zu zeigen, mit Freuden ergreifen.

§. 264. Die *geistliche Würde*, deren Besitz zum Antritt des Pfarramtes erforderlich ist, wird von dem Präses der Synode mit Zuziehung von wenigstens zweien Predigern ertheilet, welche Handlung die *Ordination* heifst.

§. 265. Nur die Candidaten der Landeskirche können die Ordines empfangen und in der Regel werden sie diesen erst ertheilet, nachdem sie einen Beruf zu einem Pfarramte oder Vicariat erhalten haben, und das Amt anzutreten im Begriffe sind.

Es erfodert die Würde des geistlichen Standes, daſs man in denselben nur Männer aufnimmt, welche eine feste Anstellung haben, wodurch sie vor dem Miſsbrauche der Befugnisse, die dem geistlichen Stande zugehören, sicher sind. So will es auch L. R. T. II. Tit. 11. §. 65. Daſs aber blos zum Pfarramte Berufene, unmittelbar vor dem Amtsantritte ordinirt werden, ist übertrieben. Es wäre im Gegentheil zweckmäſsig, wenn in jeder Classe wenigstens ein ordinirter Candidat wäre, welcher bei Krankheiten und anderen schnell eintretenden Nothfällen der Stellvertreter der Pfarrer nach dem ganzen Umfange ihrer Amtsverrichtungen seyn könnte. Dadurch wird die Hülfe, welche benachbarte Pfarrer einander zuweilen auf Kosten ihrer eigenen Amtspflichten leisten müssen, entbehrlich gemacht, und der Candidat könnte beim Antritte des ersten Vicariates die Ordines empfangen.

§. 266. Durch die *Ordination* wird die Befugniſs zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen ertheilet.

Der Candidat hat die Befugniſs, die Amtsverrichtungen, welche die Belehrung und Erbauung der christlichen Kirche beabsichtigen, auszuüben, also Predigten, Catechisation, Krankenbesuche etc. zu halten. Er ist Lehrer, aber noch nicht Geistlicher, das heiſst: Organ des öffentlichen Gottesdienstes; das wird er erst durch die Ordination. Nach Empfang derselben ist er also erst befugt, eigentlich gottesdienstliche Handlungen, als die Administration der Sakramente, die Einsegnung der Ehen, Confirmationen u. s. w. vorzunehmen. Auch muſs der eigentliche Gottesdienst in den sonntägigen Versammlungen nach §. 115, 1—5 von einem ordinirten Geistlichen gehalten werden.

§. 267. Einheimische sollen, ohne besondere Erlaubniſs, die Ordination nicht ausser dem Bezirke der Landeskirche bei Auswärtigen nachsuchen oder annehmen; und wer es thut, verliehrt dadurch seine Wahlfähigkeit, es sey dann, daſs er zugleich ausser Landes eine Pfarrstelle anträte, wodurch er in Ansehung der Wahlfähigkeit nach §. 262. den ausländischen Pfarrern gleich zu stehen kömmt.

§. 268. Ausländer, welche als ordinirte Candidaten in die Landeskirche eintreten, und nach §. 259. die Lehrerwürde gewinnen, werden nicht noch einmal ordinirt, sondern mit der Ertheilung der Lehrerwürde wird ihre geistliche Würde zugleich anerkannt.

§. 269. Die Ordination geschieht am Pfarrorte des Präses der Synode und an dem von ihm zu bestimmenden Tage in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung auf folgende Weise. Nachdem der Candidat eine Predigt gehalten hat, tritt er mit dem Präses und dessen Gehülfen vor den Communiontisch. Der Präses legt ihm dann nach einer passenden Einleitung mit Nennung seines Namens die Fragen vor: 1) wann und wo er die Lehrerwürde empfangen habe, welches der Candidat mit Vorzeigung seines Diploms beantwortet; 2) ob und zu welchem Zwecke er jetzt die geistliche Würde verlange; worauf er den erhaltenen Beruf als Prediger oder Vicarius vor-

zeigt und 3) ob er Willens sey, alle gottesdienstlichen Handlungen, zu deren Ausübung er berechtiget werden wolle, Kirchenordnungsmäſsig, andächtig und nach bestem Wissen und Vermögen zur Ehre Gottes und zur Beförderung des Reiches Jesu Christi auf Erden zu verrichten? Nachdem der Candidat dieses mit einem Handgelübde bezeugt hat, knieet er nieder; der Präses mit seinen Gehülfen legt ihm die Hände auf und segnet ihn zum geistlichen Stand, mit der öffentlichen Erklärung ein, daſs er zur Kirchenordnungsmäſsigen Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen befugt sey, worauf er zuletzt vom Präses und seinen Gehülfen feyerlich als Amtsbruder begrüſst wird.

Man könnte zur Erhöhung der Feyerlichkeit sowohl bei der Ertheilung der Lehrer-, als der geistlichen Würde die Empfänger derselben auch zugleich mit den Insignien dieser Würden bekleiden. Den Mantel, die Abzeichen des Lehrstandes, empfieng also der Candidat, und den Kragen, das Abzeichen des geistlichen Standes der Ordinirte. Fände man aber auch die öffentliche, feyerliche Bekleidung nicht zweckmäſsig, weil sie bei einem Benehmen ohne Würde und Anstand die Feyerlichkeit eher stöhren, als erhöhen könnte; so sollte doch, wie es auch in manchen Ländern Sitte ist, der Mantel nicht von Studenten, denen man eine Predigtübung zugestehet, und wieder der Kragen nicht von Candidaten vor der Ordination getragen werden.

§. 270. Die Kosten der Ordination trägt jedesmahl der Ordinirte selbst.

II. Abtheilung.

Von der Ordnung bei Besetzung und Erledigung der Pfarrstellen.

§. 271. Eine jede Gemeine der Landeskirche soll in der Regel von Pfarrern und nur in ausserordentlichen Fällen mit Genehmigung der Synode und möglichst kurze Zeit von Vicarien bedient werden.

§. 272. Sobald eine Pfarrstelle völlig erlediget ist, soll daher innerhalb 6 Wochen zur *Ernennung oder Erwählung* eines neuen Pfarrers geschritten werden.

§. 273. Nur mit Genehmigung der Synode kann in besonderen Umständen mit der Ernennung oder Erwählung länger gezögert werden; durch eine Verzögerung ohne Genehmigung verlieren aber die Berechtigten ihr Wahl- oder Ernennungsrecht und der Synodal-Convent hat den Pfarrer zu ernennen.

§. 274. Die Erwählung oder Ernennung des Pfarrers geschieht in jeder Gemeine nach den besonderen hergebrachten Gerechtsamen ihrer Verfassung.

§. 275. Wer indessen zur Erwählung oder Ernennung des Pfarrers in einer Gemeine nach derselben Verfassung berechtiget seyn mag; so kann nur ein solcher, der nach dem vorigen Abschnitte *in der Landeskirche wahlfähig*, und zugleich der Gemeine persönlich bekannt ist, erwählt oder ernennet werden.

§. 276. Zu dem Ende mögen sich bei Gemeinen, welche freie Wahl haben, wie auch bei Patronen, denen das Ernennungsrecht zukommt, sowohl stehende Pfarrer als Candidaten für die erledigte Stellen *empfehlen* und empfehlen lassen. Wer aber überführt wird, daſs er sich durch Bestechungen oder andre unerlaubte Mittel in ein Pfarramt einzuschleichen gesucht hat; geht aller geistlichen Würden und Aemter verlustig.

§. 277. Vor den Gemeinen, welche freies Wahlrecht haben, mögen die Candidaten der Landeskirche *Probepredigten* halten.

§. 278. Das Consistorium der Gemeine hat alle Candidaten, welche von der Gemeine verlangt werden, zur Probepredigt einzuladen; den Eingeladenen müssen aber die Reisekosten ersetzt werden, und zwar für 3 derselben werden die Kosten aus der Kirchencasse gutgethan. Für mehrere, welche von einer Gemeine eingeladen werden, müssen die Kosten von den Gemeinsgliedern, die sie verlangten, getragen werden.

§. 279. So wie die zur Probepredigt eingeladenen Candidaten die Einladung ausschlagen dürfen, so können sich andre zur Haltung einer Probepredigt freiwillig anbieten. Dieses Anerbieten darf das Consistorium keinem Candidaten der Landeskirche abschlagen, jedoch haben die, welche sich selbst anbieten, keinen Kostenersatz zu fodern.

§. 280. Die im Amte stehenden Pfarrer aber sollen sich weder zur Haltung einer Probepredigt anbieten, noch die Einladung dazu annehmen.

Es ist der Würde des Pfarramtes und dem guten Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und der Gemeine nicht angemessen, daſs sich ersterer bei einer fremden Gemeine gleichsam öffentlich feil bietet. Wird er nachgehends nicht erwählt, so hat er es mit seiner bisherigen Gemeine verdorben; und wird er gewählt, so hat er sich bei der neuen Gemeine schon zum Voraus vergeben. Die Gemeinsglieder, besonders in Landgemeinen, sind ohnehin nur allzugeneigt dem Pfarrer, blos weil sie ihm bei der Wahl ihre Stimme gegeben haben, als ihre Creatur zu betrachten. Dem stehenden Pfarrer kann man ohnehin auch in seiner eignen Gemeine nach allen Theilen der Amtsführung kennen lernen; und wenn nach weiter unten zu gebenden Vorschlägen die Pfarrer der Classe bei den erledigten Gemeinen, wo ein Wittwenjahr ist, zur Unterstützung der Wittwe eine Predigt halten, so haben die minder Bekannten ohnehin eine Gelegenheit, sich mit Anstand bekannt zu machen.

§. 281. *Die Ernennung eines Pfarrers durch Patrone* geschieht ohne öffentliche Handlung, und

wenn mehrere Personen das Ernennungsrecht ausüben, so haben sie sich unter sich darüber zu verstehen, sonst verliehren sie nach verlaufner Frist nach §. 274. ihr Ernennungsrecht.

§. 282. Das ernannte Subjekt muſs *der Gemeine vorgestellt* und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation vor derselben angewiesen werden.

Hierzu können sich auch stehende Pfarrer verstehen. Denn im Falle nichts Erhebliches gegen sie eingewendet werden kann, sind sie der neuen Stelle durch die Ernennung schon gewiſs; wollen sie aber dieselbe nicht annehmen, oder sind sie sich solcher Dinge bewuſst, um derentwillen die Gemeine mit Erfolg gegen sie protestiren würde, so folgen sie im ersten Falle der Einladung zur Probepredigt ohnehin nicht, und im letzteren Falle ist es gut, wenn sie durch diese Bedingung zur freiwilligen Entsagung der neuen Stelle bewogen werden. Zudem fodert der Miſsbrauch, welcher so leicht mit dem Patronatrechte gemacht werden kann, daſs dasselbe, wie es auch durch das Preuſs. Landrecht geschieht, möglichst beschränkt wird.

§. 283. Der Tag der zu haltenden Probe muſs der Gemeine wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 284. Die Gemeine muſs, nach Verlauf von wenigstens acht Tagen, mit der Erklärung über das vom Patron ernannte Subjekt von dem Präses der Classe vernommen werden. Nur wenn es die

Entfernung des Ernannten erfodert, kann demselben auf ihr Verlangen eine längere Frist von höchstens 4 Wochen bewilliget werden. Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ernannten Subjektes uneins; so müssen die Moderatoren der Classe ohne processualische Weitläuftigkeit über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

Die Entscheidung kann dem übereinstimmenden Urtheil der Moderatoren um so unbedenklicher überlassen werden, wenn nach obigen Vorschlägen strenge darauf gesehen wird, daſs nur würdige Männer wahlfähig sind. Die Einwendungen der Gemeine können dann in der Regel nur von unschuldigen individuellen Eigenschaften des Ernannten, welche zu den besonderen Forderungen der in Frage stehenden Stelle nicht passen, wie z. B. von der für die Kirche zu schwachen Stimme u. dgl., hergenommen seyn.

§. 285. Die Ernennung eines Subjektes, welches der Bestechung überführt wird, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder welches wenigstens zwei Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeinsglieder gegen sich hat, ohne daſs sich der Grund des Widerspruchs in boshafter Verläumdung und Aufwiegelei findet, soll von den Moderatoren cassirt, und der Patron zu einer zweiten Ernennung ersucht werden.

§. 286. Der Patron kann zwar von dem Ausspruche der Moderatoren der Classe an den Synodal-Convent und von diesem an das Ober-Con-

sistorium appelliren. Wenn aber durch dessen Entscheidung der Ausspruch der Moderatoren bestätiget wird, so verliehrt er für diesesmahl sein Ernennungsrecht und die Synode hat den Pfarrer zu ernennen.

Ueber die Ernennung der Pfarrer durch Patrone siehe A. L. R. T. II. Tit. 11. §. 324 — 352.

§. 287. Bei Gemeinen, welche freie Wahl haben, geschieht *die Wahl* öffentlich in der Kirche, unter dem doppelten Vorsitze der Gerichtsobrigkeit des Ortes und dem Präses der Classe, oder dessen Stellvertreter.

§. 288. *Die Ortsobrigkeit* hat Ruhe und Ordnung zu erhalten, und bei entstehenden Streitigkeiten über das Stimmrecht, wodurch die Wahl nicht aufgehalten werden darf, festzusetzen, ob das streitig gewordene Stimmrecht für den gegenwärtigen Fall ausgeübt werden solle oder nicht.

§. 289. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen wurden; dem muſs auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden. Jedoch kann Niemand, wer nicht zur Gemeine gehöret, an der Wahl Antheil nehmen.

§. 290. Die Klage wegen eines streitigen Stimmrechts gehört zur weitern Untersuchung und Entscheidung vor dem ordentlichen Gerichte. Durch dessen nachmalige Entscheidungen verliert aber die nach obiger Festsetzung gehaltene Wahl nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hernächst durch richterliches Erkenntniſs jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab- oder dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 291. *Der Präses Classis* hat bei der Wahl darauf zu sehen, daſs nur Wahlfähige in die Wahl kommen, und durch eine unmittelbar vor der Wahl zu haltende Predigt die Wahlberechtigten zur Eintracht und Gewissenhaftigkeit zu ermahnen.

§. 292. Von der vorsitzenden obrigkeitlichen Person sowohl, als von dem Classical-Präses wird über die zu haltende Wahl ein besonderes *Protocoll* geführt, aus dessen Uebereinstimmung die Richtigkeit des Inhaltes erhellet.

§. 293. Wenn das Wahlrecht der Gemeine nach der hergebrachten Verfassung ganz frei ist, so kann ein jeder der Wahlberechtigten ein wahlfähiges Subject in *Vorschlag* bringen.

§. 294. Wenn nach der Verfassung dem Consistorium oder einer andern Behörde das Recht eine *Dreizahl* zur Wahl vorzuschlagen, zukommt;

so ist diese Dreizahl wenigstens 8 Tage vor Haltung der Wahl der Gemeine bekannt zu machen, und dieselbe vor der Haltung der Wahl selbst zu vernehmen, ob sie mit den Vorgeschlagenen zufrieden sey.

§. 295. Bei erfolgender Einsprache hat der Classical-Präses über die Erheblichkeit derselben sogleich ohne processualische Weitläuftigkeit zu entscheiden.

§. 296. Ein Subject, welches überhaupt wahlfähig ist, kann zwar vom Präses nicht aus der Dreizahl weggestrichen werden; er hat aber im Falle sich gegen ein vorgeschlagenes Subject Gründe für die mindere Tauglichkeit desselben zu der in Frage stehenden Stelle vorbringen lassen, oder ein Drittheil der Wahlberechtigten ihn darum ersuchet, das Recht, einen Vierten der Dreizahl zuzusehen.

§. 297. Die *Wahl* selbst geschieht unmittelbar nachdem wegen der Stimmfähigkeit der Wahlberechtigten, und wegen der zur Wahl vorzuschlagenden Subjecte, deren Listen der Gemeine verlesen worden, alles berichtiget ist, in folgender Ordnung:

1) Ein Deputirter des Consistoriums ruft die Wahlberechtigten nach der Reihe, wie sie auf der angefertigten Liste stehen, zur Abgabe ihrer Stimmen auf; welche sogleich vortreten und ihre

Stimme mündlich oder schriftlich abgeben. Wer es von den Wahlberechtigten versäumt, dann, wann er aufgefodert wurde, seine Stimme abzugeben, wird als abwesend auf der Liste bemerkt, und eine später abgegebene Stimme kann nicht angenommen werden.

2) Der Name des Wahlberechtigten und der Name dessen, dem er seine Stimme gegeben hat, wird laut ausgerufen und der letztere hinter dem ersteren von beiden Vorsitzern auf der Wahlliste aufgezeichnet.

3) Nach vollendeter Abgabe aller Stimmen werden die Listen collationirt, und wo sich eine Verschiedenheit findet, der interessirte Wahlberechtigte zur Berichtigung des eingeschlichenen Irthums nochmals aufgefordert.

4) Endlich werden die abgegebenen Stimmen gezählt, und welcher der Vorgeschlagenen die Mehrheit erhalten hat, wird sofort den Wahlberechtigten und der Gemeine als erwählter Pfarrer bekannt gemacht.

Dieses Verfahren ist nicht zu kleinlich; denn bekanntlich regieren zuweilen bei freien Wahlen heftige Leidenschaften und diese können durch nichts besser im Zaum gehalten werden, als durch strenge Beobachtung einer vorgeschriebenen genauen Form, wodurch jedes überflüssige Wort und jede That, welche der Leidenschaft Nahrung geben und Streit erzeugen könnte, vermieden wird. Zudem wird dadurch auch alle Möglichkeit einer Unrichtigkeit mit dem Verdachte derselben abgewendet, woraus sonst nicht selten grofse Aergernisse in einer Gemeine,

langwierige Prozesse und oft sogar blutige Auftritte veranlaſst werden.

§. 298. Wenn eine Gleichheit der Stimmen obwaltet, hat der Classical-Präses die entscheidende Stimme zu geben.

§. 299. Sogleich nach gehaltener Wahl wird von dem Consistorium der Gemeine ein schriftlicher *Beruf* an den Erwählten ausgefertigt, worin er einerseits mit den besonderen Pflichten, und nicht minder andererseits mit allen Einkünften und Beneficien der ihm angetragenen Stelle bekannt gemacht wird. Der Beruf wird von den Directoren der Wahl, welche sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen haben, gemeinschaftlich mit den Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben.

Eine genaue Kenntniſs sowohl von dem, was in einer Stelle gefordert wird, als was dem, der sie besitzet, zu Gute kommt, ist einem Berufenen nöthig; weil bei einer vernünftigen Entschliessung das eine, wie das andre in Anschlag kommt. Es ist also ein grosser Mangel, wenn dem Berufe keine genaue Angabe beider Punkte beigefügt ist, und der Berufene darüber unzuverlässige Nachrichten, oft auf eine nicht ganz anständige Weise einziehen muſs. Hochlächerlich ist es aber gar, wenn ein Berufener affectirt, als ob er auf Dinge, die der edelste und frömmste Prediger in Erwägung ziehen darf und muſs, keine Rücksicht nähme.

§. 300. Der ausgefertigte Beruf bleibt die drey nächsten Sonntage über in Verwahrung

des Präses, an welchen der Erwählte der Gemeine wiederholt *öffentlich bekannt gemacht wird.*

§. 301. Im Falle gegen den Erwählten während der Zeit Einsprache geschieht, haben die Moderatoren der Classe nach §. 284 und 285 zu verfahren.

§. 302. Wo die Ernennung eines Pfarrers durch Patronen geschieht, haben diese den Beruf in der §. 299. bestimmten Form auszufertigen. Durch die Unterschrift der Mitglieder des Consistoriums wird die Gültigkeit desselben bezeuget, und die Deputation des Consistoriums, welche nach §. 284. die Zufriedenheit der Gemeine mit der geschehenen Ernennung dem Classical-Präses bezeuget, überbringt diesem alsdann den ausgefertigten Beruf zur weiteren Beförderung.

§. 303. Der Beruf ergehet an den Berufenen von dem Classical-Präses, welcher demselben ein brüderliches Schreiben beifügt, worin der Berufene mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Pfarramtes in der besagten Stelle noch näher bekannt gemacht und zur gewissenhaften sorgfältigen Erwägung und Entschliessung ermahnet wird.

§. 304. Vor Absendung des Berufs hat der Präses die nähere Prüfung des Erwählten, wo er sie nöthig findet, zu bewerkstelligen; und falls nach dem Erfolge derselben, oder aus anderen

Grunde gegen die Berufung von Seiten der Classe Einspruch geschehen müsse, so ist derselbe bei dem Ober-Consistorium anzubringen und auf Cassirung der Wahl anzutragen.

* Siehe §. 263. Ueberhaupt sind die Prüfungen, welche bei Erlangung der Candidatur angestellt werden, nicht hinreichend. Wenn spät, vielleicht erst nach vielen Jahren, der Candidat befördert wird, und er bis dahin nichts in der Theologie und dem Predigtfache gethan hat: so mag leicht vieles, was er bei seiner Heimkunft von der Universität wuſste, alsdann wieder vergessen seyn. Darum muſs der Präses allerdings befugt seyn, jeden erwählten Candidaten, wie auch ausländische Prediger, wo er es nöthig findet, zu prüfen. Zweckwidrig ist aber ein zweites förmliches Examen; es sey vor der versammelten Classe oder einem sonstigen Concilium — und am zweckwidrigsten ist es, wenn ein solches Examen nach dem Empfange und der Annahme des Berufs gehalten wird. So schwierig ist es, alsdann noch einen Candidaten zurück zu weisen, daſs man das Examen in der Regel nur für eine leere Ceremonie betrachten muſs. Wer wollte wenigstens ohne die dringendsten Beweggründe einen bereits berufenen Pfarrer abweisen? Dadurch würde der Mann ohnfehlbar für sein ganzes Leben der Versorgung in seinem gewählten Fache beraubt, und es ist auch zu spät für ihn, ein andres Fach zu wählen. Man sey also strenge bei den Prüfungen, aber am strengsten bei den ersten, wo die Abweisung den wenigsten Schaden verursacht. Das Examen, wornach das Testimonium maturitatis zum Bezuge der Universität ertheilt wird, sollte das strengste von allen seyn, minder strenge schon das Candidaten-Tentamen, noch weniger das förmliche Examen — und ein folgendes Tentamen vor der Berufung. Könnte man es vor

der Erwählung halten, das wäre noch besser. — Ein bereits berufener Pfarrer kann und darf aber auf keinen Fall einem Examen mehr unterworfen werden.

§. 305. Nach Empfang des Berufs hat der Berufene vier Wochen Zeit, binnen welcher er seine *Entschliessung* wegen Annahme oder Ablehnung des Berufes zu fassen, und der Behörde, welche ihn berufen, so wie dem Classical-Präses schriftlich zu melden hat.

§. 306. Wer einen längern Ausstand begehret, muss mit Anführung genügender Gründe denselben bei dem Classical-Präses nachsuchen und erhalten; widrigenfalls hat die Gemeine nach Verlauf der vier Wochen das Recht, zur zweiten Wahl zu schreiten.

§. 307. Auch nach einem erhaltenen Berufe an eine andere Stelle hat ein Pfarrer die Verrichtungen seines Amtes bis zu seinem wirklichen Abzuge fortzusetzen.

§. 308. Sowohl die Candidaten, als die im Amte stehenden Pfarrer haben das Recht, einen erhaltenen Beruf anzunehmen oder abzulehnen, ohne sich über die Beweggründe zu erklären.

§. 309. Nach angenommenem Berufe wird der Berufene vom Classical-Präses, dem Ober-Consistorium mit Einsendung der Original-Wahlprotocolle und sonstiger Verhandlungen zur *Bestätigung* präsentirt.

§. 310. Die Bestätigung wird nur aus dem Grunde einer Kirchenordnungswidrigen Erwählung oder Berufung verweigert, wobei zugleich die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 311. Nach erfolgter Bestätigung hat sich der Berufene innerhalb 4 Wochen bei der neuen Gemeine zum *Amtsantritt* einzufinden; nur unter gleichen Bedingungen, wie §. 316. kann ein längerer Aufschub Statt finden.

Nach L. R. T. II. Tit. 11. §. 377. hängt die Bestimmung der Zeit, binnen welcher sich der Berufene über die Annahme des Berufs erklären muſs, von dem Gutfinden der Wählenden ab, und nach §. 526 soll ein Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen ist. Beide Gesetze sind wohl nicht in jeder Hinsicht zweckmäſsig. Die Befugniſs, welche durch ersteres einem Patron oder Consistorium zur Bewilligung eines längeren Ausstandes gegeben wird, kann aus verwerflichen Rücksichten zum Schaden der Gemeine, deren Vacanz dadurch verlängert wird, gemiſsbraucht, und umgekehrt kann die Befugniſs, den Termin abzukürzen, dem Berufenen drückend werden. Durch das zweite Gesetz aber wird allerdings die Vacanz in der bisherigen Gemeine des berufenen Pfarrers vermieden, in gleichem Maaſse aber auch bei der, wohin er berufen wird, verlängert, wenn diese durch einen Sterbfall erledigt worden. Es ist aber ohnstreitig besser, die Nachtheile der Vacanz unter mehrern Gemeinen möglichst zu vertheilen, als sie einer allein zuzuwenden. Zudem macht das Gesetz den berufenen Prediger von seiner bisherigen Gemeine auf eine unbillige Weise abhängig. Man könnte sich sogar den Fall denken, daſs eine Gemeine um ihren abziehenden Prediger möglichst lange zu behalten,

absichtlich die Erwählung seines Nachfolgers durch allerlei Mittel hinzuhalten suchte.

Um jedoch die Vacanzen möglichst zu verkürzen, könnte nach der Annahme des Berufs noch ehe der Pfarrer wirklich abgezogen ist, sogleich die Wahl des Nachfolgers bewerkstelliget, wenigstens mit den Probepredigten sogleich angefangen werden. Wo ferner ein Wittwenjahr ist, sollte mit der Erwählung ja nicht bis nach Ablauf desselben gewartet, sondern sogleich nach dem Tode oder doch ein Vierteljahr hernach in oben angegebener Ordnung mit der Wahl und Berufung bis zur Annahme des Berufs vorangeschritten werden. Der an eine solche Stelle berufene Prediger kann alsdann in seiner bisherigen so lange bleiben, daſs sein Nachfolger sogleich nach seinem Abzuge sein Amt antreten kann. Ein solches Verfahren ist darum doppelt zweckmäſsig, weil oft durch das Ausschlagen eines Berufs, wornach eine zweite Wahl mit allem vor und nach derselben Statt habenden Zeitverlust gehalten werden muſs, die Vacanz noch einmal soviel verlängert wird. Wenn man demnach annimmt, die Gemeine A sey durch einen Sterbfall erledigt, und die Wittwe genieſse das Gnadenjahr: so dauerts in derselben in der Regel bis zur Wahl ein Vierteljahl und 6 Wochen, bis zur Berufung 9, bis zur Annahme des Berufs 13 Wochen, also ein halbes Jahr. Wird nun in der Gemeine B sogleich auf dieselbe Weise verfahren, so hat auch diese nach Verlauf von drey Vierteljahren ihren bestimmten Prediger für den nach A berufenen. Ist dieser ein Candidat: so sucht sich der nach A Berufene mit der Wittwe abzufinden, und so wie er einzieht, rückt sein Nachfolger in seine, und dessen Nachfolger wieder in dessen Stelle ein. Will die Wittwe ihr Gnadenjahr aushalten, so bleibt jeder ohne Nachtheil bis dahin, wo er ist. Wäre aber der nach B Berufene, wie es oft der Fall ist, auch ein im Amte stehender Prediger in C, so könnte man da wieder so verfahren; oder wenn eine der Wah-

len wie es oft geschieht fehl schlagen, so könnten doch nach Verlauf des Wittwenjahres sogleich alle bei der Versetzung betheiligten Stellen unmittelbar nach ihrer Erledigung auch wieder besetzt werden.

§. 312. *Die Reisekosten des Berufenen* zu seiner neuen Gemeine, so wie die Transportkosten seiner Effekten können nicht aus der Kirchencasse vergütet werden. Der Berufene trägt sie selbst; jedoch steht es den Gemeinsgliedern frei, ihn durch ein freiwilliges Geschenk von Beiträgen aus ihrem eignen Vermögen und durch Dienste zu unterstützen.

Wer befördert wird, wie man dann jede freiwillige Annahme einer Stelle als eine Beförderung ansehen kann, den lasse man Lasten tragen, die doch immer von irgend einer Behörde getragen werden müssen, und dem, der seine Lage verbessert, am wenigsten drückend seyn können.

§. 313. *Die Kosten der Erwählung und Berufung*, wozu auch die Diäten der Directoren der Wahl gehören, trägt für das erstemal die Synodal-Casse. Wenn die Ablehnung des Berufs eine zweite Wahl und Berufung erfodert, so trägt die Kirchencasse der Gemeine die Kosten derselben; und für die Nachfolgenden müssen die Kosten aus den Beiträgen der Gemeinsglieder bestritten werden.

Die Gründe für ersteres finden sich §. 75. Anm. Damit aber eine Gemeine die Befugniſs, auf Kosten der Landeskirche zu wählen, nicht miſsbraucht und solche Subjekte wählt, von denen es wahrscheinlich ist, daſs sie dem Berufe doch nicht folgen werden; so fallen die Kosten wiederholter Wahlen am füglichsten

einmal der Kirchencasse der Gemeine und dann den Gemeinsgliedern selbst zur Last.

§. 314. Der Amtsantritt geschieht an einem von dem Classical-Präses mit Zuziehung des Berufenen und des Consistoriums seiner Gemeine zu bestimmenden Sonntage in Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienste des Vormittags auf nachfolgende Weise:

1) Vor der gottesdienstlichen Versammlung erscheint der Berufene vor dem Consistorium der Gemeine, welches sich mit dem Classical-Präses und einem Deputirten des Ober-Consistoriums, der in der Regel aus dem Richter des Kirchspiels bestehet, in der Chorkammer der Kirche, oder in Ermangelung derselben in der Pfarrwohnung versammelt hat. Hier überreicht er seinen erhaltenen Beruf mit dem Bestätigungs-Dekret des Ober-Consistoriums; zugleich, wenn er zum erstenmal als Candidat das Amt antritt, sein Diplom als ordinirter Candidat, und wenn er schon eine Pfarrstelle bekleidet hat, seinen Abschied von seiner bisherigen Gemeine; und ist er ein Ausländer, so gelobt er mit Handschlag und Unterschrift die Befolgung der Kirchenordnung; worauf ihm der Deputirte des Ober-Consistoriums das landerherrliche Patent überreicht, und ihn für den förmlich bestellten Pfarrer der Gemeine erklärt, die Consistorialen ihn aber als solchen bewillkommnen und ihm, als ihrem Präses, die Schlüssel des Kirchenarchivs übergeben.

2) Hierauf folgt die öffentliche Einführung bei der Gemeine. Vor dem Communiontisch

nimmt der Classical-Präses dem Einzuführenden nach einer einleitenden Rede das Bekenntnifs ab, ob er auf rechtmäfsige Weise nach seinem Gewissen zu der Stelle gelangt sey, ob er von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums nach dem Lehrbegriffe der protestantischen Kirche, wie er im Bekenntnifsbuche derselben enthalten, überzeugt, und sein Amt treu und gewissenhaft zu führen Willens sey. Der Einzuführende wird hierauf als förmlich bestellter Pfarrer der Gemeine ausgerufen und zu seinem Amte eingesegnet.

3) Der Eingeführte hält unmittelbar darauf seine Verbindungspredigt mit der Gemeine.

§. 315. Die Kosten der Einsetzung werden aus der Synodal-Casse bestritten.

Ueber die Erwählung, Berufung etc. der Pfarrer siehe L. R. Th. II. Tit. 11. §. 353—411.

§. 316. Ein Pfarrer kann das Pfarramt überhaupt *niederlegen*, oder seiner bisher geführten Stelle *entsagen*, ohne sich über die Beweggründe zu solchem Schritte zu erklären; jedoch hat er die schriftlichen Ermahnungen, welche ihm in der Hinsicht von dem Classical-Präses ertheilt werden müssen, zu vernehmen und in einer schriftlichen Antwort, dafs er sie ernstlich gewogen habe, zu bezeugen.

§. 317. Wenn jedoch ein dienstfähiger Pfarrer vor Verlauf von 3 Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläfst, so mufs er die Kosten

seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung den respectiven Behörden ersetzen.

Nach L. R. T. II. Tit. 11. §. 525 soll dem Pfarrer diese Verpflichtung 10 Jahre lang obliegen. So lange aber die Stellen im Gehalte noch so ungleich und manche wirklich dürftig sind, ist die Verbindlichkeit, 10 Jahre lang an einer Stelle zu bleiben, zu groſs. Vielleicht hat der Pfarrer an einer dürftigen Anfangsstelle, die er mit aller Treue bediente, im Laufe von 5 Jahren schon etwas Bedeutendes zusetzen müssen; und ihm dann noch den Abzug mit einer Abgabe belegen zu wollen: das wäre zu hart. Wenn zudem die Kosten der Wahlen u. s. w. von der allgemeinen Kirchencasse bestritten werden, so können sich auch die geringeren Gemeinen eher die so oft bei ihnen vorfallenden Amtswechsel gefallen lassen.

§. 318. *Ohne Abschied* darf ein Pfarrer seine Stelle nicht verlassen. Diesen hat er, wenn er nur eine andre Stelle derselben Classe bezieht, bei dem Consistorium oder Patron seiner bisherigen Gemeine, wenn er aber die Classe verläſst, zugleich bei dem Präses derselben, und wenn er aus der Landeskirche ins Ausland zieht, oder dem Pfarramte ganz entsaget, bei dem Synodal-Präses nachzusuchen.

§. 319. Wenn nicht wegen besonderer Umstände ein Verbot des Ober-Consistoriums zu Ertheilung des Abschiedes vorhanden ist; soll derselbe von keiner der besagten Behörden dem abziehenden Pfarrer verweigert oder verzögert werden.

§. 320. Auch den Abschied von der Classe oder Synode empfängt der abziehende Pfarrer von

dem Consistorium seiner Gemeine, nachdem er vor demselben das Präsidium niedergelegt und alle in Händen habende Kirchen-Sachen und Schriften ausgeliefert hat.

§. 321. Am nächsten Sonntage nach erhaltenem Abschiede hält der Abziehende eine *Abschiedspredigt.* Von diesem Zeitpunkte an hören seine Amtspflichten bei der bisherigen Gemeine, so wie seine Ansprüche auf die mit dem Amte verbundenen Einkünfte und Beneficien auf.

§. 322. Wenn ein Pfarrer dem Pfarramte überhaupt entsagt, gegen dessen Amtsführung und Wandel keine Klage obwaltet; so behält er seine geistliche Würde und den Titel eines Predigers, auch das Recht, die Abzeichen des Standes zu tragen, welches ihm in dem Abschiede zugesichert wird. Jedoch hat er dagegen bei Empfang des Abschiedes zu geloben, daſs er die mit der geistlichen Würde verbundenen Befugnisse nie anders als mit Genehmigung eines im Amte stehenden Pfarrers ausüben wolle.

§. 323. Wenn ein Pfarrer mit Tod abgehet, so hat das Consistorium binnen 8 Tagen nach Beerdigung desselben, die *Kirchensachen und Schriften,* welche der Verstorbene als Präses Consistorii in Händen hatte, in Empfang zu nehmen; und den Todesfall, so wie den richtigen Empfang des Kirchenarchives dem Classical-Präses zu melden;

auch sofort, wenn nicht ein zweiter Pfarrer vorhanden ist, welcher das Consistorial Präsidium übernimmt, einen Präses zu erwählen.

§. 324. Der während der Vacanz interimistisch angestellte Consistorial-Präses hat mit dem Classical-Präses wegen Bedienung der Gemeine bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle die nöthige Uebereinkunft zu treffen.

§. 325. *Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle*, wo kein Gnadenjahr mit der Vacanz verbunden ist, geschieht in folgender Ordnung:

1) Während der ersten 6 Wochen bis zur Erwählung oder Ernennung eines neuen Pfarrers, ist die Stelle ganz erlediget. In den sonntägigen gottesdienstlichen Versammlungen halten die Candidaten ihre Probepredigten und Catechisationen, und welche derselben die geistliche Würde besitzen, verrichten zugleich die gottesdienstlichen Handlungen, welche in der Zeit vorfallen. Ausserdem sind zur Verrichtung derselben, in sofern kein Aufschub möglich ist, die beiden nächst benachbarten Pfarrer gegen eine bestimmte Entschädigung aus der Kirchencasse verpflichtet. a)

2) Nach gehaltener Wahl wird sofort vom Classical-Präses mit Zuziehung des Consistoriums ein ordinirter Candidat als Vicarius angestellt, welcher bis zum erfolgenden Amtsantritte eines neuen Pfarrers alle geistlichen Amtshandlungen

desselben verrichtet, und für diese Zeit zwei Drittel der Pfarreinkünfte beziehet. b)

3) Die Führung der Kirchenbücher liegt während der Vacanz dem Consistorial-Präses ob, und Confirmationen, wie die Ausübung der Kirchenzucht, bleiben bis zur völligen Wiederbesetzung der erledigten Stelle verschoben.

a) Es ist nicht schicklich, dafs während der zu haltenden Probepredigten ein Vicarius an der erledigten Stelle stehet, weil dessen Anwesenheit die unbefangene Concurrenz erschweren, oder diese ihm selbst drückend seyn würde. Es ist aber auch für die kurze Zeit von etwa 6 Wochen nicht nöthig. Wenn jeden Sonntag ausser der Predigt eine öffentliche Catechisation gehalten wird, so mögen die Privatcatechisationen so lange ausgestellt bleiben; und besorgen die anwesenden Candidaten, wo es gefodert wird, die Krankenbesuche und sonstigen Geschäfte der Special-Seelsorge, so fehlt es der Gemeine überhaupt nicht an der nöthigen Erbauung. Wenn ferner die Taufe nach obigen Vorschlägen und ächten Grundsätzen administrirt wird; so kann sie immerhin so wie auch die Abendmahlsfeyer bis zur Anstellung des Vicarius cessiren, und öffentliche Leichenbegängnisse, da sie gar keine Pflichtsache, sondern nur eine feyerliche Ehrenbezeugung sind, welche die Kirche dem Verstorbenen erweiset, können auch so lange wegfallen. Mit Recht besorgt dann ferner der intermistische Consistorial-Präses die Führung der Kirchenbücher während der ganzen Vacanzzeit, ob er gleich nachgehends, wenn ein Vicarius angestellt ist, sich dessen Hülfe bedienen kann; und die Ausübung der Kirchenzucht mufs vollends so lange aufgeschoben werden, bis wieder ein Pfarrer dem Consistorium präsidiret. Es blieb also für benachbarte Pfar-

rer nichts als etwa die Einsegnung einer Ehe übrig.

b) Wenn bei einer Gemeine mehrere Pfarrer stehen, und die Menge der Amtsgeschäfte es zuläſst; so mögen bei entstehender Vacanz die übrigen die Geschäfte der erledigten Stelle gemeinschaftlich wahrnehmen, und für die Zeit das Gehalt, welches der Vicarius ziehet, unter sich theilen. Daſs aber Gemeinen viele Monate, oft ein Iahr lang, ganz ohne Pfarrer und Vicarius sind, das kann nicht gestattet werden. Wenn auch die nächst benachbarten Pfarrer ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Amtspflichten die Taufen, Copulationen u. s. w. verrichten können; so sind diese das Geringste der Amtsführung. Wenn statt des öffentlichen Gottesdienstes blos eine Predigt vom Vorsänger verlesen wird, und die Jugendbildung durch die Catechisationen so lange unterbleibt; so kann eine gewisse Verwilderung der Gemeine nicht ausbleiben. Die Anstellung eines Vicarius ist also ohne Zeitverlust, so bald die gehaltene Wahl dieselbe thunlich macht, durchaus nöthig. Die Auswahl desselben kann dem Consistorium nicht wohl allein überlassen bleiben; sie kommt mit Recht dem Präses zu; dieser hat aber das Consistorium zuzuziehen, und so viel möglich dessen Wünsche zu berücksichtigen. Ueberhaupt muſs bei der Ernennung darauf Bedacht genommen werden, daſs das Vicariat wo möglich nicht einem solchen, der bei der Wahl ohne Erfolg concurrirte, übertragen werde; und da der Vicarius, falls eine zweite Wahl gehalten wird, doch während derselben bis zum wirklichen Amtsantritte des neuen Predigers bleiben muſs, so ist auch darauf mit Rücksicht zu nehmen, daſs alsdann die Freiheit der Wahl durch seine Anwesenheit auf keine Weise genirt wird. Wegen dieser Schwierigkeiten wäre es am besten, wenn in jeder Classe ein *Classical-Hülfsprediger* angestellt würde. Dieser würde von der Classe erwählt, erhielt aus der Synodal-Casse ein

angemessenes Gehalt, und wäre dagegen verpflichtet, sich im Bezirke der Classe aufzuhalten, um in jedem erforderlichen Falle bei einer erledigten Pfarrstelle als Vicarius eintreten, so wie auch jeden Prediger bei Krankheit und Abwesenheit vertreten zu können. Die mit solchen Hülfsleistungen verbundenen Reisekosten würden alsdann dem Hülfsprediger von dem, welchem sie geleistet werden, nach einer gewissen Taxe vergütet. Diese zahlten aber zugleich für die verrichteten Amtsgeschäfte eine bestimmte Taxe an die Synodalcasse, und in diese flösse auch das Pfarrgehalt für die Zeit, dafs die erledigte Stelle von dem aus ihr besoldeten Hülfsprediger bedient würde. Somit wäre in den meisten Fällen für die Bedienung der Vacanzen auf die leichteste Weise gesorgt, und die Synodal-Casse würde auch keinen bedeutenden Schaden dabei haben.

§. 326. Die *Bedienung* einer erledigten Pfarrstelle, wo die Wittwe oder Waisen das *Gnadenjahr* haben, geschieht mit einiger Verschiedenheit also:

1) An den 11 nächsten Sonntagen nach erfolgter Anzeige der Erledigung werden die gottesdienstlichen Versammlungen von den 11 Pfarrern der Classe gehalten. Die Hinterlassenen des Verstorbenen sind diesen dafür keine Entschädigung, sondern nur eine gastfreundliche Bewirthung jedoch ohne allen Aufwand zu geben verpflichtet. — Anderwärtige Amtsverrichtungen, welche den Sonntag vorfallen, werden gleichfalls von den anwesenden Classical-Brüdern unentgeltlich besorgt, und die übrigen, welche in der Woche vorfallen, sind die beiden der vakannten

Gemeine nächsten Pfarrer gegen eine taxamäfsige Vergütung von Seiten der Hinterlassenen zu besorgen verbunden.

2) Nach Verlauf des ersten Vierteljahres wird nach §. 325. wie bei andern erledigten Stellen verfahren, ausgenommen, dafs der anzustellende Vicarius von den Hinterlassenen des Verstorbenen, welche das Pfarrgehalt ziehen, besoldet wird; und das Vicariatgehalt nur drei Achtel des gesammten Pfarrgehaltes beträgt.

In mancher Hinsicht wäre es freilich besser, wenn die lange Vacanz, welche durch das Gnadenjahr verursacht wird, vermieden und der Wittwe eine anderweitige Vergütung dafür ausgemittelt werden könnte. Allein in den mehrsten Fällen ist es hart, wenn eine Wittwe mit ihren Waisen allzu schnell nach des Gatten und Vaters Tod, schon in den Wochen des noch neuen und heftigen Trennungsschmerzes den bisherigen Wohnort verlassen soll; und wirklich ist es manchmal unmöglich für sie, so schnell eine andre angemessene Unterkunft zu finden. Man lasse also die bisherige Sitte schon darum, weil sie von mitleidiger Schonung und Achtung gegen Wittwen und Waisen zeuget. Ueberdem möchte an solchen Pfarreien, womit ein grofser Feldbau verbunden ist, die Auseinandersetzung der Wittwe mit dem Nachfolger allzu grofse Schwierigkeiten haben, wenn nicht bei der letzten Aussaat u. s. w. auf den Abzug Rücksicht genommen worden ist. Sucht man nun noch dazu das Gnadenjahr zu benutzen, um nach §. 311. Anmerk. im Falle ein stehender Prediger an die erledigte Stelle berufen wird, die Vacanz bei dessen Gemeine und nach Umständen bei einer zweiten und dritten zu vermeiden; so wird, was hier

mit christlicher Theilnahme den Wittwen und Waisen geopfert wird, auf der andern Seite zum Besten der Kirche wieder ausgewonnen. Und bleibt endlich die Anordnung, daſs zur Unterstützung der Wittwen, die das Gnadenjahr beziehen, die Prediger der Classe bei der erledigten Stelle unentgeltlich wenigstens einmal den Gottesdienst halten müssen; so ist das für alle ein unbedeutendes Opfer und den Predigern, welche ohne besonderen Ruf an einer abgelegenen Stelle stehen und gerne sich anderwärts bekannt machen möchten, giebt diese Anordnung hierzu wie schon §. 220. Anmerk. bemerkt worden, eine eben so anständige als schickliche Gelegenheit.

Daſs aber die Prediger der Classe das ganze Jahr hindurch für eine Wittwe die Amtsgeschäfte wahrnehmen sollen; ist eines Theils zu viel gefodert, und andern Theils kann es der erledigten Gemeine, wegen der dennoch fortdauernden Versäumniſs der Catechisation nicht genügen. Nach Verlauf von 18 bis 20 Wochen muſs also allerdings ein Vicarius angestellt werden; und die Wittwe, weil sie das Gehalt ziehet, muſs diesen, wie es sich versteht, besolden. Ob in baarem Gelde oder zugleich durch Kost und Logis, das ist Privatsache, welche sie mit dem Vicarius nach Gutfinden einzurichten hat. Soll ihr aber das Wittwenjahr wirklich eine Unterstützung seyn, so darf das Gehalt welches der Vicarius zieht, nicht viel mehr als nach obigem Vorschlage höchstens drei Achtel des Pfarrgehaltes betragen. Bei solcher Anordnung stehet sich aber dann auch die Wittwe nicht viel geringer als bei der bisherigen, da die erledigte Stelle das ganze Wittwenjahr hindurch von den Predigern der Classe bedient wurde, weil deren Anwesenheit immer besondere Kosten und Umstände verursachte und den benachbarten für die Besorgung der übrigen Amtsgeschäfte auch noch eine besondere Vergütung gegeben werden muſste.

§. 327. Wenn der an die erledigte Stelle, wo die Wittwe das Gnadenjahr ziehet, erwählte Pfarrer den erhaltenen Beruf angenommen hat; so hat derselbe zu versuchen, ob sich nicht die Wittwe mit einer anderweitigen Vergütung von ihm abfinden lässet; in welchem Falle er ohne Zeitverlust die erledigte Stelle anzutreten hat.

Wenn die Wittwe noch obigen Vicarius besolden mufs, und anderseits, so bald sie dem Gnadenjahr entsagt, auf Wittwen und Waisengehalt Ansprüche hat: so wird sie sich leicht gegen anderweitige Vergütung zur Entsagung auf den weitern Genufs des Gnadenjahres verstehen. Die Vergütung mufs aber von dem neuen Pfarrer, der alsdann um so viel früher eine bessere Stelle antritt, gegeben werden. Doch steht es allerdings im freien Willen der Gemeinsglieder, aus ihrem eignen Vermögen etwas dazu beizutragen.

III. Abtheilung.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Pfarramtes.

§. 328. Als *Bürger des Staates* sind die Pfarrer in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens den Gesetzen des Staates unterworfen, und werden nach denselben beurtheilt; jedoch geniessen sie als Beamte eines privilegirten Gerichtsstandes und sind in der Regel von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frey.

Siehe Pr. L. R. Th. II. T. 11. §. 96—98. Nach diesen Gesetzen sollten die Pfarrer auch von Einquartirungslasten eben sowohl, als vom persönlichen Kriegsdienste frei gehalten werden. Die Kosten, welche mit jenen verbunden sind, mögen in Kriegszeiten leicht so viel als das Gehalt manches Pfarrers betragen; und dann wäre es doch unbillig, von ihm eine unentgeldliche Amtsführung zu verlangen. Die Kosten sind aber nicht der einzige auch noch nicht der wichtigste Grund für die Einquartirungsfreiheit der Pfarrer. Die mit der Einquartirung verbundene Unruhe aber, und die Gefahr vor unwürdiger Behandlung verträgt sich keinesweges mit dem geistlichen Stande. Man findet es freilich nach den heut zu Tage herrschenden Ansichten sehr anstöfsig, wenn der Geistliche in Ruhe bleiben will, während um ihn her minder Begüterte unter dem Druck der Einquartirung seufzen; allein auch diese Sache verträgt gewifs eine entgegengesetzte Ansicht. Warum findet man es dann nicht eben so anstöfsig, wenn der Reiche, der dazu vermögend ist, seine Einquartirung austhut? Man sagt, das thut er auf eigene Kosten. Nun dann betrachte man die Einquartirungsfreiheit des Pfarrers als einen Theil seines Gehaltes; so ist der Fall derselbe. Es geht nun einmal in der Welt nicht nach einer völligen Gleichheit, und kann nicht darnach gehen; Geld und Gunst gewähren eben sowohl als vorzügliches Geschick und Verdienst dem, der sie besitzet, gewisse Vortheile, deren andre entbehren; warum sollen nicht auch mit Aemtern gewisse Vortheile und Immunitäten verbunden seyn dürfen, wenn die Zwecke des Amtes noch dazu solche Vortheile erfordern? Es kommt überhaupt bei allen Immunitäten und Privilegien auf ihren Ursprung an. Haben sie diesen in der gewaltsamen Unterdrückung der andern, die solche nicht besitzen, so sind sie freilich unrechtmäfsig und der gerechte Menschenfreund freuet sich ihrer Ab-

schaffung. Haben sie aber ihren Ursprung in freiwilliger Uebertragung, so ist nichts unrechtes daran zu finden, so sehr auch der Besitz auszeichnen und begünstigen mag. So ist es der Fall mit der Immunität der Aemter, welche den Innhabern derselben, mit dem Amte selbst, freiwillig nach der bestehenden Verfassung ertheilt werden. Ein vernünftiger Geistlicher wird sich daher auch mit den Immunitäten seines Standes niemals brüsten; sondern sie immer als Wohlthaten ansehen, die er der Corporation, welche ihm sein Amt gab, eben sowohl, als das Gehalt und alle andern damit verbundenen Beneficien verdanket. Ein edel denkender Geistlicher wird auch in Zeiten drückender Noth die Christenpflicht der freiwilligen Wohlthätigkeit nicht vergessen, und immer von selbst darauf bedacht seyn, so viel es seine Umstände verstatten, lieber die allgemeine Last mit seinen Gemeinsgliedern zu theilen, als sie von sich auf andre zu wälzen. Hier ist nur die Frage, ob es zweckmäſsig sey, mit dem Pfarramte Einquartierungslasten als Bürgerpflicht durch das Gesetz zu verbinden oder zu trennen; und für letzteres sprechen ohnstreitig überwiegende Gründe. Es versteht sich dann endlich auch von selbst, daſs in Zeiten eigentlicher Kriegsnoth, bei feindlicher Occupation, bei Belagerungen u. s. w. überhaupt, wenn sich die Einquartirungslast an einem Orte ungewöhnlich häuft, die Freiheit wegfällt. Gegen solche Nothfälle kann ohnehin kein Gesetz schützen, und in solchen Zeiten ist die Unruhe auch so allgemein, daſs die Amtsverrichtungen des Pfarrers ohnehin cessiren, mithin der Hauptgrund wegfällt, warum nach obigen die Einquartirungsfreiheit der Pfarrer vornehmlich nöthig ist.

§. 329. *Als Glieder der Kirche* haben sich die Pfarrer mit ihren Familien eines untadelhaften

Wandels und aller christlichen Tugenden in vorzüglichem Grade zu befleiſsigen, so daſs sie ihrer Gemeine zum Muster dienen können; auch in gleichgültigen Dingen die Gelegenheiten zum Anstoſse, wodurch sie Achtung und Zutrauen verliehren würden, sorgfältig zu vermeiden.

Siehe Pr. L. R. T. II. T. 11. §. 67 — 72.

§. 330. Da das Pfarramt eine unausgesetzte Wirksamkeit erfodert, so muſs sich der Pfarrer *beständig bei seiner Gemeine aufhalten*, und darf sie selbst bei drohender Gefahr nicht eigenmächtig verlassen.

§. 331. Wenn sich der Pfarrer von seiner Gemeine entfernte, so muſs er Veranstaltung treffen, daſs die ihm obliegenden Geschäfte während seiner Abwesenheit durch einen tüchtigen Stellvertreter versehen werden.

§. 332. Begreift die Abwessenheit einen Sonn- oder Feyertag, so muſs der Pfarrer von seiner vorhabenden Abreise dem Consistorium der Gemeine Anzeige thun, und mit diesem wegen Haltung der gottesdienstlichen Versammlungen die nöthige Abrede treffen.

§. 333. Begreift die Abwesenheit eines Pfarrers mehrere Sonntage, so hat er vorher die Erlaubniſs dazu von dem Präses der Classe einzuholen.

Pr. L. R. T. II. Tit. 11. §. 414 und 415 untersagt dem Pfarrer jede Reise ohne Erlaubnifs der Oberen. Bei unvorhergesehenen dringenden Veranlassungen zu einer Reise kann diese aber wegen der Entfernung nicht ohne Zeitverlust und Kosten eingeholt werden; und für eine kurze Abwesenheit ist sie auch nicht erforderlich. Man kann in der Regel den Consistorien wohl soviel Sorgfalt für die Bedienung der Gemeine zutrauen, dafs sie den Mifsbrauch, welchen etwa ein Prediger von der Freiheit zu kleineren Reisen machen möchte, nicht verstatten, sondern sich deshalb bald bei der Synode beschweren würden.

§. 334. Für jede dem Pfarrer obliegende Amtshandlung mufs auf das genaueste gesorgt werden, dafs sie zur rechten Zeit Kirchenordnungsmäfsig verrichtet werde. Die Versäumnifs sowohl als die Kirchenordnungswidrige Verrichtung, sie mag zunächst dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter zur Last fallen, hat der Pfarrer zu verantworten.

§. 335. Alle Amtshandlungen, ausgenommen diejenigen der Special-Seelsorge, hat der Pfarrer im *geistlichen Ornate* mit Mantel und Kragen zu verrichten.

So sonderbar es läfst, einen Geistlichen in Privatgesellschaften, wohl gar auf Spaziergängen im Ornate zu sehen; so unanständig ist dagegen die Freiheit, welche sich manche Landprediger herausnehmen, gewisse Amtshandlungen wie Copulationen und gar Taufen im Negligé zu verrichten. Wenn nicht religiöse Achtung der gottesdienstlichen Handlung, so sollte schon der gute Geschmack einen jeden vor solchen Mifsgriffen bewahren. Eine Feyerlichkeit,

Solennität im Negligé; das ist ja ein unsinniger Widerspruch. Die Privatbesuche aber, welche die Spezial-Seelsorge fodert, werden am zweckmäſsigsten nicht im Ornate gemacht. Für den gemeinen Mann hat derselbe immer etwas zurückstoſsendes, wodurch die vertrautere Annäherung und Mittheilung verhindert wird, und dem Kranken kann der feyerliche Aufzug, in welchem der Geistliche erscheint, wirklich nachtheilig seyn.

§. 336. Der Pfarrer hat das Recht, von den Eingepfarrten zu fodern, daſs sie sich in Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen.

§. 337. Kein Geistlicher darf daher in dem Kirchspiel eines andern Pfarrers dessen Amtshandlungen anders als mit Bewilligung und als Stellvertreter desselben verrichten.

§. 338. Wenn Eingepfarrte die Verrichtung der ihrem Pfarrer zukommenden Amtshandlungen von einem andern Geistlichen wünschen, und der Pfarrer seine Einwilligung dazu verweigert, so können sie die Erlaubniſs zur Ausnahme vom Pfarrzwange bei dem Präses der Classe nachsuchen.

§. 339. Dergleichen Erlaubniſs soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daſs die Amtshandlungen des Pfarrers bei den

Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

Siehe L. R. T. II. Tit. 11. §. 418. seq.

§. 340. Damit die Pfarrer den Geschäften ihres Amtes gehörig obliegen können, sollen sie weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie *Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe* treiben.

§. 341. Wenn ihnen aber der Genufs gewisser Grundstücke zum Unterhalt angewiesen ist, so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst betreiben. Ausserdem dürfen sie sich nur auf das Zeugnifs ihres Consistoriums, dafs ihr Amt nicht darunter leide, und mit Genehmigung der Classe mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 342. Die Beschäftigung mit gelehrten Arbeiten, wozu auch Erziehung und Unterricht gehöret, stehet den Pfarrern frei, so lange nicht deshalb über Vernachlässigung der Amtsgeschäfte von dem Consistorium, oder von andern dadurch beeinträchtigten Behörden geklagt wird.

§. 343. Unter den Pfarrern verschiedener Gemeinen, *Amtsbrüdern*, so wie auch unter den Pfarrern derselben Gemeine, *Collegen*, findet kein Unterschied des Ranges und kein Vorrecht

Statt; so daſs von letzteren dieselben Amtsgeschäfte abwechselnd verrichtet werden, und die Pfarrer der Landeskirche überhaupt einander in allen Verrichtungen vertreten können.

IV. Abtheilung.

Von der standesmäſsigen Versorgung der Pfarrer.

§. 344. Wenn durch genaue Bestimmung der Amtsfähigkeit und strenge Ordnung in Besetzung der Pfarrstellen die Unwürdigen vom Pfarramte ausgeschlossen werden; so sucht man dagegen würdige Männer durch eine *standesmäſsige Versorgung* dafür zu gewinnen.

Es ist freilich kein groſser Gewinn für die Kirche, wenn sie Pfarrer erhält, die blos aus Rücksicht auf die Versorgung sich dem geistlichen Stande zu widmen bewogen werden; allein ein offenbarer Schaden ist es, wenn aus Rücksicht auf das allzudürftige Bestehen der Pfarrer, hoffnungsvolle Jünglinge abgehalten werden, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Das möchte in unsern Tagen nicht selten der Fall seyn. Ehe durch die Vermehrung der Industrie und des Handels die Preise der Dinge bis zu der jetzigen Höhe gestiegen waren, standen sich in der Regel alle Beamten, so auch die Geistlichen nicht allein besser, als der Bauer und Handwerksmann, sondern auch als der Künstler, Fabrikant und mittlere Kaufmann; sie machten die Mittelclasse zwischen

dem Adel und den höhern obrigkeitlichen Personen und dem gesammten Bürgerstande aus. Damahls hatte der Beamte und angesehenere Bürger überwiegende Beweggründe, seinen Sohn, wenn er Lust und Talente dazu besafs, den Studien zu widmen. Wollte er die Unternehmung auch ganz merkantilisch berechnen; so fand er, dafs sich durch die künftige Versorgung seines Sohnes die Kosten der Studien recht gut rentirten. Heut zu Tage ist das nicht mehr so. Wer Vermögen besitzet, kann in der Regel seinem Sohne im Handelsstande eine günstigere Laufbahn zum äussern Wohlstande eröfnen, als in jedem andern; und in jedem der übrigen gelehrten Fächer ist auch wieder ein besseres Bestehen zu finden, als im geistlichen Fache. Die schädliche Folge davon ist dann die, dafs nicht leicht die Söhne aus angeseheneren und wohlhabenden Familien den geistlichen Stand ergreifen, sondern dieser ausser den Söhnen der Geistlichen und Schullehrer meistens nur aus den geringeren Classen seinen Zuwachs erhält. Gewifs ein Schade für den geistlichen Stand, der unverkennbar ist. Mag der würdige Sohn des gemeinen Mannes auch in den Augen des Weisen eben so viel als ein Prinz, der dasselbe Amt bekleidet, gelten; in dem Urtheil der Menge, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist, gilt er nicht so viel. So wie dem Propheten das Vaterland überhaupt, so ist ihm insbesondere die Kenntnifs seiner niedrigen Herkunft in der Behauptung des nöthigen Ansehens nachtheilig, und hindert ihn leicht, die meisten Forderungen seines Amtes mit gehörigem Nachdrucke geltend zu machen. Zudem ist Wohlhabenheit derer, die sich den Studien widmen, sehr erwünscht; damit das Studium nicht aus Mangel an hinreichenden Hülfsmitteln zu sehr verkümmert wird. Eine gute Erziehung endlich ist doch auch in der Regel eher in angeseheneren und wohlhabenden als in dürftigen Familien von geringerem Stande zu finden; und eine

gute Erziehung ist für einen künftigen Geistlichen wahrlich von nicht geringerer, wenn nicht gröſserer Wichtigkeit, als die übrigen Bestandtheile seiner Bildung. So viel ist gewiſs, es kann ein Mann von rohen Sitten, wenn er übrigens die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzet, weit eher ein brauchbarer Richter und Arzt, als ein guter Geistlicher seyn, weil dieser die Achtung und Liebe seiner Anvertrauten besitzen muſs, wenn er in seinem Amte Nutzen stiften soll.

§. 345. Obgleich die Pfarrer keinen bestimmten Rang in der bürgerlichen Gesellschaft haben, sondern als Seelsorger aller ihrer Gemeinsglieder Freunde und Brüder des Vornehmsten und Geringsten sind; so ist ihnen und ihren Familien doch zunächst ihr Stand neben den angesehensten Bürgerklassen anzuweisen; und bei ihrer Versorgung darauf zu sehen, daſs sie diesen an Einkommen gleich stehen, und zugleich bei Empfange derselben von den einzelnen Gemeinsgliedern möglichst unabhängig sind.

Vorausgesetzt daſs der Geistliche nothwendig auch durch *Auctorität* wirken muſs, und wenn er gering geschätzt wird, seine besten Lehren und Bemühungen nicht viel ausrichten; so ist es unläugbar, daſs das Pfarramt mit einem gewissen Grade von Wohlstand verbunden seyn muſs, und man die Geistlichen nicht blos um ihrer selbst, sondern vornämlich um ihres Amtes willen mit aller Sorgfalt vor *Dürftigkeit* bewahren muſs. In unsern Tagen, da das goldne Kalb mehr als jemals angebetet wird, ist geistige und sittliche Ueberlegenheit allein nicht hinreichend, um bei der Menge Achtung und Ansehen zu erlangen. Es wird dazu auch ein anständiges Aeus-

sere in allen Umgebungen erfodert; oder das Gegentheil, völlige freiwillige Armuth eines Diogenes und Täufers, welche von der Dürftigkeit eben so weit als der Wohlstand entfernt ist, und gleich diesem eine imponirende Unabhängigkeit verschaffen. Zu letztern werden sich aber nun schwerlich viele würdige Männer willig finden; also mufs man ihnen durch Wohlstand die nöthige Unabhängigkeit verschaffen und sie durch ein Gehalt, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, in ihrem Aufwande den angeseheneren Bürgerklassen es gleich zu thun, vor Dürftigkeit zu sichern suchen. Dürftigkeit ist zwar allerdings etwas relatives und besteht bei dem Fürsten wie bei dem Tagelöhner im Mangel an dem Vermögen, welches erfordert wird, um den Aufwand zu machen, den man machen will. Wenn man aber annimmt, dafs der Prediger und seine Frau, welches nach der vorigen Anmerkung zu wünschen ist, aus den höheren Bürgerklassen von Beamten, Kaufleuten u. s. w. herstammen, und deren Lebensweise gewohnt sind; wenn überdem der Geistliche mit seiner Familie, welches man ihm doch nicht wird versagen wollen, seinen geselligen Umgang vornämlich mit Leuten aus gebildeten Ständen haben soll; so ist er dürftig, sobald er in seinem Hauswesen und Aufzuge diesen merklich nachsteht und die Züge von kleinlicher Sorge, um den Mangel zu verstecken, und einen äufseren Schein von Wohlstand zu behaupten, erregen nach Befinden Mitleiden oder Verachtung. Das ist für die Amtsführung des Geistlichen sehr nachtheilig. Was sich der reiche vornehme Bischoff mit gutem Erfolge zu reden herausnehmen kann; das kann sich auch der Bettelmönch herausnehmen, wenn er nur ein Bettelmönch von Herzen ist; aber nicht der dürftige Prediger. Sein abgeschabter Rock, der doch ein anständiges Kleid vorstellen soll, und das Gefühl, dafs man ihm mit einem Glase Wein gütlich thut, welches er als ein

aufrichtiger Mann sich selbst nicht ableugnen mag, machen ihn blöde. Er wagt es schwerlich, den Reichen und Vornehmen die nöthigen Wahrheiten nach den Pflichten der Special - Seelsorge mit gehörigem Ernste zu sagen; und thäte er es auch — was hilfts? Der Geldstolze, deren es doch heute zu Tage vornämlich viele giebt, nimmt keine Weisung von dem an, dem er seiner Meinung nach in der Hauptsache, dem Geldbesitze, so weit überlegen ist. Was überdem die Dürftigkeit bei minder gewissenhaften Geistlichen für Wirkungen hervorbringt; das soll nicht einmal in Anschlag kommen. Wahr ist es aber, was Sir. XX., 31. sagt, und gewiſs giebt es viele, sogenannte *beliebte* Prediger, von denen man nicht gerade sagen kann, daſs sie durch Achtung und Liebe einen heilsamen Einfluſs auf ihre Gemeine hätten. Man sollte also doch auch hier das vernünftige Mittel zu treffen suchen. Zu viel ist es allerdings, wenn das hierarchische System den geistlichen Stand zu ausgezeichneten Reichthum und Glanz gleich den Regenten und höchsten Staatswürden empor hebt, denn herrschen — welches durch solche imponirende Umgebungen erleichtert werden muſs — herrschen soll ja der geistliche nicht: sondern nur durch liebevolle Hochachtung Einfluſs haben; welcher durch zurückstoſsende Pracht und Hoheit eher gestöret wird. Dagegen ist es aber auch unverkennbar für die Zwecke des Geistlichen Standes zu wenig, wenn man den Geistlichen gegen seine Gemeinsglieder in ein so geringes und abhängiges Verhältniſs setzt, daſs man meint, es gereiche ihm zur Ehre, wenn man von ihm sagt, er sey *beliebt.* Beliebt ist ein Diener, höchstens ein Gesellschafter, aber von denen, die der Gemeine im Namen des Herrn vorstehen und sie ermahnen sollen, wird der Ausdruck sehr unschicklich gebraucht. Beliebt macht man sich auf jeden Fall durch Anschmiegen an die Neigungen Anderer; darin muſs aber der

Geistliche nach dem Muster 2. Cor. 5, 11. sehr behutsam verfahren: und es muſs ihm daher durch ein standesmäſsiges Bestehen eine gehörige Unabhängigkeit von dem Urtheil seiner Gemeine gesichert werden; sonst wird es vielleicht in der protestantischen Kirche, zum völligen Contraste mit der Römischen, noch dahin kommen, daſs man glaubt, von einem Geistlichen etwas Groſses zu sagen, wenn man sagt: er sey bei seiner Gemeine wohl gelitten.

§. 346. Für das Pfarrgehalt, wie für die übrigen kirchlichen Bedürfnisse nach §. 56. ist bei jeder Gemeine vom Oberconsistorium ein Minimum festzusetzen, welches den Local-Verhältnissen des Pfarrers angemessen ist; und für dessen Herbeischaffung muſs nach §. 57. Sorge getragen werden.

Das Minimum des Pfarrgehaltes ist bei allen Gemeinen, wie es sich auch von selbst versteht, nicht gleich groſs; sondern nach den verschiedenen Bedürfnissen der Pfarrer auch verschieden festzusetzen. Das Gehalt der Stadtpfarrer z. B. muſs in der Regel gröſser angenommen werden, als das Gehalt der Landpfarrer. Von Vorrang der ersteren ist hier nicht die Rede, und überhaupt sollen nicht die persönlichen Wünsche der Pfarrer, sondern nur die Zwecke ihres Amtes bei Bestimmung des ihnen nöthigen Gehaltes in Anschlag kommen. Ein Stadtpfarrer entbehrt aber die Vortheile der eignen Landwirthschaft, er muſs alle Lebensbedürfnisse zu höheren Preisen bezahlen, und daneben ist er mehr als der Landpfarrer in Versuchung, um schnöden Gewinnstes willen, gegen Pflicht und Gewissen zu handeln. Darum fodert nicht allein sein Bedürfniſs, sondern auch sein

Amt ein gröſseres Gehalt, als der Landpfarrer nöthig hat.

In Hinsicht auf das obwaltende Bedürfniſs aber werden durch obige Vorkehrung alle Pfarrstellen der Landeskirche, die nicht schon mehr als das Minimum besitzen, einander gleich gemacht; und das ist ohnstreitig wieder sehr vortheilhaft. Wenn das Bestehen eines Pfarrers an einer Stelle ohngefähr wie an der andern ist, so fällt der Hauptgrund, warum vornehmlich die Pfarrer von einer Stelle zur andern ziehen, hinweg. Jeder bleibt dann eher an derselben Stelle, und bei gleichen Eigenschaften nimmt ohnstreitig die Nutzbarkeit der Amtsführung mit der Länge derselben, mit der zunehmenden Bekanntschaft des Pfarrers mit seiner Gemeine, und besonders dann sehr zu, wenn in späteren Jahren ein groſser Theil derselben unter seiner Anleitung aufgewachsen ist, und ihn als Vater verehret. Freilich werden auch bei gleichem Bestehen der Pfarrer noch anderweitige Beweggründe zu Amtsveränderungen Statt finden. Die eine Stelle hat Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, welche die andre entbehrt; und nach der individuellen Neigung zieht der eine eine Stelle bei einer kleineren, der andre bei einer gröſseren, der eine bei einer Stadt-, der andre bei einer Landgemeine vor. Die Versetzungen aus solchen Beweggründen sind aber den Gemeinen eben sowohl als den Pfarrern selbst zuträglich; jede Gemeine bekommt dann desto eher den Pfarrer, der für sie paſst, und der Pfarrer die Gemeine, wo es ihm wohlgehet. Die rüstigen Männer von jüngeren Jahren werden dann in der Regel auch bei den zahlreichsten und beschwerlichsten Gemeinen angestellt werden; und so wie sie mit zunehmendem Alter mehr Ruhe bedürfen, Gelegenheit finden, sich in die kleinern und bequemeren Gemeinen zurück zu ziehen, wo sie unbeschadet der Gemeine die verdiente gröſsere Ruhe genieſsen können.

§. 347. Vor allen übrigen Bedürfnissen einer Gemeine ist zuerst darauf zu sehen, dafs der *Fonds, aus welchem das Pfarrgehalt herfliefset*, bis dahin vermehrt wird, dafs aus dessen festen Einkünften das Minimum des Pfarrgehaltes bestritten werden kann.

Nach §. 58. soll Sorge getragen werden, dafs bei jeder Gemeine das Kirchenvermögen überhaupt bis zu dem Punkte erhöhet wird, dafs alle ordentlichen Ausgaben von den festen Revenüen desselben bestritten werden können. Da dieses aber nur allmählig und ausser zufälligen Vermächtnissen blos durch die Hülfe der Verbesserungscasse geschehen kann: so ist die Frage, für welche Ausgaben einer Gemeine zuerst hinreichende Revenüen aus einem sicheren Fonds zu wünschen sind, und welche andre Ausgabe-Titel vorab nachstehen müssen. Da ist es dann einleuchtend, dafs es weit passender ist, die Kosten des Gottesdienstes, der nöthigen Reparaturen und anderer kirchlichen Bedürfnisse nach §. 57. durch Collekten aus Ausschläge zusammen zu bringen, als das Gehalt der Pfarrer und Kirchenbedienten. Dafs dafür ein hinreichender Fonds ausgemittelt werde, dafür ist vor allen übrigen Bedürfnissen zu allererst Sorge zu tragen, um die Kirchenbedienten von der willkührlichen Freigebigkeit der Gemeinsglieder, welche immer mehr oder weniger mit unzulässigen Anmafsungen verbunden ist, möglichst unabhängig zu machen.

§. 348. Wenn bei einer Gemeine für das festgesetzte Minimum des Pfarrgehaltes noch nicht hinreichende Revenüen aus einem sicheren Fonds vorhanden sind; so zieht der Pfarrer nach einer von dem Ober-Consistorium festzusetzenden Taxe

die *jura stolae* von Taufen, Confirmationen, Copulationen, Leichenpredigten und kirchlichen Zeugnissen, so viel zur Deckung des Minimums nöthig ist.

§. 349. Wenn durch den Ertrag der fixen Pfarreinkünfte und der taxmäfsigen Jura das Minimum des Pfarrgehaltes noch nicht gedeckt ist; so wird das Deficit zu den übrigen kirchlichen Bedürfnissen geschlagen und nach Angabe §. 57. beigebracht.

§. 350. Wenn die Pfarreinkünfte aus sicheren Fonds bei einer Gemeine das Minimum betragen, so zieht nicht der Pfarrer die *jura stolae*; sondern im Falle die Gemeine für anderweitige kirchlichen Bedürfnisse noch nicht so viele feste Einkünfte, als das Minimum derselben beträgt, besitzet, fliefsen dieselben in die Kirchencasse: und bei wohlhabenden Gemeinen, deren Ausgaben alle nach dem festgesetzten Minimum gedeckt sind, fliefsen sie in die allgemeine Verbesserungscasse der Landeskirche.

§. 351. Wenn eine Gemeine die erforderlichen festen Revenüen besitzet, so können die Pfarrer derselben auch ein Pfarrgehalt ziehen, welches das festgesetzte Minimum übersteiget; und auf jeden Fall mufs aber der Patron oder das Consistorium dafür haften, dafs dem Pfarrer das im Berufe zugesicherte Gehalt wirklich geleistet wird.

Was bei Berufung eines neuen Pfarrers mit den Pfarreinkünften für Veränderung vorgenommen werden kann; davon siehe §. 63. Anmerk. Während der Amtsführung darf keine, als blos verbessernde Statt finden und das Ober-Consistorium läſst überhaupt jeder Gemeine Freiheit, alle ihre kirchlichen Einkünfte möglichst zu verbessern, aber keine unter das Minimum herabsinken zu lassen.

§. 352. Es steht dem Pfarrer frei, seine Einkünfte von den Zahlpflichtigen *selbst zu heben*; auf sein Verlangen liegt es aber den Kirchen-Rendanten ob, die Rückstände beizutreiben, und im Falle des Unvermögens hat ihm die Kirchen-Casse den Verlust zu ersetzen.

Der Pfarrer hält sich in Ansehung des ihm im Berufe zugesicherten Gehaltes an die Behörde, die ihn berufen hat; und diese muſs im erforderlichen Falle das Gehalt beyzutreiben wissen. Daſs sich der Pfarrer selbst mit saumseligen Schuldnern herumzanken soll, kann ihm, als höchst unanständig, nicht zugemuthet werden. Wenn er zugleich für einen schwachgütigen, oder ängstlichen Mann bekannt ist, der um seines Amtes willen nicht gern den Schein der Härte auf sich laden will; so wird dieses gar oft gemiſsbraucht, und der Pfarrer büſst vieles ein, was er durch Vermittelung des Consistoriums wohl ohne Ruin der Zahlpflichtigen erhalten könnte und vielleicht auch sehr nöthig hätte.

§. 353. Von den Gebäuden, Ländereien und Geräthschaften, deren *Nieſsbrauch* zu den Pfarreinkünften gehöret, ist bei jeder Gemeine nicht allein ein genaues Inventarium, sondern zugleich

eine vom Ober-Consistorium bestätigte Vorschrift über die Art der Nutzniefsung vorhanden, wornach sich der Pfarrer zu achten, in deren Schranken er aber sonst völlige Freiheit hat, die Pfarrgüter nach seinem Gutdünken entweder selbt, oder durch andre zu benutzen.

Die allgemeinen Gesetze über die Nutzniefsung der Pfarrgüter siehe Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 772—832. Da aber die Localität bei jeder Gemeine besondere Modifikationen derselben erfodert, oder doch zum Besten des Pfarrers zuläfst, so ist es am besten, dafs allenthalben dem Pfarrer bey seinem Amtsantritte ein Inventarium übergeben wird, worin alle Stücke einzeln aufgeführt und die Vorschriften, nach welchen Rechten und mit welchen Verpflichtungen ihm der Niefsbrauch zustehet, beigefügt ist. Diese Vorschriften müssen dann, wie es sich versteht, für jeden Ort so abgefafst seyn, dafs dem Pfarrer im Gebrauche der Pfarrgüter, sofern es nur ohne Schaden der Substanz geschehen kann, möglichst freie Hand bleibt. Der Pfarrer ist alsdann, wie es seyn mufs, von aller willkührlichen Einmischung des Consistoriums in die Art, wie er das Pfarrgut benutzet, frei, und das Consistorium kann seiner Pflicht, über die Erhaltung des Pfarrgutes zu wachen, auch desto genauer Genüge leisten. Bei der Erledigung der Pfarrstelle kann endlich so leicht kein Streit über die Auseinandersetzung entstehen, indem das Inventarium genau nachweifst, was der Pfarrer beim Amtsantritt empfieng, welches, abgerechnet das unvermeidliche Verderbnifs durch den vorschriftsmäfsigen Gebrauch, in gleicher Qualität der Gemeine zurückgegeben werden mufs.

§. 354. Wenn während der Amtsführung eines Pfarrers in der Art der Benutzung der Pfarr-

güter eine Veränderung gemacht werden soll; so ist dazu die Uebereinstimmung des Pfarrers mit dem Consistorium und die Einwilligung des Ober-Consistoriums erforderlich.

§. 355. Zur standesmäfsigen Versorgung der Pfarrer gehöret auch für diejenigen, welche ihr Amt untadelhaft geführt haben, wenn sie durch Alter und Krankheit zur ferneren Führung desselben unvermögend geworden, *ein lebenslängliches Gnadengehalt.*

Siehe Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 528.

§. 356. *Um ein Gnadengehalt zu erhalten*, mufs der zum Dienste unfähige Pfarrer 1) sein Vorhaben, dem Pfarramte zu entsagen, dem Classical-Präses melden, und vom Consistorium seiner Gemeine das Zeugnifs seiner untadelhaften Amtsführung, so wie von einem glaubhaften Arzte das Zeugnifs seines Unvermögens zur Fortsetzung des Amtes beifügen. 2) Nach Empfang und Beherzigung der ihm deshalb vom Classical-Präses ertheilten Ermahnungen hat er nach der Ordnung §. 314-319. sein Amt niederzulegen, und 3) demnächst bei der Synode mit Angabe der jährlichen Einkünfte, die er von eignem Vermögen beziehet, um das ihm zukommende Gnadengehalt nachzusuchen.

Es kann nicht zugegeben werden, dafs die Consistorien willkührlich einem Pfarrer ein Gnadengehalt bestim-

men, und noch weniger, daſs sie mit demselben vor Niederlegung des Amtes über gewisse Bedingungen übereinkommen. Diese Freiheit kann gar sehr gemiſsbraucht werden, und sie ist auf allen Fall überflüssig. Wer das Amt noch verwalten kann, der kann so lange auf kein Gnadengehalt Anspruch machen: und wer dazu unfähig ist, muſs es nach Gewissenhaftigkeit, ohne Rücksicht auf das Gnadengehalt, das ihm zu Theil werden kann, niederlegen. Die Synode muſs aber alsdann, nachdem dieses geschehen ist, nach allgemeinen Regeln unpartheyisch bestimmen, was dem Emeritus von Seiten der Gemeine zu seinem standesmäſsigen Bestehen nach Billigkeit zukommt. — Die Gemeine selbst, welche nicht zugleich Richter und Parthei seyn kann, hat mit Recht nichts darin zu sagen. Was sie über die Entscheidung der Synode noch freiwillig thun will, muſs aus Privat-Beyträgen geschehen.

§. 357. Wenn ein zur Amtsführung unfähiger Pfarrer sein Amt nicht freiwillig niederlegen will, so kann auch das Consistorium seiner Gemeine auf dessen Entlassung mit einem Gnadengehalte bei der Synode nachsuchen; und nach deren Verfügung *der Pfarrer zur Niederlegung seines Amtes angehalten werden.*

Daſs zuweilen ein eigensinniger Alter, der sein Unvermögen nicht einsieht, zum Schaden einer Gemeine viele Jahre hindurch eine Stelle einnimmt, deren Pflichten er nicht mehr erfüllen kann, das kann und darf nicht zugegeben werden. Solche Schonung ist Ungerechtigkeit gegen die Gemeine. Daneben läſst es sich dann auch ohnehin voraussetzen, daſs jede Gemeine mit einem verdienstvollen Pfarrer, der in treuer Amtsführung zu ihrem Besten seine Kräfte

aufgeopfert hat, nicht blos, so viel es ohne anderweitigen Schaden geschehen kann, schonend, sondern mit dankbarer Verehrung verfahren werde.

§. 358. Das *Gnadengehalt*, welches ein unfähiger Pfarrer nach einer tadellosen Amtsführung zu erwarten hat, beträgt in der Regel *die Hälfte von dem Minimum des Pfarrgehaltes* an der von ihm bekleideten Stelle.

Man kann in der Regel annehmen, daſs ein Emeritus keine Familie zu unterhalten sondern blos für seine Person, und seine noch lebende Frau zu sorgen, auch allenfalls bei seinen versorgten Kindern besondere Unterstützung zu erwarten hat. Man muſs überdem bedenken, daſs in den wenigsten Gemeinen ein reichliches Gnadengehalt ohne fühlbaren Druck der Gemeinsglieder oder des Nachfolgers ausgemittelt werden kann. In beiderlei Hinsicht ist es also nicht unbillig, wenn sich der Emeritus mit der Hälfte des Minimums, welche etwa zwischen 200 bis 500 Rthlr. beträgt, begnügen muſs.

§. 359. Das ordentliche *Gnadengehalt* eines Pfarrers wird auf nachfolgende Weise *aufgebracht*.

1) Die Hälfte desselben bezahlt der Nachfolger aus den ordentlichen Pfarreinkünften, so daſs er bis zum Absterben des Emeritus nur drei Viertel des Minimums genieſset.

2) Wenn die Pfarreinkünfte das Minimum übersteigen, wird der Ueberschuſs zunächst zur Deckung der andern Hälfte des Gnadengehaltes verwendet; was aber dann noch überschieſst, ziehet der im Amte stehende Pfarrer.

3) Wenn auf solche Weise das Gnadengehalt nicht aus den Pfarreinkünften ganz aufgebracht werden kann, so wird das Deficit zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen geschlagen, und nach §. 67. aufgebracht.

§. 360. Wenn ein Emeritus von seinem eignen Vermögen sichere jährliche Einkünfte hat, welche dem Betrag des ihm zukommenden Gnadengehaltes gleich kommen, so hat er auf dieses keine Ansprüche zu machen; nur insofern als die Einkünfte vom eignen Vermögen nicht so viel betragen, wird ihm nach seiner Angabe das Fehlende bewilliget.

Die Gründe für diesen Vorschlag sind dieselben, welche §. 70. in der Anmerkung zur Unterstützung eines gleichen Vorschlages in Ansehung der Wittwen und Waisen weiter ausgeführt worden sind. — Die Kirche ist arm, es kann nicht mehr von ihr gefodert werden, als das wirklich Nothwendige; von diesem Grundsatze mufs man immer ausgehen, und wer es also nicht bedarf, mufs nichts von der Kirche fodern, so viel gerechte Ansprüche auch sonst durch seine Verdienste um dieselbe begründet werden mögen.

§. 361. Wenn ein unbegüterter Pfarrer mit unversorgten Kindern durch Unvermögen genöthiget wird, sein Amt niederzulegen, so erhält er nicht allein das ordentliche Gnadengehalt, sondern seine Familie tritt zugleich noch bei seinen Lebzeiten in die Rechte der Wittwen und Waisen

und wird nach denselben Regeln als diese aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse versorget.

§. 362. Der Emeritus behält die geistliche Würde und hat dieselben Rechte und Verpflichtungen nach §. 322., wie jeder andere vom Amte ausgetretene Pfarrer. So lange er in der Gemeine, wo er gestanden hat, wohnet, bleibt er auch Mitglied des Consistoriums; das Präsidium führt er aber nicht, sondern der im Amte stehende Pfarrer.

§. 363. *Das Gnadengehalt geht* durch Vergehungen, wodurch ein im Amte stehender Pfarrer seines Amtes verlustig wird, mit der geistlichen Würde *verlohren*.

§. 364. Zur standesmäſsigen Versorgung der Pfarrer gehört zuletzt noch das *Gnadenjahr*, welches die Hinterlassenen der im Amte stehenden Pfarrer nach deren Tode genieſsen.

Die Gründe für die Beibehaltung dieses Benefice siehe §. 326. in der Anmerk.

§. 365. Nur die Wittwe eines Pfarrers, und dessen minderjährige Kinder, welche sich bei seinem Absterben noch in der väterlichen Gewalt befanden, können auf den *Genuſs des Gnadenjahres Anspruch* machen.

§. 366. *Der Genuſs des Gnadenjahrs besteht* in Benutzung und Beziehung aller Pfarrgüter und Einkünfte, wie sie bei Lebzeiten des Pfarrers Statt findet, vom Todestage an bis nach Verlauf eines vollen Jahres nach demselben gerechnet. Den Berechtigten steht es auch frei, den Genuſs des Gnadenjahres unter den §. 353. erwähnten Einschränkungen zu verpfachten.

§. 367. Mit dem Genusse des Gnadenjahrs sind *die Kosten der Stellvertretung* nach den §. 326. enthaltenen Vorschriften verbunden.

§. 368. Nach Verlauf des Gnadenjahres haben die Hinterlassenen eines Pfarrers auf Wittwen- und Waisengehalt Ansprüche, und denselben auf ihr Gesuch nach den §. 69. enthaltenen Vorschriften zu erwarten.

§. 369. Nur Wittwen, welche mit dem verstorbenen Pfarrer während er im Amte stand, in die Ehe getreten sind, nicht aber die Wittwen, welche von Emeriten nach Niederlegung des Amtes geheirathet wurden; und so auch blos die leiblichen, nicht aber angenommene Kinder eines Pfarrers, können auf Wittwen- und Waisengehalt Ansprüche machen.

§. 370. Die Wittwen und Waisen, welche Gehalt ziehen, haben sich eines ehrbaren Wandels, wie er überhaupt den Angehörigen der Geistli-

chen nach §. 329. zukommt, zu befleifsigen. Durch Vergehungen, wodurch sie dem zweiten Grade der Kirchenzucht anheim fallen, gehen sie auch ihres Gehaltes verlustig.

V. Abtheilung.

Von Bestrafung der Pfarrer.

§. 371. Je wichtiger das Pfarramt für die Zwecke des Kirchenvereins, und je nothwendiger in demselben ein tadelloses Verhalten ist; desto genauer und strenger muſs die Ordnung seyn, in welcher die Pfarrer für die Vergehungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen, bestraft werden.

§. 372. Nicht allein für Versäumnisse in der Amtsführung und kirchenordnungswidrige Handlungen in derselben, sondern für alle Worte und Thaten in ihrem übrigen Betragen, wodurch die Erbauung der Gemeine verhindert wird, können die Pfarrer zur Strafe gezogen werden.

§. 373. Die Strafen, welche über die Pfarrer verfügt werden, bestehen in *Verweisen, Geldstrafen, Susspension* und damit verbundener Buſspredigt und *Entsetzung vom Amte*.

§. 374. Ein jedes Gemeinsglied ist berechtiget, unter vier Augen dem Pfarrer über Reden und Handlungen, die ihm im Betragen desselben anstöſsig geworden sind, sanftmüthige *Verweise* zu ertheilen, welche der Pfarrer, wenn er sie gegründet findet, mit bescheidenem Danke anzunehmen hat.

§. 375. Wenn der Pfarrer von einem Gemeinsgliede seiner Meinung nach ungegründete Verweise empfängt; so bemühet er sich, dasselbe von seiner Schuldlosigkeit zu überzeugen und zur gütlichen Zurücknahme des Verweises zu bewegen; und gelingt ihm dieses nicht, so kann er über den erhaltenen Verweiſs bei dem Consistorium der Gemeine sich beschweren.

§. 376. Gleichermaſsen stehet es einem jeden Gemeinsgliede frei, wenn der Pfarrer den ihm ertheilten Privatverweiſs nicht annehmen wollte, bei dem Consistorium deshalb zu klagen, und auf einen *öffentlichen Verweiſs* anzutragen.

§. 377. Niemand kann jedoch den Pfarrer bei dem Consistorium verklagen, wenn er nicht zuvor zur Abstellung seiner gegen denselben zu führenden Beschwerden nach §. 374. einen gütlichen Versuch gemacht hat.

§. 378. Wenn in dem Consistorium das tadelnswerthe Betragen des Pfarrers von ihm selbst nach

§. 378. oder von den Aeltesten oder andern Gemeinsgliedern zur Sprache kommt; so nimmt der Pfarrer, nachdem er, was zu seiner Vertheidigung erforderlich ist, vorgetragen hat, einen Abtritt; und das Consistorium entscheidet nach Stimmenmehrheit, ob sein Verfahren wirklich einen Verweiſs verdiene, oder nicht.

§. 379. Nach dem Beschlusse des Consistoriums wird der getadelte Pfarrer entweder im Beiseyn seines Tadlers für unschuldig erklärt, und dieser zur Zurücknahme seines Tadels und Ertheilung einer Ehrenerklärung angehalten; oder der erhaltene Verweiſs wird bestätiget, dem Pfarrer geschärft nochmals im Beiseyn seines Tadlers ertheilet, und er zur bescheidenen und dankbaren Annahme desselben angehalten.

§. 380. Wer den Pfarrer bei dem Consistorium wegen seines ärgerlichen Betragens anklagt, hat sich mit dessen Entscheidung, wenn der Pfarrer frei gesprochen wird, zu beruhigen; der Pfarrer kann aber den von dem Consistorium ihm ertheilten Verweiſs ablehnen, und von jenem an die Synode appelliren.

§. 381. Gleichermaſsen hat das Consistorium gegen den Pfarrer, wenn er den empfangenen Verweiſs nicht annimmt, oder das getadelte Betragen fortsetzt, wie auch wegen bedeutenderer

Contraventionen, die eine gröſsere Strafe als einen Verweiſs verdienen, bei der Synode zu klagen.

§. 382. Die Klagen der Gemeine-Consistorien bei der Synode werden in der Regel, wenn die Sache so lange anstehen kann, bei der *Kirchen*-Visitation an den Classical-Präses gebracht, welcher nach Befinden mit Zuziehung des Assessors entweder selbst im Namen der Synode entscheidet, oder die Sache an das Synodal-Convent gelangen läſst.

§. 383. Die Moderatoren der Classe sind berechtiget, nach eignem Gutfinden den Pfarrern Verweise zu ertheilen; Geldstrafen können aber nur nach der Entscheidung des Synodal-Convents über einen Pfarrer verhängt werden.

§. 384. Die Verweise werden den Pfarrern in Gegenwart des gegen sie Klage führenden Consistoriums und der Gemeinsglieder, deren Privat-Tadel sie nicht annehmen wollten, ertheilet. Wenn aber die Moderatoren aus eigenem Gutfinden, ohne vorhergegangene Klage von Seiten der Gemeine es nöthig finden, einem Pfarrer einen Verweis zu ertheilen, so wird ihm derselbe allein ertheilet.

§. 385. Findet die Synode die Beschwerden eines Consistoriums gegen den Pfarrer ungegrün-

det, so wird dasselbe angehalten, den dem Pfarrer ertheilten Verweiſs zurück zu nehmen, und ihm gebührende Ehrenerklärung zu geben.

§. 386. Die Consistorien haben sich in Betreff ihrer gegen den Pfarrer vorgebrachten Beschwerden mit der Entscheidung der Synode zu beruhigen; die Pfarrer können aber wegen des erhaltenen Verweises an das Ober-Consistorium appelliren.

§. 387. Auſser den Fällen, da die Consistorien gegen die Pfarrer Klage vorbringen, wird auch auf den Classical-Versammlungen wegen der Amtsführung und des Betragens aller Pfarrer Umfrage gehalten; wobey jeder der Anwesenden berechtiget und verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich gegen einen unwürdigen Amtsbruder Klage zu führen und auf einen Verweiſs anzutragen. Die Classical-Versammlung, nachdem der Beklagte sich vertheidiget und seinen Abtritt genommen, entscheidet über die Annahme und Verwerfung der Klage, und ertheilt nach Befinden den Beklagten die nöthigen Verweise, oder verweiſst die Sache, wenn sie ernstlicher ist, an den Synodal-Convent zur Entscheidung.

Diese Ausübung der Censur auf den Classical-Versammlungen sollte um desto strenger betrieben werden, weil zuweilen schlechte Pfarrer, von anerkannt unwürdiger Aufführung dennoch ihre Consistorien in solcher Furcht zu halten wissen, daſs diese weder

selbst einen Verweiſs zu ertheilen, noch auch bei der Kirchenvisitation gegen den Pfarrer zu klagen, den gehörigen Muth haben. In solchem Falle muſs das sehr ehrenvolle Amt eines öffentlichen Anklägers von den Pfarrern selbst übernommen werden, welche um die schlechte Aufführung ihres unwürdigen Bruders wissen, und dabey ihr Amt zu sehr schätzen, als daſs sie solche Herabsetzung desselben mit Stillschweigen übergehen könnten.

§. 388. Wegen nachläſsiger Versäumniſs, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, deren sich die Pfarrer jedoch nicht aus vorsätzlichem Ungehorsam, sondern aus Versehen schuldig machen, werden dieselben mit *Geldstrafen* belegt.

§. 389. Die Klage über Vergehungen der Art werden bei der Kirchenvisitation von dem Consistorium angebracht, jedoch ist auch, im Falle letzteres in der Hinsicht seiner Pflicht nicht Genüge leistet, ein jedes Gemeinsglied zu solchen Klagen berechtiget.

§. 390. Die Moderatoren der Classe berichten die vorgebrachten Klagen an den Synodal-Convent, welcher nach einer vom Oberconsistorium genehmigten Taxe die verwirkte Geldstrafe über den Contravenienten verfügt.

Warum nicht die Moderatoren der Classe, Namens der Synode, sondern der Synodal-Convent selbst die Geldstrafen verfügen soll; das ist einleuchtend. Das nähere Band zwischen den Classical-Brüdern macht

jenes nicht wohl thunlich. Dabey kann es aber auch dem willkührlichen Gutfinden der Synodal-Glieder nicht ganz überlassen bleiben, die Geldstrafe, welche für ein Versäumnifs oder Versehen bezahlt werden soll, zu bestimmen. Es mufs daher eine Taxe von der Synode festgesetzt und von dem Ober-Consistorium genehmiget werden, worin für jede Art von Contravention nach Maafsgabe des muthmafslichen Schadens, welcher daraus der Kirche erwächst, die Geldstrafe, welche dafür bezahlt werden mufs, angegeben ist. Daneben kann es der Synode aber frei gegeben werden, nach Befinden mildernder oder schärfender Umstände jede Strafe um ein gewisses Quantum zu erhöhen oder zu verringern.

§. 391. Die Geldstrafen, zu deren Bezahlung die Pfarrer condemnirt werden, dürfen nicht mehr als höchstens 50 Rthl. betragen. Wenn die Contravention, wofür die Geldstrafe bezahlt wird, der Gemeine des Pfarrers zum Schaden gereicht, so fliefst die Geldstrafe in die Kirchencasse der Gemeine, wenn sie aber der Landeskirche zum Schaden gereicht, in die allgemeine Verbesserungscasse.

Ersteres ist der Fall bei Contravention in den Amtsgeschäften, die dem Pfarrer als solchem, und leztéres bei Contravention in den Geschäften, die ihm als Mitglied der Synode obliegen; als: Versäumnifs in der Expedition der circulirenden Acten, grundlose Abwesenheit von den Versammlungen u. s. w.

§. 392. Wenn ein Pfarrer nach wiederholter Bestrafung an Gelde sich der bestraften Contravention zum drittenmal schuldig macht, oder

wenn er aus vorsätzlichem Ungehorsam seine Amtspflichten übertritt und versäumt, desgleichen, wenn er sich in seinem Wandel eines solchen Aergernisses schuldig macht, wodurch ein weltliches Mitglied der Kirchenzucht anheim fällt, so wird er von seinem Amte *suspendirt.*

Hierbey wird nach §. 204. Anmerkung vorausgesetzt, daſs im Bekenntniſsbuche der Kirche die Vergehungen, welche in der Kirche nicht geduldet werden dürfen, also die Kirchenzucht erfodern, genau angegeben sind.

§. 393. Die Suspension eines Pfarrers wird von dem Synodal-Convent auf den Bericht des Classical-Präses verfügt, bey welchem deshalb die Klagen wider den Pfarrer von dem Consistorium seiner Gemeine anzubringen sind.

§. 394. In Fällen da sich ein Pfarrer durch ein offenbar erwiesenes grobes Vergehen zur erbaulichen Führung seines Amtes ganz untauglich macht, hat das Consistorium die Befugniſs, ihn sogleich *provisorisch zu suspendiren*, bis der Synodal-Convent die Sache untersucht und darüber entschieden hat.

§. 395. Wenn aber ein vom Consistorium seiner Gemeine provisorisch suspendirter Pfarrer von dem Synodal-Convent frei gesprochen wird, so muſs das Consistorium nach der Entscheidung der Synode den Beleidigten Genugthuung und Schadenersatz aus dem Eigenthum seiner Mitglieder geben.

Siehe §. 26, 3. Wenn sich z. B. ein Pfarrer öffentlich durch grobe Ausschweifungen der Trunkenheit, durch Mifshandlungen und dergl. vergienge, oder Unzuchtssünden und Betrügereien von ihm offenbar würden; so erfodert es die Würde des geistlichen Standes, dafs ein solcher bis zu ausgemachter Sache die Kanzel nicht betritt und noch weniger zur Feyer des Gottesdienstes dem Altare nahet. Wenn also die Suspension so geschwind, als es erforderlich ist, nicht vom Synodal-Convent verfügt werden kann; so müssen die Consistorien die Befugnifs haben, auf ihre Verantwortung die Suspension provisorisch zu verfügen. Damit diese Befugnifs aber nicht gemifsbraucht wird, ist die Bedingung im §. beigefügt.

§. 396. Sobald gegen einen Pfarrer über die §. 392. angeführten Punkte von Seiten seines Consistoriums Klage angebracht worden; wird derselbe sogleich auf den blofsen Verdacht, dafs er schuldig sey, bis zur ausgemachten Sache provisorisch vom Classical-Präses vom Amte suspendirt.

§. 397. Die von dem Consistorium oder vom Classical-Präses provisorisch verfügte Suspension macht den Suspendirten bis zur Entscheidung des Synodal-Conventes unfähig, die Verrichtungen seines Amtes auszuüben, benimmt ihm aber übrigens nichts an seinen Pfarrgerechtsamen. Das Amt wird während des durch einen vom Classical-Präses angestellten Vicarius versehen, und die Vertretungskosten müssen im Falle der suspendirte Pfarrer von der Synode frei gesprochen wird, von den Mitgliedern des Consistori-

ums, als den Klägern, sonst aber von dem suspendirten Pfarrer getragen werden.

§. 398 Ein provisorisch suspendirter Pfarrer wird, wenn er von der Synode frei gesprochen worden, durch den Classical - Präses bei seiner Gemeine wieder eingeführt, und ihm vor derselben vom Consistorium eine öffentliche Ehrenerklärung ertheilet.

§. 399. Die eigentliche *Suspension*, welche nach geschehener Untersuchung über den schuldig befundenen Pfarrer als Strafe verfügt wird, beraubt denselben für die Zeit ihrer Dauer nicht allein seines Pfarramtes nach allen damit verbundenen Gerechtsamen; sondern auch der geistlichen Würde. Dem Suspendirten sind nicht allein alle geistlichen Amtsverrichtungen im Bezirke der Landeskirche, sondern auch die Insignien des geistlichen Standes zu tragen verboten. Die Wohnung im Pfarrhause und ein Drittel der Pfarreinkünfte wird ihm in der Regel gelassen; zwei Drittel der Einkünfte zieht aber der zur Führung des Amtes während der Suspension von dem Classical - Präses angestellte Vicarius.

§. 400. Die Suspension kann nach Befinden der Gröfse des Vergehens für einen, drei, sechs und 9 Monate, jedoch nicht für länger als ein Jahr verfügt werden.

§. 401. Das Urtheil, wodurch ein Pfarrer vom Amte suspendirt worden, wird der Gemeine vom

Classical-Präses in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung bekannt gemacht, und diese zugleich zur Güte und Versöhnlichkeit gegen den Suspendirten und zur willigen Wiederaufnahme desselben nach Verlauf der Suspensionszeit ermahnet.

§. 402. Ein suspendirter Pfarrer, welcher während seiner Suspensionszeit nicht allein Verheissungen, sondern Beweise seiner Besserung gegeben hat, wird in folgender Ordnung wieder in sein Amt *eingesetzt*:

1) Er stellt sich vor dem Consistorium seiner Gemeine, bittet dasselbe mit Aeuſserungen der Reue wegen seiner Vergehungen um Vergebung und um Fürsprache bei der Synode; worauf dieses bei derselben seine Wiedereinsetzung nachsuchet.

2) Der Synodal-Convent verfügt die Wiedereinsetzung, indem er zugleich dem suspendirten aufgiebt, über einen vorgeschriebenen Text vor seiner Gemeine eine Buſspredigt zu halten, worin er mit Aeusserungen der Reue seine Schuld und die Gerechtigkeit der über ihn verhängten Strafe anerkennt, auch zugleich Besserung gelobet und um Vergebung und wiederkehrende Liebe und Zutrauen bittet.

3) Die Wiedereinsetzung selbst geschieht im Beiseyn des Classical-Präses nach gehaltener Buſspredigt, indem dieser dem Suspendirten

nochmals vor der Versammlung das Gelübde eines künftig untadelhaften Wandels abnimmt, ihn dann wieder für den Pfarrer der Gemeine erklärt, und die dazu passende Ermahnung an die Gemeine ergehen läſst.

§. 403. Ein Pfarrer, welcher suspendirt gewesen ist, kann in der Folge nicht das Amt der Moderatoren in der Classe und Synode erhalten.

§. 404. Gegen die von der Synode verfügte Suspension hat der Pfarrer die Befugniſs, an das Ober-Consistorium zu apelliren. Bis zu dessen Entscheidung bleibt er provisorisch suspendirt nach §. 397. Wird durch das Urtheil des Ober-Consistoriums die Suspension annullirt, so wird zur Genugthuung des Beleidigten der Synodal-Convent, welcher die Suspension verfügt hat, vom Ober-Consistorium nach §. 52. 3. aufgehoben, und die Classen zur Wahl anderer Moderatoren angehalten. Wird aber das Urtheil der Synode von dem Ober-Consistorium für recht und gültig erklärt, so hat der Suspendirte nachmals bei seiner Wiederaufnahme nach §. 402. seiner Gemeine, sodann auf gleiche Weise der Synode bei der nächsten Versammlung derselben eine öffentliche Genugthuung zu geben.

Die Suspension ist eine all zu wichtige Strafe für denjenigen, welchen sie trift, als daſs man ihm zumuthen dürfte, sich ohne die Befugniſs zur Appellation der Verfügung der Synode unbedingt unterwerfen zu müssen. Die Appellation an das Ober-Consistorium

mufs ihm also frei stehen; dieses hat aber nach §. 62, 2. die Entscheidung über die Sache, weil sie die inneren Angelegenheiten der Kirche betrift, der Universität zu übertragen. Da ferner zu vermuthen ist, dafs, wenn nichts dabei zu wagen wäre, jeder Suspendirter, auch wenn die Rechtmäfsigkeit der Suspension gar keinen Widerspruch verstattet, dennoch die Appellation versuchen und dadurch unnöthige Kosten, Weitläuftigkeiten und gröfseres Aergernifs in der Kirche verursachen würde, so mufs die Appellation als eine Klage gegen den Synodal-Convent behandelt werden. Wer dann nach der Entscheidung des Ober-Consistoriums von beiden Partheien unrecht hat, mufs etwas dafür leiden. Der Convent wird wegen des ungerechten Mifsbrauchs, den er von seiner Gewalt gemacht hat, dissolvirt, wodurch zugleich dem Beleidigten eine angemessene Genugthuung ertheilt wird; der Suspendirte aber, der sich dem Beschlusse des Convents ohne Grund widersezt hat, mufs diesem nach aller Billigkeit eine öffentliche Ehrenerklärung geben, damit andre von ähnlichen grundlosen Appellationen zurückgeschreckt werden.

§. 405. Wenn ein Pfarrer sich solcher grober Vergehungen schuldig gemacht hat, dafs er dadurch nach dem Urtheile des grofsen Kirchenrathes seiner Gemeine und dem damit übereinstimmenden Urtheile des Synodal-Convents zur fruchtbaren Amtsführung für immer untauglich geworden ist; so soll er des Pfarramtes *entsetzt* werden.

§. 406. Die Entsetzung geschieht auf Antrag des Consistoriums durch einen Beschlufs des Sy-

nodal - Conventes, mit Bewilligung des Ober-Consistoriums, dessen Ratification vom Synodal-Präses eingeholt wird.

§. 407. Durch die Entsetzung geht dem Pfarrer nicht allein seine Stelle, sondern auch die geistliche Würde auf immer verlustig, so daſs er zu keiner anderweitigen Anstellung in der Landeskirche fähig ist.

§. 408. Die vom Synodal - Convent verfügte und vom Ober - Consistorium ratificirte Entsetzung wird der Gemeine des Entsezten vom Classical - Präses bekannt gemacht, und binnen 4 Wochen von dieser Bekanntmachung hat der Entsezte die Pfarre zu räumen. Der Genuſs der Einkünfte hört aber auf von dem Tage, da die Entsetzung von dem Ober - Consistorium ratificirt worden ist.

§. 409. Von dem Tage an, da die Entsetzung der Gemeine bekannt gemacht worden, wird die Pfarrstelle als eine Vacanz nach §. 325. behandelt.

§. 410. Ein Pfarrer, welcher auf Suspension oder Entsetzung von dem Consistorium seiner Gemeine angeklagt worden, kann nicht seine Dimission nehmen, und einen ehrbaren Abschied erhalten. Wenn er indessen ohne weitere Beeinträchtigung der Gemeine seine Stelle verläſst; so

wird keine Entsetzung verfügt, sondern sein Austritt ohne Abschied bekannt gemacht und die Vacanz erkläret.

§. 411. Wenn ein Pfarrer in Betreff der Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens von der Obrigkeit wegen eines Vergehens zur Strafe gezogen wird, welches nicht als ein Aergerniſs der Kirchenzucht anheimfällt; so nimmt die Kirche davon keine weitere Kenntniſs und verfügt keine Strafe.

Ein Pfarrer kann aus Versehen einen verbotenen Weg reiten und dadurch straffällig werden, aus Nachlässigkeit seines Gesindes kann er ohne alle Verschuldung nach moralischen und christlichen Grundsätzen wegen eines angerichteten Schadens in eine Geldstrafe verfallen u. s. w. Hier thut die weltliche Obrigkeit, welcher der Pfarrer nach §. 328. in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens unterworfen ist, ihr Amt; die Kirche nimmt aber davon keine Notiz, wenn durch solche Vergehungen die Amtsführung nicht leidet.

§. 412. Ein im Amte stehender Pfarrer kann nicht mit Gefängniſs- und anderer Leibesstrafe belegt werden.

§. 413. Wenn ein Pfarrer eines Verbrechens verdächtig wird, um dessentwillen er von der weltlichen Obrigkeit arretirt werden muſs, so kann dieses nach deren Gutfinden ohne Zeitverlust geschehen. Das Gericht hat aber sogleich

davon an das Consistorium der Gemeine Anzeige zu thun, damit dieses zu gleicher Zeit die provisorische Suspension über den Arrestanten verfüget.

§. 414. Wenn ein Pfarrer vom Criminalgericht zu Gefängnifs- und andrer Leibesstrafe verurtheilt worden ist; so hat vor Vollziehung dieses Urtheils die Synode die Entsetzung des Verbrechers zu verfügen.

Es kann keine Frage seyn, dafs ein Criminalverbrechen nicht auch den Pfarrer zur fruchtbaren Amtsführung für immer untauglich machen sollte. Darum nach §. 405. die Entsetzung auf jeden Fall; das Urtheil der weltlichen Obrigkeit mag übrigens ausfallen, wie es will.

VI. Abtheilung.

Von Ermunterung der Pfarrer.

§. 415. Indem man durch strenge Bestrafung der Pfarrer, Versäumnisse und Vergehungen, wodurch ihre Amtsführung die rechtmäfsig verlangte Nutzbarkeit verliehret, zu verhindern und zu beseitigen sucht; er soll zugleich für eine zweckmäfsige *Ermunterung der Pfarrer* zu einer herzlichen und eifrigen Amtsführung gesorgt werden.

Durch Strenge im Befehlen und Strafen kann man dem Uebel entgegen arbeiten, höchstens das Gute der äufseren Form, niemals aber dem Geiste und Gehalte nach erzwingen. Dafs also ein Prediger zur bestimmten vorgeschriebenen Zeit dieses oder jenes Amtsgeschäft verrichtet, und ohne Versäumnifs und offenbar schädliche Willkühr nach den oben angegebenen Regeln catechisire, predige etc. das kann und soll man durch Strenge von ihm fodern; und ihn für die Uebertretung des Gesetzes bestrafen. Wie wenig ist aber dadurch für die Zwecke des Predigtamts gewonnen? Davon siehe das bereits pag. 53. Gesagte, oder man erlaube die Wiederholung einer Wahrheit, die ihrer Wichtigkeit nach dieselbe wohl verdienet. In welchem Geiste, mit welcher richtigen und sorgfältigen Beherzigung seiner Zwecke das Predigtamt geführt werde, das ist die Hauptsache; dafs mit Einsicht und Begeisterung, mit eigenem freiem Eifer für die religiöse Veredlung der Menschheit der Geistliche arbeite und wirke, daran ist unendlich mehr gelegen, als an der äussern Form. Glaube, Liebe und Hofnung mufs der Geistliche, wenn ich so sagen mag, in allem seinen Reden und Thun aus vollem Herzen ausströmen, und so die heilige Flamme in den Herzen seiner Anvertrauten aus seiner eignen anzünden. Die geistigsten Zwecke durch die geistigsten Mittel zu erreichen: das ist das eigenthümliche des geistlichen Amtes, wodurch es sich von allen übrigen auszeichnet; und bis dahin reicht keine Gesetzgebung und Strafgewalt, das mufs man sich nicht einbilden; hier mufs das meiste durch Ermunterung bewirkt werden. — Mancher Leser mag vielleicht diese Aeufserung als eine Aeufserung des geistlichen Stolzes mifsbilligen; aber wollte Gott die protestantischen Geistlichen hätten heut zu Tage mehr geistlichen Stolz, als es gewöhnlich ist! Die Natur ihres Amtes erfodert denselben mehr, als jedes andre, das ist nun einmal nicht anders; es kann sonst nichts

durch dasselbe ausgerichtet werden; und neben allem Stolz auf das Amt kann die gröfste Demuth und Bescheidenheit bestehen. Ja, wer sein Amt am höchsten verehret, beugt sich selbt im Gefühle seiner Mängel und Fehler am tiefsten; und weifs die Ansprüche seines Amtes von seinen persönlichen Ansprüchen am genauesten zu unterscheiden, und indem er sie hier mit hochherziger Standhaftigkeit geltend zu machen sucht, ist er um so bereitwilliger, diese zu verleugnen, wo es erforderlich ist.

Man schätze und behandle überhaupt die Geistlichen, wie die Säugammen. Ist diese Vergleichung zu niedrig; nun so dient sie um so mehr den Verdacht des persönlichen Stolzes von dem Verfasser zu entfernen, und sie ist gewifs nicht ganz unpassend. Man schätzt die Säugammen höher, als anderes Gesinde und beweifst ihnen weit mehr Aufmerksamkeit, ob sie gleich gewöhnlich ihrem persönlichen Werthe nach jenem nachstehen; man thut es aber aus Werthschätzung des Säuglings, der von ihnen durch gesunde Milch genährt werden soll. Man unterwirft allerdings aus demselben Grunde die Säugammen einer strengeren Aufsicht und fodert eine sorgfältigere Enthaltung von allem, was sie zur gesunden Nahrung des Säuglings unfähig machen könnte; aber man glaubt nicht, dafs man durch Strenge allein die Fülle einer gesunden Milch hervorbringen könne; sondern sorgt zugleich durch Ermunterung und Aufheiterung die Erzeugung derselben zu befördern. So nöthig dieses zum Besten des Säuglings ist, so nöthig ist Ermunterung der Geistlichen nicht zu ihrem, aber zum Besten derer, die sie mit der vernünftigen, lauteren Milch der Wahrheit aus einem reichen und frohbegeisterten Herzen nähren sollen. Paulus ist derselben Meinung 1 Cor. 13, 17.

§. 416. Zur Ermunterung der Pfarrer sollen nur *solche Mittel* gebraucht werden, welche ihrer Amtswürde, als Lehrer und Vorbilder einer reinen Moralität, angemessen sind. Belohnungen durch Geld, Titel und ähnliche Vorzüge, die vermittelst des Eigennutzes und der sinnlichen Ehrbegierde wirken, sollen nicht Statt finden, sondern die brüderliche Verbindung, in welcher die Pfarrer der Landeskirche, als Repräsentanten ihrer Gemeinen bei der Synode stehen, soll nach Möglichkeit benutzt werden, und bei allen eine lebendige Erkenntniſs von der hohen Wichtigkeit und den Forderungen ihres Amtes, bei dem Besseren zugleich ein gerechtes Selbstgefühl und bei den Schlechteren ein drückendes Bewuſstseyn ihres Zurückbleibens hervorzubringen und zu unterhalten.

Was bin ich in Vergleichung mit dem, was ich seyn soll? — Diese Selbstkenntniſs zu befördern, das ist das Einzige, was von aussen einem Menschen zur Erweckung eines wahrhaft reinen und edlen Strebens nach dem Guten angethan werden kann. Hierauf beschränke sich dann auch die Kirche bei der Ermunterung der Pfarrer. Was darüber ist, ist vom Uebel; so wirksam es sonst auch seyn mag; und die Kirche muſs es also unter ihrer Würde halten, darnach zu greifen.

§. 417. Bei den *Zusammenkünften der Classen und des Synodal-Conventes soll ein öffentlicher Gottesdienst* unter Direction des Präses mit Abendmahlsfeyer und überhaupt mit ausgezeich-

neter möglichster Feyerlichkeit gehalten werden.

§. 418. In gewöhnlicher Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienste soll zugleich *eine Predigt* über den Werth der Religion, die Würde der Kirche, die Wichtigkeit des Predigtamtes und ähnliche Gegenstände gehalten werden.

§. 419. Auf den Classical-Versammlungen soll die Predigt von dem in der letzten Versammlung durch die Stimmenmehrheit erwählten Pfarrer, auf den Versammlungen des Synodal-Conventes aber abwechselnd von den Präsidibus der verschiedenen Classen gehalten werden.

§. 420. Nach gehaltener Predigt soll die Versammlung durch Stimmenmehrheit entscheiden, ob dieselbe in dem Jahrbuche der Kirche zu deren Ehre abgedruckt werden könne.

Wenn die Classical- und Synodal-Versammlungen auch weiter keinen Nutzen hätten, als daſs die einzeln stehenden Prediger dadurch Gelegenheit erhielten, zuweilen einmal einen andern Prediger zu hören, und sich durch einen gemeinschaftlichen Gottesdienst mit ihren Amtsbrüdern zu erbauen; so wären sie schon um deſswillen gar nicht zu verachten und vielleicht des Aufwandes schon werth, den sie kosten. Man setze sich doch einmal lebhaft an die Stelle eines abgeschieden und einsam stehenden Landpredigers, der Jahr aus Jahr ein nur sich selbst predigen hört, ohne jemals einen Spiegel vor sich zu haben, worin

er sich betrachten kann. Wenn ein solcher kein ungewöhnliches eignes Aufstreben und zugleich eine Gemeine ohne besondere Forderungen und feinere Beurtheilung hat, so ist nichts leichter, als dafs er allmählig zu einem schlechten Prediger herabsinkt, ohne es selbst nur zu merken; denn die gedruckten Muster können der Mehrheit nach wenig nützen, am wenigsten dem Landprediger. Man denke, wie leicht auch die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen bei dem, der sie unter meist rohen Menschen immer allein und selbst verrtchtet, allmählig zu einem herzlosen Mechanismus herabsinken kann. Solchem leider nur allzugewöhnlichen Verderbnifs wird nun schon dadurch mächtig entgegengewirkt und neues Leben und Interesse gewekt, wenn der Prediger auf Classical- und Synodal-Versammlungen mit seinen Amtsbrüdern einem feyerlichen Gottesdienste beywohnt und eine gute Predigt hört. Eben darum mufs dann aber auch der Gottesdienst so feyerlich und ausgezeichnet als möglich seyn, damit er auch dem Phlegmatischen das Herz erhebt; und die Predigt mufs von dem gehalten werden, den die Stimmenmehrheit als den Würdigsten zu dem ehrenvollen Geschäft der Belehrung und Erbauung seiner Amtsbrüder dazu auserwählt. Damit der Erwählte sich endlich auch nach Möglichkeit bestrebe, eine der Wichtigkeit des Zeitpunkts und des ihm zugetheilten ehrenvollen Vertrauens angemessene Predigt zu liefern, so mufs sie zum Abdruck im Jahrbuche der Kirche bestimmt seyn, aber nach dem Urtheile der Versammlung dieser Auszeichnung erst werth erklärt werden.

§. 421. Nach Vollendung der zum Kirchenregiment gehörigen Geschäfte soll auf den Classical- wie auf den Synodal-Versammlungen der abgehende Präses an die versammelten Prediger

eine Anrede halten, worin er ihnen zur fruchtbaren Amtsführung zweckmäfsige Belehrungen und Ermahnungen ertheilet.

§. 422. Nach der vom Präses gehaltenen Rede soll es jedem der Anwesenden erlaubt seyn, eine ähnliche Rede zu halten, und überhaupt sollen alle aufgefordert werden, einander nützliche Kenntnisse, Erfahrungen und Rathschläge, auch Zweifel und Bedenklichkeiten zur gemeinschaftlichen Beurtheilung und Prüfung mitzutheilen.

§. 423. *Die Mittheilungen* können nach Belieben mündlich und schriftlich, öffentlich oder insgeheim durch Abgabe eines anonymen Aufsatzes an einem verborgenen Orte geschehen.

Wenn z. B. ein Pfarrer über wichtige Lehrpunkte auf Zweifel gerathen wäre, oder in der Amtsführung Schritte gethan hätte, die vielleicht sehr gemifsbilliget werden könnten; so wäre es bedenklich, den Rath seiner Brüder einzuholen, weil er sich dadurch öffentlich blos gäbe. Er läfst alsdann am besten seine Anfragen anonym ergehen, ohne sich als den Verfasser darzustellen.

§. 424. *Die Beurtheilung der wechselseitigen Mittheilungen* geschieht nach des Präses Gutachten entweder sogleich in der Sitzung mündlich, oder die Anfragen zirkuliren schriftlich in der Classe, und werden von denen, die sich dazu fähig und bereit finden, schriftlich beantwortet.

Das wäre der Fall bei wichtigeren Anfragen, deren gründliche Beantwortung ein längeres Nachdenken und Studium fodert, und bei solchen, deren Verhandlung zu ausschweifenden und eifrigen Disputen Veranlassung geben könnte.

§. 425. Auf Verlangen derer, welche einen Satz der gemeinschaftlichen Beurtheilung übergeben, wird derselbe in der Versammlung protocollirt, und ebenso jedes Urtheil darüber, wenn es derjenige, welcher es gefällt hat, verlanget.

Was wäre von solchen brüderlichen Mittheilungen zur Aufnahme des Predigtwesens nicht gutes zu erwarten, wenn sie auf den Classical- und Synodal-Versammlungen nur einmal herrschend würden? Das können sie aber leicht werden, wenn nur einmal das Gesetz da ist, daſs sie auf den Versammlungen Statt finden dürfen und sollen, und dann nur zwei Prediger anwesend sind, die von diesem Gesetze gerne Gebrauch machen. Diese können die übrigen allmählig beleben, denn wer auch nicht von freien Stücken gerne läuft, bleibt doch nicht gerne zurück, wenn die andern laufen. Ueberhaupt auch in Hinsicht auf die brüderlichen Mittheilungen, die bisher schon, wenn auch nicht in der vorgeschlagenen Wichtigkeit und Ordnung, doch immer auf den Classical- und Synodal-Versammlungen mehr oder weniger Statt fanden, wären diese nicht so unnütz, als viele ihrer Tadler behaupten. Man denke nur immer wieder an die so ganz isolirt stehenden Prediger, die bei der Gelegenheit manches über der Mahlzeit hören, was ihnen sehr nützlich werden kann. Oder ist das Gastmahl, welches bei solchen Versammlungen gehalten wurde, immer blos zum physischen Wohlleben allein und zu gehaltloser

läppischer Unterhaltung gemifsbraucht worden? Das wird doch niemand behaupten wollen.

§. 426. Anfangs jedes Jahres werden vom Synodal-Präses den Predigern der Landeskirche *Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung* aufgegeben; so dafs jede Classe dieselben Aufgaben erhält, die Aufgaben der verschiedenen Classen aber aus verschiedenen Fächern der Predigerkenntnisse und Geschicklichkeiten hergenommen sind, und die Aufgaben nach den verschiedenen Fächern bei den Classen abwechseln.

Man nehme z. B. an, die Landeskirche bestünde aus 6 Classen; so erhielt die Classe Nro. 1. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pastoral-Anthropologie, die Frage: wie eine gewisse Gemüthsart nach ihren Quellen und Wirkungen zu beurtheilen und zur Besserung oder Beruhigung des moralisch Kranken zu behandeln sey; Nro. 2. erhielt eine schwierige Schriftstelle zur Erklärung und Nachweisung ihres Gebrauchs beim Volksunterrichte; Nro. 3. eine Aufgabe aus dem Gebiete der systematischen, Nro. 4. aus dem der historischen Theologie; Nro. 5. die Ausarbeitung einer Predigt und Nro. 6. einer Catechisation oder Gottesdienstlichen Rede mit Gebet über eine besondere Lehre oder Schriftstelle oder zum Behufe besonderer angegebener Fälle, als der Feyer christlicher Feste u. s. w. Warum nicht alle Classen in demselben Jahre dieselbe Aufgabe haben sollen; davon liegt der Grund, wie sich aus folgendem ergeben wird, theils in der Art, wie die Ausarbeitungen beurtheilt werden sollen, und theils darin, dafs die vorzüglichsten von jeder Art der Ausarbeitungen im kirchlichen Jahrbuche abgedruckt

werden soll, und man also für dasselbe jährlich so viele Abhandlungen aus den verschiedenen Fächern erhält, als in der Landeskirche Classen sind, wodurch das Jahrbuch sehr viel an Interesse gewinnen wird.

§. 427. Alle Pfarrer und Candidaten der Landeskirche, welche unter 65 Jahren sind, haben die Verpflichtung, über die gegebene Aufgabe vor Ende des Jahres an den Präses Classis eine selbstverfertigte *Ausarbeitung* ohne Angabe ihres Namens auf derselben, blos mit einem Motto bezeichnet, einzusenden.

Es versteht sich, daſs der Classical-Präses wissen muſs, von welchem Pfarrer seiner Classe die mit den verschiedenen Devisen bezeichneten Ausarbeitungen kommen. Auſser ihm muſs aber der Verfasser ganz unbekannt bleiben, damit man eine desto unpartheiischere Beurtheilung erwarten darf; eben darum ist es auch erforderlich, daſs die Ausarbeitungen von fremder Hand abgeschrieben seyn müssen.

§. 428. Die Präsides der Classen und der Synode sind wegen der mit diesen Aemtern verbundenen auſsergewöhnlichen Geschäften nicht verbunden, jedoch auch berechtiget, über die jährlichen Aufgaben Ausarbeitungen zu liefern. Wenn ein andrer Pfarrer oder Candidat aus besonderen Gründen von der allgemeinen Verpflichtung dispensirt seyn will, hat er bey seiner Classe darum nachzusuchen, und deren Entscheidung zu befolgen. Ein Pfarrer, welcher ohne Dispensation die Ausarbeitung zu rechter Zeit einzu-

senden unterläfst, verfällt in eine Geldstrafe zum Nutzen der Verbesserungscasse, desgleichen verliert ein Candidat dadurch seine Wahlfähigkeit für das folgende Jahr.

§. 429. Die Classical - Präsides haben die bei ihnen eingereichten Ausarbeitungen mit sorgfältiger Verschweigung des Namens der Verfasser mit Anfang des Jahres an den Synodal - Präses zu übersenden; und dieser schickt die Ausarbeitungen der verschiedenen Classen nach Gutfinden und abwechselnd an eine andre Classe zur Beurtheilung.

Die Classe, welche die Ausarbeitungen einer andern zur Beurtheilung erhält, muss diese nicht kennen, damit die Beurtheiler auch nicht den Verfasser einmal vermuthen können. Defshalb ist es aber auch nöthig, dafs die Aufgaben im Bezirke einer jeden Classe geheim bleiben.

§. 430. Die Ausarbeitungen circuliren zur *Beurtheilung* bei den Pfarrern einer Classe nach der vom Präses derselben zu bestimmenden Ordnung innerhalb eines Jahres, so dafs sie jeder der Pfarrer einen Monat lang behalten kann, und sie am Ende des Jahrs herum sind. Alsdann werden sie mit den beigefügten Recensionen von den Classical - Präsides an den Synodal - Präses, und von diesem an die Classe, wo sie verfasst wurden, zurückgeschickt.

Man setzt hier voraus, dafs jede Classe aus circa 12 Pfarrern nach §. 28. besteht. Wollte man es nun schwierig finden, dafs ein Pfarrer neben seinem

Amtsgeschäften und den jährlich zu leistenden Ausarbeitungen auch die Ausarbeitungen einer andern Classe, deren dann auch in der Regel 12 sind, beurtheilen und eine schriftliche Recension über jede innerhalb eines Monats vollenden soll; so bedenke man, daſs die zwölf Abhandlungen derselben Classe, da sie dieselbe Aufgabe verhandeln, in Hinsicht auf Beurtheilung nur als eine anzusehen, und also wohl innerhalb eines Monats gründlich zu recensiren sind.

§. 431. An der Beurtheilung der jährlichen Ausarbeitungen nehmen nur die stehenden Pfarrer, welche bereits 5 Jahre das Pfarramt bekleidet haben, Antheil. Die Candidaten, die jüngeren Pfarrer und der Synodal-Präses sind in der Regel davon ausgeschlossen.

Daſs Candidaten und junge Pfarrer auch das Recensentenamt ausüben, ist nicht zweckmäſsig. Iugendlicher Vorwitz und Uebermuth verleitet sie leicht, es zu miſsbrauchen, und gewöhnlich sind sie auch, aus Mangel an Erfahrung, zu einem gründlichen Urtheile noch zu unreif; weil nicht academische Gelehrsamkeit bloſs, sondern vornämlich der Grad der Amtsgeschicklichkeit, welcher aus den Abhandlungen hervor leuchtet, beurtheilt werden soll. Der Synodal-Präses kann aber aus dem Grunde nicht füglich an der Beurtheilung Theil nehmen, weil er die Classe, welche die Ausarbeitung geliefert hat, kennt, und ohnehin der Geschäfte genug hat.

§. Die *Beurtheilung* der Ausarbeitungen wird diesen *schriftlich*, nach des Recensenten Gutfinden, mit Unterschrift seines Namens, oder anonyn beigefügt. Sie muſs in einem anständigen brüderlichen Tone verfaset seyn, und dem Clas-

sical-Präses mufs sich jeder Verfasser einer anonymen Recension bekannt machen, um wegen Verletzung dieser Pflicht zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn von den Verfasser der Abhandlung deshalb Beschwerde geführt würde. Wie weitläuftig sich jeder Recensent über die seiner Beurtheilung übergebenen Schriften äussern will, bleibt seiner Freiheit überlassen. — Ein jeder mufs aber schriftlich bezeugen, dafs er alle Ausarbeitungen nach den sie unterscheidenden Devisen gelesen habe, ein allgemeines Urtheil über jede fällen, und zugleich erklären, welcher derselben er vor den übrigen den Vorzug zuerkennt.

§. 433. *Die recensirten Ausarbeitungen* werden, nachdem sie bei den Classical-Präsides wieder eingelaufen sind, im Classical-Archiv niedergelegt, die Recensionen circuliren aber unter den Predigern und Candidaten der Classe, welche die Ausarbeitungen geliefert haben, damit einem jeden das Urtheil seiner Brüder über seine Arbeit bekannt werde.

§. 434. Die Verfasser der Ausarbeitung, welche in jeder Classe nach der Stimmenmehrheit der Beurtheiler für die beste erklärt wurde, werden dem Synodal-Präses bekannt gemacht; und der *Abdruck* derselben im Jahrbuche der Kirche für das nächste Jahr besorgt.

§. 435. Zur Ermunterung der Pfarrer, wie auch zur Erreichung anderer nützlichen und nothwendigen Zwecke dient noch zuletzt die Herausgabe *des Jahrbuches* der Kirche.

§. 436. Das Jahrbuch der Kirche wird jährlich von der Synode herausgegeben und enthält:

1) einen kirchlichen Calender, worin die Zeitpunkte, welche die Kirchenordnung zur Verrichtung gewisser Amtshandlungen den Kirchendienern vorschreibt, und die von der Kirche zu feiernden Feste bemerkt sind. a)

2) Ein Adreſs-Verzeichniſs aller bei der Kirche angestellten Personen.

3) Einen historischen Anzeiger, worin Todes-Fälle der kirchlichen Personen, nach Maaſsgabe auch mit beygefügtem Nekrolog; Amtsveränderungen, die im Bezirke der Landeskirche vorgefallenen Examinationen, Ordinationen, Wahlen und Einführungen mit Angabe wissenswürdiger Umstände, deſsgleichen die Verhandlungen der Synode und des Ober-Consistoriums, welche zur allgemeinen Bekanntmachung sich eignen, besonders aber die Anzeigen von getroffenen Verbesserungen im Kirchenwesen und neuen Gesetzen aus dem Laufe des letzten Jahres, vorkommen. c)

4) Die Abhandlungen, welche bey jeder Classe der Landeskirche in dem vorletzten Jahre den Vorzug erhalten haben. d)

5) Die Classical- und Synodal-Predigten, welchen nach §. 420. diese Ehre zuerkannt wurde e)

6) Die Mittheilungen auf den Classical- und Synodal-Versammlungen nach §. 422. seq. deren öffentliche Bekanntmachung von der Versammlung für nützlich erklärt und von den Verfassern gebilliget wird, f) und

7) Ein literärischer Anzeiger, der im letzten Jahre herausgekommenen und den Predigern vorzüglich nützlichen Schriften mit kurzer Beurtheilung derselben. g)

a) Wenn nach obigen Vorschlägen zu bestimmten Zeiten öffentliche Taufhandlungen, Abendmahls- und Leichenfeyer in den gottesdienstlichen Versammlungen Statt finden, das Fest der Neuvermählten, das Confirmationsfest, das Erndtefest u. s. w. gefeyert werden soll, und die Hauptfeste der christlichen Kirche alsdann dazwischen kommen; so muſs die Vereinigung auf eine gleichförmige Weise in der gesammten Landeskirche getroffen werden. Dazu und zur nützlichen Erinnerung an andre Amtsgeschäfte kann vornehmlich der kirchliche Calender dienen. Es kann denselben überhaupt eine kurze Instruction von den Amtsverrichtungen in der Kirche nach bestimmten Zeitpunkten beygedruckt seyn.

b) Wie nützlich ein solches Adreſsbuch im Geschäftsleben ist, das ist so bekannt, als es unbegreiflich ist: warum es in manchen Ländern ganz fehlet, und in andern blos auf das Regierungspersonale, die Kaufmannschaft und andere Corporationen eingeschränkt ist. In Ansehung des Personale der Kirche soll nun dem Mangel durch das Jahrbuch abgeholfen werden. Das darin enthaltene Adreſs-Verzeichniſs enthielte

ausser der regierenden Familie das Personal des Ober-Consistoriums, des Synodal-Conventes, und mit Angabe aller Gemeinen nach der Ordnung der Classen die Pfarrer, Candidaten, Aeltesten und Unterbedienten, mit nützlichen Notizen über die Gröſse der Gemeine, die Zahl der im vorigen Jahre Getauften, Confirmirten u. s. w.

c) Dieser historische Anzeiger wäre ein höchst nöthiges Archiv für die Kirchengeschichte des Landes; und die darin enthaltenen biographischen und andere Notizen von verdienstvollen Geistlichen können vorzüglich zur Erweckung einer edlen Nacheiferung und Verbreitung eines guten Geistes unter den Predigern dienen.

d) Die z. B. im Jahre 1807 gelieferten Ausgaben, würden im Jahre 1808 beurtheilt, im folgenden Jahre würden die vorzüglichsten zum Drucke befördert, und erschienen also im Jahrbuch von 1810.

e) Die Reden der Präsides auf den Classical- und Synodal-Versammlungen nach §. 421, wenn sie ihrem Zwecke, den Predigern nützliche Nachweisungen zu einer fruchtbaren Amtsführung zu geben, gehörig angemessen sind, eignen sich wohl in der Regel nicht für das gröſsere Publikum; am wenigsten sind sie der Aufnahme des Kirchenwesens förderlich, wenn herrschende Mängel darin gerügt werden. In der Regel mögen also diese Reden nicht ins Jahrbuch aufgenommen werden, doch kann es geschehen, sobald die Stimmenmehrheit der Versammlung es für gut findet.

f) Unter dieser Rubrik fände man, was in Natorps Quartalschrift für Religionslehrer unter dem Namen Pastoral-Correspondenz vorkommt.

g) Ein solcher literarischer Anzeiger ist unwidersprechlich für manche Landprediger in einer abgeschiedenen und ökonomisch beschränkten Lage höchst nothwendig, wenn es ihnen nicht ganz an Reitz und Gelegenheit, mit ihrem Zeitalter fortzuschreiten, fehlen soll.

§. 437. *Die Redaction des Jahrbuches* der Kirche wird unter Direction des Synodal-Präses fortdauernd von einem dazu tüchtigen und willigen Pfarrer, welchen der Synodal-Convent dazu ernannt hat, besorget. Die Ausarbeitung des historischen und literarischen Anzeigers kann auch nach Gutfinden besonderen Pfarrern aufgetragen werden; und diese, wie der Redacteur erhalten für ihre Bemühungen ein angemessenes Honorar.

Umsonst kann man solche Bemühungen fortdauernd von Niemand fodern; und daſs die Ausarbeitung und Redaction abwechseln solle, ist auch nicht rathsam, weil für solche Geschäfte nicht jeder Pfarrer das erforderliche Studium und hinreichende Zeit besitzet, auch das Locale dessen, der von der Druckerey zu weit entfernt wohnet, sich nicht dazu eignet.

§. 438. Alle Gemeinen der Landeskirche sind verpflichtet, aus der Kirchencasse ein Exemplar des Jahrbuches zum Gebrauche des Consistoriums und vornämlich des Pfarrers anzuschaffen.

§. 439. Der Ertrag des Jahrbuches nach Abzug der Redaction und Verlagskosten flieſst in die Stipendiencasse.

Siehe §. 96, 5. Es ist dieses die schicklichste Verwendung. Es dient dem Besseren noch zu einer besonderen Ermunterung, wenn er denkt, daſs die Früchte seines Geistes, welche in dem Jahrbuche niedergelegt werden, wieder als Saame dienen, wodurch die Erzeugung ähnlicher Früchte befördert wird.

Wie übrigens die Synodal - Verbindung auch ausser den hier vorgeschlagenen Anordnungen schon an sich, durch den Geist, welchen sie den Predigern einflöſset, auf eine vortheilhafte Weise zu ihrer Ermunterung wirken können; darüber sehe man die Anmerkung Pag. 50. seq. Sollten wir die Abschaffung dieser Verfassung wünschen? Nein, wahrlich das kann niemand, der sie mit anderen Arten der kirchlichen Verfassung gehörig verglichen hat; aber besser sie benutzt zu sehen, als es in den Clevischen, Bergischen und Märkischen Synoden bisher geschah, das wünscht wohl jeder bessere Prediger, der sich schämt, auf Kosten seiner Gemeine einen überflüssigen Figuranten abzugeben, oder sich mit der Indolenz und dem Eigensinn vergeblich herumzufechten.

II. Abschnitt.

Von den Pfarrgehülfen und Vicarien.

§. 440. *Pfarrgehülfen oder Vicarien* heiſsen die Candidaten, welche zur Stellvertretung der Pfarrer in ihren Amtsgeschäften auf eine längere Zeit angenommen sind.

§. 441. Es giebt zweyerlei Vicarien, *Lehr-Vicarien*, welche blos zur Stellvertretung der

Pfarrer in den Lehrgeschäften des Pfarramtes, und *geistliche Vicarien*, welche zugleich zur Stellvertretung in Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen angenommen werden.

Der Lehr-Vicarius hat die Befugnifs, für den Pfarrer Predigten und Catechisationen zu halten, auch Krankenbesuche und andre Geschäfte der Special-Seelsorge, in so fern sich die Gemeinsglieder ihm freiwillig anvertrauen wollen, zu versehen, und überhaupt den Pfarrer in den Geschäften zu vertreten, welche blos der Belehrung und Erbauung gewidmet sind. Die Direction des öffentlichen Gottesdienstes aber, nach §. 114. Nro. 1—5., und die dazu gehörige Verrichtung besonderer gottesdienstlicher Handlungen, als der Abendmahlsfeyer und Taufe kommt blofs einem geistlichen Vicarius zu. Die zum Pfarramte gehörigen Geschäfte endlich, in welchen der Pfarrer nicht allein lehrt und Namens der Gemeine Gottesdienst hält, sondern zugleich als das Organ des Consistoriums kirchliche Gerechtsame, Ehren oder Strafen ertheilt, also das Kirchenregiment ausübt, sollten ausschliefsend Geschäfte eines im Amte stehenden Pfarrers seyn. Dazu gehöret die Confirmation, die Einsegnung der Ehen, die Haltung eines öffentlichen Leichenbegängnisses, die Ausübung der Kirchenzucht und die Führung der Kirchenbücher. Dazu bedarfs aber auch keiner Vicarien, wenn man voraussetzt, dafs nur in Nothfällen die Pfarrstellen von Vicarien, und zwar niemals sehr lange bedient werden. Die Haltung der öffentlichen Leichenbegängnisse, als einer zwar zweckmäfsigen, aber doch nicht gerade nöthigen Ehrenbezeugung, kann, so lange eine Gemeine durch einen Vicarius bedient werden mufs, ganz wegfallen, die Confirmation und Ausübung der Kirchenzucht kann verschoben werden, die Führung der Kirchenbücher hat der Aelteste,

welcher während einer Vacanz das Präsidium des Consistoriums führt, zu besorgen, oder wo die Kränklichkeit des Pfarrers der Grund ist, daſs die Gemeine durch einen Vicarius bedient wird, hat jener doch wohl noch zur Führung der Kirchenbücher wenigstens unter seinem Namen, die nöthigen Kräfte. Die Einsegnung der Ehen endlich, als eine Sache, die keinen Aufschub leidet, kann nach dem Beschlusse des Consistoriums und den darüber ausgestellten Dimissorialen von einem benachbarten Pfarrer verrichtet werden.

§. 442. *Für einzelne Vorträge*, Predigten, Catechisationen auch Special-Ermahnungen hat der Pfarrer das Recht, sich nach Gutfinden von jedem, den er dazu tüchtig findet, vertreten zu lassen; er ist aber für den Inhalt des Vortrags verantwortlich.

Wenn ein Student einmal sein Talent durch einen öffentlichen Vortrag prüfen will, warum sollte ihm das nicht verstattet werden dürfen? — Oder wenn ein Pfarrer ohne Collegen unversehens krank wird, warum sollte nicht ein tüchtiger Schullehrer Statt seiner eine Predigt oder öffentliche Catechisation halten können? — Daſs man dieses an manchen Orten, vornämlich in Städten unschicklich findet, davon liegt wohl der Grund in der richtigen aber dunklen Vorstellung von der Würde der öffentlichen christlichen Versammlungen. Weshalb kommt diesen aber eine besondere Würde zu? — Eben vornämlich dadurch, weil sie nicht allein zur Haltung eines öffentlichen Lehrvortrags, sondern zugleich zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt sind. Man unterscheide und trenne also auch in dieser Hinsicht beide Zwecke der christlichen Versammlungen. Nur

einem ordinirten Geistlichen sey es verstattet, als Organ der Gemeine das gottesdienstliche Gebet zu halten. Das fordert die Würde dieser Handlung, und darum werde sie in einzelnen Nothfällen, da der Pfarrer dazu verhindert und kein anderer ordinirter Geistlicher schnell zu haben ist, ausgesetzt. Die Versammlung selbst aber an Sonn- und Feyertagen auszustellen ist nicht rathsam; man halte also in derselben in Verbindung mit passenden Gesängen blos eine Predigt oder Catechisation. Das ist nun ihrer Natur nach gar keine solenne Handlung. Wenn sie der äufseren Form nach auch nicht der gerechten Erwartung entspricht, so ist das nur ein Mangel, aber gar kein Schade, und nichts in der Art unanständiges, dafs es der Würde der christlichen Versammlungen, die im Gottesdienste beruhet, nachtheilig werden und gerechten Unwillen erwecken könnte. Ist also der Pfarrer nun dafür verantwortlich, dafs der Inhalt eines solchen Vortrages nichts schädliches sondern etwas nützliches und erbauliches verbreitet; so sind die gerechten Forderungen einer Gemeine für solche einzelne Fälle befriediget. Man lasse ihm daher die Befugnifs, zu seinem Stellvertreter im blofsen Vortrage der Wahrheiten, die er als die seinigen billiget, nach freiem Gutfinden, wen er dazu tüchtig findet, auszuwählen; damit auch junge Leute Gelegenheit haben, unter der Anführung geschickter Prediger, ehe sie durch das Examen in die Zahl der wahlfähigen Candidaten aufgenommen worden, sich gehörig in der Lehrmethode auszubilden, welches ohnstreitig für die Kirche vortheilhafter ist, als wenn sie erst nachher im Amte diese Uebung erlangen müssen. Man erwarte daneben, was sich von selbst verstehet, von einem vernünftigen Pfarrer mit aller Zuversicht, dafs er solche Befugnifs nicht zum gerechten Anstofs der Gemeine mifsbrauchen, und schon aus eigenem Ehrgefühl keinen zu seinem öffentlichen Stellvertreter wählen werde,

der nach seinem Stande, Geschick oder Character auf die Ehre, einen öffentlichen religiösen Lehrvortrag zu halten, keine Ansprüche machen darf.

§. 443. Wenn es ein Pfarrer nöthig findet, sich fortdauernd in allen Lehr-Verrichtungen seines Amtes auf länger als 4 Wochen vertreten zu lassen; so ist er gehalten, einen *Lehr-Vicarius anzunehmen.*

In solchen Fällen, da längere Kränklichkeit oder Alterschwäche einen Pfarrer unfähig macht, alle Predigten, Catechisationen, Krankenbesuche u. dergl. selbst zu bestreiten, er aber wohl noch die Gottesdienstlichen Verrichtungen wahrzunehmen im Stande ist, hat er zwar einen Lehr-Vicarius, aber nicht einen geistlichen Vicarius anzunehmen nöthig.

§. 444. Zu einem Lehr-Vicarius kann nur ein Candidat der Landeskirche angenommen werden.

§. 445. Die Ernennung eines Lehr-Vicarius geschieht von dem Pfarrer mit Zuziehung des Consistoriums entweder nach gütlicher Uebereinkunft; oder das Consistorium hat dazu drei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen der Pfarrer nach eignem Gutfinden einen auswählt.

§. 446. Ueber die Besoldung oder Beköstigung eines Lehr-Vicarius steht es diesem frei, mit dem Pfarrer eine beliebige Uebereinkunft zu treffen. Sollte sich aber ein Pfarrer mit keinem der darin vom Consistorium vorgeschlagenen Subjecte über die Vergütung vereinigen können; so hat das

Consistorium das Recht, zu bestimmen, welche Vergütung dem Vicarius gegeben werden solle. Auf jeden Fall hat der Pfarrer aus den Pfarreinkünften den Vicarius zu besolden.

Man begreift leicht, welchen Zweck diese Vorschläge haben. Ein Pfarrer könnte zur alleinigen Führung seines Amtes unfähig seyn, und doch die Kosten, welche die Annahme eines Vicarius erfordern, zu vermeiden suchen. Deshalb kann ihm nur für einzelne Amtsverrichtungen oder in allem nur für höchstens 4 Wochen die Vertretung nach eignem Gutfinden erlaubt seyn. Er könnte, wenn er sich endlich zur Annahme eines Vicarius entschliessen mufs, und die Wahl ihm ohne Zuziehung des Consistoriums ganz frei stünde, nur auf Wohlfeilheit sehen, und einen annehmen, der unter allen der Gemeine am wenigsten diente. Er könnte endlich, wenn ihm die Bestimmung des Gehaltes ganz frei stünde, dieses mifsbrauchen, und unter dem Vorwande, dafs er mit keinem Candidaten einig werden könnte, die Annahme des Vicarius zum Schaden der Gemeine in die Länge ziehen. Da aber auf der andern Seite zur Ersparung unnöthiger Kosten und auch aus andern Rücksichten immer zu wünschen ist, dafs der Vicarius als einen Theil seines Gehaltes bei dem Pfarrer Kost und Wohnung habe; so überläfst man hinwiederum die Wahl des Hausgenossen, so viel es ohne Schaden geschehen kann, nicht mit Unrecht dem Pfarrer, und behandelt die Uebereinkunft zwischen ihm und dem Vicarius über dessen Bestehen, so lange keine Intercession nöthig ist, am besten als einen Privat-Vertrag.

§. 447. Die Ernennung eines Candidaten zum Lehr-Vicarius ist demselben vom Pfarrer und

Consistorium in einem gemeinschaftlichen Schreiben zu melden; und er ist gehalten, das Vicariat innerhalb 4 Wochen anzutreten, oder dem Consistorium bestimmt die Gründe, warum er es ausschlagen oder die Annahme verzögern müsse, anzugeben.

Man erwartet mit Recht von einem Candidaten, dafs er die Gelegenheit, sich in Prediger-Geschäften zu üben, welche ein Vicariat ihm darbietet, wenn ihn nicht andere Verbindungen und Geschäfte, wie z. B. eine Hauslehrerstelle, oder nach obiger Anmerkung persönliche Schwierigkeiten von Seiten des Pfarrers abhalten, mit Freuden ergreifen werde, und fodert die Bereitwilligkeit dazu nicht mit Unrecht als eine Pflicht seines Standes. Schlägt also ein Candidat ein ihm angebotenes Vicariat aus, so ist nichts billiger, als dafs er sich über die Beweggründe zu seiner Rechtfertigung und allenfalls auch zur Beseitigung der ihn hindernden Bedenklichkeiten erklärt. Sollte es sich dann ergeben, dafs ein Candidat aus Bequemlichkeitsliebe oder andern tadelnswerthen Gründen ein Vicariat ausschlüge, so müfste er deshalb von der Synode zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

§. 448. Die *Einführung eines Lehr-Vicarius* geschieht durch den Pfarrer, der ihn zum Gehülfen angenommen hat, auf folgende Weise:

1) Vor dem Anfange der christlichen Versammlung am Sonntage Vormittags wird er dem versammelten Consistorium vorgestellt, welchem er sein Candidaten-Diplom überreicht, und neben der Erfüllung der allgemeinen Candidaten-Pflich-

ten nach §. 259. insbesondere dem Pfarrer die schuldige Achtung zu erweisen und seine rechtmäſsigen Vorschriften in Besorgung der Amtsgeschäfte treulich zu befolgen gelobet.

2) In der Versammlung der Gemeine wird er hierauf auch dieser vorgestellt, seine Annahme zum Lehr-Vicarius wird derselben in der gottesdienstlichen Anrede vom Pfarrer bekannt gemacht, sie wird zugleich ermahnt, die allgemeinen und speciellen Belehrungen des Vicarius mit Liebe und Zutrauen aufzunehmen, und im Gebete wird um Seegen für seine Amtsverrichtungen gebeten.

3) Unmittelbar darauf beginnt der Vicarius seine Verrichtungen mit dem Vortrage einer Predigt, durch deren Inhalt er eine fruchtbare Amtsführung vorzubereiten suchet.

§. 449. Die *Dauer eines Lehr-Vicariats* ist unbestimmt. Wenn der Pfarrer der Hülfe eines Vicarius nicht mehr bedarf, hat er dieses dem Consistorium mit der Erklärung, daſs er sein Amt wieder allein zu verwalten fähig und Willens sey, anzuzeigen; und mit dessen Zustimmung dem Vicarius aufzukündigen.

§. 450. Wenn gegenseitig der Vicarius aus rechtfertigenden Gründen, seine Stelle verlassen will, hat er dieselben gleichfalls dem Consistorium anzuzeigen, und mit dessen Zustimmung dem Pfarrer aufzukündigen.

§. 451. Wenn das Consistorium dem Pfarrer zur Entlassung des Vicarius oder diesem zur Niederlegung seiner Stelle die Zustimmung verweigert, und keine gütliche Ausgleichung Statt finden kann, so ist der Fall der Classe zur Entscheidung vorzutragen.

§. 452. Vier Wochen nach wechselseitiger Aufkündigung wird das Vicariat auf folgende Weise niedergelegt:

1) Das versammelte Consistorium bezeugt dem abgehenden Vicarius seine Zufriedenheit mit dessen Amstführung nicht allein mündlich, sondern auch in einem schriftlichen Zeugnisse.

2) Der versammelten Gemeine wird vom Pfarrer die Endigung des Vicariats mit den bewegenden Gründen angezeigt, und dem Vicarius für sein bewiesenes Wohlverhalten und seine Amtstreue öffentlich Beifall und Dank abgestattet, er auch noch besonders im gottesdienstlichen Gebete der Gnade Gottes und Christi empfohlen.

3) Der abgehende Vicarius verabschiedet sich von der Gemeine durch eine zweckmäſsige Predigt.

§. 453. Wenn ein Pfarrer zur Verrichtung aller seiner Amtsgeschäfte, jedoch nicht ohne Hofnung der Wiederherstellung, unfähig ist, deſsgleichen zur Bedienung erledigter Pfarrstellen sollen *geistliche Vicarien* angestellt werden.

§. 454. Wenn Pfarrer ohne Hofnung der Wiederherstellung zur Führung ihres Amtes unfähig

sind, sollen sie nicht durch Vicarien vertreten werden, sondern nach §. 356. ihr Amt niederlegen und ein Gnadengehalt empfangen.

§. 455. Zu geistlichen Vicarien können nur ordinirte Candidaten der Landeskirche angestellt werden.

Unordinirte Candidaten können zwar auch zu geistlichen Vicariaten ernannt werden, aber vor der Anstellung haben sie die geistliche Würde nach §. 264. seq. zu gewinnen.

§. 456. Die *Ernennung des geistlichen Vicarius* geschieht von dem Classical-Präses auf Ersuchen des Pfarrers und Consistorium und mit deren Zuziehung, entweder nach einer gütlichen Uebereinkunft oder in der Ordnung, daſs das Consistorium drei Subjecte vorschlägt, aus welchen der Präses einen ernennt. Wenn aber ein Pfarrer bei der Gemeine ist, ernennt dieser aus den vom Consistorium vorgeschlagenen drei Subjecten den Vicarius und vom Classical-Präses wird die Ernennung bestätiget. Jedoch hat ein suspendirter Pfarrer bei Ernennung des Vicarii keine Stimme.

§. 457. Der ernannte Vicarius wird unmittelbar darauf von dem Classical-Präses durch einen von dem Consistorium und Pfarrer mit unterschriebenen Briefe *berufen* und hat sich nach §. 447. zu verhalten.

§. 458. Die *Einführung eines geistlichen Vicarius* geschieht von dem Classical-Präses auf

dieselbe Weise, wie nach §. 448. die Einführung eines Lehrvicarius.

Dafs sie vom Classical-Präses geschieht, ist nöthig, weil bei den Gemeinen, wo ein geistlicher Vicarius angestellt wird, entweder die Pfarrstelle erledigt, oder der Pfarrer doch zu Amtshandlungen unfähig ist; und diese gröfsere Feyerlichkeit ist auch gut, um die höhere Wichtigkeit des geistlichen von der geringeren des Lehr-Vicariates zu unterscheiden.

§. 459. Der geistliche Vicarius steht nicht unter dem Pfarrer, er hat von demselben keine Vorschriften über die Art seiner Amtsführung anzunehmen, sondern steht wie andre Pfarrer unter dem unmittelbaren Schutz und der Aufsicht der Synode. Auch kann weder der Pfarrer noch das Consistorium ohne Einwilligung des Classical-Präses einen geistlichen Vicarius entlassen.

§. 460. Wenn ein Pfarrer der Vertretung eines geistlichen Vicarius nicht mehr bedarf, hat er dieses, mit dem bestätigenden Zeugnisse des Consistoriums dem Classical-Präses anzuzeigen; desgleichen zeigt diesem das Consistorium einer vacanten Gemeine an, wenn das Vicariat durch den Amtsantritt eines neu erwählten Pfarrers aufhören werde, worauf der Classical-Präses dem Vicarius aufkündiget und dieser innerhalb 4 Wochen nach der Aufkündigung das Vicariat niederlegt.

§. 461. Ein geistlicher Vicarius kann seine Stelle nur freiwillig niederlegen, wenn er zur

Führung derselben unfähig ist, oder den Beruf an eine Pfarrstelle oder anderweitiges Vicariat angenommen hat. Diese Fälle ausgenommen, verliehrt er durch die freiwillige Niederlegung des Vicariats seine Rechte als ordinirter Candidat der Landeskirche.

Dieses Gesetz ist nicht zu hart. Der Candidat gelobt ja beim Empfange der Lehrer- und geistlichen Würde, dafs er seine Kräfte der christlichen Kirche im Lehr- und geistlichen Stande widmen wolle. Wo und wie dieses am besten geschehen könne, das mufs seinem eignen Ermessen freilich überlassen und ihm daher die Freiheit gestattet werden, nach Gutfinden eine Stelle mit der andern zu vertauschen; aber gänzlich sich vom Dienste der Kirche loszusagen, wenn man zu demselben vermögend ist, das kann nicht wohl gestattet werden, weil dadurch der Willkühr und Bequemlichkeitsliebe der Candidaten zu viel Raum gelassen würde. Einem Lehrvicarius kann es eher gestattet werden, sein Vicariat niederzulegen, um sich eine Zeitlang wieder ganz den Studien zu widmen, weil dieses nicht als ein unmittelbarer Dienst der Kirche, sondern als eine Hülfe, die dem Pfarrer geleistet wird, und nach Umständen blos als eine Gelegenheit zur Uebung im Predigtfache anzusehen ist.

§. 462. Wenn ein dienstfähiger geistlicher Vicarius, ohne an einer andern Stelle ein geistliches Amt zu übernehmen, dem Vicariate freiwillig entsagt, und dennoch die Rechte eines ordinirten Candidaten zu behalten wünscht; so hat er um besondere Dispensation bei der Synode nachzusuchen, welche ihm aber allein aus wich-

tigen und der Kirche unnachtheiligen Gründen bewilliget werden soll.

Wenn z. B. ein Candidat eine einträgliche Hofmeisterstelle oder ein Schulamt anzunehmen, oder sich zum Behufe seiner Studien eine geschäftsfreie Lage zu verschaffen wünschte, so wäre es unbillig, ihm in solchen besonderen Fällen die Dispensation von dem §. 461. enthaltenen Gesetze verweigern zu wollen. Der Zweck desselben geht, wie bemerkt, nur dahin, der Willkühr und Bequemlichkeitsliebe der Candidaten vorzubeugen.

463. Das geistliche Vicariat wird vor dem Classical-Präses auf eine ähnliche Weise, wie nach §. 452. das Lehr-Vicariat *niedergelegt.*

§. 464. Die *allgemeinen Rechte und Pflichten* des Pfarramtes nach §. 328. seq. gelten mit Ausnahme deren, welche mit einer kürzeren Amtsführung unvereinbar sind, auch von den geistlichen Vicarien, so lange ihre Amtsführung dauert.

§. 465. Die geistlichen Vicarien werden aus den Einkünften der Pfarrer, die sie vertreten, besoldet. Der Vicarius, welcher bei Lebzeiten eines Pfarrers denselben vertritt, hat wenigstens ein Viertel; derjenige, welche die Pfarre während des Wittwenjahres versieht, drei Achtel, und der bei einer völlig vacanten Gemeine oder an die Stelle eines suspendirten Pfarrers angestellte Vicarius zwei Drittel von dem Minimum des Pfarrgehaltes zu fodern.

§. 466. Die Vicarien haben nicht die eigne *Benutzung des Pfarrgutes*, sondern der noch le-

bende Pfarrer oder dessen Wittwe, und bei einer völlig vacanten Pfarre das Consistorium, welches alsdann zum Besten der Kirchencasse das Pfarrgut benutzet, haben den Vicarius mit baarem Gelde nach obigem Anschlage zu besolden.

§. 467. Der Pfarrer, oder dessen Wittwe können den Vicarius in Kost und Logis nehmen und dafür nach beliebiger Uebereinkunft einen Theil des dem Vicarius zukommenden Gehaltes abkürzen.

§. 468. Der Vicarius geniefset das ihm zukommende Gehalt nur für die Zeit der Amtsführung, welches von seiner Einführung bis zur Niederlegung des Vicariats gerechnet wird.

Bei einer Pfarre, wo das Minimum des Pfarrgehaltes 600 Rthlr. beträgt, hat der geistliche Vicarius bei Lebzeiten des Pfarrers 150 Rthlr., während eines Wittwenjahres 225 Rthlr. und bei einer völligen Vacanz 400 Rthlr. jährliches Gehalt. Dauert aber das Vicariat nur ein halbes Jahr, so versteht es sich, dafs er nur die Hälfte und so überhaupt von dem jährlichen Gehalt nach der Dauer des Vicariats, was ihm zukommt, empfängt. Warum übrigens das Vicariat an derselben Stelle, je nachdem dieselbe völlig vacant ist, oder ein Wittwenjahr Statt findet u. s. w. verschieden besoldet wird, davon ist der leicht abzusehende Grund der, dafs man dem Vicarius mit Recht so viel zuwendet, als ohne Druck für die ihn besoldende Behörde geschehen kann. Ist die Stelle also völlig vacant, so kann die Kirchencasse wohl zwei Drittel des Pfarrgehaltes für den Vicarius hergeben; das eine Drittel, welches alsdann immer noch in die Kirchencasse fliefset, ist hinreichend, um die mit ei-

ner Vacanz verbundenen aufserordentlichen Kosten zu bestreiten. Es ist auch nicht gut, wenn die Kirchencasse von der Vacanz-Zeit Nutzen hat, weil sonst das Consistorium dadurch verleitet werden könnte, die Wiederbesetzung der Pfarrstelle absichtlich in die Länge zu ziehen. Eine Wittwe aber, welche das Gnadenjahr geniefset, kann in der Regel nicht wohl mehr als drei Achtel vom Pfarrgehalt für den Vicarius abmüfsigen, sonst würde ihr das Gnadenjahr wenig vortheilhaft seyn. Wenn ferner ein Pfarrer bei seinen Lebzeiten einen geistlichen Vicarius anzunehmen genöthiget ist; so kann man voraussehen, dafs er sich in drückenden Umständen befindet. Gewöhnlich ist es ein jüngerer Mann mit Familie, den eine langwierige Krankheit, jedoch nicht ohne Hofnung der Wiederherstellung, zum Amte unfähig macht; der also am wenigsten, wenn er nicht eignes Vermögen besitzet, an den Vicarius abgeben kann. Dafs endlich ein suspendirter Pfarrer zwei Drittel des Gehaltes an den Vicarius abgiebt, ist nicht zu hart; denn ist er mit Recht, wie man voraussetzt, suspendirt, so hat er eigentlich für die Zeit gar kein Gehalt zu fodern, und was ihm gelassen wird, ist unverdiente Gnade.

§. 469. Für die *Vergehungen*, welche sich ein Lehr-Vicarius in seinen Amtshandlungen und sonstigem Betragen zu Schulden kommen läfst, erhält derselbe von dem Pfarrer, dessen Gehülfe er ist, die nöthigen Verweise, und nach Erfordernifs der Umstände hat das Consistorium auf die Ertheilung derselben bei dem Pfarrer anzutragen.

§. 470. Wenn sich ein Lehr-Vicarius den Verweisen des Pfarrers nicht füget, oder sich

nach dem Urtheile des Consistoriums gröberer Vergehungen schuldig macht, wodurch die Nutzbarkeit seiner Amtsführung aufhört, so wird derselbe mit Genehmigung des Classical-Präses *entlassen.*

§. 471. Ein Lehr-Vicarius, welcher um seines Uebelverhaltens willen entlassen wird, erhält nicht den ehrenvollen Abschied nach §. 450; sondern nach Befinden der Umstände wird er der Lehrerwürde auf einige Zeit oder für immer verlustig.

§. 472. Der Classical-Präses hat das Recht, die Lehrer- und geistliche Würde und die damit verbundene Wahlfähigkeit eines Candidaten auf 3, 6 und 9 Monate, jedoch nicht länger als ein Jahr zu suspendiren.

§. 473. Die völlige *Entsetzung* der Candidaten von der Lehrer- und geistlichen Würde geschieht durch einen Ausspruch des Synodal-Conventes und nur für solche grobe Vergehungen, um derentwillen auch die Pfarrer ihres Amtes entsetzt werden.

§. 474. Ein geistlicher Vicarius hat von keinem Pfarrer einen Verweiſs anzunehmen, sondern ist in Ansehung dieser Bestrafung derselben Ordnung, wie die Pfarrer nach §. 371. seq. unterworfen. Jedoch hat er nicht das Recht, wegen eines von der Synode erhaltenen Verweises an das

Ober-Consistorium zu appelliren, sondern muſs sich bei ersterem beruhigen.

§. 475. Für gleiche Vergehungen können die geistlichen Vicarien, wie die Pfarrer von dem Synodal-Convent in *Geldstrafen* verurtheilt werden; jedoch dürfen die über die Vicarien verfügten Geldstrafen nicht über ein Zehntel ihres Gehaltes betragen. Für Contraventionen, welche nach der Taxe mit einer höheren Geldstrafe belegt werden müssen, werden die Vicarien entlassen.

§. 476. Auf die Anklage und den Verdacht der §. 392. enthaltenen Vergehungen können die geistlichen Vicarien gleich den Pfarrern von den Consistorien oder dem Classical-Präses provisorisch suspendirt werden. Eigentliche Suspension aber, als Strafe, findet bei den Vicarien nicht Statt, sondern diese werden für solche Vergehungen, um derentwillen die Pfarrer suspendirt werden, des Vicariats ohne Abschied entlassen; und daneben nach §. 472 und 473. verfahren.

§. 477. Zur Ermunterung der Vicarien, wie der Candidaten überhaupt dienet:

1) Daſs sie auf den Classical-Versammlungen das Recht haben, an den Verhandlungen als Auditoren Antheil zu nehmen, ob sie gleich nicht zu erscheinen verbunden sind, und für die da-

mit verbundenen Kosten keine Entschädigung erhalten.

2) Sie concurriren mit dem Prediger in Ausarbeitung der jährlichen Aufgaben.

3) Ein Candidat, dessen Ausarbeitung den Vorzug erhalten hat, hat gleich den Pfarrern derselben Classe an der Beurtheilung der Ausarbeitungen Antheil, und wird in dem Jahrbuche der Kirche durch ein angemessenes Elogium besonders empfohlen.

4) Der Bericht von den Candidaten-Prüfungen und das dabei ertheilte Zeugniſs wird im Jahrbuche der Kirche zur Publicität gebracht.

Letzteres hat dann auch noch den Nutzen, daſs bei den Predigerwahlen das Urtheil der Gemeinen über die Candidaten geleitet wird; woraus das Gute erwachsen kann, daſs Figur, Stimme und andere äussere empfehlende Eigenschaften nicht mehr so hoch wie bisher angeschlagen, und die inneren und weit wichtigeren dagegen geringgeachtet werden. Die Ehrliebe wird manche Gemeine gewiſs antreiben, den geschickteren Candidaten, der durch sein Zeugniſs im Jahrbuche der gesammten Landeskirche als solcher bekannt ist, dem minder empfohlenen vorzuziehen.

III. Abschnitt.

Von den Aeltesten oder Vorstehern.

§. 478. Die Gemeindsglieder, welche als Repräsentanten der Gemeine in deren Angelegen-

heiten nach §. 26. das Kirchenregiment ausüben und vereint den Gemeine-Vorstand oder das Consistorium bilden, heissen *Aeltesten oder Vorsteher.*

§. 479. Auch Gemeinen, welche einen Patron haben, sollen ein Collegium von Aeltesten haben, welche die Kirchenzucht ausüben, dem Prediger in den Geschäften der Special-Seelsorge durch Aufsicht und Bericht Hülfe leisten, und als Schiedsrichter die in der Gemeine entstehenden Streitigkeiten ausgleichen.

§. 480. Die Aeltesten werden jährlich am ersten Sonntage nach Ostern aus dreien vom stehenden Consistorium für jede erledigte Stelle vorgeschlagenen Subjecten von allen Hausvätern der Gemeine *erwählet.*

Siehe §. 20. Warum übrigens die Wahl der Aeltesten nach Ostern geschehen soll, davon ist der Grund der, weil alsdann die Confirmation gehalten ist; und nur die Aeltesten, welche ein Jahr lang im Amte gestanden, die Special-Aufsicht über die Catechumenen geführt, und den öffentlichen Catechisationen, wie man voraussetzt, regelmäfsig beigewohnt haben, über die Annahme zur Confirmation ein gültiges Urtheil sprechen zu können. Wird die Confirmation nicht vor Ostern gehalten, so bleibt auch die Aeltesten-Wahl bis nach derselben aufgeschoben.

§. 481. *Zu Aeltesten können nur vorgeschlagen und gewählt werden* solche Gemeinsglieder, welche als Hausväter angesessen, 30 Jahre alt,

im nöthigen Lesen und Schreiben gehörig erfahren, von untadelhaftem Rufe und daneben von ehrbarem Stande und Gewerbe sind, so dafs sie auf besondere Achtung und Vertrauen Ansprüche machen können.

§. 482. Die erwählten Aeltesten werden an den nächsten drei Sonntagen der Gemeine öffentlich *bekannt* gemacht.

§. 483. Wenn gegen einen erwählten Aeltesten von einem Gemeinsgliede, wozu jedes derselben berechtigt ist, *Einsprache* geschieht, oder ein erwählter Aeltester selbst das Amt anzunehmen verweigert, so ist die Sache dem Classical-Präses zur Entscheidung vorzutragen.

§. 484. Nur aus Gründen, wodurch die Unfähigkeit zum Amt eines Aeltesten dargethan wird, soll die einmal geschehene Wahl annullirt und zu einer zweiten geschritten werden. Die Einspruchthuenden haben sich bei der Entscheidung des Classical-Präses, wodurch die Wahl bestätiget wird, zu beruhigen; und kein Gemeinsglied darf das Amt eines Aeltesten, wenn es zur Führung desselben fähig ist, ausschlagen. Wenn dagegen ein erwählter Aeltester durch den Ausspruch des Präses verworfen wird, so hat er das Recht, an den Synodal-Convent zu appelliren.

§. 485. Am nächsten Sonntage nach der dritten Verkündigung werden die neu erwählten

Aeltesten in der gottesdienstlichen Versammlung der Gemeine vorgestellt und auf folgende Weise in ihr *Amt eingeführt*.

1) Der Pfarrer belehrt sie und die Gemeine von der Wichtigkeit und den Pflichten des Aeltesten - Amtes — entweder nach einem freyen Vortrage oder Formulier;

2) er nimmt den Erwählten vor dem Communiontische die Erklärung ab, daſs sie nach ihrer Ueberzeugung und Gesinnung würdige Glieder der Gemeine, von dieser zum Amt der Aeltesten rechtmäſsig erwählt, und ihrem Amte gewissenhaft und treu nachzukommen gesonnen seyen; worauf sie

3) eingesegnet, und im gottesdienstlichen Gebete für ihre Amtsführung und das Wohl der Gemeine gebeten wird.

4) Die folgende Predigt enthält zugleich Belehrungen und Ermahnungen, wodurch die Würdigkeit und Wohlfahrt der Gemeine befördert werden kann.

§. 486. Die *Amtsführung* der Aeltesten dauert zwei Jahre, so daſs jährlich die Hälfte derselben abgehet und neu erwählt wird.

§. 487. Ein abgehender Aeltester kann wieder von neuem gewählt werden; jedoch ist er vor Ablauf von 4 Wochen nach seinem Austritte nicht verpflichtet, das Amt von neuem anzunehmen.

§. 488. Wenn ein Aeltester während seiner Amtsjahre mit Tod abgehet, aus der Gemeine wegziehet, oder durch andre Umstände zur Führung des Amtes unfähig wird; so wählt das Consistorium für die noch übrige Amtszeit des Abgehenden einen Stellvertreter desselben aus den Gliedern des grofsen Kirchenrathes.

§. 489. *Die Aeltesten sind gehalten*, Vorzugsweise vor den übrigen Gemeinsgliedern, und diesen zum ermunternden Beispiele, einen unanstöfsigen und erbaulichen Wandel zu führen, in der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, den Erbauungsstunden und der Abendmahlfeyer besonderen Fleifs zu beweisen, und daneben den besonderen Pflichten ihres Amtes ohne Versäumnifs vorschriftsmäfsig nachzukommen.

§. 490. Wenn ein Aeltester für länger als eine Woche verreist, hat er seine Abwesenheit dem Consistorial-Präses anzuzeigen und einen seiner Collegen mit der Aufsicht über den ihm untergeordneten Distrikt zu beauftragen.

§. 491. Die Aeltesten verwalten ihr Amt unentgeldlich; wenn sie sich aber in Geschäften der Gemeine ausserhalb derselben befinden, erhalten sie nach einer bestimmten Taxe Reise- und Zehrungskosten.

§. 492. Während ihrer Amtsführung haben die Aeltesten in den gottesdienstlichen Versamm-

lungen besondere Ehrensitze, auf welchen sie in ihrer Amtskleidung erscheinen.

Wenn diese Amtskleidung, wie es in manchen Ländern Sitte ist, auch blos in einem schwarzen Mantel bestehet, so trägt immer die Anwesenheit der Aeltesten auf ihren Ehrensitzen dazu bei, die Feyerlichkeit der gottesdienstlichen Versammlungen zu erhöhen.

§. 493. Auch die abgegangenen Aeltesten als Mitglieder des grofsen Kirchenrathes führen in der Regel, so lange sie in der Gemeine wohnen, den Titel der Vorsteher.

§. 494. Die Aeltesten und Vorsteher erhalten in der Regel nach ihrem Tode die Ehre eines öffentlichen kirchlichen Leichenbegängnisses.

§. 495. In Ansehung der *Verweise*, welche sich die Aeltesten durch ihr Betragen zuziehen, sind sie denselben Gesetzen wie die Prediger nach §. 371. seq. unterworfen.

§. 496. Die Aeltesten haben sich jedoch mit den Verweisen, welche ihnen von dem Consistorium zuerkannt werden, zu beruhigen, und kein Recht, davon an die Synode zu appelliren.

§. 497. Wenn sich ein Aeltester in seinen Amtsgeschäften einer der Kirche nachtheiligen Versäumnifs oder Contravention schuldig macht, mufs er zur Entschädigung derselben nach dem vom Consistorium gefällten und vom Classical-

Präses bestätigten Urtheile eine angemessene *Geldstrafe* in die Kirchen-Casse bezahlen.

§. 498. Auf den Verdacht eines Vergehens, wodurch ein Gemeinsglied der Kirchenzucht anheim fällt, wird ein Aeltester durch den Ausspruch des Consistoriums *provisorisch suspendirt*.

§. 499. Ein suspendirter Aeltester hat sich vor der Classe zu rechtfertigen, und der unschuldig befundene wird vom Präses derselben mit Genugthuung und Ehrenerklärung in sein Amt wieder eingesetzt.

§. 500. Wenn ein Aeltester eines Aergernisses, das der Kirchenzucht anheim fällt, überwiesen ist, wird er vom Classical-Präses seines Amtes entsetzt, und demnächst über ihn, wie über andre Gemeinsglieder, die Kirchenzucht ausgeübt.

§. 501. Desgleichen wird ein Aeltester seines Amtes entsetzt, wenn er durch dieselbe Versäumniſs oder Contravention dreimal eine Geldstrafe verwirkt hat, wie auch wenn der der Kirche dadurch zugefügte Schaden sich über 25 Rthlr. beläuft, oder die Contravention als eine vorsätzliche Untreue und Widersetzlichkeit erwiesen ist.

§. 502. Ein seines Amtes entsetzter Aeltester kann nicht wieder erwählt werden und geht durch die Entsetzung seiner Ansprüche auf alle kirchliche Ehren verlustig.

§. 503. Ein Aeltester, welcher sich durch besondern uneigennützigen Amtseifer und merkliche Verdienste um die Gemeine auszeichnet, verdient einer ehrenvollen Erwähnung im Jahrbuche der Kirche, welche ihm auf Antrag des Pfarrers vom Synodal-Convent zuerkannt wird.

IV. Abschnitt.

Von den Kirchen-Rendanten und Kirchmeistern.

§. 504. Die *Kirchen-Rendanten und Kirchmeister* haben die Kirchen-Casse der Gemeine unter Händen, die Einnahme und Ausgabe vorschriftsmäſsig zu besorgen und zu berechnen; daneben die Verwahrung der kostbaren und seltner gebrauchten Geräthschaften und in Gemeinschaft mit einem dazu bestellten Aeltesten die Aufsicht über kirchliche Bauten, Reparaturen und ähnliche das Kirchen-Vermögen betreffende Geschäfte.

§. 505. Bei allen Gemeinen, wo es die Menge der genannten Geschäfte erfordert und das Kirchenvermögen erlaubt, soll für lebenslänglich ein *Kirchen-Rendant* mit angemessener Besoldung angestellt werden.

§. 506. Zu Kirchen-Rendanten können nur Glieder der Gemeine von unbescholtenem Rufe und christlich erbaulichem Wandel, welche neben den erforderlichen Geschicklichkeiten auch hinreichendes Vermögen besitzen, um für den unter Händen habenden Werth genügende Caution zu leisten, angestellt werden.

§. 507. Die Kirchen-Rendanten werden vom Consistorium *erwählt* oder vom Patron ernannt und vom Ober-Consistorium bestätiget.

§. 508. Ohne Genehmigung des Consistoriums oder Patrons dürfen die Kirchen-Rendanten keine anderweitigen Gewerbe treiben; es soll ihnen aber diese Genehmigung nur für die Betreibung solcher Gewerbe, welche der Kirchen-Casse und ihren Amtsverrichtungen nachtheilig werden könnten, verweigert werden.

Es wird niemand zweifeln, daſs die Anstellung eines Kirchen-Rendanten auf lebenslänglich mit Caution da, wo das Kirchenvermögen dessen Besoldung erlaubt, von grossem Nutzen ist. Genaue Kenntniſs der kirchlichen Gebäude und Güter, ihrer bestmöglichsten Benutzung, ihrer Fehler etc. ist zur nützlichen Amtsführung des Kirchenrendanten durchaus nothwendig; und diese Kenntniſs kann sich ein Kirchmeister, der nur einige Jahre das Amt versieht, erst am Ende seiner Amtsführung gehörig erwerben. Ueberdem erfordert das Rechnungswesen, vornämlich bei weitläuftigen Rechnungen, eine groſse Pünktlichkeit in Beobachtung der vorgeschriebenen Form. Ohne diese ist die Revision, wo nicht in ihrer Strenge unmöglich, doch höchst mühsam. Solche Pünkt-

lichkeit läſst sich aber nur von einem Rechnungsführer von Profession, der für sein Geschäft gehörig besoldet wird, fodern. Und wenn gar ein Kirchmeister aus Unkunde die Kirchen-Casse in Schaden bringt; was will man thun? — Ist er vermögend und zum Schadenersatz von selbst erböthig, so ists gut. Ist dieses aber der Fall nicht, so ist es sehr schwierig, ihn zum Schadenersatz mit Strenge anzuhalten; denn für ein mühsames Amt, wie das Amt eines Kirchenrendanten immer ist, wird man nicht leicht willige Subjecte finden, wenn dabey nichts zu verdienen, sondern nur einzubüſsen ist.

Das Amt eines Kirchenrendanten erfodert indessen auch bei den grösten und reichsten Gemeinen nicht leicht die volle Beschäftigung eines Mannes, und eben so wenig kann man auch den Kirchen-Rendanten eine ihn mit Familie völlig versorgende Besoldung geben, darum muſs demselben ein anderweitiges Gewerb und Verdienst erlaubt seyn. Jedoch nicht ohne Genehmigung des Consistoriums, damit die Casse und die Amtsgeschäfte nicht darunter leiden, und auch darum, damit nicht ein unanständiges Gewerbe mit einem Kirchen-Amte in einer Person vereiniget wird. Man sollte darum so viel möglich darauf bedacht seyn, die verschiedenen Kirchenämter zu vereinigen, dadurch den kirchlichen Beamten und Dienern ein besseres Bestehen zu verschaffen, und sie zugleich für den Dienst der Kirche ganz zu gewinnen. So könnte auch die Rendantenstelle in der Regel mit der Cantorstelle oder dem Küsterdienste vereiniget seyn. Mit der Pfarrerstelle ist sie aber wegen den dabey vorkommenden Verdrieſslichkeiten mit Arbeitsleuten und schlechten Debitoren nicht schicklich zu vereinigen.

§. 509. ***Die Kirchen-Rendanten sind gehalten,*** **den Sitzungen des Consistoriums beizuwohnen, um die Beschlüsse, mit deren Ausführung sie be-**

auftragt werden, zu vernehmen und Bericht abzustatten; sie haben aber keine Stimme in denselben.

Uebrigens kann der Kirchen-Rendant, wie es sich versteht, eben sowohl als jedes andre Gemeinsglied zum Aeltesten erwählt werden, und hat als solcher dann auch seine Stimme gleich den andern.

§. 510. Der Kirchen-Rendant ist für die Ausführung der ihm aufgetragenen Geschäfte so wie der vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben dem Consistorium verantwortlich, und muſs demselben zu dem Ende am Schlusse des Jahres *Rechnung ablegen.*

Die Rechtmäſsigkeit der vom Consistorium verordneten Einnahmen und Ausgaben hat dieses, nicht aber der Rendant bei dem Ober-Consistorium zu verantworten. Der Rendant rechtfertiget sich durch die im Consistorial-Protocoll enthaltenen Beschlüsse, oder besonders ertheilten Instruction und Assignation in Verbindung mit den empfangenen Quittungen und den Attesten des zur Mitaufsicht bestellten Aeltesten, daſs die verordneten Geschäfte zweckmäſsig ausgeführt seyen; welche er als Belege seiner Rechnung beizufügen hat. In den vom Consistorium gefaſsten Beschlüssen und ertheilten Anweisungen aber wird wieder zu dessen Rechtfertigung vor dem Ober-Consistorium auf den vorgeschriebenen Etat oder besonders ertheilten Genehmigungen nach §. 63. hingewiesen.

§. 511. Für die Richtigkeit der Rechnung ist der Kirchenrendant dem Ober-Consistorium unmittelbar verantwortlich, und wird bei Revision derselben von diesem befehliget, die zu gut ge-

henden Posten oder Defecten in folgender Rechnung aufzuführen.

§. 512. Wenn der Kirchenrendant ohne oder gegen Verordnung des Consistoriums gehandelt hat, so wird solches im Abnahme-Protocoll bemerkt, und das Ober-Consistorium hat deshalb gegen denselben zu erkennen.

§. 513. Für geringere Versäumnisse und Contraventionen, welche das Consistorium nicht zur Kenntniſs des Ober-Consistoriums zu bringen für nöthig findet, hat der Rendant von jenem die verdienten *Verweise* anzunehmen.

§. 514. Für bedeutende und vorsätzliche Contraventionen wird der Kirchenrendant vom Consistorium seines Amtes *entsetzt* und die Entsetzung vom Ober-Consistorium bestätiget. Deſsgleichen wird er, wenn er durch einen ärgerlichen Lebenswandel der Kirchenzucht anheimfällt, vor Ausübung derselben seines Amtes entsetzet.

§. 515. Zu jeder Zeit muſs der Schaden, welcher der Kirchen-Casse durch Schuld des Rendanten zuwächst, aus der von demselben geleisteten Caution nach dem Beschlusse des Ober-Consistoriums ersetzt werden.

§. 516. Bei kleineren Gemeinen, deren Vermögen die Besoldung eines Kirchen-Rendanten nicht zuläſst, werden die Geschäfte desselben von

einem Aeltesten besorget, welcher den Titel des *Kirchmeisters* führet.

§. 517. Die *Ernennung des Kirchmeisters* geschieht vom Consistorium; und bei Ernennung desselben ist neben der erforderlichen Geschicklichkeit, auch möglichst darauf zu sehen, daſs durch dessen Vermögen die Kirchen-Casse gegen absichtliche Veruntreuung gesichert ist.

§. 518. Nur für erwiesene absichtliche Veruntreuung ist der Kirchmeister dem Ober-Consistorium unmittelbar *verantwortlich*; übrigens führt er sein Amt im Namen des Consistoriums und unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller dazu gehörigen Mitglieder.

§. 519. Die Kirchmeister stehen zwei Jahre im Amte, sie erhalten keine Besoldung; wohl aber für die mit dem Amte verbundenen Auslagen und Bemühungen eine angemessene und im Etat bestimmte Entschädigung.

§. 520. Der abgegangene Kirchmeister ist verpflichtet, dem im Amte stehenden auf dessen Ersuchen die erforderliche Hülfe zu leisten; auch muſs ihm der Pfarrer im Nothfalle bei Anfertigung der jährlichen Rechnung zur Hand gehen, und hat als Consistorial-Präses zunächst die vorschriftsmäſsige Richtigkeit derselben bei dem Ober-Consistorium zu verantworten.

§. 521. In Ansehung der Bestrafung sind die Kirchmeister denselben Gesetzen, wie die Aeltesten nach §. 495 seq. unterworfen; jedoch sind die Geldstrafen, welche dieselben wegen Contraventionen im Kirchmeisteramt als Schadenersatz zu bezahlen haben, nicht vom Classical-Präses, sondern vom Ober-Consistorium zu bestätigen.

Man wird an den Vorschlägen, welche die Verwaltung des Kirchengutes der Gemeinen betreffen, bemerkt haben, dafs der Synode darüber gar keine Gewalt gegeben ist, sondern die Gemeinen in der Hinsicht unmittelbar mit dem Ober-Consistorium in Verbindung gesetzt sind. So erfodert es aber auch eine rechtmäfsige Vertheilung der Kirchengewalt. Die Synode hat die Regierung der Kirche, das Ober-Consistorinm die Beschützung derselben; und zu letzterer gehört die Aufsicht über die Erhaltung und zweckmäfsige Verwendung der Kirchengüter. Die Synode bestimmt durch die Gesetzgebung, wie in der Kirche zur Erreichung ihres Zweckes der Gottesdienst und die Belehrung und Erbauung ordnungsmäfsig und gleichförmig bewerkstelliget werden solle, und führt über die Befolgung ihrer gegebenen und vom Staate genehmigten Gesetze die nöthige Aufsicht. Daneben ist es aber nicht ihre Sache, für die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Kosten zu sorgen; ob sie gleich das Recht hat, für das Bedürfnifs einer Gemeine in der Hinsicht zu intercediren. Dem Staats-Kirchenrathe kommt es aber dann zu, die einzelnen Gemeinen der Landeskirche, welche einen eignen Gottesdienst und ein öffentliches kirchliches Lehramt haben wollen, dahin anzuweisen, dafs sie die dazu erforderlichen Kosten aufbringen, ihnen mithin für jede nach der Kirchenordnung nothwendige Ausgabe ein Minimum zu bestimmen, und über die Erhaltung und zweckmäfsige Verwendung des

Vermögens die nöthige Aufsicht zu führen. Die Consistorien der Gemeinen stehen also mit Recht nur in Hinsicht auf die Befolgung der Kirchenordnung unter der Synode; in Hinsicht auf die Verwaltung des Kirchengutes aber unmittelbar unter dem Ober-Consistorium. Dieses verfügt zwar nicht aus freien Stücken eine Ausgabe, sondern genehmiget nur die von dem Consistorium nachgesuchten; dessen Gesuch dann allenfalls durch ein Zeugniſs der Synode, daſs die Ausgabe zur kirchenordnungsmäſsigen Betreibung der kirchlichen Verrichtungen nothwendig sey, unterstützt werden kann. Das Ober-Consistorium hat aber die Befugniſs, jede neue und ausserordentliche Ausgabe, welche von dem einzelnen Consistorium nachgesucht wird, zu verweigern, weil diese Befugniſs nothwendig ist, um die Kirche beim Besitze ihres Vermögens gegen willkührliche zwecklose und mit unter treulose Eingriffe in dasselbe zu schützen. Hierin darf dann auch die Synode nichts als eine bittende Intercession einzureden haben; oder sie müſste auch selbst die Sorge für die Herbeischaffung der zum Kirchenwesen nöthigen Kosten auf sich nehmen, wozu sie aber nicht im Stande ist. — Dem Ober-Consistorium liegt es mit einem Worte ob, durch seinen Schutz die Kirche im Daseyn und wirksamern Vermögen zu erhalten, und der Synode liegt es dagegen ob, die Wirksamkeit der Kirche zur Erreichung der Zwecke des Kirchenvereins hinzulenken.

V. Abschnitt.

Von den Unterbedienten der Kirche.

§. 522. Die *Vorsänger*, *Organisten* und *Küster* stehen in ihren Dienstverrichtungen allein

unter den Consistorien und Patronen der Gemeine, und heifsen darum *Unterbedienten* der Kirche.

§. 523. Eine jede Gemeine soll einen Vorsänger haben, welcher in den öffentlichen gottesdienstlichen und erbaulichen Versammlungen mit Hülfe der Catechumenen den Kirchengesang dirigiret, zugleich den Catechumenen im Singen Unterricht ertheilet, und in Nothfällen in der Versammlung die Gemeine durch Vorlesung einer Predigt anstatt des Pfarrers erbauen kann.

Bisher waren die Vorsänger in der Regel auch Schullehrer. Wenn aber nach obigen Vorschlägen der Staat den Schulunterricht übernimmt, so fällt dieses weg. Sollten indessen die Hoffnungen, welche die Kirche bei dieser Einrichtung von den Staatsschulen heget, nicht in Erfüllung gehen; und in diesen, was zur kirchlichen Jugendbildung vorbereitet, und derselben nothwendig voran gehen mufs, nicht geleistet werden; so müfste man freilich wieder zur alten Einrichtung zurückkehren: und die Kirche wäre in diesem Falle wieder genöthiget, eine kirchliche Schule zu errichten. Bei dieser würde dann am füglichsten der Vorsänger angestellt, um die kirchlichen Bedienungen zum besseren Bestehen der Diener so viel möglich zu vereinigen; und wie es sich versteht, müfste alsdann bei der Annahme eines Vorsängers auf die zum Jugendunterricht erforderlichen Geschicklichkeiten vornämlich Rücksicht genommen werden.

§. 524. Eine jede Gemeine soll, sofern es das Kirchenvermögen erlaubt, zur Verschönerung des Gesanges beim öffentlichen Gottesdienste eine Orgel und zur Bedienung derselben einen *Organisten* haben.

Es versteht sich, dafs alsdann auch ein Bälgetreter nöthig ist, aber die Anstellung desselben von Seiten der Kirche als eines Kirchendieners ist überflüfsig. Der Organist besorgt diese Hülfsleistung nach Gutfinden, und auf die damit verbundenen Kosten wird bei seiner Besoldung Rücksicht genommen. So wie ja auch der Küster für die nöthigen Gehülfen beim Läuten selbst Sorge trägt, und die dazu angestellten Arbeiter bezahlet.

§. 525. Bei jeder Kirche soll ein *Küster* angestellt seyn, welcher die Kirchengebäude mit den dazu gehörigen Geräthschaften in gutem, reinlichem und ordentlichem Zustande erhält, und das Bedürfnifs der Reparaturen sogleich dem Consistorium anzeigt. Der Küster hat zugleich das Glockengeläute zu besorgen, und in den öffentlichen Versammlungen Ruhe und Ordnung zu erhalten, die bei gottesdienstlichen Handlungen in und ausser der Kirche erforderlichen Handdienste zu verrichten, auf Befehl des Pfarrers und der Aeltesten die in Kirchengeschäften nöthige Bestellungen zu machen, und das Duplicat der Kirchenbücher zu führen.

§. 526. Zu allen und jeden Bedienungen der Kirche sollen nur Gemeindsglieder von ehrbarem und untadelhaftem Wandel, die daneben vor dem Consistorium und der Gemeine genügende Proben der zu ihrem Dienste erforderlichen Geschicklichkeiten gegeben haben, angestellt werden.

§. 527. Die Vorsänger und Organisten haben die Proben ihrer Geschicklichkeit in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung abzulegen.

§. 528. Die Unterbedienten der Kirche werden vom Patron der Gemeine *ernannt*, oder vom grofsen Kirchenrath erwählet, und vom Ober-Consistorium bestätiget.

Es darf indessen keiner Gemeine ein Vorsänger oder Organist aufgedrungen werden, wogegen zwei Drittel der Gemeinsglieder protestiren.

§. 529. Der *Dienstantritt* der Unterbedienten geschieht ohne Feyerlichkeit, jedoch wird derselbe der Gemeine vom Pfarrer angezeigt, und dieser der Antretende empfohlen.

Ohne Erlaubnifs des Consistoriums oder Pfarrers dürfen die Unterbedienten der Kirche nicht verreisen, und haben während ihrer Abwesenheit für einen Stellvertreter zur Zufriedenheit des Pfarrers zu sorgen.

§. 530. Die Unterbedienten der Kirche dürfen nur mit Genehmigung des Consistoriums solche anderweitigen Gewerbe treiben, welche mit der Ehrbarkeit eines Kirchendienstes vereinbar sind, und wodurch ihre Dienstgeschäfte nicht leiden.

§. 531. In ihren Dienstverrichtungen sind die Unterbedienten der Kirche den Befehlen des Pfarrers unterworfen. Gegen unbillige Forderungen desselben haben sie bei dem Consistorium Beschwerde zu führen, bey dessen Entscheidungen sie sich aber beruhigen müssen.

§. 532. Bei dem kirchlichen Gesange hat der Vorsänger die Direction und nach dessen Angabe

hat sich der Organist in Begleitung des Gesanges zu richten.

Diese Vorschrift ist nicht überflüssig; weil der Kunsteifer und mitunter die Künstler-Caprice zwischen Vorsänger und Organist leicht Uneinigkeit hervorbringen und dadurch der Kirchengesang gestört werden kann. Ist aber der Gesang die Hauptsache und das Spiel der Orgel, wie es seyn soll, eine bescheidene, unvorgreifende Begleitung desselben, so versteht es sich auch, daſs sich der Organist nach dem Vorsänger richten muſs.

§. 533. In den gottesdienstlichen Versammlungen, wie bei Leichenbegängnissen und andern kirchlichen Feyerlichkeiten erscheinen die Unterbedienten der Kirche in Amtskleidung.

§. 534. Für das Gehalt der Unterbedienten wird, wie für die übrigen kirchlichen Bedürfnisse ein Minimum festgesetzt, für dessen Herbeischaffung die Gemeine Sorge trägt.

§. 535. Wo das Minimum des Gehaltes nicht aus bestehenden Fonds beigebracht werden kann, genieſsen die Vorsänger von aussergewöhnlichen Dienstverrichtungen bei Leichenbegängnissen und vom Unterrichte der Catechumenen noch eine bestimmte Taxe gewisser Accidentien. Desgleichen die Küster genieſsen in diesem Falle Accidentien von den Dienstverrichtungen bei der Taufe, dem Abendmahl, den Confirmationen, Eheeinsegnungen und Leichenbegängnissen, welche ihm von den Interessenten beim Einschreiben der Handlung in die Kirchenbücher entrichtet werden.

§. 536. Umgänge der Kirchendiener in der Gemeine, um ihr Gehalt durch freiwillige Collecten zusammen zu bringen, sollen nicht Statt finden.

Solche Collecten sind jederzeit der Würde eines Kirchendienstes nicht angemessen, und geben zu manchen Unordnungen Anlaſs. Ueberdem wird dadurch die allgemeine Collecte, welche zur Deckung aller kirchlichen Bedürfnisse gehalten werden soll, geschmählert.

§. 537. Die Kirchendiener, welche im untadelhaften Dienste der Kirche alt und unfähig geworden sind, haben auf ein lebenslängliches Gnadengehalt Ansprüche, welches vom Consistorium bewilliget, nach denselben Grundsätzen, wie das Gnadengehalt der Pfarrer bestimmt und auf gleiche Weise ausgemittelt wird.

Wittwen und Waisengehalt für die Unterbedienten der Kirche ist nicht zu fodern, weil sie ihren Dienst in der Regel nur als ein Nebengeschäft betreiben, und von einem andern Gewerbe vornämlich mit ihren Familien ihr Bestehen haben. Wollte man auch bei den geringen Besoldungen, welche sie genieſsen, nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Pfarrern, verfahren; so würde das Wittwengehalt der Unterbedienten gar zu unbedeutend ausfallen; und überdem läſst es auch der Stand derselben eher zu, daſs ihre Hinterlassenen, wenn sie dessen bedürfen, aus den allgemeinen Armenanstalten versorgt werden.

§. 538. Die Unterbedienten der Kirche erhalten für die Vergehungen im Dienste die nöthigen *Verweise* von dem Pfarrer, oder Consistorium, von welchem letzteren keine Appellation Statt findet.

§. 539. Auf den Verdacht eines gröberen Vergehens, wodurch ein Gemeinsglied der Kirchenzucht anheim fällt, werden sie durch einen Ausspruch des Consistoriums *provisorisch suspendirt*; und wenn sie nach erfolgter Untersuchung von demselben frei gesprochen sind, wieder ins Amt mit Ehrenerklärung und Genugthuung eingesetzt.

§. 540. Wenn sich ein Unterbedienter der Kirche eines vorsätzlichen Ungehorsams gegen den Pfarrer oder das Consistorium schuldig macht, desgleichen wenn er eines Aergernifses, welches die Ausübung der Kirchenzucht erfodert, überwiesen ist, wird er vom Consistorium seines Amtes *entsetzt*, und die Entsetzung vom Ober-Consistorium bestätiget.

§. 541. Ein seines Amtes entsetzter Kirchendiener kann nicht wieder einen Dienst in der Landeskirche erlangen und ist aller kirchlichen Ehren verlustig.

§. 542. Ein Kirchendiener, der bis in den Tod seinem Dienst untadelhaft nachgekommen ist, erhält in der Regel die Ehre eines öffentlichen kirchlichen Leichenbegängnisses.

§. 543. Auch der Unterbedienten der Kirche, welche sich in ihrem Dienste zum Besten der Kirche vortheilhaft ausgezeichnet haben, kann im Jahrbuche der Kirche eine ehrenvolle Erwähnung geschehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spieß, Johann Christoph,

Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen
unserer Zeit

Duisburg ; Essen 1808

Liturg. 1245
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10591729-0